

PETER JACOB
ILGAR HÜSEYNOV
MÜSCHFIG MAMMADOV

**FÄLLE UND MUSTERENTSCHEIDUNGEN
IM ASERBAIDSCHANISCHEN VERWALTUNGSRECHT**

BAKU – 2015

Unser Profil

GIZ. Lösungen, die wirken.

Wir sind ein weltweit tätiger Dienstleister der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung. Wir haben mehr als 50 Jahre Erfahrung in unterschiedlichsten Feldern, von der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung über Energie- und Umweltthemen bis hin zur Förderung von Frieden und Sicherheit. Das vielfältige Know-how des Bundesunternehmens GIZ wird rund um den Globus nachgefragt – von der deutschen Bundesregierung, Institutionen der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und Regierungen anderer Länder. Unser Hauptauftraggeber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Intensiv kooperieren wir mit der Privatwirtschaft und tragen so zu einem erfolgreichen Zusammenspiel von entwicklungspolitischem und außenwirtschaftlichem Engagement bei.

Alle diese Auftraggeber vertrauen der GIZ, Ideen für politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen für sie zu entwickeln, konkret zu planen und umzusetzen. Als gemeinnütziges Bundesunternehmen stehen wir für deutsche und europäische Werte. Dies macht uns zu einem vertrauenswürdigen und zuverlässigen Dienstleister. Gemeinsam mit unseren Partnern arbeiten wir flexibel an wirksamen Lösungen, die Menschen Perspektiven bieten und deren Lebensbedingungen dauerhaft verbessern.

Die GIZ hat ihren Sitz in Bonn und Eschborn. Unser Geschäftsvolumen betrug im Jahr 2014 mehr als zwei Milliarden Euro. Von den 16.410 Beschäftigten in mehr als 130 Ländern sind rund 70 Prozent als Nationales Personal vor Ort tätig. Als anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes entsenden wir derzeit 785 Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer. Darüber hinaus hat CIM, eine Arbeitsgemeinschaft aus GIZ und der Bundesagentur für Arbeit, im Jahr 2014 rund 1.000 Integrierte und Rückkehrende Fachkräfte an lokale Arbeitgeber in den Einsatzländern vermittelt beziehungsweise finanziell oder durch Beratungs- und Serviceleistungen unterstützt.*

* Personal- und Geschäftszahlen Stand 31.12.2014

I (80) 2015



© Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) GmbH, 2015

Die elektronische Fassung des Buches kann unter
unseren folgenden Webseiten kostenlos erhalten werden:
<http://lawlibrary.info/az/>
<http://inzibati.az/edition/>

Herausgeber:

Regionalvorhaben „Unterstützung der rechtlichen
Annäherung an europäische Standards im Südkaukasus“
der Deutschen Gesellschaft für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Anschrift:

Gənclər meydanı 1
AZ 1005
Baku, Aserbaidshan
Gebäude des Verfassungsgerichts
der Republik Aserbaidshan
T +994 12 497 15 88
F +994 12 497 49 63
I www.giz.de

ISBN 978-9952-8274-1-5

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Herausgebers	7
Vorwort der Autoren	9

Aufbau und Darstellung von Entscheidungen

Teil 1: Urteile

Die normativen Grundlagen	13
A. Einführung	14
B. Tatbestand	16
C. Entscheidungsgründe	24
I. Vorbemerkung	24
II. Aufbau der Entscheidungsgründe	29
1. Wie schreibt man Urteile?	29
2. Zulässigkeitsprüfung	31
3. Begründetheitsprüfung	34
III. Spezialfall: Entscheidungsgründe bei Appellationsentscheidungen.....	36
D. Urteilsformel	38
I. Allgemeines.....	38
II. Beispielfälle 1. Instanz	41
1. Klageabweisung/Unzulässighalten der Klage	41
2. Voller Klageerfolg	42
3. Nur teilweiser Klageerfolg	45

III. Beispielfälle Appellationsinstanz	46
1. Erfolgreiche Appellationsbeschwerde.....	47
2. Erfolgreiche Appellationsbeschwerde.....	47
E. Unterschriften	48

Teil 2: Beschlüsse

A. Beschlüsse erster Instanz.....	49
I. Zur Unterscheidung der Eilverfahren	51
II. Darstellung eines Beschlusses nach Art. 41 VwGO.....	54
III. Darstellung eines Beschlusses nach Art. 43 VwGO.....	56
B. Beschlüsse im Appellationsverfahren	59

Teil 3: Fälle (jeweils: Sachverhalt, Entscheidung und Anmerkung hierzu)

A. Urteile

I. Beispielfälle 1. Instanz

Fall 1: Klage auf Festsetzung und Zahlung der Rente	61
Fall 2: Anfechtung der Außerkraftsetzung einer Lizenz.....	71
Fall 3: Klage gegen steueraufsichtliche Maßnahmen.....	85
Fall 4: Klage gegen Verweigerung der Vornahme notarieller Handlungen	107
Fall 5: Klage auf Enteignungsentschädigung.....	120
Fall 6: bodenrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeitsprobleme.....	132

II. Beispielfälle Appellationsinstanz

Fall 7: Klage auf Genehmigung der Nutzung eines Hauses....	153
Fall 8: Klage auf adressierte staatliche Sozialhilfe.....	166
Fall 9: Klage auf Meldung eines Wohnorts.....	188
Fall 10: Klage auf Registerauszug	204
Fall 11: Klage gegen Maßnahmen nach dem Antimonopolrecht.....	230

B. Beschlüsse:

Fall 1: Eilverfahren auf Unterlassung baubehindernder Maßnahmen	252
Fall 2: Vollzugsaussetzung eines Bescheids über die Heranziehung zur Steuerverantwortlichkeit	263
Fall 3: Vollzugsaussetzung gegen nach dem Antimonopolrecht getroffene Entscheidungen.....	276
Fall 4: Streit über das im Register eingetragene Grundstückseigentum.....	293

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Eine funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein wesentlicher Pfeiler des demokratischen Rechtsstaats. Dazu bedarf es nicht zuletzt einer juristisch qualifizierten und fachlich versierten Richterschaft. Mit dem vorliegenden Buch möchte deshalb die GIZ ihre Unterstützung der aserbaidischen Justiz bei der Umsetzung des neuen Verwaltungsrechts fortsetzen. Nach Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung am 1. Januar 2011 hat die GIZ bereits in zahlreichen Seminaren mit Unterstützung erfahrener deutscher Juristen sowie mit der Veröffentlichung mehrerer Fachbücher die Grundlagen dieses neuen Rechtsgebietes vermittelt. Einer dieser Experten ist der Koautor dieses Buches Dr. Peter Jacob, pensionierter vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Aufgrund seiner zahlreichen Einsätze als Trainer und Berater ist Herr Dr. Jacob inzwischen ein sehr guter Kenner des aserbaidischen Verwaltungsrechts und der verwaltungsgerichtlichen Praxis in Aserbaidschan. Er ist zugleich auch der Verfasser der Kommentierung des Verwaltungsprozessgesetzes auf der Webseite www.inzibati.az, die inzwischen über 400 Fragen und Antworten umfasst.

Was also lag näher, als gerade ihn darum zu bitten, gemeinsam mit dem im aserbaidischen Verwaltungsprozessrecht sehr erfahrenen Richter am Obersten Gericht der Republik Aserbaidschan Ilgar Hüseyinov sowie dem ehemaligen Mitarbeiter des GIZ-Programms Dr. Müschfig Mammadov ein Buch mit

beispielhaften Verwaltungsgerichtsurteilen und Beschlüssen im gerichtlichen Eilverfahren zu verfassen. Diese Musterentscheidungen sollen den aserbaidischen Verwaltungsrichterinnen und -richtern bei der Abfassung von Entscheidungen in unterschiedlichen Verfahrenskonstellationen eine Orientierung und Hilfestellung in ihrer täglichen Berufspraxis bieten. Allen Beteiligten war dabei besonders wichtig, dass sämtlichen abgedruckten Entscheidungen reale Verwaltungsstreitverfahren zugrunde liegen, die von aserbaidischen Gerichten entschieden worden sind.

Den drei Autoren sei an dieser Stelle für ihre wertvolle und engagierte Mitwirkung an diesem Buch herzlich Dank gesagt.

Baku, im Juli 2015

Thomas Herrmann
Teamleiter des GIZ-Programms
„Unterstützung der rechtlichen
Annäherung an europäische
Standards im Südkaukasus“

VORWORT DER AUTOREN

Der 1. Januar 2011 war ein großer Tag für das bis dahin noch stark vom sowjetischen Rechtsdenken dominierte Recht Aserbaidshans: Es traten gleichzeitig (und erstmals!) ein die Behörden bindendes Verwaltungsverfahrensgesetz und – darauf aufbauend – eine Prozessordnung für die Verwaltungsgerichte – die VwGO - in Kraft. Seit dieser Zeit überprüfen in Aserbaidshans Verwaltungsgerichte das öffentlichrechtliche Handeln der Behörden, und seit dieser Zeit müssen sich auch die Behörden an Verfahrensvorschriften halten, wie es sie in dieser Konsequenz und Deutlichkeit bisher in Aserbaidshans noch nicht gegeben hat. Angesichts dieser Situation ist es kein Wunder, dass die ersten Erfahrungen mit den neuen rechtsstaatlich geprägten Vorschriften in vielen Fällen auf der Gerichtsebene zu positiven Urteilen führten, dass also häufig das Behördenhandeln gerichtlich beanstandet wurde. Auf der Hand liegt aber auch, dass das neue Prozessrecht auch für die Gerichte eine Herausforderung darstellte und noch immer darstellt – zumal es zunächst (noch) an einem entsprechenden „Unterbau“, also an öffentlichrechtlicher Ausbildung auf der Universitätsebene und in der Richterfortbildung fehlte.

In der praktischen Arbeit zeigte es sich zudem, dass in Aserbaidshans Bedarf nicht nur an theoretischem Unterricht und Kommentarliteratur zur Verwaltungsgerichtsordnung – wie etwa dem Online-Kommentar www.inzibati.az – besteht, sondern dass es nützlich ist, den aserbaidshansischen Kolleginnen und Kollegen in Form von Musterentscheidungen aktuelle und reale

Beispielsfälle zur Verfügung zu stellen, anhand deren konkret der Aufbau und die Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen dargestellt werden kann. Die maßgebenden aserbaidischen Vorschriften zu diesen Fragen – sie orientieren sich in starkem Maße an der deutschen VwGO - weichen nämlich erheblich von der aserbaidischen ZPO und damit von der in Zivil- und Wirtschaftsprozessen üblichen Aufbaupraxis ab. So war etwa in vielen verwaltungsgerichtlichen Urteilen, in die die Autoren Einblick hatten, zu sehen, dass die Gerichte bisher noch in hohem Maß dazu neigen, in den Entscheidungen Tatbestands- und rechtliche Fragen nicht voneinander zu trennen, die den Akten zugrunde liegenden Unterlagen/Urkunden ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung im konkreten Fall aufzuzählen und deren Inhalt wiederzugeben oder in den Entscheidungsgründen die wesentlichen Überlegungen zum Klageerfolg oft nur cursorisch und gewissermaßen nebenbei aufzuführen. Der Grundsatz der Amtsermittlung (Art. 12.1 VwGO) ist ebenfalls noch nicht in vollem Umfang in das verwaltungsrichterliche Bewusstsein gedrungen; das Gleiche gilt für seine Konsequenzen, insbesondere die Notwendigkeit, auch solche (rechtlich relevanten) Rechtsfragen anzusprechen und zu lösen, die keiner der Beteiligten erwähnt hat. Auch hier zeigt es sich, wie sinnvoll es wäre, bereits in der Ausbildung den Schwerpunkt weniger auf die Wiedergabe abstrakter Rechtsgrundsätze als vielmehr auf die Lösung konkreter Fälle zu legen.

Im Folgenden geht es den Autoren darum, anhand von 11 Musterurteilen und 4 Beschlüssen aus jeweils erster und

zweiter Instanz (Verwaltungsgericht und Appellationsgericht) den Aufbau verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen und ihren Gedankengang beispielhaft darzustellen. Ausgangsmaterial waren reale Fälle, die vor aserbaidischen Gerichten anhängig waren und von ihnen entschieden worden sind. Wir haben nicht nur Urteile ausgewählt, sondern auch Beschlüsse zu gerichtlichen Eilverfahren, da auch diesen in der aserbaidischen Gerichtspraxis zunehmend Bedeutung zukommt. Die jeweilige Lösung der Fälle (Stichwort: „richtig“ oder „falsch“) ist dabei nicht der entscheidende Faktor: Die Darstellung will den aserbaidischen Kolleginnen und Kollegen nur zeigen, wie Urteile und Beschlüsse den Regelungen der VwGO entsprechend aufgebaut und formuliert werden sollten und wie es am besten gelingen kann, dem Leser – sei es ein Beteiligter oder die höhere Instanz – das jeweilige vom Gericht zugrunde gelegte Prüfprogramm verständlich und nachvollziehbar zu machen. Sie folgt dabei der deutschen Rechts- und Prozesspraxis, die sich ihrerseits an der deutschen VwGO – dem Vorbild der aserbaidischen – orientiert. In den im Buch geschilderten Fällen sind Prozessbeteiligte, ihre Vertreter, die jeweils in dem Fall handelnden Gerichte und Richter, Gebiete usw. mit Buchstaben (z.B. A, B, M, D o. ä) wiedergegeben. Die Bezeichnungen von beklagten Staatsorganen (mit Ausnahme der Organe der lokalen Exekutivgewalt, die ebenfalls mit Buchstaben wiedergegeben sind) und sonstigen Institutionen sind so wie im Original beibehalten. Jeder Fall beginnt mit Schilderung des Sachverhalts und Hinweis auf Rechtsnormen, deren Anwendung im jeweiligen Fall in Betracht kommt. Danach folgen die Entscheidung des

Gerichts im jeweiligen Fall und die Anmerkung zur jeweiligen Entscheidung, in der wichtige rechtliche Aspekte bezüglich des betreffenden Falls sowie Empfehlungen enthalten sind.

Wenn man bedenkt, dass es in Deutschland bereits seit 1960 eine VwGO gibt, die ihrerseits auf einer reichen Vorgeschichte gerichtlicher Überprüfung von Behördenhandeln aufbaut, dann erkennt man erst, welche großartige Pionierarbeit die aserbaidischen Kolleginnen und Kollegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit hier seit 2011 geleistet haben und weiter leisten. Ihnen hierbei anhand von Beispielsfällen aus der aserbaidischen Praxis eine kleine Hilfestellung zu geben, ist der Zweck dieses Buches.

Dr. Peter Jacob
Karlsruhe
im Juli, 2015

Ilgar Hüseyinov
Baku
im Juli, 2015

Dr. Müschfig Mammadov
Berlin
im Juli, 2015

Aufbau und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen

Teil 1: Urteile

Die normativen Grundlagen:

Zum Aufbau und zur Darstellung von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte enthält die aserbaidische VwGO nur wenige Vorschriften: Sie schreibt vor, dass das Gericht nach seiner innerlichen, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet und in dem Urteil die Gründe angegeben hat, die für die richterliche Überzeugung maßgeblich gewesen sind, und außerdem darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren und zu denen die Beteiligten sich äußern konnten (Art. 68.1 und 68.2 VwGO). Näher äußert sich Art. 69 VwGO: Danach muss das Urteil aus folgenden Teilen bestehen: Einführung, Tatbestand, Entscheidungsgründe und Urteilsformel; anschließend ist das Urteil zu unterschreiben, und zwar nur von den Richtern, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben (Art. 68.3 VwGO). Noch konkretere Vorschriften zu Einführung, Tatbestand, Entscheidungsgründen und Urteilsformel enthalten die Art. 69.2. – 69.6 VwGO.

Mit diesen Regelungen ist die aserbaidische Verwaltungsgerichtsordnung im Wesentlichen den in der europäischen Rechtsprechung allgemein anerkannten Urteilsprinzipien gefolgt, wenn auch im Detail innerhalb Europas erhebliche Unterschiede bestehen. (So enthalten z.B. französische Urteile in großem Umfang Präambeln

und Vorerwägungen und reduzieren dementsprechend die Entscheidungsgründe selbst auf wenige Sätze, während vergleichbare Urteile insbesondere des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte selbst in den Entscheidungsgründen oft sehr umfangreich sind).

Im Folgenden geht es darum, anhand von 11 Musterurteilen und 4 Beschlüssen aus erster und zweiter Instanz – Verwaltungsgericht und Appellationsgericht – den Aufbau verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen beispielhaft darzustellen. Zunächst aber ist allgemein – und zugleich unter Bezugnahme auf einige der späteren Musterentscheidungen – zu behandeln, was die VwGO unter den einzelnen „Urteilsteilen“ i.S.v. Art. 69.1 VwGO konkret versteht.

A. Einführung

Nach Art. 69.1.1 VwGO beginnt das Urteil – das ja „Im Namen der Republik Aserbaidschan“ ergeht (Art. 129 Abs. 1 der Verfassung) - mit einer sog. Einführung; Art. 69.2 VwGO führt dazu aus, dass in der Einführung des Urteils Datum und Ort der Entscheidung, Name des Gerichts, Vor- und Nachname sowie Vatersname der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter und die entsprechenden Personalien der Beteiligten sowie ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter und ihre Rechtsstellung im Verfahren anzugeben ist. Im praktischen Aufbau sind diese Bestandteile der Einführung – auch „Rubrum“ genannt, weil in früherer Zeit dieser Urteilsbestandteil mit roter Tinte geschrieben wurde – unproblematisch. Dass die Beteiligten z.B. einen

aus Rechtsstaatsprinzipien folgenden Anspruch darauf haben, die Namen der in ihrem Fall tätig gewordenen Richter zu erfahren, ist in der europäischen Rechtsprechung längst anerkannt und wird in der aserbajdschanischen Praxis auch durchgehend befolgt. Was die in Art. 69.2 VwGO erwähnte „Rechtsstellung der Beteiligten im Verfahren“ angeht, so ist damit die Stellung als Kläger, Beklagter oder Beigeladener („Dritter“) gemeint. Handelt es sich um ein zweitinstanzliches Verfahren, so können sich die prozessualen „Rollen“ naturgemäß ändern. So ist etwa im Fall 9 eine Beigeladene erster Instanz Beschwerdeführerin in der Appellationsinstanz; in solchen Fällen kann es sich empfehlen, in der Einführung beide Rollen anzugeben, z.B. „Beigeladene (oder: Dritte) bzw. Beschwerdeführerin“.

Sind in der Einführung die Beteiligten in dieser Weise bezeichnet, so bedarf es in den weiteren Urteilsbestandteilen, insbesondere im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen, der nochmaligen Nennung der Personalien bzw. der genauen Bezeichnungen (etwa des Beklagten) nicht mehr. Es reicht völlig aus, insofern dann nur noch die prozessualen Rollen zu nennen. Das gilt auch für die Entscheidungsformel; es muss genügen, wenn etwa in einem stattgebenden Urteil „die Beklagte“ zum Erlass eines bestimmten VA verpflichtet wird, ohne dass dabei die konkrete Behördenbezeichnung verwendet wird. (u.U. kann es jedoch die Vollstreckung erleichtern, wenn in der Entscheidungsformel eines solchen Urteils die Beklagte noch einmal „namentlich“ benannt wird.).

Der Bezeichnung des Protokollführers im Rubrum bedarf es nicht; dies ist eine Frage, die zur Niederschrift gehört

(s. Art. 65 VwGO mit Verweisung auf die entsprechenden Regelungen (Art. 271.2, 271.2.3) der ZPO). Darüber hinaus verlangt auch Art. 69.2 VwGO die Bezeichnung des Protokollführers im Urteil nicht.

Zweckmäßig kann es sein, bereits in der Einführung nach Art. 69.1 VwGO anzugeben, ob die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ergangen ist; vorgeschrieben ist ein solcher in Deutschland üblicher Zusatz aber nicht.

Ebenso eine Zweckmäßigkeitsfrage – allerdings dringend zu empfehlen – ist es, bereits in der Einführung stichwortartig den Streitgegenstand anzugeben; bei einer Anfechtungsklage kann man etwa formulieren, dass es um die Aufhebung eines bestimmten Bescheides der Behörde geht, und bei einer Verpflichtungsklage empfiehlt sich ein Kurzhinweis darauf, was der Kläger mit dieser Klage erreichen will. Eine solche Kurzbezeichnung lenkt den Blick des Lesers bereits auf den nachfolgenden Tatbestand.

B. Tatbestand

Eine der grundlegenden Entscheidungen des Gesetzgebers – auch insofern ganz „auf der Höhe der Zeit“ mit den vergleichbaren europäischen Prozessordnungen – ist die strikte Trennung von Sachverhalt einerseits und Entscheidungsgründen bzw. der Erörterung von Rechtsfragen andererseits. Sachverhaltsfragen und -schilderungen gehören mit anderen Worten in den Tatbestand und nur dann in die Entscheidungsgründe, wenn es um eine gerichtliche Beweisaufnahme und

Beweiswürdigung handelt (s. unten). In der Praxis gibt es hier allerdings nicht selten Probleme; es ist oft zu beobachten, dass in aserbaidischen Urteilen die Sachverhaltsschilderung als Vortrag des Klägers oder des Beklagten gebracht wird und nicht als der vom Gericht der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass – anders als im Zivilprozess – nicht nur der gesamte Prozess mit seinen Verfahrensabläufen, sondern auch der Tatbestand selbst durch die im Verwaltungsprozess herrschende **Amtsermittlungsmaxime** (Art. 12 VwGO) geprägt wird. Der aserbaidische Verwaltungsrichter ist hier – jedenfalls zur Zeit – in einer besonders schwierigen Situation: Er ist ja auch Richter des Wirtschaftsgerichts und wendet als solcher die ZPO an, in der der Vortrag der Beteiligten eine ganz andere Bedeutung hat und für die die Amtsermittlung als grundlegende Prozessmaxime nicht gilt. Daher muss er besonders darauf achten, in welcher Prozessordnung er sich mit seinem Urteil befindet; er trägt dann sozusagen eine ganz andere Brille als im Zivil- bzw. Wirtschaftsprozess. Im Verwaltungsprozess kommt es – man kann es nicht oft genug sagen - hinsichtlich der Sachverhaltsgrundlage einer Entscheidung **nicht entscheidend** auf den **Vortrag** der Beteiligten und auch nicht darauf an, ob die Beteiligten in einer bestimmten Frage sich einig sind, sich widersprechen bzw. im Einzelfall Beweis anbieten oder nicht. Der Sachvortrag der Beteiligten ist nur insofern von Bedeutung, soweit das Gericht ihm (ohne eigene Beweisaufnahme) folgt. Sind sich etwa Kläger und Behörde darin einig, dass der Kläger in einer bestimmten Wohnung zu einem bestimmten Zeitpunkt gewohnt hat

(vgl. Fall 9), so wird das Gericht von sich aus keinen Zweifel an dieser Darstellung haben und insbes. keinen Beweis dazu erheben. Es wird also von diesem Sachverhalt ausgehen, aber nicht, weil er unstreitig ist, sondern weil er unstreitig ist **und** das Gericht keinen Anlass sieht, diesen Sachverhalt in Zweifel zu ziehen und insofern weiter selbst zu ermitteln. Das Zivilgericht wäre dem gegenüber an einen unstreitigen Sachverhalt im Kern gebunden; hier unterscheiden sich beide Prozessordnungen fundamental.

Es ist im Verwaltungsrechtsweg die eigene Aufgabe des Gerichts, selbst den Sachverhalt zu ermitteln, den es für seine Entscheidung braucht. Dazu stehen ihm mehrere Erkenntnismittel unterschiedlicher Intensität zur Verfügung. Einmal ist das die Vorlage der vom Gericht angeforderten Urkunden oder Behördenakten (s. Art. 60 VwGO). Die „Verwertung“ solcher Informationen aus den Akten (einschließlich der dort enthaltenen Urkunden) ist übrigens noch keine Beweisaufnahme im strengen Sinn des Art. 58 VwGO, sondern einfache Sachverhaltsfeststellung. Darüber hinaus gibt es die gerichtliche förmliche Beweisaufnahme nach Art. 58 VwGO, deren Ergebnis in den Entscheidungsgründen dargestellt wird.

Wenn auch dem Vortrag der Beteiligten für die Frage, welcher Sachverhalt zugrunde gelegt wird, nach den obigen Ausführungen keine entscheidende Bedeutung zukommt, so ist doch bereits wegen des Verständnisses der Entscheidung im Tatbestand auch das Vorbringen des Klägers und des Beklagten dem wesentlichen Inhalt nach kurz darzustellen; dabei kann auf entsprechende Schriftstücke verwiesen werden (s. Art. 69.3 VwGO). Die

Tatsache, dass der Vortrag der Beteiligten an sich nur ein Element neben anderen für die Sachverhaltsermittlung darstellt, bedeutet, dass im Urteil diesem Vortrag nicht der gleiche Raum einzuräumen ist, wie dies im Zivilprozess der Fall wäre; oft genügt es, sich in diesem Zusammenhang auf die Wiedergabe der Rechtsauffassungen der Beteiligten zu beschränken.

Entscheidend ist aber, dass vor dem Vortrag der Beteiligten zunächst der Sachstand so dargestellt wird, wie ihn das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legt; dieser sozusagen **festgestellte Sachverhalt** bildet den Eingang des Tatbestandes und umfasst auch das vorangegangene Verwaltungsverfahren. So ist etwa bei einer Verpflichtungsklage darzustellen, wann der Kläger den Antrag auf den von ihm begehrten VA bei der Behörde gestellt hat, wie diese darüber entschieden hat, wann die Entscheidung zugestellt worden ist und wann schließlich Klage erhoben wurde usw. Das gleiche gilt für die Frage, ob dem VA eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt war. Diese Fakten sind deswegen mitzuteilen, weil sie für die Frage der fristgerechten Klageerhebung bzw. der Bestandskraft des VA von Bedeutung sein können. Es empfiehlt sich, in diesem Tatbestandsteil auch die Gründe mitzuteilen, die die Behörde ihrer Entscheidung beigelegt hat. Das ist insbesondere bei Ermessensentscheidungen notwendig, weil es hier Aufgabe des Gerichts ist, die für die Behörde maßgebenden Gründe rechtlich zu überprüfen (s. Art. 74 VwGO). Die Leser des Urteils und auch mögliche Rechtsmittelinstanzen müssen in der Lage sein, dem Tatbestand solche in der Praxis oft wichtigen Punkte auch ohne Aktenstudium zu entnehmen.

Nicht zu diesem den Eingang des Tatbestands bildenden festgestellten Sachverhalt gehören – wie bereits oben gesagt - diejenigen Sachverhaltsfragen, über die das Gericht erst während des Verfahrens durch Augenschein oder Urkundenbeweis oder ähnliches i.S.v. Art. 58 VwGO Beweis erhoben hat; der Sachverhalt teilt in solchen Fällen nur sehr kurz und zusammengefasst (z.B. in einem Satz) mit, dass und welcher Beweis erhoben wurde (etwa Sachverständigengutachten, Zeugenvernehmung) und was Beweiserhebung im Wesentlichen erbracht hat; die eigentliche Beweiswürdigung d.h. die Auseinandersetzung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist dann Sache der Entscheidungsgründe (s. Art. 68.1 und 68.2 VwGO).

Überhaupt geht das Gesetz davon aus, dass der Tatbestand sowohl hinsichtlich des Sachverhalts als auch hinsichtlich des Vortrags der Beteiligten zu Rechtsfragen **kurz gehalten** sein sollte; insbesondere Sachverhaltswiederholungen sind unbedingt zu vermeiden. Wenn z.B. im festgestellten Sachverhalt (also dem ersten Teil des Tatbestandes) bereits aufgeführt wird, wie viele Beschäftigte eine Firma in welchem Zeitraum mit welcher Registrierung eingesetzt hat (s. Fall 3), dann sollte dieses Faktum beim Klägervortrag oder Beklagtenvortrag nicht noch einmal wiederholt werden. Wenn es Teil des festgestellten Sachverhalts ist, dann kann man sich beim Vortrag der Beteiligten auf die hierzu jeweils geäußerten Rechtsansichten beschränken.

Teil des Tatbestandes sind naturgemäß auch die **Anträge** der Beteiligten, die möglichst konkret und korrekt wiederzugeben sind. Hat das Gericht die Anträge der Beteiligten nach entsprechenden Hinweisen klargestellt

(s. Art. 48.1, Art. 52 und Art. 64.1 VwGO) – es ist nach Art. 52 VwGO **an die Formulierung des Antrags nicht gebunden**, nur an seine Grenzen! -, so kann im Sachverhalt bereits der „bereinigte“ Antrag aufgenommen werden. Beantragt ein Kläger z.B. im Schriftsatz, eine bestimmte Bau- oder Nutzungsgenehmigung zu erhalten, die ihm die Behörde abgelehnt hat, so ist dieser Antrag als solcher zu unbestimmt; das Gericht wird ihn dahingehend umformulieren, dass der Kläger (auch) die Aufhebung der ablehnenden Verfügung der Behörde (mit Datum) und die Verpflichtung der Behörde beantragt, ihm die jeweils beantragte Genehmigung zu erteilen. Handelt es sich um eine Klageänderung (s. Art. 54 VwGO), so wäre es zweckmäßig, im Tatbestand darzustellen, was der Kläger zunächst beantragt hat (ursprünglicher Klageantrag) und danach den neuen Antrag aufzuführen; in diesem Zusammenhang ist es dann auch erforderlich darzustellen, ob der Beklagte der Klageänderung zugestimmt hat oder nicht.

An die Anträge der Beteiligten bzw. ihren Vortrag schließt sich im Tatbestand die sog. **Prozessgeschichte** an; hier handelt es sich insbesondere um solche prozessualen Vorgänge, die das Gericht veranlasst hat und die für seine Entscheidung von Bedeutung sind. Für erstinstanzliche Verfahren kommt insofern insbesondere eine gerichtliche Beweisaufnahme (Art. 58 VwGO) in Betracht. Das Gericht teilt dann bereits im Tatbestand mit, dass (und welchen) Beweis es erhoben hat und was (sehr kurz und zusammengefasst) die Beweiserhebung ergab (ohne allerdings schon hier in die Beweiswürdigung einzusteigen). Ein weiteres Beispiel sind Beiladungsbeschlüsse. Für Appellationsverfahren ist die

Prozessgeschichte naturgemäß länger. Dort ist mitzuteilen, wie (und mit welcher Begründung) das Erstgericht entschieden hat, wann die Entscheidung zugestellt worden ist und wann und mit welcher Begründung jeweils von wem Appellationsbeschwerde eingelegt worden ist. Danach kommen die Anträge im Appellationsverfahren und abschließend der Hinweis auf die dem Gericht vorliegenden Unterlagen, auf deren Inhalt zusammenfassend verwiesen wird.

Zusammengefasst kann der Aufbau des Tatbestandes wie folgt dargestellt werden:

➤ Erstinstanzliche Verfahren

- **Festgestellter Sachverhalt**
(einschließlich Verwaltungsverfahren, keine Beweisaufnahme)
- **Vortrag des Klägers**
(kurz, keine Wiederholungen, u.U. auch kurze Rechtsausführungen)
- **Antrag des Klägers**
(im Original oder bereinigt in der vom Gericht empfohlenen Fassung)
- **Antrag des Beklagten**
(i.d.R. Klageabweisung)
- **Vortrag des Beklagten**
(i.d.R. nur Rechtsauffassungen, u.U. abweichende Sachverhaltsdarstellungen, keine Sachverhaltswiederholungen)

- **Prozessgeschichte**
(Beweisaufnahmen, Beiladungen, Vortrag und Antrag der Beigeladenen, Klageänderungen, Erledigungserklärungen o.ä.)
- **Zusammenfassender Hinweis** auf die Akten und Schriftsätze

➤ Appellationsverfahren

- **Festgestellter Sachverhalt**
(einschließlich Verwaltungsverfahren, keine Beweisaufnahme)
- **Vortrag des Klägers**
(kurz, keine Wiederholungen, u.U. auch kurze Rechtsausführungen)
- **Antrag des Klägers**
(im Original oder bereinigt in der vom Gericht empfohlenen Fassung)
- **Antrag des Beklagten**
(i.d.R. Klageabweisung)
- **Vortrag des Beklagten**
(i.d.R. nur Rechtsauffassungen, u.U. abweichende Sachverhaltsdarstellungen, keine Sachverhaltswiederholungen)
- **Prozessgeschichte**
(Beweisaufnahmen, Beiladungen, Vortrag und Antrag der Beigeladenen, Klageänderungen, Erledigungserklärungen o.ä.)

- **Ergebnis und Datum des erstinstanzlichen Urteils, Datum der Zustellung**
- **Datum und Begründung der Appellationsbeschwerde**
- **Begründung des Gegenantrags im Appellationsverfahren**
- u.U. **Prozessgeschichte** auf der Appellationsebene
(z.B. Beweisaufnahme durch das Appellationsgericht)
- **Ergänzender Hinweis** auf die dem Appellationsgericht vorliegenden Unterlagen.

C. Entscheidungsgründe

I. Vorbemerkung

Aufgabe der Entscheidungsgründe ist es, „die Gründe anzugeben, die für richterliche Überzeugungsbildung maßgebend geworden sind“ (Satz 2 des Art. 68.2 VwGO). Ein Urteil, das nicht mit Gründen versehen ist, stellt in der Kassation einen absoluten Aufhebungsgrund dar, Art. 92.06 VwGO; ein solcher Fall liegt (jedenfalls nach deutschem Verständnis) nicht nur dann vor, wenn das Urteil überhaupt keine Entscheidungsgründe enthält, sondern auch dann, wenn die Entscheidungsgründe den Beteiligten und auch dem Rechtsmittelgericht nicht die Möglichkeit geben, die getroffene Entscheidung zu überprüfen. Sinn der Entscheidungsgründe ist nämlich nicht nur, die Beteiligten über die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu informieren und ihnen die Kenntnis darüber zu vermitteln, auf

welchen Feststellungen, Erkenntnissen und rechtlichen Überlegungen das Urteil beruht; sie sollen außerdem die Nachprüfung der Urteils im Rechtsmittelverfahren ermöglichen. Sind also die niedergeschriebenen Gründe so unbrauchbar, dass sie zur Rechtfertigung des Urteilstenors nicht geeignet sind - etwa, wenn die Begründung keinerlei Bezug zu dem entschiedenen Fall aufweist und aus der Wiedergabe von Gesetzestexten besteht -, dann liegt ein Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts vor, das Urteil mit Gründen zu versehen. (Andererseits erfüllt nicht schon jede unvollständige oder in sich widersprüchliche Begründung eines Urteils den Tatbestand des absoluten Kassationsgrundes; es kommt darauf an, ob sich eine ausreichende konkrete Begründung aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe erschließen lässt.)

**Zum Aufbau und zum Stil der Entscheidungsgründe
gilt als oberster Grundsatz:**

KLARHEIT IST ALLES!

Es kommt nicht darauf an, dass das Gericht in den Entscheidungsgründen seine Gelehrsamkeit zeigt oder Probleme erörtert, die für das Ergebnis nicht relevant sind, sondern darauf, dass das Gericht seinen Lösungsweg so klar wie möglich darstellt und dabei auch auf die von den Beteiligten gebrachten Argumente eingeht (auch dann, wenn es sie für unerheblich hält).

In der europäischen Gerichtspraxis haben sich zum Urteilsaufbau seit Jahrzehnten Grundsätze entwickelt, die teilweise verfassungsrechtlich (insbesondere aus dem

Grundsatz des rechtlichen Gehörs) geboten sind, zum anderen Teil aber sich aus der oben erwähnten doppelten Funktion der Entscheidungsgründe ableiten lassen. So gebietet es z.B. der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, dass das Gericht in seinen Entscheidungsgründen auch auf solche Argumente der Beteiligten eingeht, die nach seiner Auffassung für die rechtliche Lösung des Falles nicht entscheidend sind; in solchen Fällen muss das Gericht mindestens darstellen, inwiefern es auf die Rechtsansicht des Betroffenen oder auf eine von ihm vorgetragene Tatsache nicht ankommt. Andernfalls wird nämlich ein Rechtsmittel provoziert, das bei ausreichender Begründung der Entscheidung vermieden worden wäre. Solche Erwägungen stellt man zweckmäßigerweise an den Schluss der Entscheidung, etwa mit der Formulierung: „Aus den dargestellten Gründen kommt es auf die von dem Kläger bzw. Beklagten geäußerte Rechtsauffassung nicht an“.

Was den Stil der Entscheidungsgründe angeht, so können sie den Beteiligten den richterlichen Gedankengang am besten vermitteln, wenn sie dem sog. **Urteilsstil** folgen. Das bedeutet in der Praxis, dass das Gericht vom Ergebnis seiner Entscheidung ausgeht, d.h. dieses Ergebnis den Entscheidungsgründen voranstellt und es dann in der Folge begründet, während der sog. Gutachtenstil umgekehrt von der Fragestellung ausgeht und aus ihr mit Ausführungen zum Für und Wider das Ergebnis erst entwickelt. Im Urteilsstil abgefasste Entscheidungen enthalten also oft die Wendungen „denn“ oder „das ergibt sich daraus, dass“, während im Gutachtenstil abgefasste Entscheidungen eher Formulierungen wie „es fragt sich, ob“ oder „nach

Abwägung dieser Umstände kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ...“ (nach sorgfältiger Wiedergabe des Für und Wider) verwenden.

In jedem Fall ist es nicht Aufgabe der Entscheidungsgründe, theoretische Rechtskenntnisse des Gerichts oder anderer Gerichte als Beweis eigener Gelehrsamkeit wiederzugeben, ohne den Zusammenhang mit dem konkreten Fall herzustellen. Entscheidungsgründe müssen sich immer am konkreten Fall orientieren.

Wenn sich auch Entscheidungsgründe auf das Notwendige beschränken sollen, kann es vorkommen, dass das Gericht Streitige Rechtsfragen nur darstellen und letztlich im Ergebnis offen lassen kann. Kommt – vgl. Anmerkung zum Fall 2 – als Rechtsgrundlage eines VA sowohl eine spezialgesetzliche Vorschrift als auch das VwVfG in Betracht, so kann das Gericht diese (eigentlich grundlegende) Frage offen lassen, wenn das Ergebnis in beiden Fällen das gleiche ist; es muss dann aber darstellen, aus welchen Gründen es auf diese Rechtsfrage eben nicht ankommt. Solches „Dahinstehenlassen“ von Rechtsproblemen kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Kläger eine bestimmte Rechtsauffassung vertritt, die nach Auffassung des Gerichts zwar fehlerhaft ist, im hier zu entscheidenden Fall aber zu keinem anderen Ergebnis in der Sache führen würde. In einem solchen Fall verleitet ein Urteil, das die Rechtsauffassung des Klägers als falsch zurückweist, diesen eher zu einer Appellationsbeschwerde als wenn das Urteil sozusagen „auf zwei Füßen steht“.

Bei der in den Entscheidungsgründen erfolgenden **rechtlichen Überprüfung** des zu entscheidenden Falles ist das Gericht übrigens auf die von den Beteiligten angesprochenen Rechtsfragen **nicht beschränkt**. Wendet zB der Kläger gegen einen VA in der Anfechtungsklage zwei Rechtsargumente ein, aus denen nach seiner Auffassung die Rechtswidrigkeit/Rechtmäßigkeit dieses VA folgt, dann muss das Gericht im Urteil auf diese Argumente zwar eingehen (vor allem, wenn es ihnen nicht folgt), es muss aber die Rechtswidrigkeit des VA auch **unter allen** anderen **rechtlichen Gesichtspunkten untersuchen**, auch solchen, die keiner der Beteiligten angesprochen hat. Insofern ist das VG nicht nur beim Sachverhalt, sondern auch in Rechtsfragen völlig autonom. Bemerkt das VG zB von sich aus einen Verfahrensfehler, auf dem der VA beruht (s. Art. 70.1 Satz 2 VwGO), dann führt dies zum Klageerfolg auch ohne entsprechenden Klägervortrag. Das Gericht muss dann – aus Gründen des rechtlichen Gehörs - nur in der Verhandlung die Beteiligten auf diesen „neuen“ Gesichtspunkt hingewiesen haben (s. Art. 68.2 VwGO).

Inhalt der Entscheidungsgründe sind aber nicht nur Rechtsausführungen (auf der Basis des im Tatbestand dargelegten Sachverhalts), sondern es ist durchaus denkbar, dass das Gericht in den Entscheidungsgründen Sachverhaltsfragen anspricht und entscheidet. Das ist dann der Fall, wenn im Gerichtsverfahren eine Beweisaufnahme (Gutachten, Zeugenvernehmung, nicht aber die einfache Verwertung des Akteninhalts und vorgelegten Urkunden!) erfolgt ist. In einem solchen Fall hat das Gericht an der Stelle, an der es auf diese strittige Tatsachenfrage ankommt, im Urteil darzulegen, wie es die

Beweise würdigt (s. Art. 58.7 und 68.1 sowie 68.2 VwGO) oder ob es nach Beweislastregeln entscheidet (Art. 14 VwGO).

II. Aufbau der Entscheidungsgründe

1. Wie schreibt man Urteile?

In allen Fällen und auf allen Stufen des gerichtlichen „Prüfprogramms“ – sei es die der Zulässigkeit oder die der Begründetheit einer Klage – ist entscheidend, dass das Gericht die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, ob es sich nun um Zulässigkeitsfragen oder um Ermächtigungsgrundlagen für einen Verwaltungsakt oder um Anspruchsgrundlagen bei der Verpflichtungs- oder Leistungsklage handelt, **sorgfältig** unter Bezugnahme auf den konkreten Fall **„subsumiert“**. Nur dann kann das Urteil seine Funktion erfüllen, die Beteiligten im besten Fall auch inhaltlich zu überzeugen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass – insbesondere bei erfolgreichen Klagen – der Verwaltungsgerichtsbarkeit hier gegenüber den Behörden eine Aufsichts- und gewissermaßen Schulungsfunktion zukommt; auch Behörden müssen wissen, wie sie sich in vergleichbaren Fällen zu verhalten haben, um vor Gericht schließlich bestehen zu können. Hat z.B. ein Verwaltungsgericht bei einer Verpflichtungsklage im Rahmen der Ermessensüberprüfung (Art. 74 VwGO) einen VA aufgehoben und die Verpflichtung der Behörde ausgesprochen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zugunsten des Klägers einen neuen VA zu erlassen (s. Art. 73.2 VwGO), so ist es verpflichtet, in den

Entscheidungsgründen nicht nur darzulegen, aus welchen Gründen die konkrete Ermessensausübung der Behörde falsch war, sondern auch, woran sich die Behörde bei der erneuten Entscheidung orientieren muss. Andernfalls kann die Behörde dem Urteil nicht nachkommen und es werden neue Prozesse produziert.

Vor schwierigen und komplexeren rechtlichen oder Subsumtionsproblemen kann es sich empfehlen, dem Leser eine Art. „Wegweiser“ durch **Gliederung** an die Hand zu geben, z.B.: „Voraussetzung A ist gegeben, denn Voraussetzung B und Voraussetzung C liegen vor (1), und D steht dem nicht entgegen (2). Darauf, ob auch D vorliegt, kommt es nicht an (3).“ Dann wird mit (1) als Begründung begonnen. Das erleichtert dem Leser das Nachvollziehen der richterlichen Überzeugung wesentlich.

Ein entscheidendes Mittel dazu, das Urteil klar und nachvollziehbar zu machen, sind die sog. Obersätze. Die Funktion dieser in der deutschen Rechtsprechung schon längst etablierten Obersätze besteht darin, ohne Verwendung der Fragesätze dem Leser zu zeigen, welche Frage gerade untersucht/geprüft wird. Sie sind sozusagen **die Knochen oder das Gerüst des Urteils**.

Beispiele für Obersätze sind etwa auf der Stufe der Zulässigkeit:

„Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat zwar die Klagefrist des Art. 38 VwGO versäumt (...). Das ist aber rechtlich unschädlich, da der angefochtene VA keine Rechtsmittelbelehrung enthielt. In einem solchen Fall ergibt sich nämlich aus einer entsprechenden Anwendung des Art. 73.2 VwVfG ...usw....“

Ein Obersatz aus der Begründetheitsstufe:

„Der VA ist zwar formellrechtlich fehlerhaft (...); dies führt aber deswegen nicht zu seiner gerichtlichen Aufhebung, weil sich der Fehler auf das Ergebnis nicht im Sinn des Art. 70.1 Satz 2 VwGO ausgewirkt hat (...).“

oder:

„Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des angefochtenen VA sind zwar gegeben (...). Gleichwohl muss die Klage aber Erfolg haben, weil die Behörde das ihr zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat (Art. 74 VwGO; Art. 14 VwVfG). Sie hat nämlich...“

Ohne ein solches Skelett kann ein Urteil nicht stehen!

2. Die Zulässigkeitsprüfung

Die erste sich dem VG stellende Frage ist die nach dem **Rechtsweg**, denn von ihr hängt es ab, ob das Gericht überhaupt zur Entscheidung berufen ist oder ob ein Verweisungsbeschluss ergehen muss. Hier können sich bereits schwierige Abgrenzungsfragen stellen.

Ist der Rechtsweg zum VG gegeben, so steht damit die Anwendbarkeit der VwGO fest, so beginnen die Entscheidungsgründe mit der Frage, ob die Klage den Mindestvoraussetzungen der VwGO entspricht. Auch kann am Beginn der Entscheidungsgründe stehen (je nach

Fall), ob es überhaupt um eine wirksam erhobene Klage i.S.d. Art. 45 und 46 VwGO geht oder ob hier in Wirklichkeit nicht mehrere Klagen vorliegen. Auch Detailfragen der Klageänderung oder der Wirksamkeit eines Klageverzichts oder einer Klagerücknahme (Art. 54 und 55 VwGO) können uU die Entscheidungsgründe einleiten, weil sich das richterliche „Prüfprogramm“ daran orientiert, worüber überhaupt zu entscheiden ist.

Zu berücksichtigen ist, dass das Gericht z.B. (noch) nicht durch Urteil entscheiden kann, wenn eine in der mündlichen Verhandlung nicht anwesende Person in der Ladung nicht entsprechend darauf hingewiesen worden ist, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. War in der mündlichen Verhandlung keiner der Beteiligten anwesend, so empfiehlt sich am Beginn der Entscheidungsgründe ein Hinweis darauf, dass bei entsprechender Ladung auch ohne Anwesenheit in der Sache entschieden werden kann, Art. 62.3 VwGO. Wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist, dann empfiehlt sich ein entsprechender Hinweis, der ebenfalls an den Beginn der Entscheidungsgründe gehört.

Die ersten Sätze des Urteils geben (im Urteilsstil!) das **Ergebnis** wieder. Es heißt also etwa „Die Klage ist zulässig und begründet“ oder „Die Klage ist zulässig, kann aber sachlich keinen Erfolg haben“ oder aber „Die Klage ist bereits aus prozessualen Gründen unzulässig“. Als Begründung folgt dann die jeweils gesetzliche Formulierung, die die VwGO für die Prüfung der jeweiligen Klageart verwendet. Bei der erfolglosen Anfechtungsklage heißt es daher im zweiten Satz „Denn der angefochtene VA ist nicht rechtswidrig bzw. verletzt

den Kläger nicht in seinen Rechten“ (Art. 70.1 VwGO); bei der erfolglosen Verpflichtungsklage heißt es z. B. „Die Ablehnung bzw. Unterlassung des von dem Kläger begehrten VA ist nicht rechtswidrig“ oder: „Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu“ (Art. 73.1 VwGO). Daraus folgt, dass auch am Beginn der Entscheidungsgründe geklärt sein muss, um welche **Klageart** es sich handelt; auch dies gehört zur Darstellung des gerichtlichen „Prüfprogramms“, da die jeweils relevanten Rechtsfragen von der Klageart entscheidend abhängen.

Ist die Klageart geklärt, dann geht es zunächst um – je nach Klageart - spezielle Fragen der **Zulässigkeit**; solche Fragen sind immer vor Begründetheitsfragen zu prüfen. Das ergibt sich auch daraus, dass bei einer unzulässigen Klage bereits die Entscheidungsform eine andere ist als bei Abweisung der Klage als unbegründet (Beschluss nach Art. 35.3 VwGO. Siehe hierzu Beschluss und Urteil zum Fall 3). Dass Zulässigkeitsfragen immer **von Amts wegen** geprüft werden müssen, auch wenn keiner der Beteiligten auf sie zu sprechen kam, erklärt auch, dass im Tatbestand die Daten eines behördlichen Antrags oder von Zustellung oder Bekanntgabe eines Bescheides genannt werden müssen; von ihnen hängt die Zulässigkeit der Klage ab (insbesondere die Rechtzeitigkeit der Klageerhebung, Art. 38 VwGO). Eine Verpflichtungsklage, der kein entsprechender Antrag bei der Behörde vorangeht, ist ebenfalls unzulässig.

Außerdem muss bereits bei der Zulässigkeitsprüfung klargestellt werden, wogegen oder worauf sich die Klage überhaupt richtet, dh bei mehreren Behördenbescheiden muss das Gericht darlegen, gegen welchen VA sich der

Kläger wendet und wie sich die Rechtslage insofern unterscheidet. Es ist ja durchaus möglich, dass eine Anfechtungsklage gegen zwei Verwaltungsakte hinsichtlich eines Verwaltungsakts bereits unzulässig ist, hinsichtlich des andern aber begründet (Siehe hierzu Beschluss und Urteil zum Fall 3).

3. Die Begründetheitsprüfung

Was auf der Stufe der Begründetheit jeweils zu prüfen ist, hängt von der Klageart ab. Das Gesetz formuliert die passenden und maßgeblichen Obersätze in Art. 70.1 VwGO für die Anfechtungsklage (nicht Art. 67 VfVfG!) und in Art. 73 VwGO für die Verpflichtungsklage. Entsprechende Regelungen für die Leistungs- und Feststellungs- oder Anerkennungsklage fehlen allerdings. Es ist sehr zu empfehlen, jeweils die gesetzlichen Obersätze – sofern es sie gibt – als „Prüfprogramm“ zu betrachten und sie sogar ausdrücklich zu zitieren.

Zitiert man z.B. Art. 70.1 VwGO als Obersatz, dann ergibt sich die Subsumtion, also die Anwendung auf den konkreten Fall, gewissermaßen von selbst. Man wird dann z.B. nicht vergessen, bei Anfechtungsklagen immer auch **die formellrechtliche Seite** zu prüfen. Eine Anfechtungsklage kann ja bereits deswegen begründet sein, weil der VA unter Verletzung von Verfahrensvorschriften (VfVfG!) zustande gekommen ist und sich dies auf die Entscheidung ausgewirkt hat (Art. 70.1 Satz 2 VwGO). Liegt hier kein Problem, dann kann man dies auch in einem Nebensatz einfügen (Bspw.: „Der VA, der formellrechtlich, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeit, Form und Verwaltungsverfahren, nicht zu

beanstanden ist, ist auch materiellrechtlich fehlerfrei, denn...“).

Am Ende der Entscheidungsgründe werden auf der Begründetheitsstufe nicht nur diejenigen Fragen erörtert, die sich aus dem Gesetz für diesen Fall ergeben; es werden vielmehr auch diejenigen rechtlichen Gesichtspunkte gebracht (und müssen aus Gründen des rechtlichen Gehörs auch gebracht werden!), die die Beteiligten als aus ihrer Sicht entscheidend vorgetragen haben, die das Gericht aber für irrelevant hält. Es muss dann mitteilen, aus welchen Gründen es auf diese Umstände nicht ankommt. Auch solche hilfswesen Ausführungen dienen lediglich dazu, eine keinen Erfolg versprechende Rechtsmitteleinlegung zu vermeiden.

Außerdem kann es sinnvoll sein, „zur Vermeidung weiteren Rechtsstreits“ auf Gesichtspunkte und Fragen hinzuweisen, die zwar keine Auswirkung auf das Ergebnis der Entscheidung des Gerichts haben, aber für die Beteiligten von Interesse sind. Das ist etwa dann der Fall, wenn ein VA lediglich aus formellrechtlichen Gründen aufgehoben wird und zu erwarten ist, dass ein VA erneut (diesmal ohne Rechtsfehler) erlassen werden wird (s. dazu Fall 11) oder wenn aus bestimmten Gründen (z.B. Wiederholungsgefahr oder Musterfall) ein besonderes Interesse an der Klärung auch solcher Fragen besteht.

Es liegt auf der Hand, dass die Entscheidungsgründe der Urteils mit dem Tatbestand, aber auch mit dem nachfolgenden Urteilstenor/der spätere Urteilsformel inhaltlich korrespondieren müssen; wird also eine Klage im Tenor nur zum Teil abgewiesen und hat im Übrigen

Erfolg, so sind auch die Entscheidungsgründe entsprechend darzustellen und aufzubauen (s. dazu Fall 3).

Aus der Trennung zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen folgt auch, dass Sachverhaltsausführungen in den Entscheidungsgründen im Kern immer nur dann erforderlich sind, wenn es um eine Beweisaufnahme im strengen Sinn geht; im Übrigen kann man davon ausgehen, dass der Leser den im Tatbestand festgestellten Sachverhalt noch im Kopf hat. Überhaupt sind sog. Redundanzen, also überflüssige Wiederholungen durchweg und unbedingt zu vermeiden. Erst recht gilt das für Sachverhaltsausführungen, die nicht im Tatbestand, sondern erstmals in den Entscheidungsgründen auftauchen.

Die Entscheidungsgründe schließen mit der Begründung der Nebenentscheidungen (insbesondere Kostenentscheidungen); auch hier reicht es in der Regel, die Normen zu nennen, auf denen die Nebenentscheidung beruht. Zu beachten ist, dass über die Kosten solcher Personen, die nach Art. 28 VwGO beigeladen wurden, nach Art. 110.4 und Art. 108.4 VwGO entschieden wird.

III. Spezialfall: Entscheidungsgründe bei Appellationsentscheidungen

Wieder etwas anders stellt sich die Situation des „Prüfprogramms“ und dementsprechend auch der Entscheidungsgründe auf der Appellationsebene dar. Zunächst ist – entsprechend der Zulässigkeitsprüfung bei Klagen – die Zulässigkeit des Begehrens des

Appellationsführers zu prüfen, also die Statthaftigkeit (Art. 83.1 und 81.1. VwGO), die Rechtzeitigkeit (Art. 85.1. VwGO) und die Konkretetheit (Art. 85.2 VwGO) der Beschwerde bzw. der Beschwerdebegründung. Ist die Beschwerde zulässig, dann geht es um ihre Begründetheit, also um die Frage, ob die erstinstanzliche Entscheidung zutreffend ist oder nicht, ob sie also aufrechterhalten werden kann oder geändert oder aufgehoben werden muss. Hier kommt es aber nicht nur auf den konkreten Vortrag der Beschwerdebegründung an, sondern zunächst einmal darauf, ob die Klage ihrerseits (noch) zulässig ist (ob z.B. noch immer ein Rechtsschutzinteresse besteht); diese Frage, die ja nicht die gleiche ist wie die nach der Zulässigkeit der Beschwerde, ist immer von Amts wegen und ohne Rücksicht auf irgendeinen Vortrag der Beteiligten zu prüfen. Erst wenn die Klage zulässig ist, stellt sich die Frage nach ihrer Begründetheit, bzw. danach, ob die erstinstanzliche Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist oder unverändert aufrechterhalten werden kann. In diesem Zusammenhang kommt es ebenfalls nicht nur auf den Vortrag in der Beschwerdebegründung an, ein Urteil kann sich z.B. bei Prüfung durch das Appellationsgericht als fehlerhaft erweisen auch aus einem Grund, den der Beschwerdeführer gar nicht vorgetragen hat. Ein solcher Mangel ist auch dann zu beachten, wenn er bisher nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war, da das Appellationsgericht das erstinstanzliche Urteil inhaltlich unabhängig prüft. Lediglich hinsichtlich des **Umfangs** der Entscheidung ist das Appellationsgericht an den Appellationsantrag gebunden (Art. 87.6 Satz 2 VwGO).

Hinsichtlich der Begründung einer

Appellationsentscheidung enthält die VwGO in Art. 87.8 eine zusätzliche Spezialvorschrift. Danach ist das Appellationsgericht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Das ist inhaltlich nichts Neues. Das Appellationsgericht kann sich aber auch auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils berufen, wenn es das Urteil ohne Änderungen lässt; in diesem Fall muss es aber in den Gründen jedenfalls zu den Argumenten der Appellationsbeschwerde Stellung nehmen (Art. 87.8 Satz 2 und 3 VwGO).

D. Urteilsformel

I. Allgemeines

Die Urteilsformel oder der Tenor des Urteils stellen nach der gesetzlichen Vorschrift des Art. 69.5 VwGO dar: die Ergebnisse, zu denen das Gericht gekommen ist, die Gerichtskosten und die Rechtsmittelbelehrung.

Der eindeutige Schwerpunkt der Urteilsformel liegt auf der inhaltlichen Darstellung des Verfahrensergebnisses; dies ist dann auch die entscheidende Grundlage, falls das Urteil formell vollstreckt werden muss, s. Art. 117.1.1 VwGO. Bei dieser sog. Hauptentscheidung in der Urteilsformel (die Kostenentscheidung ist eine sog. Nebenentscheidung) handelt es sich gewissermaßen um die Visitenkarte des Verfahrens; nach ihr richtet sich alles (auch die Frage der Rechtsmittel), so dass hier keine Fehler oder Unterlassungen passieren dürfen. Was die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung angeht, so wird es in der Regel kaum Probleme geben; das Gericht muss hier einfach das nach dem Rechtsmittelrecht innerhalb

bestimmter Frist zulässige Rechtsmittel nennen und das dafür zuständige Gericht bezeichnen.

In allen Fällen gilt, dass die Urteilsformel das jeweilige Ergebnis so exakt wie möglich benennen muss; auf der Vollstreckungsebene darf es keine Unklarheiten oder Missverständnisse geben, sonst war die Arbeit des Gerichts praktisch umsonst.

In diesem – den Lesern zur Verfügung gestellten – Buch wurde in den Urteilsformeln der Entscheidungen (sowohl der Urteile als auch der Beschlüsse) nicht die derzeit in der Gerichtspraxis üblicherweise verwendete Formulierung/Ausdrucksweise „ist zu verpflichten (möge verpflichtet werden)“, „ist aufzuheben (möge aufgehoben werden)“, „ist für nicht möglich zu halten (möge für nicht möglich gehalten werden)“ usw. genutzt, sondern als Empfehlung für die Zukunft im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung sowie aus den u.g. Gründen die Formulierung/Ausdruckweise „wird verpflichtet“, „wird aufgehoben“, „wird nicht für möglich gehalten“ usw. ausgewählt.

Es ist durchaus anzunehmen, dass die derzeit von Gerichten verwendete Formulierung (Ausdrucksweise) möglicherweise auf die – noch während der UdSSR etablierte – Praxis zurückgeht und eine unmittelbare Übersetzung von Urteilsformeln der Entscheidungen in russischer Sprache darstellt (z.B. “иск удовлетворить”, “отказать”, “приговорить”, “взыскать” vø s.). Nach Ansicht der Autoren jedoch ist die Formulierung/Ausdrucksweise „ist zu verpflichten (möge verpflichtet werden)“, „ist aufzuheben (möge aufgehoben werden)“ verweisenden Charakters und kann dem Leser Eindruck vermitteln, als ob das Gericht durch Erstellung

des Tatbestands und der Entscheidungsgründe „seine hauptsächliche Arbeit“ bezüglich der Entscheidung als erledigt erachtet. Beziehungsweise verlangt es in der Urteilsformel die Vollstreckung der Entscheidung quasi von einem unbekanntem Subjekt (d.h. es wird nicht klar, von wem (!) „ist nicht für möglich zu halten (möge nicht für möglich gehalten werden)“, „ist zu verpflichten (möge verpflichtet werden)“, „ist aufzuheben (möge aufgehoben werden)“ zu vollstrecken ist). Im Gegensatz dazu ermöglicht die im Buch empfohlene Formulierung/Ausdrucksweise es deutlicher auszudrücken, dass all das vom Gericht selbst „hier und jetzt“ gemacht wird. Darüber hinaus vermischt die derzeit benutzte Formulierung/Ausdrucksweise die Urteilsformel quasi mit dem Vollstreckungsaspekt (wenn Formulierungen „ist aufzuheben (möge aufgehoben werden)“, „ist zu verpflichten (möge verpflichtet werden)“, „ist nicht für möglich zu halten (möge nicht für möglich gehalten werden)“ überhaupt den Vollstreckungsaspekt erfassen. Dabei sind die Urteilsformeln und die Vollstreckung von Entscheidungen zwei getrennte Sachen. Denn das Prinzip bei Gerichtsentscheidungen ist ja ohnehin so, dass sie in jedem Fall vollstreckt werden müssen.

Im Folgenden wird beispielhaft nach den einzelnen Klagearten und den in der Praxis häufigeren denkbaren Ergebnissen unterschieden. Soweit es um VAe geht, wird von der Behörde A und einem Datum 7.1.2015 bzw. einem Beschwerdebescheid der Beschwerdeinstanz B vom 1.7.2015 ausgegangen.

II. Beispielfälle 1. Instanz

1. Klageabweisung/Unzulässighalten der Klage

Einfach ist die Formulierung, wenn die Klage (*unabhängig davon, um welche Klageart es sich handelt*) in vollem Umfang abgewiesen wird.

Ist die Klage **unzulässig**, dann ergeht nach Art. 35.3 VwGO ein Beschluss. Dessen Tenor kann etwa lauten:

Die Klage wird für unzulässig gehalten.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Sonderfall: Ist die Klage teilweise unzulässig, teilweise unbegründet (oder vielleicht sogar ganz oder teilweise begründet wie im Fall 3), dann ergehen nach aserbajdschanischer Praxis 2 getrennte Entscheidungen: ein Beschluss nach Art. 35.3 VwGO und ein Urteil über den Rest der Klage. Es muss immer völlig klar sein, wer wie worüber entschieden hat. Ist eine Klage gegen einen VA 1 bereits unzulässig, die gegen VA 2 aber begründet, so könnte der Tenor lauten:

Beschluss:

Soweit die Aufhebung des VA der Beklagten vom ... begehrt wird, wird die Klage für unzulässig gehalten.

Insofern trägt der Kläger 1/2 der Gesamtkosten.

Rechtsmittelbelehrung

und Urteil:

Der VA der Beklagten vom ... wird aufgehoben.
Insoweit trägt die Beklagte 1/3 der Gesamtkosten.
Rechtsmittelbelehrung

Ist die Klage (insgesamt) **unbegründet**, so lautet die Urteilsformel:

Die Klage wird abgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Rechtsmittelbelehrung

2. Voller Klageerfolg

Bei Erfolg der Klage **in vollem Umfang** unterscheidet sich die Urteilsformel je nach der Klageart und dem konkreten Klagebegehren. Die Eingangsförmulierung „Der Klage wird stattgegeben“ ist dabei nicht zu verwenden; sie sagt ja über den Erfolg der konkreten Klage nichts aus.

Anfechtungsklage:

Der VA (*konkret bezeichnen, worum es ging*) der Beklagten vom 7.1.2015 wird aufgehoben.
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Rechtsmittelbelehrung

Hat ein Vorverfahren (Beschwerdeverfahren) stattgefunden, so heißt es:

Der VA der Beklagten (der Behörde A) vom 7.1.2015 und der Beschwerdebescheid der Beschwerdeinstanz B vom 1.7.2015

werden aufgehoben¹ (oder sofern die Beschwerdeinstanz den ursprünglichen VA ändert: Der VA der Beklagten (der Behörde A) vom 07.01.2015 wird in der – durch den Bescheid der Beschwerdeinstanz B vom 01.07.2015 geänderten – Fassung aufgehoben).

Die Beklagte (Behörde A) trägt die Kosten des Verfahrens (*B taucht hier nicht auf, sie ist ja nicht die Beklagte*).

Rechtsmittelbelehrung

Verpflichtungsklage:

Der (*Ablehnungs-*)Bescheid der Beklagten vom 7.1.2015 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die am... beantragte Genehmigung zum... zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Hat auch hier ein Beschwerdeverfahren nach dem VwVfG stattgefunden, dann wird auch der Beschwer-

¹ Hier kann sich bei dem Leser die Frage stellen, warum in der Urteilsformel auch der Beschwerdebescheid aufgehoben wird. So kann ein Beschwerdebescheid nur nach Art. 32.2.3 VwGO – wenn dieser zum ersten Mal für Dritte Verpflichtungen schafft – angefochten werden. Sonst bildet der Verwaltungsakt der ersten bzw. unteren Behörde den Streitgegenstand. Bei der obigen Formulierung der Urteilsformel wurde als Grundlage die in Deutschland bestehende Herangehensweise genommen. Danach stellt bei „normalen“ Anfechtungsklagen nicht der Beschwerdebescheid, sondern der Verwaltungsakt den Streitgegenstand dar. Dabei wird der Beschwerdebescheid nicht extra überprüft. Dennoch wird in der Urteilsformel – sofern der Klage stattgegeben wird – aus Klarstellungsgründen auch der Beschwerdebescheid aufgehoben, damit keine Unklarheit mehr besteht und die Behörde etwa nicht behauptet, dass der Beschwerdebescheid noch immer wirksam sei.

debescheid der Beschwerdeinstanz (vom 1.7.2015) mit aufgehoben.² Im Übrigen bleibt der Tenor gleich.

Feststellungsklage:

Es wird festgestellt, dass ... (*je nach Klageantrag*)

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Anerkennungsklage:

Die Unwirksamkeit des Bescheids der Beklagten vom 7.1.2015 wird anerkannt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Leistungsklage

Die Beklagte wird verpflichtet, (*je nach Antrag, also z.B.:*) „an den Kläger 400 Manat zu zahlen“ oder etwa: „Die von dem Kläger angegriffene Sperrung der Straße XY aufzuheben“ oä.

² Auch hier kann sich bei dem Leser die Frage stellen, warum in der Urteilsformel auch der Beschwerdebescheid aufgehoben wird. Das ist ähnlich wie bei der Anfechtungsklage nur eine klarstellende Entscheidung. Im Grunde ginge es in den Urteilsformeln in Verpflichtungsklagen auch ohne Aufhebung der Ablehnungsentscheidung(en). Denn der Streitgegenstand bei Verpflichtungsklagen ist, ob von der Behörde bzw. der Beschwerdebehörde zu recht abgelehnt wurde, also ob der Anspruch des Klägers besteht. Bei der erfolgreichen Verpflichtungsklage wird der Ablehnungsbescheid der unteren Behörde und - falls ein Beschwerdebescheid ergangen ist - auch dieser aufgehoben (das muss nicht extra beantragt werden), damit im Rechtsverkehr keine Unklarheit über die weitere Existenz dieser Bescheide besteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Sonderfall: Bestimmung der Vollziehung nach Art. 69.6 VwGO

Hat das Gericht die Vollziehung des Urteils bestimmt und hierfür Fristen festgesetzt, dann sind die entsprechenden Hinweise in der Urteilsformel darzustellen. Der Tenor weist dann also eine weitere Nebenentscheidung auf. Praktisch kommt dieser Fall nur bei Klageerfolg in Betracht.

3. Nur teilweiser Klageerfolg:

Schwieriger ist die Erstellung der Urteilsformel bei nur teilweisem Klageerfolg (s. auch oben zur nur teilweise zulässigen Klage). Jedenfalls muss aber immer klar sein, zu welchem Teil die Klage erfolgreich ist, und der „Rest“ muss ausdrücklich abgewiesen werden, sonst wäre das Urteil unvollständig.

Anfechtungsklage:

Der Steuerbescheid der Beklagten vom 7.1.2015 wird auf die Klage des Klägers aufgehoben, soweit er von dem Kläger eine höhere Steuer als 1000.- Manat verlangt; im übrigen (soweit die Steuer auf 1000.- Manat festgesetzt wurde) wird die Klage abgewiesen.

Kläger und Beklagte tragen die Verfahrenskosten je zur Hälfte (*je nach dem Anteil des Obsiegens, s. Art. III VwGO*).

Rechtsmittelbelehrung

Verpflichtungsklage:

Der Bescheid der Beklagten vom 7.1.2015 wird aufgehoben, soweit er den Antrag des Klägers auf... ablehnt; im übrigen (*weiterer Antrag des Klägers*) wird die Beklagte verpflichtet, die von dem Kläger beantragte Genehmigung (*oä*) zu erteilen.

Die Verfahrenskosten werden zwischen dem Kläger und der Beklagten im Verhältnis 1/3 zu 2/3 geteilt (*je nach Gewicht des Obsiegens*).

Rechtsmittelbelehrung

Verpflichtungsklage, aber Bescheidungsurteil (Art. 73.2 VwGO)

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 7.1.2015 (*und ein evtl. ergangener Beschwerdebescheid*) wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens trägt jeder Beteiligte zur Hälfte. (*uU kann man in solchen Fällen die Kosten auch nach Art. 111.2 VwGO der Beklagten ganz auferlegen.*)

Rechtsmittelbelehrung

Bei Leistungs- und Feststellungsklagen, die nur teilweise Erfolg haben, ist dem Klageerfolg bzw. der Klageabweisung entsprechend zu tenorieren.

III.Beispielsfälle 2. Instanz:

In der Appellationsinstanz stellen sich besondere Probleme der Urteilsformel. Es gibt auch hier eher

einfache und eher komplizierte Fallgestaltungen. Nach der gesetzlichen Formulierung (Art. 87.6 VwGO) wird das erstinstanzliche Urteil entweder unverändert gelassen, oder es kann geändert oder aufgehoben werden. Wird es aufgehoben, dann fällt das Appellationsgericht ein neues Urteil in der Sache (s. Fall 8). Ob man im Tenor den Zusatz „Auf die Appellationsbeschwerde des...oder der...hin“ aufnimmt, ist Geschmacksache; schaden kann es nichts.

1. Erfolgreiche Appellationsbeschwerde

Das Urteil des Wirtschafts- und Verwaltungsgerichts X vom... wird unverändert aufrechterhalten.

Der Appellationsführer (oder Beschwerdeführer, kann je nach erstinstanzlicher Entscheidung Kläger oder auch Beklagte sein) trägt die Kosten des Appellationsverfahrens. (Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens richten sich nach der Erstentscheidung, die ja auch insoweit in Kraft bleibt.)

Rechtsmittelbelehrung

2. Erfolgreiche Appellationsbeschwerde

Bei der erfolgreichen Appellationsbeschwerde wird das erstinstanzliche Urteil aufgehoben oder geändert; beides bedeutet, dass das Appellationsgericht eine neue Entscheidung in der Sache trifft. Das heißt, es entscheidet selbst über die Klage.

ZB: Auf die Appellationsbeschwerde der Beklagten wird das Urteil des Wirtschafts- und Verwaltungsgerichts X vom...in dem Teil, in dem der Klage stattgegeben wird, aufgehoben und die

Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. (dh hier: die Kosten beider Rechtszüge)

Rechtsmittelbelehrung

oder (zu einer Verpflichtungsklage mit Vorverfahren):

Auf die Appellationsbeschwerde des Klägers wird das Urteil des Wirtschafts- und Verwaltungsgerichts **X** vom ...aufgehoben. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom... und der dazu ergangene Beschwerdebescheid der Beschwerdeinstanz **B** vom... werden aufgehoben; die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die am...beantragte Genehmigung zu... zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

E. Unterschriften

Das ist der unproblematische Urteilsbestandteil; beim Einzelrichter ist das Urteil von diesem, bei Kollegialentscheidungen von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben, Art. 68.3 VwGO.

Teil 2: Beschlüsse

A. Beschlüsse erster Instanz

Bei Beschlüssen gibt es rechtsmittel-(=beschwerde) fähige und solche, gegen die eine Beschwerde nicht statthaft ist (s. Art. 83.3 VwGO). Beschlüsse, gegen die die Beschwerde gegeben ist, müssen begründet werden (Art. 80.1 VwGO), ebenso Beschlüsse, die über Rechtsmittel entscheiden, und Beschlüsse in Eilverfahren nach Art. 40 ff. VwGO und nach Erledigung der Hauptsache (s. Art. 80.2 und 80.3 sowie Art. 110.6 VwGO). Ein Beweisbeschluss (das Gericht ordnet eine Beweisaufnahme an) muss also nicht begründet werden (s. Art. 83.3.3 VwGO), wohl aber ein Beschluss, mit dem eine beantragte Beiladung abgelehnt wird (Art. 28.5 Satz 3 VwGO).

Auch nicht beschwerdefähige Beschlüsse sollten mit einer Begründung versehen werden, wenn sie inhaltlich für die Beteiligten von Bedeutung sind.

Eine Aufteilung in Tatbestand und Entscheidungsgründe gibt es bei Beschlüssen im strengen Sinn nicht. Insbesondere gilt Art. 69 VwGO nicht für Beschlüsse (s. Art. 80.3 VwGO). Trotzdem spricht viel dafür, auch bei Beschlüssen – **jedenfalls denen, die zu begründen sind** - sich beim Aufbau an Art. 69 VwGO zu orientieren. Das bedeutet, dass es auch hier eine Art Rubrum („Einführung nach Art. 69.1.1 VwGO), einen Sachverhaltsteil (entspricht Art. 69.1.2 VwGO), rechtliche Entscheidungsgründe (entspricht Art. 69.1.3 VwGO) und schließlich Tenor, Rechtsmittelbelehrung und Unterschrift(en) gibt (vgl. Art. 69.1.4 VwGO).

Die rechtlichen Begründungsausführungen gliedern sich in Ausführungen zur Zulässigkeit und danach zur Begründetheit des jeweiligen Antrags.

Wie der Tenor jeweils lautet, hängt von der Art des Beschlussverfahrens und natürlich vom jeweiligen Antrag ab.

Speziell: Beschlüsse in Eilverfahren

Zur **Bezeichnung** der Beteiligten: Da Beschlüsse in Eilverfahren eigene Aktenzeichen bekommen und auch technisch/praktisch selbständige eigene Verfahren – und eben keine Klageverfahren - sind, sollte man die Beteiligten auch nicht als „Kläger“ bzw. „Beklagte“ bezeichnen, sondern als „Antragsteller“ bzw. „Antragsgegner“ oder „Gegenseite“. Auch hier kann es ja Dritte als Beteiligte geben, insbes. in den Fällen des Art. 42 VwGO oder wenn das Gericht Dritten eigene Verhaltenspflichten auferlegen will (s. Art. 40.3 Satz 2 VwGO).

Beschlussverfahren nach Art. 40 ff. VwGO unterscheiden sich auch dadurch von den Klage- (oder Hauptsache)verfahren, dass sie als schriftliche Verfahren in aller Regel **ohne** (eigene) **mündliche Verhandlung** ergehen. Es findet auch keine Beweisaufnahme statt; die Entscheidungen sollen ja schnell ergehen. Erscheint dem Gericht eine Beweisaufnahme als notwendig, dann kann es dies bei der Erfolgsprognose nach Art. 41.2 bzw. 43.1.2 VwGO berücksichtigen; die Erfolgsaussicht ist dann eben offen, und auf dieser Grundlage muss dann das Eilverfahren entschieden werden.

Sinn der Eilverfahren ist es jeweils, im Interesse des subjektiven Rechtsschutzes der Beteiligten die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern (s. Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidshan vom 20.4.2015 zur Auslegung einiger Bestimmungen des Artikels 44 VwGO).

Was in der Zulässigkeit und was in der Begründetheit von Anträgen in Eilverfahren zu prüfen ist, richtet sich nach der jeweiligen Verfahrensart. Hier sind streng zu unterscheiden: Einerseits die Verfahren nach Art. 41 /42 VwGO, andererseits diejenigen nach Art. 43 VwGO. Für beide Verfahrensarten gilt als eine Art vorgeschaltete Regelung Art. 40 VwGO.

I. Zur Unterscheidung der einzelnen Eilverfahren:

In Verfahren auf **Außervollzugsetzung von VAen nach Art. 41 und 42 VwGO** geht es dem Antragsteller darum, eine durch einen belastenden VA im Sinn von Art. 2.0.11 VwVfG (nicht durch bloße tatsächliche Handlungen nach Art. 1.2 VwVfG!) bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigung vorläufig außer Kraft zu setzen. Die zu diesem Eilverfahren „passende“ Klage ist also die Anfechtungsklage nach Art. 32 VwGO. Erreicht der Antragsteller einen positiven Gerichtsbeschluss im Eilverfahren, dann bedeutet das, dass die Behörde den belastenden VA einstweilen nicht vollziehen darf; das Gericht kann das sogar schon vor einer Eilentscheidung ausdrücklich anordnen (Art. 41.3 VwGO). Damit wird dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers zunächst ausreichend Rechnung getragen. Inhaltlich prüft das

Gericht das Kriterium der Erfolgsaussicht der (bereits erhobenen oder zu erhebenden, jedenfalls aber: noch möglichen) Anfechtungsklage, s. Art. 41.2 VwGO.

Anders ist es bei dem **Eilrechtsschutz nach Art. 43 VwGO**:

Hier will der Antragsteller mit dem Eilbeschluss etwas für ihn Positives neu erreichen, also seine bisherige Rechtsstellung verbessern; es geht ihm nicht nur um die Wiederherstellung eines früheren Rechtszustandes. Daraus folgt, dass eine entsprechende Hauptsacheklage eine Verpflichtungs- oder eine Leistungsklage wäre. Hier kann es also auch darum gehen, dass der Antragsteller ein Unterlassen der Behörde begehrt (etwa wenn eine Beeinträchtigung durch tatsächliches Handeln nach Art. 1.2 VwVfG droht). Aus der Tatsache, dass der Antragsteller hier immer eine Verbesserung seiner Rechtsstellung verlangt, folgt, dass die rechtlichen Anforderungen bei der einstweiligen Verfügung etwas höher sind als in Verfahren nach Art. 41 und 42 VwGO; er muss den Klageerfolg wahrscheinlich machen (43.1.2 und 43.2 VwGO).

Eine Sonderrolle spielen Verfahren nach **Art. 44 VwGO**: Sie sind auf die Änderung von Eilbeschlüssen nach Art. 41 ff. (auch Art. 43 !) VwGO gerichtet und können sowohl von Amts wegen eingeleitet als auch von einem Beteiligten beantragt werden (im Einzelnen s. dazu das Urteil des VerfGerichts vom 20.4.2015 zur Auslegung einiger Bestimmungen des Artikels 44 VwGO).

Was die **Rechtsmittel** gegen Eilentscheidungen angeht, so deutet zwar Art. 41.5 VwGO darauf hin, dass gegen positive Eilbeschlüsse nach Art. 41 VwGO keine Beschwerde gegeben ist; dem hat sich aber das

Verfassungsgericht in dem Urteil vom 20.4.2015 (s. oben) nicht angeschlossen. Der Grundsatz der Gleichheit der Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verlangt danach, dass **jeder Beteiligte** gegen einen für ihn negativen Beschluss in einem Eilverfahren (gleich ob nach Art. 41, 42, 43 oder 44 VwGO) **Beschwerde** einlegen können muss (s. Art. 81.1 VwGO).

Ein Sonderfall zum „Hintereinanderschalten“ der Verfahren nach Art. 41 und 43 VwGO:

Nicht ganz ausgeschlossen ist es, dass die Verfahren nach Art. 41 und Art. 43 VwGO im Einzelfall miteinander kombiniert werden (dh es sind dann zwei Eilbeschlüsse zu fertigen). Beispiel: Die Steuerbehörde erlässt gegen A einen (belastenden) Steuerbescheid. A beantragt und erreicht beim Gericht die Außervollzugsetzung nach Art. 41.1 VwGO (nicht anfechtbar nach Art. 41.5 VwGO). Trotzdem will die Behörde jetzt in das Vermögen des A vollstrecken. A wird dann eine einstweilige Verfügung nach Art. 43 VwGO auf Unterlassung der Vollstreckung beantragen, und er wird damit Erfolg haben, da ja aus dem rechtskräftigen Beschluss nach Art. 41 VwGO feststeht, dass die Behörde einstweilen nicht vollstrecken darf.

Eine solche eher komplizierte Fallkonstellation wird vermieden, wenn das Gericht bei einem positiven Beschluss nach Art. 41 VwGO im Tenor nicht nur allgemein den betr. VA außer Vollzug setzt, sondern zusätzlich der Behörde besondere konkrete Pflichten - etwa die Pflicht, Vollstreckungsmaßnahmen zu unterlassen - auferlegt (s. Art. 40.3 VwGO und unten II.). Das kann im Einzelfall sehr zu empfehlen sein. Allerdings

muss der Antragsteller dies auch beantragt haben, da Art. 52 VwGO nach Art. 80.3 VwGO auch in Beschlussverfahren gilt.

II. Darstellung eines Beschlusses nach Art. 41 VwGO

Man spricht in solchen Beschlüssen (ebenso übrigens in Beschlüssen nach Art. 43 VwGO) nicht von Kläger oder Beklagten (auch wenn schon Klage erhoben ist), sondern von Antragsteller und Antragsgegner bzw. -gegnerin.

Zunächst wird kurz der Sachverhalt mitgeteilt, ähnlich wie beim Urteilstatbestand; man kann sich allerdings noch kürzer fassen als dort.

Die rechtlichen Gründe eines solchen Beschlusses (Entscheidungsgründe) geben das **Prüfprogramm** des Gerichts und sein Ergebnis wieder.

Es sind zu prüfen:

- Geht es überhaupt um ein Eilverfahren nach Art. 41 VwGO? (Abgrenzung zu Art. 43 VwGO)?
- Hat der Antragsteller bereits Anfechtungsklage erhoben bzw. ist diese noch möglich (nicht etwa verspätet)?
- Hat diese Klage im Sinn von Art. 41.2 VwGO ausreichende Erfolgsaussicht?

(dh. ist sie zulässig und wird sie voraussichtlich begründet sein? Prognose!)

- wenn ja: Außervollzugsetzung des belastenden VA

- wenn die Erfolgsaussicht offen ist: Überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Außervollzugsetzung das entgegenstehende Interesse der Behörde an der Vollziehung des VA? Oder ist es umgekehrt?
- Wenn die Erfolgsaussicht fehlt: Ablehnung des Antrags.

Tenor bei einer **positiven** Entscheidung nach Art. 41 VwGO:

Der Vollzug des Bescheides der Antragsgegnerin vom 7.1.2015 wird (*uU: bis zur mündlichen Verhandlung oder bis zu einem anderen vom Gericht festgesetzten Zeitpunkt, s. Art. 41.4 VwGO*) ausgesetzt.

(uU zusätzlich – **wenn beantragt** - Untersagung von Vollzugsmaßnahmen, s. Art. 40.3 VwGO und oben I.)

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Eilschutzverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung (s. Urteil VerfGericht vom 20.4.2015).

Tenor bei einer **negativen** Entscheidung nach Art. 41 VwGO:

Der Antrag wird abgelehnt (bei Unzulässigkeit: Der Antrag wird für unzulässig gehalten).

Der Antragsteller trägt die Kosten des Eilschutzverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Ein Antrag nach Art. 41 VwGO kann natürlich auch nur **teilweise** zulässig und begründet sein; der Tenor lautet dann etwa:

Der Vollzug des Bescheides der Antragsgegnerin vom 7.1.2015 wird ausgesetzt, soweit die Antragsgegnerin mit ihm von dem Antragsteller mehr als 1000.- Manat als Steuer verlangt; im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen jeweils die Hälfte der Kosten des Eilschutzverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde für beide Beteiligte, soweit abgelehnt worden ist).

Eine eigene Entscheidung über die **sofortige Vollstreckung** öä gibt es bei Verfahren nach Art. 41 ff. VwGO nicht. Das Gericht kann aber auf entsprechenden Antrag im Tenor bereits konkrete Unterlassungs- oder Verhaltenspflichten der Behörde festsetzen (s. Art. 40.3 VwGO); diese können über den Umweg eines Verfahrens nach Art. 43 VwGO nach Art. 120 VwGO erzwungen werden (s. oben Anmerkungen zum „Hintereinanderschalten“ der Verfahren nach Art. 41 und 43 VwGO).

III. Darstellung eines Beschlusses nach Art. 43 VwGO

Bei Verfahren nach Art. 43 richtet sich der Tenor, aber auch das, was das Gericht inhaltlich zu prüfen hat, nach dem jeweils gestellten Antrag bzw. nach dem Ziel, das der Antragsteller verfolgt. Es ist ähnlich wie bei der Verpflichtungs- und Leistungsklage, zu denen die einstweilige Verfügung als „zuständiges“ Eilverfahren gehört. Wichtig ist aber, dass im Tenor klar wird, dass es hier immer nur um eine **vorläufige** Regelung geht. Verlangt der Antragsteller also mit einer Leistungsklage eine Geldzahlung der Behörde, so würde eine

entsprechende Verpflichtung der Behörde bereits im Eilverfahren die Hauptsacheentscheidung vorweg nehmen; dazu ist aber das Eilverfahren nach Art. 43 VwGO prinzipiell nicht da. Eine positive Entscheidung wird der Antragsteller im Eilverfahren daher nur erhalten, wenn die Klage offensichtlich Erfolgsaussicht hat und wenn eine entsprechende Eilentscheidung aus Rechtsschutzgründen auch erforderlich ist.

Trifft das Gericht zur Frage der Vorläufigkeit keine ausdrückliche Regelung, so gilt die positive Entscheidung nach Art. 43 VwGO grundsätzlich bis zur Rechts- oder Bestandskraft (s. Art. 44.4 VwGO).

In den Gründen wird also dargestellt:

- Handelt es sich überhaupt um ein Eilverfahren nach Art. 43 VwGO (und nicht um eins nach Art. 41 oder 42 VwGO)?
- Besteht Eilbedürftigkeit oder kann der Antragsteller ohne weiteres auf das Hauptsacheverfahren (Verpflichtungs- oder Leistungsklage) verwiesen werden (s. Art. 43.1.1 VwGO)? Wenn nein, ist der Antrag nach Art. 43 VwGO unzulässig, weil der Antragsteller entsprechenden Eilschutzes gar nicht bedarf.
- Hat der Antragsteller den Erfolg der Hauptsacheklage glaubhaft bzw. wahrscheinlich gemacht (Art. 43.1.2 und Art. 43.2 VwGO)? Dabei gilt folgender **wichtiger Grundsatz**: Je näher ein Erfolg im

Eilverfahren nach Art. 43 VwGO dem eigentlichen Klageerfolg im Hauptsacheverfahren kommen würde, desto strenger ist man bei Prüfung der Erfolgsaussicht.

- Wichtig: Zur Erfolgsaussichtsprüfung gehört auch hier die Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit einer bereits erhobenen oder noch zu erhebenden Verpflichtungs- bzw. Leistungsklage!
- Wenn ja: positive (immer nur vorläufige) Entscheidung
- wenn nein: Ablehnung des Antrags.

Tenor bei einer **positiven** Entscheidung nach Art. 43 VwGO:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller vorläufig die Nutzung der Wohnungzu gestatten.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Eilschutzverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Tenor einer **negativen** Entscheidung nach Art. 43 VwGO:

Der Antrag wird abgelehnt (bei Unzulässigkeit: Der Antrag wird für unzulässig gehalten).

Der Antragsteller trägt die Kosten des Eilschutzverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Tenor einer Entscheidung nach Art. 43 VwGO bei Teilerfolg:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller für die Monate Mai und Juni dieses Jahres die weitere Ausübung des Gewerbes... zu gestatten; im übrigen (dh für die Zeit ab Juli bis zur Entscheidung in der Hauptsache) wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen die Kosten des Eilschutzverfahrens je zur Hälfte.

Rechtsmittelbelehrung (Beschwerdemöglichkeit für beide Beteiligte).

B. Beschlüsse im Appellationsverfahren

Soweit sie über Rechtsmittel (Appellationsbeschwerden) entscheiden, sind sie immer zu begründen, Art. 80.1 VwGO). Das gilt etwa für Beschlüsse nach Art. 87.4 VwGO (s. auch Art. 87.8 Satz 1 VwGO), aber auch für alle Appellationsbeschlüsse im Beschwerdeverfahren gegen erstinstanzliche Beschlüsse (nicht Urteile).

Der Entscheidungstenor umfasst auch hier Haupt- und Nebenentscheidung. Die Hauptentscheidung regelt, was aus dem Beschwerdeverfahren nun inhaltlich herauskommt; die Nebenentscheidung betrifft die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Ergibt zB die Appellationsprüfung, dass der erstinstanzliche Beschluss (etwa einer nach Art. 35.3 VwGO über die Unzulässigkeit einer Klage) keine Fragen aufwirft und fehlerfrei ist, so kann der Tenor der Hauptentscheidung lauten:

Der Beschluss des Wirtschafts- und Verwaltungsgerichts X vom... bleibt ungeändert aufrechterhalten. (Danach Kostenentscheidung:

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Appellationsverfahrens. Rechtsmittelbelehrung).

Führt die Beschwerde dagegen zur Aufhebung oder Änderung des angefochtenen erstinstanzlichen Beschlusses, so richtet sich die Entscheidungsformel je nach dem in der Appellationsinstanz gefundenen Ergebnis (z.B. ob der Appellationsbeschwerde ganz oder teilweise stattgegeben wurde).

Teil 3: Fälle

A. Urteile

I. Beispielfälle 1. Instanz

Fall 1 (Klage auf Festsetzung und Zahlung der Rente)

Sachverhalt

Die am 27.12.1958 geborene **M** schließt 1977 die Ehe und bekommt aus dieser Ehe in den Jahren 1978 bis 1980 3 Kinder (**S**, **L** und **T**), die sie jeweils bis zu ihrem 8. Lebensjahr erzieht. Sie fängt am 15.12.1988 an, als Arbeiterin in der Weintrauben-Sovkhose **G** im Bezirk **H** zu arbeiten, und diese Tätigkeit dauert bis zum 11.09.1991 an. Danach arbeitet sie in den Jahren 1992 bis 1996 in der Kolchoze **T** im Bezirk **H**.

Am 30.12.2009 stellt **M** – unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen – beim Staatlichen Sozialschutzfonds der Republik Aserbaidshon einen Antrag auf Festsetzung der altersbedingten Arbeitsrente, der jedoch nicht registriert wird. Nach mehrfachen Anfragen bei dem Staatlichen Sozialschutzfonds der Republik Aserbaidshon diesbezüglich erhält sie schließlich Ende Dezember 2010 die formlose Auskunft, nach einem am 01.01.2010 in Kraft getretenen Gesetz erfülle sie die neu festgelegten Voraussetzungen für die Festsetzung einer altersbedingten Arbeitsrente nicht, weshalb ihr keine Rente festgesetzt werden könne, und der Antrag wird ihr gleichzeitig zurück geschickt.

Am 16.01.2011 erhebt **M** bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **N** Klage; sie beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, an sie eine altersbedingte Arbeitsrente ab dem 27.12.2009 festzusetzen und zu zahlen.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe die mit der Klage geltend gemachte altersbedingte Arbeitsrente nach den Bestimmungen des Arbeitsrentengesetzes in der bis zum 01.01.2010 geltenden Fassung zu. Die ab 01.01.2010 in Kraft getretenen Änderungen im Gesetz könnten auf ihren Fall keine Anwendung finden, da der Anspruch bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen entstanden sei. Dass sie die früher geltenden Voraussetzungen für die Entstehung dieses Anspruchs erfülle, sei nicht zu bestreiten. Der Beklagte habe es außerdem unterlassen, ihren Antrag innerhalb von 5 Tagen zu bescheiden bzw. ihr die Unterlagen zurückzusenden.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, für die Klägerin gelte das ab 01.01.2010 geltende Änderungsgesetz auch, da der Antrag erst im Jahr 2010 gestellt worden sei. Nach den betreffenden Änderungen im Gesetz erfülle die Klägerin die Anforderungen für die Festsetzung einer altersbedingten Arbeitsrente nicht, weil nunmehr eine andere Altersgrenze (57 Jahre) gelte und eine Arbeitszeit von 12 Jahren erforderlich sei. Deshalb könne ihr keine altersbedingte Arbeitsrente festgesetzt werden.

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *N* fordert mit Beschluss vom 01.02.2011 den Beklagten auf, über den Rentenanspruch der Klägerin bis zum 01.05.2011 förmlich zu entscheiden. Eine solche förmliche Entscheidung ergeht jedoch nicht.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Zu den Normen:

Nach dem bis zum 01.01.2010 geltenden Arbeitsrentengesetz hatten Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren hatten und sie bis zum 8. Jahr erzogen, mindestens 5 Jahre Versicherungszeit hatten und das Alter von 51. Jahren (mit der entsprechenden Senkung der Altersgrenze ab 3 Kindern) erreichten, Anspruch auf eine altersbedingte Arbeitsrente (Artikel 8.1).

Das ab 1.1.2010 in Kraft getretene Arbeitsrentenänderungsgesetz verschärfte die o.g. Voraussetzungen. So verlangt das neue Gesetz (Artikel 7) für die Festsetzung einer altersbedingten Arbeitsrente 12 Jahre Versicherungszeit und eine neue Altersgrenze von 57 Jahren (mit einer jährlichen Erhöhung dieser Altersgrenze um jeweils 6 Monate beginnend ab dem 01.01.2010 bis zum 01.01.2016). Darüber hinaus sieht das Änderungsgesetz (Artikel 8.1) vor, dass Frauen, die 5 (nicht mehr 3 wie bisher) und mehr Kinder geboren und sie bis zum 8. Jahr erzogen und mindestens 10 Jahre Versicherungszeit haben, Anspruch auf eine altersbedingte Arbeitsrente haben (mit der entsprechenden Senkung der in Artikel 7 festgelegten Altersgrenze um jeweils 1 Jahr wegen eines jeden Kindes).

Urteil Fall 1

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshan

Stadt *N*

24. Juli 2011

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *N*

hat unter Vorsitz des Richters *X*

in Anwesenheit der Klägerin *M* (Anschrift:...)

des Vertreters des Beklagten *C* (Anschrift..., Funktion...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden

über die Klage der Klägerin *M*

gegen den Beklagten, den Staatlichen Sozialschutzfonds
der Republik Aserbaidshan

auf Verpflichtung des Beklagten zur Festsetzung und
Zahlung einer altersbedingten Arbeitsrente ab 27.12.2009

Tatbestand:

Die am 27.12.1958 geborene Klägerin hat 3 in den Jahren
1978 bis 1980 ehelich geborene Kinder (*S*, *L* und *T*), die

sie jeweils bis zu ihrem 8. Lebensjahr erzogen hat. Sie arbeitete, wie sich aus entsprechenden Bescheinigungen des Staatsarchivs des Bezirks **H** ergibt, vom 15.12.1988 bis 11.09.1991 in der Weintrauben-Sovkhose **G** als Arbeiterin und war außerdem als Arbeiterin Mitglied der Kolchoze **T** in den Jahren 1992 bis 1996.

Am 30.12.2009 stellte die Klägerin – unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen und unter Bezugnahme auf den Artikel 8.1 des Arbeitsrentengesetzes – beim Staatlichen Sozialschutzfonds der Republik Aserbajdschan einen Antrag auf Festsetzung der altersbedingten Arbeitsrente, doch ihr Antrag wurde nicht registriert. Im Jahr 2010 erkundigte sich die Klägerin bei dem Beklagten mehrfach nach dem Antrag. Die Klägerin erhielt schließlich Ende Dezember 2010 die (formlose) Auskunft, nach dem ab 01.01.2010 geltenden Arbeitsrentenänderungsgesetz erfülle sie die (gegenüber der früheren Rechtslage strengeren) Voraussetzungen nicht. Der Rentenanspruch wurde ihr aus diesem Grund zurückgeschickt.

Am 16.01.2011 erhob die Klägerin bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **N** Klage; sie beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, an sie eine altersbedingte Arbeitsrente ab dem 27.12.2009 festzusetzen und zu zahlen.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe die mit der Klage geltend gemachte Arbeitsrente nach den Bestimmungen des Arbeitsrentengesetzes in der bis 01.01.2010 geltenden Fassung zu. Das strengere Rentenänderungsgesetz ab 01.01.2010 könne auf ihren Fall keine Anwendung finden, da der Anspruch bereits

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sei. Dass sie die früher geltenden Voraussetzungen erfülle, sei nicht zu bestreiten. Der Beklagte habe es außerdem unterlassen, ihren Antrag innerhalb von 5 Tagen zu bescheiden bzw. ihr die Unterlagen zurückzusenden.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, für die Klägerin gelte das ab 01.01.2010 geltende Änderungsgesetz auch, da der Antrag eigentlich erst im Jahr 2010 gestellt worden sei. Die strengeren Voraussetzungen dieses Gesetzes erfülle die Klägerin nicht, weil nunmehr eine andere Altersgrenze (57 Jahre) gelte und eine Arbeitszeit von 12 Jahren erforderlich sei.

Das Gericht hat dem Beklagten am 01.02.2011 eine Frist gesetzt, über den Rentenanspruch der Klägerin förmlich zu entscheiden; bis zum Fristende (01.05.2011) erging jedoch keine förmliche Behördenentscheidung.

Dem Gericht liegen die die Klägerin betreffenden Akten des Beklagten vor; zu ihnen gehören Urkunden über die Eheschließung, die Geburtsurkunden der Kinder und Nachweise über die Arbeitszeiten der Klägerin. Auf den Inhalt dieser Urkunden wird verwiesen; sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Nach der inneren, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Gerichts (s. Art. 68.1 VwGO) muss die Klage der Klägerin Erfolg haben; sie ist nicht nur zulässig, sondern auch begründet.

Die Klage ist zulässig.

Es handelt sich um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit im Sinn des Art. 1.1 VwGO, für die das erkennende Verwaltungsgericht zuständig ist (Art. 2.1, 3.1 und 8.1 VwGO). Die Klägerin hat eine Verpflichtungsklage nach Art. 33.1 und 33.2 VwGO erhoben, da der Beklagte über ihren Antrag auf Festsetzung einer altersbedingten Arbeitsrente nicht förmlich entschieden hat (Untätigkeitsklage). Die speziellen Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Klage sind hier auch gegeben: Das Gericht kann zur Sache selbst entscheiden, nachdem der Beklagte innerhalb Fristsetzung nicht förmlich entschieden, also keinen Verwaltungsakt erlassen hat (Art. 33.4 VwGO), und die Klägerin kann geltend machen, durch die Unterlassung einer Entscheidung in ihren Rechten verletzt zu sein (Art. 35.1 VwGO). Auch die Klagefrist ist gewahrt (s. Art. 39.1 VwGO). Die Behörde hat nämlich über den im Jahr 2010 mehrfach gestellten Antrag der Klägerin ohne zureichenden Grund nicht entschieden, da die ihr gegebene Auskunft von Ende Dezember 2010 keine solche Entscheidung (durch Verwaltungsakt) darstellt, und die der Klägerin danach zustehende Frist von 35 Tagen ab Antragstellung ist offensichtlich gewahrt.

Die Klage hat auch sachlich Erfolg, ist also begründet; der Klägerin steht der von ihr geltend gemachte Rentenanspruch zu, so dass der Beklagte entsprechend zu verpflichten ist (s. Art. 73.1 VwGO).

Der Rentenanspruch der Klägerin ist nach der bis 01.01.2010 geltenden Fassung des Arbeitsrentengesetzes der Republik Aserbaidschan vom 28.11.2006 bereits ab

der Vollendung ihres 51. Lebensjahrs, also noch vor dem 01.01.2010 entstanden (1), und das am 01.01.2010 in Kraft getretene Arbeitsrentenänderungsgesetz vom 27.10.2009 hat hieran nichts mehr geändert (2).

(1) Dass die Klägerin die Voraussetzungen des Arbeitsrentengesetzes in der bis 01.01.2010 geltenden Fassung erfüllt, steht für das Gericht nach den ihm vorliegenden Unterlagen fest und wird von den Beteiligten auch nicht bestritten. Danach hat die Klägerin die erforderliche Altersgrenze von 51 Jahren Ende Dezember 2009 erreicht, und zu diesem Zeitpunkt (27.12.2009) lagen auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich Kinderzahl (3) und -erziehung (bis 8 Jahre) und bezüglich der Arbeitsdauer (5 Jahre Versicherungszeit) vor.

(2) An dieser für die Klägerin günstigen Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des Arbeitsrentenänderungsgesetzes ab 01.01.2010 nichts geändert. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Das am 01.01.2010 neu in Kraft getretene verschärfte Rentenrecht hat sich selbst keine Rückwirkung auf bereits vorher entstandene Rentenansprüche beigelegt. Das folgt aus den Formulierungen dieses Gesetzes und wäre auch nicht zulässig gewesen, wie sich aus Art. 149 Teil VII der Verfassung der Republik Aserbaidshan (in Verbindung mit Art. 85.1, 87.1 und Art. 88.2 des Verfassungsgesetzes vom 21.12.2010 „Über normativrechtliche Akte“) ergibt. Danach wirken Gesetze mit wenigen Ausnahmen (s. Art. 149 Verfassung) nicht zurück. Das ist auch hier der Fall;

eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme liegt hier nicht vor.

Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass nach Art. 31.1 des Arbeitsrentengesetzes rentenberechtigte Personen wie hier die Klägerin ab dem Tag der Entstehung des Rentenanspruchs jederzeit die Rente beantragen können und dass nach Art. 32.1 dieses Gesetzes die Rente auf den Tag des Entstehens festgesetzt und nach Art. 37.7 auch für die Vergangenheit ausbezahlt wird. Hieraus ergibt sich, dass auch bei einem erst im Jahr 2010 gestellten Rentenantrag die Rente rückwirkend gerechnet und auch ausbezahlt wird. Das bedeutet, dass eine nach Eintritt der Rentenberechtigung eintretende Verschärfung nicht mehr zu Lasten der Klägerin ergeht; der ihr einmal zustehende Anspruch bleibt erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 110.1 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 73.1, 81.1, 85.1, 110.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Der Beklagte wird verpflichtet, mit Wirkung ab 27.12.2009 an die Klägerin eine (von ihm zu berechnende) altersbedingte Arbeitsrente nach Art. 8.1 Arbeitsrentengesetz in der bis 01.01.2010 geltenden Fassung festzusetzen und zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das

Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *N* (Anschrift:....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts *N* (Anschrift:...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Anmerkung zum Fall 1:

Es handelt sich um eine Untätigkeitsklage, in der das Gericht der Behörde Frist gesetzt hatte (Art. 33.2 und 3 VwGO); inhaltlich kommt es im Wesentlichen darauf an, zu welchem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entsteht und welches Recht jeweils auf einen solchen Fall anzuwenden ist.

Fall 2 (Anfechtung der Außerkraftsetzung einer Lizenz)

Sachverhalt

Die im Bezirk des Wirtschafts- und Verwaltungsgerichts **S** tätige Baufirma **U** GmbH erhält am 07.12.2011 von der Staatlichen Bausicherheitsagentur des Katastrophenschutzministeriums der Republik Aserbaidschan (nachstehend Agentur genannt) die Lizenz zur Durchführung von Bau- und Einbauarbeiten an Gebäuden und Anlagen der sog. Haftungsebene I und II (mit Ausnahme der individuellen Wohn- und Gartenhäuser bis zu 12 m Höhe). Die Firma wird nach Lizenzerteilung mehrfach durch die Agentur erfolglos zur Vorlage der nach Anforderungen der Gesetzgebung erforderlichen jährlichen Berichte aufgefordert, sie reicht diese Berichte (Information) jedoch nicht ein.

Die Mitarbeiter der Abteilung für Koordinierung der Bauorganisationen und der Organisation der Erteilung von Lizenzen der Agentur und der Rechtsabteilung dieser Agentur führen am 02.07.2014 eine Überprüfung der Baufirma durch mit dem Ziel, ob die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen der Lizenz eingehalten werden; Gegenstand der Prüfung ist konkret die Frage, ob die Firma den Anforderungen der sog. „Zusätzlichen Voraussetzungen, die für die Erteilung einer besonderen Genehmigung (der Lizenz) je nach Besonderheit der Tätigkeitsarten erforderlich sind“, welche durch den Beschluss Nr. 174 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidschan vom 07.11.2002 genehmigt wurden, insbes. deren Absatz 45, gerecht werde oder nicht. Bei der Kontrolle zeigt sich, dass bei der Firma lediglich 2

(von erforderlichen 5) Sachverständige eingesetzt waren, dass die Kalibrierung der von der Firma eingesetzten Messgeräte bereits am 04.05.2012 abgelaufen war und dass auch die Haftpflichtversicherung der Firma am 02.12.2012 beendet worden war.

Unter Bezugnahme auf die obigen Feststellungen setzt die Agentur mit Bescheid vom 07.07.2014 die Gültigkeit der der Baufirma erteilten Lizenz außer Kraft. Sie beruft sich dabei auf Absatz 5.1.2 der „Regelungen über die Erteilung einer besonderen Genehmigung (Lizenz) für manche Tätigkeiten“, die durch das Dekret Nr. 782 des Staatspräsidenten der Republik Aserbaidshan vom 02.09.2002 genehmigt wurden, und führt aus, angesichts des bisherigen Verhaltens der Baufirma *U* bzgl. der Nichteinreichung jeweiliger Informationen sei die Beibehaltung der Lizenz nicht zu rechtfertigen.

Die Baufirma erhebt gegen die Verfügung vom 07.07.2014 innerhalb von 30 Tagen Klage bei dem Wirtschafts- und Verwaltungsgericht *R*. Dieses verweist den Rechtsstreit mit Beschluss vom 26.08.2014 an das nach seiner Auffassung örtlich zuständige Wirtschafts- und Verwaltungsgericht *S*.

Die Baufirma *U*-GmbH schließt inzwischen am 10.12.2014 einen neuen Haftpflichtversicherungsvertrag ab, verfügt jetzt über 5 vertraglich angestellte Sachverständige. Schließlich erteilt ihr – auf deren Antrag – das Staatskomitee der Republik Aserbaidshan für Standardisierung, Metrologie und Patent am 02.09.2014 ein entsprechendes Zeugnis über die Übereinstimmung der Geräte der Baufirma mit Standards.

Sie ist der Auffassung, dass die angefochtene Verfügung vom 07.07.2014 auch deswegen rechtswidrig sei, weil sie nicht zuvor angedroht und ihr keine Frist für die Beseitigung von Mängeln gesetzt worden sei; außerdem habe der Baubetrieb in den letzten drei Jahren ohnehin geruht.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Zu den Normen:

"Regelungen über die Erteilung einer besonderen Genehmigung (Lizenz) für manche Tätigkeiten", die durch das Dekret Nr. 782 des Staatspräsidenten der Republik Aserbaidschan vom 02.09.2002 genehmigt wurden

5.1. Das Staatsorgan, das die Lizenz erteilt hat, setzt die Wirkung (Gültigkeit) der Lizenz in den folgenden Fällen aus:

5.1.1. wenn der Lizenzbesitzer einen entsprechenden Antrag gestellt hat;

5.1.2. wenn der Lizenzbesitzer normative Akte nicht einhält oder wenn von dem jeweiligen Staatsorgan gemäß der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan die Tätigkeit des Antragstellers ausgesetzt ist;

5.1.3. wenn die Tatsache des Bankrotts des Lizenzbesitzers gemäß der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan bestätigt wird;

5.1.4. in den sonstigen Fällen, die in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan vorgesehen sind.

„Zusätzliche Voraussetzungen, die für die Erteilung einer besonderen Genehmigung (der Lizenz) je nach Besonderheit der Tätigkeitsarten erforderlich sind“, welche durch den Beschluss Nr. 174 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidschan vom 07.11.2002 genehmigt wurden

45. Zusätzliche Voraussetzungen, die für die Erteilung einer besonderen Genehmigung (Lizenz) für die Durchführung der Bau- und Einbauarbeiten von Gebäuden und Anlagen (mit Ausnahme der baugenehmigungsfreien Gebäuden und Anlagen sowie der Gebäuden und Anlagen, die im Kenntnissgabeverfahren gebaut werden) erforderlich sind:

45.1. Kopien der Unterlagen darüber, dass die vom Antragsteller gemäß seinen Planstellen beschäftigten 5 Sachverständigen in der jeweiligen Qualifikation mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung haben;

45.2. Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller für die Durchführung der entsprechenden Arbeiten eine materielle und technische Basis sowie Gebäuden oder Nicht-Wohnbereiche, Bauausrüstungen, Transport-, Technologie- und Sicherheitsversorgungsmittel, mechanische und Handgeräte, mobile Energieanlagen und Kontroll- und Messgeräte hat;

45.3. Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller über ein System zur Ausübung der Aufsicht über die Qualität der geleisteten Arbeiten hat;

45.4. Kopien der Unterlagen, die nachweisen, dass die Messgeräte- und Mittel des Antragstellers mit den Standards übereinstimmen und tauglich sind;

45.5. Kopie der Unterlage (des Versicherungszeugnisses), die (das) die zivilrechtliche Versicherung der zu lizenzierenden Tätigkeitsarten nachweist.

ANMERKUNG: Mit dem Beschluss Nr. 121 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidzhan vom 12.06.2013 wurden in Absatz 45 der Zusätzlichen Voraussetzungen die Wörter *“von Gebäuden und Anlagen der Haftungsebene I und 2 gemäß den staatlichen Standards (mit Ausnahme der individuellen Wohn- und Gartenhäuser bis zu 12 m Höhe)“* mit den Worten *„von Gebäuden und Anlagen (mit Ausnahme der baugenehmigungsfreien Gebäuden und Anlagen sowie der Gebäuden und Anlagen, die im Kenntnissgabeverfahren gebaut werden)“* ersetzt.

Urteil Fall 2

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidtschan

Stadt **S**

11. Dezember 2014

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **S**

hat unter Vorsitz des Richters **H**

in Anwesenheit des Vertreters **O** der Klägerin
(Anschrift....)

der Vertreter **T** und **R** der Beklagten (Anschrift...,
Funktion...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden

über die Klage der Klägerin **U-GmbH**

gegen die Beklagte, die Staatliche Bausicherheitsagentur
des Katastrophenschutzministeriums der Republik
Aserbaidtschan

auf Aufhebung des Aussetzungsbescheides vom
07.07.2014

Tatbestand:

Die im Bezirk des Wirtschafts- und Verwaltungsgerichts **S** tätige Klägerin hatte am 07.12.2011 von der Beklagten die Lizenz zur Durchführung von Bau- und Einbauarbeiten an Gebäuden und Anlagen der sog. Haftungsebene I und II erhalten.

Die Mitarbeiter der Beklagten führten am 02.07.2014 eine Überprüfung der Baufirma durch mit dem Ziel, festzustellen, ob die gesetzlich festgelegten Anforderungen der – der Klägerin erteilten – Lizenz eingehalten würden. Der konkrete Gegenstand der Prüfung war die Frage, ob die Klägerin den Anforderungen („Zusätzlichen Voraussetzungen“) gerecht werde, die für die Erteilung einer besonderen Genehmigung (der Lizenz) je nach Besonderheit der Tätigkeitsarten erforderlich sind, welche durch den Beschluss Nr. 174 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidshan vom 07.11.2002 genehmigt wurden, insbes. deren Absatz 45. Die Klägerin war nämlich bis zur Durchführung der Prüfung regelmäßig durch die Beklagte zur Vorlage der nach der Gesetzgebung erforderlichen jährlichen Information auf einem bestimmten Formular aufgefordert worden. Dieser Pflicht kam die Klägerin allerdings nicht nach. Bei der Kontrolle zeigte sich, dass bei der Klägerin lediglich 2 (von erforderlichen 5) Sachverständige eingesetzt waren, dass die Zeugnisse, die die Übereinstimmung der von der Klägerin verwendeten Messgeräte mit Standards und deren Tauglichkeit bestätigen, bereits am 04.05.2012 abgelaufen war und dass auch die Haftpflichtversicherung der Klägerin am 02.12.2012 beendet worden war.

Nach der Prüfung setzte die Beklagte mit Bescheid vom 07.07.2014 die Gültigkeit der der Klägerin erteilten Lizenz außer Kraft. Als Begründung ihrer Entscheidung berief sie sich dabei auf Absatz 5.1.2 der „Regelungen über die Erteilung einer besonderen Genehmigung (Lizenz) für manche Tätigkeiten“, die durch das Dekret Nr. 782 des Staatspräsidenten der Republik Aserbaidshon vom 02.09.2002 genehmigt wurden. Sie führte gleichzeitig aus, angesichts des bisherigen Verhaltens der Klägerin bzgl. der Nichteinreichung jeweiliger Informationen (trotz Aufforderungen) sowie bzgl. der Verletzung der Anforderungen normativer Akte durch sie sei die Beibehaltung der Lizenz nicht zu rechtfertigen.

Die Klägerin erhob gegen die Verfügung der Beklagten vom 07.07.2014 innerhalb von 30 Tagen Klage zunächst bei dem Wirtschafts- und Verwaltungsgericht **R**. Dieses verwies den Rechtsstreit mit Beschluss vom 26.08.2014 an das nach seiner Auffassung örtlich zuständige Wirtschafts- und Verwaltungsgericht **S**.

Die Klägerin hat nach Klageerhebung, am 10.12.2014, einen neuen Versicherungsvertrag abgeschlossen, verfügt jetzt über 5 vertraglich angestellte Sachverständige. Ihr wurde – auf ihren Antrag – vom Staatskomitee der Republik Aserbaidshon für Standardisierung, Metrologie und Patent am 02.09.2014 ein entsprechendes Zeugnis über die Übereinstimmung der Geräte der Baufirma mit Standards erteilt.

Die Klägerin beantragt,
den Außerkraftsetzungsbescheid der Beklagten vom 07.07.2014 aufzuheben.

Sie ist der Auffassung, dass die Verfügung vom 07.07.2014 auch deswegen rechtswidrig sei, weil sie ihr nicht zuvor angedroht und weil ihr für die Beseitigung von Mängeln keine Frist gesetzt worden sei; außerdem habe der Baubetrieb in den letzten drei Jahren ohnehin geruht. Nicht zuletzt weist sie darauf hin, dass jedenfalls inzwischen sämtliche Anforderungen des Absatzes 45, der o.g. „Zusätzlichen Voraussetzungen...“ von ihr erfüllt seien.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, jedenfalls zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung seien die Voraussetzungen der Außerkraftsetzung der Lizenz zweifelsfrei gegeben gewesen. Die Klägerin habe normative Festsetzungen und behördliche Aufforderungen missachtet. Ob ihr nunmehr nach neuer Sachlage eine neue Lizenz erteilt werden könne, sei nicht im hier anhängigen Verfahren zu prüfen.

Dem Gericht liegen die Unterlagen der Beklagten einschließlich der Berichte über die die Klägerin betreffenden Kontrollmaßnahmen vor. Auf ihren Inhalt wird verwiesen; sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Das erkennende Gericht ist für den zu entscheidenden Rechtsstreit örtlich zuständig; der Verweisungsbeschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **R** ist nämlich bindend (Art. 8.6 S. 1 VwGO).

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig erhobene (Art. 38.1 VwGO) Anfechtungsklage (Art. 32.1 VwGO), mit der die Klägerin die Aufhebung des Verwaltungsakts (Art. 2.02 VwVfG) vom 07.07.2014 begehrt, hat sachlich keinen Erfolg; die angefochtene Außerkraftsetzung der der Klägerin ursprünglich (am 07.12.2011) erteilten Lizenz ist weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Sicht im Sinn des Art. 70.1 VwGO zu beanstanden.

Was die formellrechtliche (verfahrensrechtliche) Seite angeht, sind Rechtsfehler zu Lasten der Klägerin nicht zu erkennen. Soweit die Klägerin geltend macht, sie sei vor Erlass der Verfügung vom 07.07.2014 nicht angehört worden (vgl. Art. 21.2 VwVfG), führt dieser Einwand schon deswegen nicht zur Aufhebung der Verfügung, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern sich eine unterlassene Anhörung auf das Ergebnis (die Außerkraftsetzung der Lizenz) ausgewirkt haben könnte (Art. 70.1 Satz 2 VwGO). Sonstige möglicherweise kausal gewordene Verfahrensfehler der Behörde sind nicht festzustellen; insbesondere war die Behörde für die angefochtene Maßnahme zuständig, da sie ursprünglich der Klägerin die streitige Lizenz erteilt hatte.

Auch materiellrechtliche (inhaltliche) Rechtsfehler zu Lasten der Klägerin liegen selbst unter Berücksichtigung ihres Vortrags nicht vor.

In diesem Zusammenhang kommt es insbesondere nicht darauf an, welcher Rechtszustand zum gegenwärtigen Zeitpunkt erreicht ist; bei belastenden, mit einer Anfechtungsklage angegriffenen Verwaltungsakten ist nämlich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der

angefochtenen Verfügung, hier also auf den 07.07.2014 abzustellen. Daraus folgt, dass es ohne rechtliche Bedeutung ist, wenn die Klägerin inzwischen weitere Sachverständige eingestellt, die Messgeräte neu kalibriert und eine neue Versicherung abgeschlossen hat; es kommt nur darauf an, ob zum Zeitpunkt des 07.07.2014 ein Verstoß gegen die für die Klägerin als Baufirma verbindlichen „Zusätzlichen Voraussetzungen...“, insbes. deren Absatz 45, vorlag oder nicht. Dies ist hier der Fall (1), und die Beklagte durfte mit der angefochtenen Verfügung deswegen auch die Wirksamkeit der ursprünglich erteilten Lizenz aussetzen (2).

- (1) Es steht für das Gericht, das den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat (Art. 12.1 VwGO), nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und nach der Auswertung der Verwaltungsakten über die bei der Klägerin durchgeführten Kontrollen im Sinn des Art. 68.1 VwGO fest, dass der Betrieb der Klägerin im Juli 2014 die besonderen Anforderungen des Absatz 45 der „Zusätzlichen Voraussetzungen“ nicht einhielt. Nach dieser durch das Ministerkabinett der Republik Aserbaidschan am 07.11.2002 unter Ziff. 174 genehmigten Vorschrift ist durch eine Firma wie die Klägerin nachzuweisen, dass sie 5 Sachverständige mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung einsetzt, dass die erforderlichen Messgeräte technisch einwandfrei sind und dass für die lizenzierte Tätigkeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde (Absatz 45 Ziffern 45.1, 45.4 und 45.5). Diese

Voraussetzungen waren, wie die Klägerin selbst einräumt und wie sich aus den von der Klägerin insoweit inhaltlich nicht angegriffenen Ergebnissen der Kontrollprüfung ergibt, jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt seit langem nicht mehr gegeben, ohne dass es in diesem Zusammenhang darauf ankommt, aus welchen Gründen dies der Fall war.

- (2) Die Behörde durfte bei der vorliegenden Sachlage die Wirksamkeit der der Klägerin erteilten Lizenz aussetzen. Als Rechtsgrundlage kommt dafür Absatz 5.1 und 5.1.2 der vom Präsidenten durch Dekret vom 02.09.2002 der Republik Aserbaidschan genehmigten „Regelungen über die Erteilung einer besonderen Genehmigung für manche Tätigkeiten“ in Betracht, wonach der Behörde beim Vorliegen normativer Verstöße (wie im vorliegenden Fall) kein Ermessen eingeräumt wird; sie setzt mit anderen Worten in solchen Fällen (zwingend) die Gültigkeit der erteilten Lizenz aus. Gesichtspunkte, die einer Außerkraftsetzung der Lizenz entgegenstehen könnten, hat die Klägerin nicht geltend gemacht und sie sind auch für das Gericht nicht ersichtlich. Im Gegenteil sprach der Vortrag der Klägerin, der Betrieb habe bereits seit Jahren geruht, eher dafür als dagegen, die ihr erteilte Lizenz außer Kraft zu setzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 110.1 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 81.1, 85.1, 110.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *S* (Anschrift:....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts *S* (Anschrift:...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Anmerkung zum Fall 2:

Prozessual bemerkenswert ist, dass es eine rechtlich bindende Verweisung an das entscheidende Gericht gibt und dass nicht nur die materiellrechtliche, sondern auch die verfahrensrechtliche Seite des angefochtenen VA geprüft wird. Was die Ermächtigungsgrundlage angeht, so könnte man durchaus auch auf die Idee kommen, dass die Regelungen über das Außerkrafttreten von Lizenzen nach dem Inkrafttreten der Rücknahmevorschriften des VwVfG durch diese ersetzt wurden (lex posterior); Dies hat zwar keiner der Beteiligten angesprochen, aber das

Gericht hat ja alle Rechtsfragen sowieso von Amts wegen zu prüfen. In diesem Fall wäre der VA nach Art. 67.8 VwVfG zu beurteilen. Da aber die Voraussetzungen auch dieser Vorschrift vorliegen, wirkt sich diese Problematik auf das Ergebnis des Falles nicht aus. Man kann diese Frage im Urteil also ansprechen, letztlich aber offenlassen (s. dazu auch die Einführung, S. 27). Mit anderen Worten muss das Gericht die nicht ganz einfache Frage der richtigen Ermächtigungsgrundlage („Regelungen“ oder VwVfG) nicht beantworten, wenn die Voraussetzungen beider Vorschriften gegeben sind. Diese Voraussetzungen muss es allerdings ausführen.

Fall 3 (Klage gegen steueraufsichtliche Maßnahmen)

Sachverhalt

L betreibt aufgrund eines Pachtvertrags mit seiner Mutter **R** ein Café in der Stadt **B** in der **G**-Straße. Der Pachtvertrag wurde am 10.03.2012 geschlossen und ist auf 10 Jahre befristet. Die Mutter des **L**, die das Café vorher betrieben hatte, ist ab Vertragsschluss in dem Lokal nicht mehr tätig; sie ist allerdings Bauherrin eines räumlich daneben gelegenen Hochzeitspalasts.

Am 12.06.2013 führen Mitarbeiter des Steuerministeriums aufgrund einer vorher getroffenen Entscheidung über eine operative Steueraufsicht vom 11.06.2013 für das Café eine derartige Steueraufsicht durch. Darüber wird am gleichen Tag ein Akt erstellt, der von den Mitarbeitern des Steuerministeriums, die die Steueraufsicht durchführten, und dem **L** unterschrieben wird. Eine Ausfertigung dieses Akts wird dem **L** ausgehändigt. Darin wird festgestellt, **L** beschäftige 12 Mitarbeiter (von insgesamt 17), mit denen er entgegen den arbeitsrechtlichen Vorschriften keine Arbeitsverträge geschlossen habe. 3 dieser Personen seien in dem Café selbst und 9 weitere Personen beim Bau eines – neben dem Café gebauten – Hochzeitspalastes angetroffen worden. Es wird daher vorgeschlagen, gegen **L** eine Finanzsanktion zu verhängen.

Am 18.06.2013 erlässt die Steuerbehörde aufgrund des Akts vom 12.06.2013 gegen **L** einen Bescheid über die Heranziehung des **L** zur Verantwortung wegen Verstoßes gegen die Steuergesetzgebung; **L** wird nach diesem Bescheid die Zahlung einer Finanzsanktion in Höhe von

12 000.- Manat als Sanktion auferlegt. Der Bescheid enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

L erhebt am 25.09.2013 beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **B** Klage gegen das Steuerministerium. Er beantragt, den Akt vom 12.06.2013 für unwirksam zu erklären und den Heranziehungsbescheid vom 18.06.2013 aufzuheben.

Er ist der Auffassung, die Akte könnten schon aufgrund der Tatsachenlage keinen Bestand haben. In seinem Café arbeiteten 8 Personen; nur mit 3 von ihnen habe er keine Arbeitsverträge geschlossen. Die in dem Akt vom 12.06.2013 zusätzlich erwähnten 9 (vertragslosen) Personen hätten mit dem Café nichts zu tun; sie seien beim Bau des seiner Mutter gehörenden Hochzeitspalastes beschäftigt.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sein Vertreter weist im Prozess darauf hin, der Kläger habe bei der operativen Aufsicht ein Geständnis unterschrieben; danach sei er der Bauherr des Hochzeitspalastes und habe die dort arbeitenden Personen vor 10 Tagen selbst eingestellt. Er müsse also auch die steuer- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen tragen. Darüber hinaus sei dem Kläger die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Akt vom 12.06.2013 gegeben und die Akten seien am 18.06.2013 in der Steuerbehörde in seiner Anwesenheit überprüft worden. Außerdem sei die Klage jedenfalls verspätet.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Zu den Normen:

Steuergesetzbuch der Republik Aserbaidshan

Artikel 39. Formalisierung der Ergebnisse einer auswärtigen Steuerkontrolle

39.1. Über die Ergebnisse einer auswärtigen Steuerkontrolle wird durch zuständige Amtspersonen von Steuerbehörden in einer festgelegten Form ein Steuerkontrollakt erstellt. Dieser Akt wird von diesen Amtspersonen und dem Leiter (seinem Stellvertreter) des kontrollierten Steuerzahlers bzw. dem Einzelunternehmer unterschrieben. Der Steuerzahler kann in dem Kontrollakt seine Vermerke machen, auf die Unterschreibung dieses Akts verzichten. Hierüber wird in dem betreffenden Akt ein entsprechender Vermerk gemacht.

39.2. In dem Steuerkontrollakt sind die während der Kontrolle aufgedeckten und mit Belegen nachgewiesenen Verstöße gegen die Steuergesetzgebung und die konkreten Normen dieses Gesetzbuches und sonstiger Gesetze, in denen die Verantwortung für diese Verstöße vorgesehen ist, bzw. das Fehlen von Verstößen gegen die Steuergesetzgebung anzugeben.

39.3. Die Form des Steuerkontrollakts und die Anforderungen bezüglich seiner Erstellung werden von dem jeweiligen Exekutivorgan festgelegt.

39.4. Eine Ausfertigung des Steuerkontrollakts wird spätestens innerhalb von 5 Tagen nach seiner Erstellung dem Steuerzahler (seinem bevollmächtigten Vertreter) übergeben oder übersandt. Hierbei wird vermerkt, wann dieser Akt übergeben bzw. übersandt wurde.

39.5. Ist der Steuerzahler mit dem Steuerkontrollakt oder mit einem Teil von ihm nicht einverstanden, kann er der

jeweiligen Steuerbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Steuerkontrollakts die Gründe der Nicht-Unterschreibung des Steuerkontrollakts erklären oder seinen Einwand gegen diesen Akt oder seine einzelnen Teile in schriftlicher Form mitteilen. In diesem Fall ist der Steuerzahler berechtigt, der Steuerbehörde die Abschriften der Dokumente vorzulegen (beizufügen), die die Nicht-Unterschreibung des Steuerkontrollakts oder die schriftliche Erklärung des Einwands begründen (belegen).

39.6. Innerhalb von spätestens 15 Tagen nach Ablauf der in Artikel 39.5 dieses Gesetzbuches bestimmten Frist prüft der Leiter (sein Stellvertreter) der Steuerbehörde die vom Steuerzahler gemäß diesem Gesetzbuch genommenen sowie durch den Steuerzahler eingereichten Unterlagen und den Steuerkontrollakt, die Verstöße gegen die Steuergesetzgebung und ihre Beseitigung sowie die Frage, ob entsprechende Sanktionen (Geldstrafen) anzuwenden sind.

39.7. Werden von dem Steuerzahler schriftliche Erklärungen oder Einwände bezüglich des Steuerkontrollakts eingereicht, werden die Materialien der Kontrolle in Anwesenheit von Amtspersonen des Steuerzahlers oder des Einzelunternehmers und (oder) ihrer Vertreter geprüft. Über den Ort und die Zeit der Prüfung der Materialien der Steuerkontrolle benachrichtigt die Steuerbehörde den Steuerzahler vorher. Erscheint der Steuerzahler trotz einer vorherigen Benachrichtigung unentschuldigt nicht, so werden die Materialien der Kontrolle, die durch den Steuerzahler eingereichten Einwände, Erklärungen und sonstige Unterlagen in seiner Abwesenheit geprüft.

Artikel 49. Treffen einer Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung der Materialien der Steuerkontrolle

49.1. Über die Ergebnisse der Prüfung der Materialien einer auswärtigen Steuerkontrolle trifft der Leiter (sein Stellvertreter) der Steuerbehörde innerhalb von 10 Tagen eine der folgenden Entscheidungen:

49.1.1. über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verstoß gegen die Steuergesetzgebung;

49.1.2. über Ablehnung der Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verstoß gegen die Steuergesetzgebung;

49.1.3. über Durchführung zusätzlicher Steuerkontrollmaßnahmen.

49.2. In der Entscheidung über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verstoß gegen die Steuergesetzgebung werden die folgenden Fragen dem Steuerzahler erläutert: Umstände des Verstoßes gegen die Steuergesetzgebung, der durch die Steuerkontrolle festgestellt wurde; Unterlagen und sonstige Informationen, die diese Umstände nachweisen; Argumente, die der Steuerzahler zu seiner Verteidigung vorgebracht hat und Ergebnisse der Prüfung dieser Argumente; die Angabe, wegen Verletzung welcher konkreter Anforderungen der Steuergesetzgebung der Steuerzahler zur Verantwortung gezogen wurde (unter Angabe der Verletzung der Steuergesetzgebung und der anzuwendenden Bestimmungen jeweiliger Gesetze über die Verantwortungsmaßnahmen).

49.3. Aufgrund der Entscheidung über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verstoß gegen die Steuergesetzgebung wird ihm spätestens innerhalb von 10 Tagen eine Aufforderung zur Beseitigung der Steuerschuld, der Prozentsätze, der Finanzsanktionen, der administrativen Geldstrafen sowie der aufgedeckten Verstöße übersandt.

49.4. Eine Abschrift der Entscheidung der Steuerbehörde und die Aufforderung wird dem Steuerzahler oder seinem Vertreter mit dem Vermerk des Zustellungsdatums zugestellt. Können die Abschrift der Entscheidung der Steuerbehörde und (oder) die Aufforderung als Folge bewusster Handlungen des Steuerzahlers oder seines Vertreters nicht zugestellt werden, so gelten (gilt) diese Unterlagen (Unterlage) an dem Tag ihrer Erhaltung per Einschreibensbrief als zugestellt.

49.5. Die Nicht-Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels durch Amtspersonen der Steuerbehörde stellt eine Grundlage für die Aufhebung der Entscheidung der Steuerbehörde durch die nächsthöhere Steuerbehörde und das Gericht dar.

49.6. Ist der Steuerzahler wegen durch die Steuerbehörde aufgedeckten Verstoß gegen die Steuergesetzgebung zur administrativen Verantwortung zu ziehen, erstellt die zuständige Amtsperson der Steuerbehörde, die die Steuerkontrolle durchführt, ein separates Protokoll über die administrative Rechtsverletzung. Die Verhandlung der Sachen über solche Rechtsverletzungen und die Anwendung der administrativen Maßnahmen auf Amtspersonen eines schuldigen Steuerzahlers bzw. auf einen Einzelunternehmer durch Steuerbehörden erfolgen

gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetzbuch der Republik Aserbaidschan.

49.7. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Steueragenten Anwendung.

Artikel 50. Operative Steueraufsicht

...

50.3. Die operative Steueraufsicht erfolgt aufgrund einer begründeten Entscheidung der Steuerbehörde. In dieser Entscheidung werden das Gebiet, wo sich die Steuerzahler befinden sowie Frage (Fragen), die von der operativen Steueraufsicht erfasst werden muss (müssen), die Dauer der operativen Steueraufsicht und Amtsperson (Amtspersonen), die die operative Steueraufsicht durchführt (durchführen), angegeben.

50.4. Die operative Steueraufsicht beginnt ohne vorherige Warnung des Steuerzahlers und findet während der faktischen Arbeitszeit der Steuerzahler statt. Die Amtsperson der Steuerbehörde, die die operative Steueraufsicht durchführt, muss nach Beginn der Aufsicht die in Artikel 50.3 dieses Gesetzbuches vorgesehene Entscheidung der Steuerbehörde unverzüglich dem Steuerzahler vorlegen.

50.5. Das Betreten der Gebiete oder Gebäude (mit Ausnahme der Wohngebäude (Wohnbereiche)) der Steuerzahler, die Einsichtnahme in diese Gebiete, Gebäude (mit Ausnahme der Wohngebäude (Wohnbereiche)) sowie in Unterlagen und Sachen, die Anforderung von Unterlagen, Mitnahme der Unterlagen und als Muster der Sachen, Einbeziehung von Experten,

Einladung eines Sachverständigen, Dolmetschers und Beobachters und Erstellung einer Liste der mit einer Akzismarke zu markierenden, allerdings nicht markierten oder mit einer falschen Akzismarke markierten Waren durch Amtspersonen der Steuerbehörde, die die operative Aufsicht durchführen, im Rahmen ihrer Befugnisse erfolgt gemäß dem durch dieses Gesetzbuch bestimmten Verfahren.

50.6. Über die Ergebnisse einer operativen Steueraufsicht wird durch Amtspersonen der Steuerbehörde in einer vom jeweiligen Exekutivorgan bestimmten Form ein Akt erstellt. Während der Durchführung der operativen Steueraufsichtsmaßnahmen werden die Bestimmungen der Artikel 39-43 und 46-49 dieses Gesetzbuches angewendet.

Beschluss/Urteil Fall 3

Aktenzeichen

BESCHLUSS

im Namen der Republik Aserbaidshans

Stadt **B**

2. Dezember 2013

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **B**

hat unter Vorsitz des Richters **T**

in Anwesenheit des Klägers **L** (Anschrift:...)

und des Vertreters **F** des Beklagten (Anschrift:...
Funktion:....)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden

über die Klage des Klägers **L**

gegen den Beklagten, das Steuerministerium der Republik
Aserbaidshans

auf Unwirksamklärung des Akts vom 12.06.2013 und
auf Aufhebung des Heranziehungsbescheides vom
18.06.2013

Tatbestand:

Der Kläger betreibt aufgrund eines mit seiner Mutter **R** für 10 Jahre (von 10.03.2012 bis 10.03.2022) geschlossenen Pachtvertrags ein Café in der **G**-Straße der Stadt **B**. Die Mutter des Klägers, die das Café vorher betrieben hatte, war ab Vertragsschluss in dem Lokal nicht mehr tätig; sie ist allerdings Bauherrin eines räumlich daneben gelegenen Hochzeitspalasts, der noch nicht fertig gestellt ist.

Am 12.06.2013 führten Mitarbeiter des Beklagten aufgrund einer vorher getroffenen Entscheidung über eine das Café betreffende operative Steueraufsicht vom 11.06.2015 vor Ort eine derartige Steueraufsicht durch. Darüber wurde am gleichen Tag ein Akt erstellt, der von den Mitarbeitern des Beklagten, die die Aufsicht durchführten, und dem Kläger unterschrieben wurde. Eine Ausfertigung dieses Akts wurde dem Kläger ausgehändigt. Darin wurde festgestellt, der Kläger beschäftige 12 Mitarbeiter (von insgesamt 17), mit denen er jedoch entgegen den arbeitsrechtlichen Vorschriften keine Arbeitsverträge abgeschlossen habe. 3 dieser Personen seien in dem Café selbst und 9 weitere Personen beim Bau eines benachbarten Hochzeitspalastes angetroffen worden. Es wurde daher in dem betreffenden Akt vorgeschlagen, gegen den Kläger eine Finanzsanktion zu verhängen.

Am 18.06.2013 erließ der Beklagte aufgrund des Akts vom 12.06.2013 gegen den Kläger einen Bescheid, der ihn zur Verantwortung wegen Verstoßes gegen die Steuergesetzgebung zog; ihm wurde die Zahlung einer Finanzsanktion in Höhe von 12000.- Manat als Sanktion

aufgelegt. Der Bescheid enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Der Kläger erhob am 25.09.2013 Klage sowohl gegen den Akt vom 12.06.2013 als auch gegen den Heranziehungsbescheid vom 18.06.2013. Er beantragt, den Akt des Beklagten vom 12.06.2013 für unwirksam zu erklären und den Heranziehungsbescheid der gleichen Behörde vom 18.06.2013 aufzuheben.

Er ist der Auffassung, die beiden Akte könnten schon aufgrund der Tatsachenlage keinen Bestand haben. Denn in seinem Café arbeiteten 8 Personen; nur mit 3 von ihnen habe er keine Arbeitsverträge geschlossen. Die in dem Akt vom 12.06.2013 zusätzlich erwähnten 9 (vertragslosen) Personen hätten mit dem Café nichts zu tun; sie seien beim Bau des seiner Mutter gehörenden Hochzeitspalastes beschäftigt.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sein Vertreter weist im Prozess darauf hin, der Kläger habe bei der operativen Steueraufsicht vom 12.06.2013 ein Geständnis unterschrieben; danach sei er selbst der Bauherr des Hochzeitspalastes und habe die dort arbeitenden Personen vor 10 Tagen selbst eingestellt. Er müsse also auch die steuer- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen tragen. Darüber hinaus sei dem Kläger die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Akt vom 12.06.2013 gegeben und die Akten seien am 18.06.2013 in der Steuerbehörde in seiner Anwesenheit überprüft worden. Außerdem sei die Klage jedenfalls verspätet und daher unzulässig.

Dem Gericht liegen die den Kläger betreffenden Akten des Beklagten vor. Zu ihnen gehören insbesondere die Unterlagen über die operative Steueraufsicht. Auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, für die insgesamt der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (Art.1.1, Art. 2.1 und 2.2.1 VwGO), ist – soweit sie sich gegen den Akt des Beklagten vom 12.06.2013 richtet – nach der Überzeugung des Gerichts (Art. 68.1 VwGO) unzulässig;

Soweit der Kläger mit dem Klageantrag die Unwirksamklärung des Akts vom 12.06.2013 begehrt, handelt es sich bei einer sachgerechten Auslegung des Klageantrags (Art. 13 und 48.1 VwGO) um eine Anfechtungsklage im Sinn des Art. 32.1 VwGO; ihr Ziel ist die Aufhebung des angefochtenen Akts. Diese Klage ist jedoch unzulässig. Bei dem „Akt“ vom 12.06.2013 handelt es sich nämlich nicht um einen vor dem Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht angreifbaren Verwaltungsakt im Sinn der Art. 2.02 VwVfG und 32.1 VwGO. Es fehlt insofern an einer behördlichen „Regelung“ mit unmittelbarer Außenwirkung, wie sie Art. 2.02 VwVfG für das Vorliegen eines Verwaltungsakts voraussetzt. Mit dem Akt vom 12.06.2013 wird lediglich verwaltungsintern von den Beamten der operativen Steueraufsicht empfohlen, gegen den Kläger einen Steuerheranziehungsbescheid zu erlassen; der Akt vom 12.06.2013, der die bei der operativen Steueraufsicht festgestellten Tatsachen auflistet, hat (noch) keine

rechtliche Außenwirkung, wie sie dann dem nach den steuerrechtlichen Vorschriften später ergehenden Heranziehungsbescheid zukommt. Das ergibt sich aus den steuerverfahrensrechtlichen Regelungen der Art. 39.2 und 49.1 Steuergesetzbuch (nach Artikel 50.6 des Steuergesetzbuches werden auch bei der Durchführung operativer Steueraufsichtsmaßnahmen die Bestimmungen der Artikel 39-43 und 46-49 angewendet). Der Akt vom 12.06.2013 löst – wenn der Betroffene mit ihm nicht einverstanden ist – nach Art. 39.5 Steuergesetzbuch lediglich ein verwaltungsinternes Überprüfungsverfahren aus, an dessen Ende dann nach Art. 49.1 Steuergesetzbuch eine der dort genannten Entscheidungen steht.

Da der Akt vom 12.06.2013 bzw. sein zu unterschreibendes Ergebnis aus diesen Gründen noch nicht unmittelbar in die Rechte des Betroffenen eingreift, wäre insofern auch eine andere im Verwaltungsprozess zulässige Klageart – etwa eine Feststellungsklage nach Art. 36.1 VwGO – nicht gegeben, da der Kläger wegen der Anfechtungsklage gegen den späteren Heranziehungsbescheid kein besonderes Interesse an der Feststellung der Unrichtigkeit des betreffenden Akts hat (Art. 36.3 VwGO).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 110.1 VwGO.

Tenor:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 35.3, 80, 81.1, 85.1, 110.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Soweit die Unwirksamklärung des Akts des Beklagten vom 12.06.2013 begehrt wird, wird die Klage für unzulässig gehalten.

Insofern trägt der Kläger die Hälfte der Gesamtkosten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **B** (Anschrift:....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **B** (Anschrift:...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshans

Stadt **B**

2. Dezember 2013

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **B**

hat unter Vorsitz des Richters **T**

in Anwesenheit des Klägers **L** (Anschrift:...)

und des Vertreters **F** des Beklagten (Anschrift:...
Funktion:....)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden
über die Klage des Klägers **L**

gegen den Beklagten, das Steuerministerium der Republik
Aserbaidshans

auf Unwirksamklärung des Akts vom 12.06.2013 und
auf Aufhebung des Heranziehungsbescheides vom
18.06.2013

Tatbestand:

Der Kläger betreibt aufgrund eines mit seiner Mutter **R**
für 10 Jahre (von 10.03.2012 bis 10.03.2022)
geschlossenen Pachtvertrags ein Café in der **G**-Straße der
Stadt **B**. Die Mutter des Klägers, die das Café vorher

betrieben hatte, war ab Vertragsschluss in dem Lokal nicht mehr tätig; sie ist allerdings Bauherrin eines räumlich daneben gelegenen Hochzeitspalasts, der noch nicht fertig gestellt ist.

Am 12.06.2013 führten Mitarbeiter des Beklagten aufgrund einer vorher getroffenen Entscheidung über eine das Café betreffende operative Steueraufsicht vom 11.06.2015 vor Ort eine derartige Steueraufsicht durch. Darüber wurde am gleichen Tag ein Akt erstellt, der von den Mitarbeitern des Beklagten, die die Aufsicht durchführten, und dem Kläger unterschrieben wurde. Eine Ausfertigung dieses Akts wurde dem Kläger ausgehändigt. Darin wurde festgestellt, der Kläger beschäftige 12 Mitarbeiter (von insgesamt 17), mit denen er jedoch entgegen den arbeitsrechtlichen Vorschriften keine Arbeitsverträge abgeschlossen habe. 3 dieser Personen seien in dem Café selbst und 9 weitere Personen beim Bau eines benachbarten Hochzeitspalastes angetroffen worden. Es wurde daher in dem betreffenden Akt vorgeschlagen, gegen den Kläger eine Finanzsanktion zu verhängen.

Am 18.06.2013 erließ der Beklagte aufgrund des Akts vom 12.06.2013 gegen den Kläger einen Bescheid, der ihn zur Verantwortung wegen Verstoßes gegen die Steuergesetzgebung zog; ihm wurde die Zahlung einer Finanzsanktion in Höhe von 12000.- Manat als Sanktion auferlegt. Der Bescheid enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Der Kläger erhob am 25.09.2013 Klage sowohl gegen den Akt vom 12.06.2013 als auch gegen den Heranziehungsbescheid vom 18.06.2013. Er beantragt,

den Akt des Beklagten vom 12.06.2013 für unwirksam zu erklären und den Heranziehungsbescheid der gleichen Behörde vom 18.06.2013 aufzuheben.

Er ist der Auffassung, die beiden Akte könnten schon aufgrund der Tatsachenlage keinen Bestand haben. Denn in seinem Café arbeiteten 8 Personen; nur mit 3 von ihnen habe er keine Arbeitsverträge geschlossen. Die in dem Akt vom 12.06.2013 zusätzlich erwähnten 9 (vertragslosen) Personen hätten mit dem Café nichts zu tun; sie seien beim Bau des seiner Mutter gehörenden Hochzeitspalastes beschäftigt.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sein Vertreter weist im Prozess darauf hin, der Kläger habe bei der operativen Steueraufsicht vom 12.06.2013 ein Geständnis unterschrieben; danach sei er selbst der Bauherr des Hochzeitspalastes und habe die dort arbeitenden Personen vor 10 Tagen selbst eingestellt. Er müsse also auch die steuer- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen tragen. Darüber hinaus sei dem Kläger die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Akt vom 12.06.2013 gegeben und die Akten seien am 18.06.2013 in der Steuerbehörde in seiner Anwesenheit überprüft worden. Außerdem sei die Klage jedenfalls verspätet und daher unzulässig.

Dem Gericht liegen die den Kläger betreffenden Akten des Beklagten vor. Zu ihnen gehören insbesondere die Unterlagen über die operative Steueraufsicht. Auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Durch Beschluss des Gerichts vom 02.12.2013 im vorliegenden Verfahren wurde die Klage für unzulässig gehalten, soweit die Unwirksamklärung des Akts vom 12.06.2013 begehrt wurde.

Entscheidungsgründe:

1. Die Anfechtungsklage bzw. die Forderung auf Aufhebung des Bescheids über die Heranziehung zur Verantwortung wegen Verstoß gegen die Steuergesetzgebung, für die insgesamt der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist (Art.1.1, Art. 2.1 und 2.2.1 VwGO), ist zulässig (1.1.). sie kann jedoch sachlich nur zum Teil Erfolg haben (1.2).

1.1. Die Zulässigkeit der gegen den Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 18.06.2013 gerichteten Anfechtungsklage ist nicht zu bezweifeln. Bei diesem Bescheid handelt es sich unzweifelhaft um einen mit der Anfechtungsklage anfechtbaren Verwaltungsakt im Sinn des Art. 32.1 VwGO, mit der der Kläger behaupten kann, er verletze ihn im Sinn des Art. 35.1 VwGO in seinen Rechten.

Der Zulässigkeit dieser Klage steht auch nicht entgegen, dass sie der Kläger erst am 25.09.2013 und damit nach Ablauf der in Art. 38.1 VwGO genannten Klagefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe erhoben hat. Der Heranziehungsbescheid vom 18.06.2013 enthielt nämlich ausweislich der Akten keine Rechtsmittelbelehrung, wie sie Art. 59.1.5 VwVfG in formeller Hinsicht vorschreibt. Daraus folgt, dass die 30-tägige Klagefrist der VwGO keine Geltung haben kann. Das ergibt sich zwar nicht

unmittelbar aus der VwGO, die für einen solchen Fall keine ausdrückliche Regelung enthält, wohl aber aus Art. 73.2 des insoweit entsprechend anzuwendenden VwVfG. Danach beträgt die Beschwerdefrist gegen Verwaltungsakte ohne Rechtsmittelbelehrung anders als im Normalfall (Art. 73.1 VwGO) keine 30 Tage, sondern 6 Monate. Dieselben Gründe müssen auch dann gelten, wenn es nicht um eine Verwaltungsbeschwerde, sondern um eine gerichtliche Anfechtungsklage geht; der Kläger hat nämlich zwischen beiden Rechtsschutzmöglichkeiten die Wahl (Art.32.2.1 VwGO und Art. 72.1 VwVfG). Der Rechtsschutz des Betroffenen kann – mit anderen Worten – hinsichtlich der zeitlichen Befristung nicht davon abhängen, ob er sich zuerst für eine Verwaltungsbeschwerde oder aber gleich für die gerichtliche Klage entscheidet.

1.2. Die gegen den Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 18.06.2013 gerichtete Klage ist in der Sache jedoch nur zum Teil begründet; der Kläger wird durch ihn nur insoweit im Sinn des Art. 70.1 VwGO in seinen Rechten verletzt, als eine Finanzsanktion gegen ihn wegen des Nichtabschlusses von Arbeitsverträgen für 9 Personen (entspricht 9000.- Manat) festgesetzt worden ist. Im Übrigen (3 Personen = 3000.- Manat) ist der Heranziehungsbescheid rechtlich fehlerfrei.

1.2.1. Was die Heranziehung des Klägers wegen Verletzung der steuer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften bezüglich der drei in seinem Café beschäftigten Personen angeht, kann der Bescheid vom 18.06.2013 weder formalrechtlich noch inhaltlich beanstandet werden. In formeller Hinsicht ging dem Bescheid ein dem Steuergesetzbuch entsprechendes operatives

Steueraufsichtverfahren voraus (s. Art. 50.3-50.6 Steuergesetzbuch), und auch die sonstigen Verfahrensvorschriften (sowohl des Steuergesetzbuchs als auch des VwVfG) sind beachtet worden, da der Kläger insoweit auch keine Einwendungen im Sinn des Art. 39.5 Steuergesetzbuch erhoben hat. Es steht für das Gericht fest, dass in der Tat die 3 Personen in dem Café beschäftigt waren und dass der Kläger für sie nicht – wie es den Vorschriften entsprochen hätte – einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Das räumte der Kläger auch im gerichtlichen Verfahren noch selbst ein. Mit anderen Worten ist der Bescheid des Beklagten auch in inhaltlicher Hinsicht fehlerfrei.

1.2.2. Soweit der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid allerdings dem Kläger vorwirft, für weitere 9 Personen keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben, und soweit hierauf die Heranziehung des Klägers zu 9000.- Manat als Sanktion beruht, ist die Klage allerdings bereits aus formellen Gründen begründet. Grundlage der Heranziehung ist nämlich insofern ebenfalls die am 12.06.2013 durchgeführte operative Steueraufsicht, die nach dem Vortrag des Beklagten bei der Anwesenheit des Klägers im Ministerium am 18.06.2013 Gegenstand der Prüfung nach Art. 39.5 bis 39.7 Steuergesetzbuch waren, auch wenn in den den Kläger betreffenden Akten des Beklagten keine Information darüber enthalten ist, dass die betreffenden Akten in Anwesenheit des Klägers in der Steuerbehörde geprüft wurden. Selbst wenn der Vortrag des Beklagten über die Anwesenheit des Klägers in der Steuerbehörde am 18.06.2013 zutrifft, hätte der schließlich nach Art. 49.1.2 Steuergesetzbuch ergangene Heranziehungsbescheid die von dem Kläger

vorgetragene Gründe und Einwände aufzuführen und sich mit ihnen auseinandersetzen müssen, wie sich aus Art. 49.2 Steuergesetzbuch ergibt. Aus Art. 49.5 Steuergesetzbücher folgen schließlich, dass ein Verstoß gegen die formalen Regelungen dieses Artikels bereits zur gerichtlichen Aufhebung führen muss; das bedeutet, dass der Anfechtungsklage des Klägers jedenfalls insoweit (9000.- Manat) stattzugeben ist.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 110.1 und Art. 111.1 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 70.1, 81.1, 85.1, 110.1, 111.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Der Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 18.06.2013 wird aufgehoben, soweit er gegen den Kläger wegen Nichtabschluss von Arbeitsverträgen mit 9 Personen eine Finanzsanktion in Höhe von 9000.-Manat verhängt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Hälfte der Gesamtkosten.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **B** (Anschrift:...) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **B** (Anschrift:...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Anmerkung zum Fall 3:

Das Gericht bemerkt: Gegenstand des Rechtsstreits sind zwei Forderungen mit unterschiedlichem rechtlichem Schicksal. Dementsprechend hat die Klage nur teilweise Erfolg, was sich auch auf den Tenor auswirkt. Auch die Zulässigkeitsfrage der Rechtzeitigkeit der Klage wird erörtert. Das Urteil ist außerdem ein Beispiel dafür, dass es die Lesbarkeit erleichtern kann, wenn die Entscheidungsgründe durch Ziffern gegliedert werden. Die Aufteilung der Entscheidung in Beschluss nach Artikel 35.3 VwGO und Urteil ergibt sich aus der teilweisen Unzulässigkeit der Klage. Die Kostenentscheidung in solchen Fällen ist kompliziert, da jede der beiden Entscheidungen eine eigene Kostenentscheidung enthält. Jedenfalls gehen die Fassung eines Beschlusses (bezüglich der unzulässigen Klage) und das Fällen eines Urteils in diesem Fall auf eine bereits etablierte Rechtsprechung der aserbaidischen Verwaltungsgerichte zurück.

Fall 4 (Klage gegen Verweigerung der Vornahme notarieller Handlungen)

Sachverhalt

Am 15.11.1993 lässt Θ eine Dreiraumwohnung in der Stadt N , Y -Straße 5, Apt. 34 aufgrund des Eigentumsrechts im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens auf seinen Namen registrieren. Hierzu wird auf seinen Namen ein Registrierungsausweis ausgestellt. Am 10.01.1994 heiratet er V . Aus dieser Ehe haben sie zwei Kinder (A und C). Mit seiner Ehefrau und Kindern wohnt Θ in der zu ihm gehörenden Wohnung.

Durch ein Urteil des Stadtgerichts N vom 18.07.2002 wird die Ehe des Θ mit V gerichtlich geschieden und hierauf stellt das Standesamt der Stadt N eine Scheidungsurkunde aus. Danach zieht V mit ihren Kindern A und C in die Stadt B . V lässt sich dabei aus der Wohnung des Θ abmelden. A und C bleiben dagegen nach wie vor für die Wohnung des Θ gemeldet.

Nach einiger Zeit geht Θ zum Arbeiten ins Ausland (Republik D) und beschließt – nachdem er eine Weile dort geblieben ist und gearbeitet hat – seine Wohnung in N zu verkaufen. Er beantragt beim Notar des Notariats X der Stadt N die dafür erforderliche notarielle Beurkundungshandlung. Mit Brief vom 22.12.2013 lehnt der Notar dies jedoch ab. Zur Begründung beruft er sich darauf, dass nach Art. 49 der Instruktion „Über Regelungen zur Vornahme notarieller Handlungen in der Republik Aserbaidschan“ für die Beurkundung von Rechtsgeschäften über Veräußerung von Wohnungen die Zustimmung der für die betreffenden Wohnungen dauerhaft gemeldeten volljährigen Familienangehörige

erforderlich sei. Er dürfe daher die betreffende Beurkundungshandlung nicht vornehmen, weil die Zustimmung der volljährigen Kinder (*A* und *C*) des Θ zum Verkauf der Wohnung fehle.

Θ hält diese Begründung für nicht stichhaltig. So sei sein Eigentumsrecht rechtlich geschützt und dürfe nicht aufgrund einer – von einer Behörde erlassenen – Verwaltungsanweisung eingeschränkt werden. Er erhebt daher am 25.12.2013 beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *N* Klage mit dem Antrag, das Gericht möge das Notariat *X* der Stadt *N* zu denjenigen Handlungen verpflichten, die zum Verkauf der Wohnung formell erforderlich seien. Zugleich bittet er das Gericht um Unterstützung, die Mängel (sofern vorhanden) in seiner Klageforderung zu beseitigen.

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *N* lädt durch einen Beschluss vom 27.12.2013 die Kinder des Klägers *A* und *C* als Dritte zu dem Verfahren bei. Die Beigeladenen äußern sich zur Klage jedoch nicht und erscheinen auch in der mündlichen Verhandlung nicht.

Wie wird das Gericht prozessual vorgehen und den Fall entscheiden?

Zu den Normen:

Verfassung der Republik Aserbaidschan

Artikel 13. Das Eigentum

1. In der Republik Aserbaidschan ist das Eigentum unantastbar und es wird durch den Staat geschützt.

2. Das Eigentum kann staatliches, privates und munizipales Eigentum sein.

3. Das Eigentum darf nicht zur Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, der Interessen der Gesellschaft und des Staates, der Würde der Person genutzt werden.

Artikel 29. Das Eigentumsrecht

I. Jeder hat das Eigentumsrecht.

II. Keine Eigentumsart hat den Vorrang. Das Eigentumsrecht ist, einschließlich des Rechts des Privateigentums, gesetzlich geschützt.

III. Jeder kann Eigentum an beweglichem und unbeweglichem Vermögen haben. Das Eigentumsrecht umfasst das Recht des Eigentümers, allein oder gemeinsam mit anderen Vermögen zu besitzen, es zu nutzen und über es zu verfügen.

(...).

Zivilgesetzbuch der Republik Aserbaidshjan

Artikel 152.1 – Das Eigentumsrecht stellt ein durch den Staat anerkanntes und geschütztes Recht eines Subjekts dar, über ein (eine) zu ihm gehörendes (gehörende) Vermögen (Sache) nach seinem Willen zu besitzen, zu nutzen und über es (sie) zu verfügen.

Gesetz der Republik Aserbaidshjan „Über das Notariat“

Artikel 2. Gesetzgebung, die bei der Vornahme notarieller Handlungen angewendet wird

Bei der Vornahme notarieller Handlungen lässt man sich von der Verfassung der Republik Aserbaidschan, diesem Gesetz, den sonstigen Gesetzen der Republik Aserbaidschan sowie von normativen Akten, die diesem Gesetz nicht widersprechen und von jeweiligen Exekutivorganen innerhalb derer Zuständigkeiten erlassen wurden, leiten.

Instruktion über Regelungen zur Vornahme notarieller Handlungen in der Republik Aserbaidschan

Artikel 49

Bei der Beurkundung der Rechtsgeschäfte über die Veräußerung oder Verpfändung eines Wohnhauses, einer Wohnung, eines Gartens, eines Gartenhauses fordert der Notar eine Bescheinigung darüber an, welche Personen in dem (der) zu veräußernden Wohnhaus, Wohnung, Garten und Gartenhaus gemeldet sind, und erhält Zustimmung aller dort ständig gemeldeten und mündigen Familienangehörigen zur Veräußerung.

Urteil Fall 4

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidschan

Stadt *N*

3. März 2014

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *N*

hat unter Vorsitz des Richters *Q*
in Anwesenheit des Vertreters *P* des Klägers (Anschrift:...) aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden über die Klage des Klägers *Θ* gegen den Beklagten, das Notariat *X* der Stadt *N*
Beigeladen als Dritte: *A* und *C*

auf Verpflichtung des Beklagten zur notariellen Beurkundung eines Kaufvertrags bezüglich einer Wohnung, ohne die Zustimmungserteilung der Dritte zu verlangen

Tatbestand:

Am 15.11.1993 ließ der Kläger eine Dreiraumwohnung in der Stadt *N*, *Y*-Strasse 5, Apt. 34 aufgrund des Eigentumsrechts im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens auf seinen Namen registrieren. Hierzu wurde auf seinen Namen ein Registrierungsausweis ausgestellt. Am 10.01.1994 heiratete er *V* und aus dieser Ehe wurden zwei Kinder (*A* und *C*) geboren.

Durch ein Urteil des Stadtgerichts *N* vom 18.07.2002 wurde die Ehe des Klägers mit *V* gerichtlich geschieden und hierauf stellte das Standesamt der Stadt *N* eine Scheidungsurkunde aus. Danach ließ sich *V* aus der Wohnung des Klägers abmelden und zog mit ihren Kindern *A* und *C* in die Stadt *B*. Die Kinder blieben dagegen nach wie vor für die Wohnung des Klägers gemeldet.

Nach einiger Zeit ging der Kläger zum Arbeiten ins Ausland und beschloss – nachdem er eine Weile dort blieb und arbeitete – seine Wohnung in *N* verkaufen. Er beantragte beim Beklagten die dafür erforderliche notarielle Beurkundungshandlung. Mit Brief vom 22.12.2013 lehnte er dies jedoch ab. Zur Begründung berief der Beklagte sich auf den Art. 49 der Instruktion „Über Regelungen zur Vornahme notarieller Handlungen in der Republik Aserbaidtschan“ und wies darauf hin, für die Beurkundung von Rechtsgeschäften über Veräußerung von Wohnungen die Zustimmung der für die betreffenden Wohnungen dauerhaft gemeldeten volljährigen Familienangehörigen erforderlich sei. Das sei hier aber nicht der Fall, weil die Zustimmung der Kinder des Klägers *A* und *C* zum Verkauf der Wohnung fehle.

Der Kläger erhob am 25.12.2013 beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *N* Klage gegen den Beklagten mit dem Antrag,

den Beklagten zu denjenigen Handlungen zu verpflichten, die zum Verkauf der Wohnung formell erforderlich seien. Er hält die Verweigerung des Notars, die notarielle Handlung vorzunehmen, für nicht stichhaltig. Nach seiner Auffassung sei sein Eigentumsrecht rechtlich geschützt und eine Einschränkung dieses Rechts aufgrund einer – von einer Behörde erlassenen – Verwaltungsanweisung unzulässig.

Falls es an dem Antrag etwas auszusetzen gebe, bat er zugleich um gerichtliche Hilfe.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, er dürfe die beantragte Beurkundung des Kaufvertrags nicht vornehmen, solange die beiden volljährigen Kinder des Klägers noch in dessen Wohnung formal gemeldet seien. Das ergebe sich aus der für ihn verbindlichen Instruktion „Über Regelungen zur Vornahme notarieller Handlungen in der Republik Aserbaidschan“, insbesondere aus deren Art. 49.

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht hat durch einen Beschluss vom 27.12.2013 *A* und *C* als Dritte zu dem Verfahren nach Art. 28 VwGO beigelesen. Die Beigeladenen haben jedoch keinen Antrag gestellt und sind auch in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Dem Gericht liegen die das Begehren des Klägers betreffenden Akten und Unterlagen vor. Es handelt sich insbesondere um Unterlagen über den Erwerb der

Wohnung, die Scheidung, den Auszug von *V*, Bescheinigungen darüber, dass *A* und *C* für die betreffende Wohnung gemeldet sind, tatsächlich aber dort nicht wohnen, sowie die sonstigen Unterlagen, die der Kläger dem Beklagten vorgelegt hatte. Auf den Inhalt dieser Unterlagen und Akten wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und eine Entscheidung treffen, obwohl weder ein Vertreter des Beklagten noch die Beigeladenen zur mündlichen Verhandlung erschienen waren; die ihnen formgerecht (Art. 62.1 und 62.2 VwGO) zugestellten Ladungen enthielten den Hinweis, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann (Art. 62.3 VwGO).

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Für die Klage ist der Verwaltungsrechtsweg (Art. 1.1 und 2.2 VwGO) gegeben. Dem Kläger geht es nach einer entsprechenden Klarstellung durch das Gericht (Art. 13 VwGO) um die Verpflichtung des Beklagten – also einer Behörde im Sinn des Art. 3.1 VwVfG – zur Vornahme einer Amtshandlung des öffentlichen Rechts. Es ist zwar in der Praxis der Gerichte umstritten, ob notarielle Akte generell dem Verwaltungsrechtsweg zuzuordnen sind; das Gericht ist aber der Auffassung, dass dies jedenfalls dann der Fall ist, wenn es nicht um Bestehen oder Nichtbestehen eines materiellen privaten Rechts geht, sondern darum, ob ein Notar gehindert ist, eine beantragte Beurkundung vorzunehmen. So ist es hier: Der Weigerungsgrund des Beklagten ergibt sich aus der

öffentlichrechtlichen Vorschrift der für Notare geltenden Instruktion „Über Regelungen zur Vornahme notarieller Handlungen in der Republik Aserbaidschan“, Art. 49. Das Gericht kann also offenlassen, wie notarielle Akte zu beurteilen sind, deren Gegenstand unmittelbar eine Privatrechtssituation ist (wie etwa bei Erbscheinen oder der Wirksamkeit von Kaufverträgen, s. dazu auch Urteil des Verfassungsgerichts „Zur Auslegung des Artikels 2.1 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan „Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens“ und der Artikel 2.2 und 2.2.1 der Verwaltungsgerichtsordnung der Republik Aserbaidschan“ vom 19.05.2014).

Auch die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben. Der Kläger hat insbesondere vor Klageerhebung einen entsprechenden Antrag bei dem Beklagten gestellt und nach der schriftlichen Ablehnung des Antrags rechtzeitig Klage erhoben. Da die Klagefrist des Art. 38.2 VwGO jedenfalls eingehalten ist, kommt es auch hier nicht darauf an, ob das Begehren des Klägers als Verpflichtungsklage (Art. 33.1 VwGO) auf einen Verwaltungsakt oder als Leistungsklage (Art. 34.1 VwGO) auf tatsächliches Handeln im Sinn des Art. 1.2 VwVfG gerichtet ist.

Die Klage ist auch begründet; dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf die notarielle Beurkundung des Kaufvertrags der Wohnung ohne Zustimmung von *A* und *C* zu. Als Eigentümer der Wohnung kann dem Begehren des Klägers zum Verkauf der betreffenden Wohnung nicht entgegengehalten werden, dass die Zustimmung der Beigeladenen *A* und *C* zum Kaufvertrag fehle. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach Artikel 13 Teil I der Verfassung der Republik Aserbaidschan ist das Eigentum in der Republik Aserbaidschan unantastbar und wird durch den Staat geschützt. Nach Artikel 29 Teil II der Verfassung wird das Eigentumsrecht, einschließlich des Rechts des Privateigentums, gesetzlich geschützt. Nach Artikel 29 Teil III der Verfassung umfasst das Eigentumsrecht das Recht des Eigentümers, allein oder gemeinsam mit anderen Vermögen zu besitzen, es zu nutzen und über es zu verfügen.

Nach Artikel 152.1 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidschan stellt das Eigentumsrecht ein durch den Staat anerkanntes und geschütztes Recht eines Subjekts dar, über ein (eine) zu ihm gehörendes (gehörende) Vermögen (Sache) nach seinem Willen zu besitzen, zu nutzen und über es (sie) zu verfügen.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan "Über das Notariat" lässt man sich bei der Vornahme notarieller Handlungen von der Verfassung der Republik Aserbaidschan, diesem Gesetz, den anderen Gesetzen der Republik Aserbaidschan sowie von anderen normativen Akten, die diesem Gesetz nicht widersprechen und die durch jeweilige Exekutivorgane innerhalb ihrer Zuständigkeiten erlassen wurden, leiten.

In seinem Urteil "Zur Auslegung des Artikels 228.5 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidschan" vom 27.05.2008 wies das Plenum des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan darauf hin, dass das – mit dem Eigentümer – gleiche Nutzungsrecht seiner Familienangehörige am Teil eines Wohngebäudes als Gegenstand (Objekt) des Rechts auf Wohnung anzusehen

sei. Dieses Recht der Familienangehörige sei also so zu bewerten, dass es die gleiche Nutzung des Wohnbereichs so wie bei dem Eigentümer erfasse. Die Existenz dieses Rechts wirke sich auf die Veräußerung des betreffenden Vermögens oder auf eine anderweitige Ausübung des Verfügungsrechts durch den Eigentümer nicht aus. Denn das – mit dem Eigentümer – gleiche Nutzungsrecht seiner Familienangehörige am Teil eines Wohngebäudes bilde kein Nutzungsrecht, eines der in Artikel 152.1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Elemente des Eigentumsrechts.

Nach den Bestimmungen der Verfassung und der Zivilgesetzgebung der Republik Aserbaidshchan sind daher Eigentümer unbeweglichen Vermögens in der Ausübung des Verfügungsrechts in Bezug auf dieses Vermögen frei und unabhängig von externen Einflüssen. Dass der Beklagte unter Berufung auf den Artikel 49 der Instruktion “Über Regelungen zur Vornahme notarieller Handlungen in der Republik Aserbaidshchan” für die Beurkundung des Vertrags über den Verkauf der betreffenden Wohnung die Zustimmungserteilung der in dieser Wohnung gemeldeten *A* und *C* verlangt hat, widerspricht den Bestimmungen der oben zitierten – und in Bezug auf die betreffende Instruktion – hierarchisch rechtlich höherrangigeren Gesetzgebungsakte. Deswegen hätte sich der Beklagte bei der Entscheidung über den Antrag des Klägers auf Vornahme notarieller Handlungen von Anforderungen der in Artikel 2 des Gesetzes der Republik Aserbaidshchan “Über das Notariat” aufgeführten höherrangigeren normativrechtlichen Akte leiten lassen müssen.

Unabhängig hiervon ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Meldung der Beigeladenen in der Wohnung des Klägers um eine bloße Formalität handelt; die Beigeladenen wohnen seit langem in der Stadt **B**.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 110.1 VwGO. Den Beigeladenen **A** und **C** können keine Kosten auferlegt werden, da sie keinen Antrag auf Beiladung als Dritte gestellt haben, Art. 110.4 VwGO. Das Gericht sieht keine Veranlassung, ihre Kosten dem Beklagten oder der Staatskasse aufzuerlegen (Art. 108.4 VwGO).

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 81.1, 85.1, 110.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Der Beklagte wird verpflichtet, den Vertrag über den Verkauf der Wohnung in der Stadt **N**, **Y-Str. 5**, Apt. 34, notariell zu beurkunden, ohne die Zustimmungserteilung der Dritte zu verlangen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **N** (Anschrift....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **N** (Anschrift...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender:

Unterschrift

Anmerkung zum Fall 4:

Ein Fall, der in erster Linie mit einem Beigeladenem (Art. 28 VwGO) zu tun hat. Der Rechtsweg ist auch ein Problem (Notariatsakte), das erörtert werden muss, obwohl es keiner der Beteiligten angesprochen hat. Als das Urteil in diesem Fall gefällt wurde, war das Rechtswegproblem noch nicht gelöst. Mit anderen Worten existierten in der Rechtsprechung unterschiedliche Herangehensweisen hinsichtlich des Rechtswegs in Bezug auf diese Streitigkeiten.

Das Plenum des Obersten Gerichts der Republik Aserbaidschan hat durch seine Entscheidung Nr. 4 vom 10.04.2015 „Über die Gerichtszuständigkeit der Streitigkeiten, die sich aus verwaltungs- und zivilrechtlichen Verhältnissen ergeben“ die betreffende Frage geklärt. So wurde nach Absatz 8 der Plenumsentscheidung festgelegt, dass Beschwerden (Klagen) gegen notarielle Handlungen oder Verweigerung der Vornahme notarieller Handlungen von ordentlichen Gerichten zu verhandeln sind. Somit wurde eine Grundlage für die Etablierung einer einheitlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der gerichtlichen Zuständigkeit in Bezug auf solche Streitigkeiten geschaffen.

Da zum Zeitpunkt der Entscheidung das Urteil des Obersten Gerichts noch nicht vorlag, war das Urteil – Bejahung des Verwaltungsrechtswegs – in damaliger Sicht ohne weiteres vertretbar. Heute würde das Gericht in Kenntnis der Rechtsprechung wohl anders entscheiden. Ausnahmsweise kann die Klageart offenbleiben, weil das Ergebnis der Entscheidung nicht davon abhängt, ob es sich um eine Leistungs- oder um eine Feststellungsklage handelt.

Fall 5 (Klage auf Enteignungsentschädigung)

Sachverhalt

A und *B* sind – wie sich aus entsprechenden Registerauszügen des Staatlichen Registerdienstes Unbeweglichen Vermögens der Republik Aserbaidshchan vom 12.12.2011 und vom 2.2.2012 ergibt – jeweils Eigentümer einer Wohnung in der Stadt *K*; es handelt sich um die Appartements Nr. 78 und 79, *T*-Straße 14, Wohnheim Nr. 3. Dieses Wohnheim befindet sich im Unfallzustand; es liegt eine statische Gefährdung vor.

Unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Nutzung des Wohnheims setzt das Ministerkabinett der Republik Aserbaidshchan durch eine Verfügung vom 03.05.2013 eine Entschädigung für jede in dem betreffenden Wohnheim wohnende Familie in Höhe von 45.000 AZN fest und beauftragt die Exekutivgewalt der Stadt *K*, diese an die Bewohner auszuzahlen. Zur Umsetzung dieser Verfügung beschließt die Exekutivgewalt der Stadt *K* am 14.05.2013 die Umsiedlung der Bewohner – also auch von *A* und *B* – unter der Bedingung einer Entschädigungszahlung und kündigt zugleich den Bewohnern die zwangsweise Räumung und die Abstellung der Strom- und Wasserversorgung an für den Fall, wenn sie das Gebäude nicht freiwillig räumen. *A* und *B* bestreiten zwar nicht, dass sich das Wohnheim im Unfallzustand befindet und dass seine Nutzung in diesem Zustand Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt. Sie sind jedoch mit der festgesetzten Entschädigungssumme von jeweils 45.000 AZN nicht einverstanden und verlangen daher von der Behörde eine Erhöhung um jeweils 40.000 AZN für jede Wohnung. Die Behörde lehnt eine Erhöhung ab.

A und **B** argumentieren zur Begründung ihrer Forderung, sie könnten für 45.000 AZN pro Wohnung keine vergleichbare Wohnung in der Umgebung kaufen. Die Exekutivbehörde hält allerdings die Entschädigung für angemessen in Bezug auf den Wert der betreffenden Wohnungen. Sie weist zudem darauf hin, dass die Zahlung einer Entschädigung von 45.000 AZN pro Wohnung und Familie in dem betreffenden Wohnheim durch das Ministerkabinett der Republik Aserbaidschan vom 3.5.2013 festgesetzt worden sei.

Nach Ablehnung ihrer Forderungen auf Erhöhung der Entschädigungssumme durch die Exekutivgewalt erheben **A** und **B** am 12.12.2013 beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **K** Klage auf Verpflichtung der Exekutivbehörde der Stadt **K** zur Zahlung von jeweils 40.000 AZN pro Wohnung und regen an, am Prozess auch das Ministerkabinett der Republik Aserbaidschan zu beteiligen.

Wie wird das Gericht vorgehen und entscheiden?

Unterstellen Sie, dass eine sachkundige, vom Gericht befragte Stelle die Angemessenheit der Entschädigung von 45.000 AZN bestätigt.

Zu den Normen:

Verfassung der Republik Aserbaidschan

Artikel 13. Das Eigentum

1. In der Republik Aserbaidschan ist das Eigentum unantastbar und es wird durch den Staat geschützt.

2. Das Eigentum kann staatliches, privates und munizipales Eigentum sein.

3. Das Eigentum darf nicht zur Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, der Interessen der Gesellschaft und des Staates, der Würde der Person genutzt werden.

Artikel 29. Das Eigentumsrecht

I. Jeder hat das Eigentumsrecht.

II. Keine Eigentumsart hat den Vorrang. Das Eigentumsrecht ist, einschließlich des Rechts des Privateigentums, gesetzlich geschützt.

III. Jeder kann Eigentum an beweglichem und unbeweglichem Vermögen haben. Das Eigentumsrecht umfasst das Recht des Eigentümers, allein oder gemeinsam mit anderen Vermögen zu besitzen, es zu nutzen und über es zu verfügen.

IV. Niemandem darf ohne die Entscheidung eines Gerichts sein Eigentum entzogen werden. Die vollständige Vermögenskonfiszierung ist unzulässig. Die Veräußerung des Eigentums für staatlichen Bedarf kann nur unter der Voraussetzung des vorherigen und gerechten Wertersatzes zugelassen werden.

(...).

I Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 1. Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Urteil Fall 5

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshjan

Stadt **K**

21. Februar 2014

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **K**

hat unter Vorsitz des Richters **C**

in Anwesenheit des Vertreters **S** der Klager (Anschrift:...) des Vertreters **V** des Beklagten (Anschrift:... Funktion:...)

aufgrund der mundlichen Verhandlung entschieden uber die Klagen der Klager **A** und **B** gegen die Beklagte, die Exekutivbehore der Stadt **K**

Beigeladen: Das Ministerkabinett der Republik Aserbaidshjan

auf Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Entschadigung

Tatbestand:

Die Klager sind jeweils Eigentumer einer Wohnung in der Stadt **K**; es handelt sich um die Appartements Nr. 78 und 79, **T**-Strae 14, Wohnheim Nr. 3. Hierzu gibt es

Registerauszüge des Staatlichen Registerdienstes Unbeweglichen Vermögens der Republik Aserbaidschan vom 12.12.2011 und vom 2.2.2012.

Unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Nutzung des Wohnheims erließ das Ministerkabinett der Republik Aserbaidschan eine Verfügung am 03.05.2013. Nach dieser Verfügung wurde eine Entschädigung für jede in dem betreffenden Wohnheim wohnende Familie in Höhe von 45.000 AZN festgesetzt und die Beklagte beauftragt, diese an die Bewohner auszuzahlen. Zur Umsetzung dieser Verfügung beschloss die Beklagte am 14.05.2013 die Umsiedlung der Bewohner – also auch von den Klägern – unter der Bedingung einer Entschädigungszahlung und kündigte den Bewohnern die zwangsweise Räumung und die Abstellung der Strom- und Wasserversorgung an für den Fall, wenn sie das Gebäude nicht freiwillig räumen.

Die beiden Kläger bestritten zwar nicht, dass sich das Wohnheim im Unfallzustand befindet und dass seine Nutzung in diesem Zustand Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt. Sie waren jedoch mit der festgesetzten Entschädigungssumme von jeweils 45.000 AZN nicht einverstanden und verlangten daher von der Beklagten eine Erhöhung um jeweils 40.000 AZN für jede Wohnung. Die Beklagte lehnte eine Erhöhung ab.

Mit den am 12.12.2013 beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **K** erhobenen Klagen beantragen die Kläger,

die Beklagte zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung von jeweils 40.000 AZN pro Wohnung zu verpflichten.

Sie sind der Auffassung, sie könnten für 45.000 AZN pro Wohnung keine vergleichbare Wohnung in der Umgebung kaufen.

Die Beklagte beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hält die Entschädigung für angemessen in Bezug auf die nutzungsuntauglich gewordenen Wohnungen. Sie weist zudem darauf hin, dass die Höhe der Entschädigungssumme durch eine Verfügung des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidschan vom 3.5.2013 festgesetzt worden sei, weswegen die Kläger eine höhere Entschädigung nicht beanspruchen könnten.

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **K** hat das Ministerkabinettt der Republik Aserbaidschan zu dem Verfahren beigelegt; das Ministerkabinettt hat sich zur Sache nicht geäußert und ist auch zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **K** hat sich zudem aufgrund Beweisbeschlusses vom 26.12.2013 zur Frage der Angemessenheit der Entschädigung für die Einholung einer sachverständigen Stellungnahme an einen selbständigen Bewerter gewandt. Sie wurde am 16.01.2014 erstellt und kommt zu dem Ergebnis, die Entschädigungshöhe von 45.000 AZN pro Wohnung entspreche dem derzeitigen Wert der Wohnungen.

Dem Gericht liegen die die Forderung der Kläger betreffenden Unterlagen der Beklagten einschließlich der Verfügung des Ministerkabinetts vom 3.5.2013 vor. Auf deren Inhalt wird verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und eine Entscheidung treffen, obwohl das Beigeladene zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war; die ihm formgerecht (Art. 62.1 und 62.2 VwGO) zugestellte Ladung enthielt den Hinweis, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann (Art. 62.3 VwGO).

Die Klagen der Kläger sind als Leistungsklagen (Art. 2.2.7 und 34.1 VwGO) zulässig, da es den Klägern mit ihren Ansprüchen um Handlungen der Beklagten geht, die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet sind; sie können aber sachlich keinen Erfolg haben. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Erhöhung der ihnen bereits festgesetzten Entschädigungssumme von 45.000.- auf 85.000 AZN pro Wohnung nach der durch die Beweisaufnahme bestätigten Überzeugung des Gerichts (Art. 68.1 VwGO) nicht zu.

Die Kläger haben zwar gegen die Beklagte grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigungszahlung wegen der in der Umsiedlung liegenden Beeinträchtigung ihres Eigentums als einer rechtlich geschützten Position; dieser Anspruch geht jedoch über die den Klägern jeweils für ihre Wohnung festgesetzten Betrag von 45.000 AZN nicht hinaus, sodass die in einem einheitlichen Gerichtsverfahren verfolgten Klagen auf eine weitergehende Entschädigung abzuweisen sind.

Nach Artikel 13 Teil I und II der Verfassung der Republik Aserbaidschan ist das Eigentum in der Republik Aserbaidschan unantastbar und wird durch den Staat geschützt. Das Eigentum kann staatliches, privates und munizipales Eigentum sein. Niemandem darf ohne die

Entscheidung eines Gerichts sein Eigentum entzogen werden. Die vollständige Vermögenskonfiszierung ist unzulässig. Die Veräußerung des Eigentums für staatlichen Bedarf kann nur unter der Voraussetzung des vorherigen und gerechten Wertersatzes zugelassen werden (Artikel 29 Teil I, II und IV der Verfassung der Republik Aserbaidschan).

Das durch die Verfassung geschützte Eigentumsrecht ist ein allgemein anerkanntes Grundrecht und gilt als einer der Grundsteine einer demokratischen Gesellschaft und eines Rechtsstaates. Auch nach Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das von Aserbaidschan ratifiziert wurde, hat jede natürliche und juristische Person Recht auf eine ungehinderte Nutzung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum – mit Ausnahme der gesellschaftlich, gesetzlich und völkerrechtlich begründeten Bedingungen – entzogen werden, und auch nach Artikel 17 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung hat jeder das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Vermögen zu besitzen.

Dass im vorliegenden Fall ein nach diesen Vorschriften zulässiger Eingriff in das Eigentum der Kläger vorliegt, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und auch gerichtlich zu bejahen. So wie bei anderen Rechten sind Eingriffe auch in das Eigentumsrecht möglich. Die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte maßgebenden Kriterien der Prüfung der Rechtmäßigkeit von Eingriffen in das Eigentumsrecht sind hier erfüllt (s. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall **Broniowski v. Poland** ((*Application no. 31443/96*) vom 22.06.2014,

Absätze 149 und 150), da der Eingriff im allgemeinen bzw. öffentlichen Interesse stattfand sowie den gesetzlich vorgesehenen Anforderungen und auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprach. Das Wohnheim der Kläger war nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten baufällig geworden und stellte somit eine Gefahr für die Öffentlichkeit dar. Insofern wurde der erforderliche Ausgleich zwischen den Interessen der Gesellschaft und denen der Person gewahrt, als – zur Verhinderung möglicher Unglücksfälle – die Umsiedlung der im betreffenden Wohnheim wohnenden Bewohner beschlossen wurde.

Auch die nach den oben dargestellten Grundsätzen erforderliche angemessene Entschädigung wurde den Klägern mit der Summe von jeweils 45 000.- Manat festgesetzt; ein weitergehender Anspruch steht ihnen nicht zu. Der Entschädigungsanspruch ist im Regelfall auf eine Entschädigung gerichtet, die den Eingriff in das Eigentumsrecht voll ausgleicht; in Ausnahmefällen kann die Entschädigung aber auch geringer sein als der Wert des Rechtsguts (s. das Urteil des Europäischen Menschengerichtshofs im Fall *James and others v. the UK* (Application no. 8793/79) vom 21.02.1986). Im vorliegenden Fall ist die Fesetzung von 45 000.- Manat pro Wohnung angemessen. Das ergibt sich nicht nur aus der Verfügung des Ministerkabinetts vom 3.5.2013, sondern wird auch durch die vom Gericht eingeholte sachverständige Stellungnahme eines selbständigen Bewerter vom 16.01.2014 überzeugend bestätigt. Es mag sein, dass die Kläger – wie sie vortragen – für diese Summe von 45 000.- Manat keine vergleichbaren Wohnungen in der Umgebung erwerben können; die

Kläger übersehen dabei aber, dass ihre Wohnungen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Umsiedlungsentscheidung baufällig und unbenutzbar waren und deshalb mit unbeschädigten Wohnungen nicht verglichen werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 110.1 und Art. 114.1 VwGO. Dem Beigeladenen kann keine Kosten auferlegt werden, da er keinen Antrag auf Beiladung als Dritte gestellt hat, Art. 110.4 VwGO. Das Gericht sieht keine Veranlassung, die Kosten des Beigeladenen den Klägern aufzuerlegen (Art. 108. 4 VwGO).

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 81.1, 85.1, 110.1, 114.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **K** (Anschrift....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **K** (Anschrift...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender:

Unterschrift

Anmerkung zum Fall 5:

Auch hier haben wir einen Beigeladenen (Ministerkabinett). Die Leistungsklage auf Schadensersatz verlangte eine Beweiserhebung, daher muss das Urteil auch eine Beweiswürdigung zu einer gutachtlichen Stellungnahme enthalten.

Fall 6 (bodenrechtliche Maßnahmen und Zuständigkeitsprobleme)

Sachverhalt

Am 18.02.1991 weist das Exekutivkomitee des Volksdeputiertensovjets der Stadt **H** der – durch seine Entscheidung vom 20.06.1990 registrierten – Genossenschaft **P** auf einem nicht genutzten Gebiet auf dem rechten Ufer des Flusses Kura (in der Nähe des Experimenten- und Probenwerks) ein Grundstück mit einer Fläche von 0,87 ha zur selbständigen Tätigkeit zu. Sie nutzt dieses Grundstück bis zum Jahr 1993. Nach einiger Zeit lässt sich der Vertriebene **F** aus dem Bezirk **X** mit seinen drei Familienangehörigen auf diesem Grundstück nieder und fängt an, dort eine Schafzucht zu betreiben. Die Genossenschaft kann deshalb das betreffende Grundstück faktisch nicht nutzen. Doch trotzdem führt sie regelmäßig Grundsteuern wegen dieses Grundstücks ab.

Am 06.11.2008 wird auf der Basis der Genossenschaft **P** die **P** GmbH gegründet und staatlich registriert. Nach Artikel 1.2 der GmbH-Satzung wird sie zur Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft **P** erklärt.

Im Jahr 2013 stellt die Stadtabteilung **H** des Staatskomitees der Republik Aserbaidschan für Boden und Kartografie (nachstehend Staatskomitee) fest, dass das damals der Genossenschaft **P** zugewiesene Grundstück lange Zeit nicht benutzt werde. Unter Berufung auf diese Feststellung sowie auf das Bodengesetzbuch der Republik Aserbaidschan (nachstehend Bodengesetzbuch) wendet sie sich an die Exekutivgewalt der Stadt **H** mit dem Anliegen, der

Genossenschaft **P** das Grundstück zurück zu nehmen und es in den staatlichen Reservegrundstücksfonds einzufügen.

Infolgedessen erlässt der Leiter der Exekutivgewalt der Stadt **H** am 01.11.2013 eine Verfügung über die Beendigung des Nutzungsrechts der Genossenschaft **P** am Grundstück. Somit wird das betreffende Grundstück von der Genossenschaft **P** zurückgenommen und in den staatlichen Reservegrundstücksfonds eingefügt. Als Begründung dieser Entscheidung wird – unter Berufung auf den Artikel 73, Absatz 1, Unterabsatz 9 des Bodengesetzbuches (unentschuldigte Nichtnutzung eines zu Agrarproduktionszwecken zugewiesenen Grundstücks für 2 Jahre nacheinander und eines zu Nicht-Agrarzwecken zugewiesenen Grundstücks für 1 Jahr) – auf die Nichtnutzung des ihr zugewiesenen Grundstücks durch die Genossenschaft hingewiesen.

Die Verfügung, die inhaltlich nicht der **P** GmbH, sondern ihrer Rechtsvorgängerin Genossenschaft **P** adressiert war, wird innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der **P** GmbH zugestellt und enthält auch eine Rechtsmittelbelehrung.

Am 12.03.2014 erhebt die **P** GmbH eine Klage beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **H** und beantragt, die Unwirksamkeit der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **H** vom 01.11.2013 anzuerkennen. Zur Begründung führt sie aus, dass die Beklagte für den Erlass der Verfügung über die Beendigung des Nutzungsrechts am Grundstück nicht zuständig sei. Darüber hinaus habe die Erstellung eines entsprechenden Akts durch die Stadtabteilung **H** des

Staatskomitees, auf die in der betreffenden Verfügung Bezug genommen werde, und seine Übersendung an die Beklagte, einen formellen Charakter gehabt. Ein solcher Akt sei eigentlich nicht erstellt worden. In der betreffenden Verfügung sei eine unentschuldigte Nichtnutzung des Grundstücks innerhalb eines Jahres behauptet worden, dabei sei aber die Niederlassung von Vertriebenen auf dem Grundstück von der Beklagten nicht berücksichtigt worden. Schließlich sei in der Verfügung angegeben worden, dass sich das zugewiesene Grundstück in der Nutzung der Genossenschaft **P** befinde, obwohl es sich eigentlich in der Nutzung der Klägerin (**P** GmbH), also der Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft, befinde.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. In ihrem dem Gericht adressierten Brief vom 28.04.2014 teilt sie mit, dass die Klage unbegründet sei. So habe die Genossenschaft **P** von 1991 bis 1993 keine Tätigkeit auf dem betreffenden Grundstück ausgeübt. Dieser Zustand dauere bis zum heutigen Tag an. Darüber hinaus sei die Rücknahme eines Grundstücks mit dem o.g. Grund auch in der Bodengesetzgebung, die bis zum Inkrafttreten des derzeitigen Bodengesetzbuches gegolten habe, vorgesehen gewesen. Damalige Ereignisse in dem Land hätten jedoch die Lösung dieser Fragen erschwert. Im Nachhinein seien Volksdeputiertensowjets abgeschafft, Unterlagen archiviert geworden und somit habe sich die Lösung dieser Fragen verzögert. Die Verfügung vom 01.11.2013 über die Beendigung des Nutzungsrechts, die im vorliegenden Fall den Streitgegenstand darstelle, sei in vollständigem Einklang mit Artikel 73, Absatz 1, Unterabsatz 9 des geltenden Bodengesetzbuches erlassen

worden. Darüber hinaus sei das betreffende Grundstück der Genossenschaft **P** zugewiesen worden, diese habe allerdings es niemals genutzt. 2007 sei die Genossenschaft liquidiert worden. Das Grundstück sei also nicht der neu gegründeten **P** GmbH zugewiesen worden, und sie habe das der Genossenschaft zugewiesene Grundstück auch nicht privatisiert und in ihr Eigentum verwandeln lassen, damit sie es nutzen könne. Die Klägerin weise zwar darauf hin, dass sie das Grundstück deshalb nicht habe nutzen können, weil sich dort Vertriebene niedergelassen hätten. Doch sie habe bisher weder auf gerichtlichem Wege die Räumung von Vertriebenen aus dem Grundstück verlangt noch einen Antrag zur Zuweisung eines anderen Grundstücks an die Beklagte gestellt. Diese Untätigkeit der Klägerin sei ein Beleg dafür, dass sie das Grundstück nicht brauche. Die Klägerin werde ohnehin das Grundstück nicht nutzen können, weil sich auf diesem Grundstück Vertriebene niedergelassen hätten. In einem solchen Fall sei ihre Klage unlogisch. Das Staatskomitee übe darüber die Aufsicht aus, ob Grundstücke nach deren jeweiligen Bestimmung genutzt würden. Nachdem die Stadtabteilung **H** des Staatskomitees festgestellt habe, dass das Grundstück lange Zeit nicht genutzt werde, habe sie einen entsprechenden Akt erstellt und die Eigentümerin des Grundstücks, also die Beklagte, zur Ergreifung von Maßnahmen aufgefordert. Sie (Beklagte) habe dementsprechend eine rechtmäßige Verfügung erlassen und das Nutzungsrecht der Genossenschaft an dem lange Zeit nicht genutzten Grundstück beendet und somit es in den staatlichen Grundstücksfonds eingefügt.

Durch Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts vom 01.04.2014 wird die Stadtabteilung **H** des Staatskomitees im Wege der notwendigen Beiladung als Dritte zum Verfahren beigeladen. Sie äußert sich zur Klage nicht.

In der Sitzung des Gerichts verteidigt der Vertreter der Klägerin die Klageforderung und beantragt, die Unwirksamkeit der streitigen Verfügung anzuerkennen.

In der Sitzung des Gerichts beantragt der Vertreter der Beklagten, die Klage abzuweisen.

Die beigeladene Dritte wird in der Gerichtssitzung nicht vertreten.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Zu den Normen:

Verwaltungsverfahrensgesetz der Republik Aserbajdschan

Artikel 65. Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes

65.1. Die folgenden Verwaltungsakte gelten als unwirksam:

65.1.1. ein schriftlicher Verwaltungsakt, bei dem nicht bekannt ist, von welcher Verwaltungsbehörde er erlassen ist;

65.1.2. ein Verwaltungsakt, der von einer dafür nicht entsprechend zuständigen Behörde erlassen ist;

65.1.3. ein Verwaltungsakt, der gemäß der Gesetzgebung nur in Form einer bestimmten amtlichen Urkunde (Übergabe einer amtlichen Urkunde) erlassen werden kann, aber dieser Anforderung nicht entspricht;

65.1.4. ein Verwaltungsakt, der von der betroffenen Person die Vornahme von Handlungen verlangt, die eine administrative oder strafrechtliche Verantwortung herbeiführen können;

65.1.5. ein Verwaltungsakt, dessen Vollzug aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist;

65.1.6. ein Verwaltungsakt, bei dem unklar ist, an wen er gerichtet ist.

65.2. Ein unwirksamer Verwaltungsakt gilt ab dem Zeitpunkt seines Erlasses als nichtig (unbedeutend) und erzeugt keine Rechtswirkung.

65.3. Die Verwaltungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, ist in den in Artikel 65.1 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen verpflichtet, auf eigene Initiative oder auf Antrag der betroffenen Person die Unwirksamkeit dieses Verwaltungsakts zu bestätigen. Die betroffenen Personen werden hierüber gemäß der in Artikel 62 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelung benachrichtigt.

Bodengesetzbuch der Republik Aserbaidshan

Artikel 50. Nutzungsrecht am Grundstück

1. Das Nutzungsrecht am Grundstück ist eine dauerhafte (unbefristete) oder vorübergehende Nutzung eines Grundstücks aufgrund einer Entscheidung (eines Vertrags). Wegen Nutzungsgewährung eines Grundstücks wird außer der Grundsteuer keine Gebühr erhoben. Eine Nutzung, die ohne vorherige Fristfestsetzung stattfindet, gilt als eine dauerhafte (unbefristete) Nutzung des Grundstücks.

(...).

Artikel 73. Gründe für Beendigung von Rechten juristischer und natürlicher Personen an Grundstücken

1. Das Eigentums-, Nutzungs- oder Pachtrecht am Grundstück oder an einem Teil von ihm wird in den folgenden Fällen beendet:

- wenn auf das Grundstück freiwillig verzichtet wird oder der Grundstückseigentümer es veräußert;
- wenn die Nutzungs- oder Pachtfrist des Grundstücks abläuft;
- wenn die Tätigkeit juristischer Personen beendet wird;
- wenn das Grundstück nicht nach seiner Zweckbestimmung genutzt wird;
- wenn individuelle Arbeitsverträge von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit – aufgrund der Arbeitsverhältnisse vorübergehend genutzten – Grundstücken beendet werden;
- wenn die Bedingungen des Nutzungs- oder Pachtvertrages nicht eingehalten werden;
- wenn die Grundsteuer und der Pachtzins aus unentschuldigtem Grund 1 Jahr lang nicht gezahlt werden;
- unentschuldigte Nichtnutzung eines zu Agrarproduktionszwecken zugewiesenen Grundstücks für 2 Jahre nacheinander und eines zu Nicht-Agrarzwecken zugewiesenen Grundstücks für 1 Jahr;
- wenn während der Nutzung des Grundstücks eine Verschlechterung der Qualität und Erosion, Verschmutzung mit chemischen und radioaktiven Stoffen,

Versumpfung, eine erneute Versalzung, Verletzung der Regelungen zur Nutzung der auf dem Grundstück befindlichen Bewässerungs- und Irrigationssysteme, Umweltverschmutzung erfolgte;

- wenn eine Notwendigkeit zum Kauf der Grundstücke für staatliche Bedürfnisse entstanden ist;

- wenn das Eigentumsrecht an Bauwerk und Anlage, die dem Grundstückseigentümer gehören und sich auf diesem Grundstück befinden, übergeht;

- wenn der Grundstückseigentümer, Grundstücksnutzer (Grundstückspachter) sterben und es keine Erben gibt;

- wenn bei Verpfändung (Hypothekenbelastung) eines Grundstücks eine mit einem Pfand gesicherte Verpflichtung nicht erfüllt wird.

2. Die Bestimmungen, die in Absatz 1, Unterabsätze 8, 9 und 10 dieses Artikels vorgesehen sind, finden keine Anwendung auf Grundstücke im Privateigentum.

3. Die Bestimmung der Umstände, die zur Rücknahme der – nach Absatz 1 Unterabsatz 7 dieses Artikels zur vorübergehenden Nutzung und Pacht gewährten – Grundstücke führen, wird vom Gericht durchgeführt (diese Regelung findet keine Anwendung, wenn diese Grundstücke mit Zustimmung der Parteien zurückgenommen werden).

4. In der Gesetzgebung können auch sonstige Gründe der Beendigung des Eigentumsrechts, Nutzungsrechts und Pachtrechts am Grundstück vorgesehen werden.

Artikel 75. Verfahren der Beendigung des Eigentums-, Nutzungs- und Pachtrechts an Grundstücken

1. In dem in Artikel 73 Absatz 1 Unterabsatz 6 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fall wird das Nutzungsrecht am Grundstück von der Leitung des Unternehmens, der Behörde und Organisation beendet. In dem in Artikel 73 Absatz 1 Unterabsatz 11 vorgesehenen Fall wird das Eigentums- und Pachtrecht am Grundstück vom jeweiligen Exekutivorgan, und das unentgeltliche Nutzungsrecht – auf Antrag des jeweiligen Exekutivorgans oder der Kommune – vom Gericht beendet. In den in sonstigen Unterabsätzen vorgesehenen Fällen wird das Eigentums-, Nutzungs- und Pachtrecht am Grundstück vom Gericht, das dauerhafte Nutzungsrecht vom jeweiligen Exekutivorgan oder der Kommune beendet.

(...).

Dekret Nr. 291 des Staatspräsidenten der Republik Aserbaidshan vom 06.03.2000 “Über Sicherstellung der Umsetzung des Bodengesetzbuches der Republik Aserbaidshan, das durch das Gesetz der Republik Aserbaidshan vom 25.06.1999 genehmigt wurde”

Zur Sicherstellung der Umsetzung des – durch das Gesetz der Republik Aserbaidshan vom 25.06.1999 genehmigten – Bodengesetzbuches der Republik Aserbaidshan **beschließe ich** folgendes:

1. Es ist zu bestimmen:

(...)

Die Befugnisse des „jeweiligen Exekutivorgans“, das in Artikel 6 Unterabsatz 15, Artikel 23 Absatz 4 und 6, Artikel 38, Unterabsatz 6 (bezüglich des Teils des

Unterabsatzes, in dem es sich um Treffen von Entscheidungen handelt), Artikel 63 Absatz 1 und 2, Artikel 64, Artikel 75 (bezüglich des Teils des Artikels, in dem es sich um Beendigung des unentgeltlichen Nutzungsrechts am Grundstück handelt), Artikel 80 Unterabsatz 4, Artikel 108 Absatz 2 (bezüglich des Teils des Absatzes, in dem es sich um Entscheidung über die außergerichtliche Beilegung eines Grundstücksstreits handelt) vorgesehen ist, werden von Organen der lokalen Exekutivgewalt wahrgenommen.

(...).

Urteil Fall 6

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshan

Stadt **H**

12. Mai 2014

Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **H**

hat unter Vorsitz des Richters **K**

in Anwesenheit des Gründers **S** (Anschrift:...) und des
Vertreters **J** der Klägerin (Anschrift:...)

des Vertreters **R** der Beklagten (Anschrift:..., Funktion:...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden

über die Klage der Klägerin **P** GmbH

gegen die Beklagte, die Exekutivgewalt der Stadt **H**

beigeladen als Dritte: Stadtabteilung **H** des
Staatskomitees der Republik Aserbaidshan für Boden
und Kartografie

auf Anerkennung der Unwirksamkeit der Verfügung des
Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **H** vom 01.11.2013.

Tatbestand:

Der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der – durch eine Entscheidung des Exekutivkomitees des Volksdeputiertensovjets der Stadt **H** am 20.06.1990 registrierten – Genossenschaft **P**, wurde vom o.g. Organ am 18.02.1991 auf einem nicht genutzten Gebiet auf dem rechten Ufer des Flusses Kura (in der Nähe des Experimenten- und Probenwerks) ein Grundstück mit einer Fläche von 0,87 ha zur selbständigen Tätigkeit zugewiesen. Sie nutzte dieses Grundstück bis zum Jahr 1993. Danach ließ sich der Vertriebene **F** aus dem Bezirk **X** mit seinen drei Familienangehörigen auf diesem Grundstück nieder und fing an, dort eine Schafzucht zu betreiben. Obwohl aus diesem Grund die Tätigkeit der Genossenschaft **P** auf dem Grundstück nicht möglich wurde, führte sie regelmäßig Grundsteuern ab.

Am 06.11.2008 wurde die **P** GmbH auf der Basis der Genossenschaft **P** gegründet und staatlich registriert. Nach Artikel 1.2 ihrer Satzung wurde sie zur Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft **P** erklärt.

Als im Jahr 2013 festgestellt wurde, dass das damals der Genossenschaft **P** zugewiesene Grundstück lange Zeit nicht benutzt werde, schlug die Stadtabteilung **H** des Staatskomitees der Republik Aserbaidtschan für Boden und Kartografie (nachstehend Staatskomitee) der Beklagten vor, unter Berufung auf das Bodengesetzbuch der Republik Aserbaidtschan (nachstehend Bodengesetzbuch) der Genossenschaft **P** das Grundstück zurück zu nehmen und in den staatlichen Reservegrundstücksfonds einzufügen.

Nach der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **H** vom 01.11.2013 über die Beendigung des Nutzungsrechts am Grundstück wurde daraufhin das Nutzungsrecht der Genossenschaft **P** an dem genannten Grundstück beendet, es wurde zurückgenommen und in den staatlichen Reservegrundstückfonds eingefügt. Als Begründung dieser Entscheidung wurde – unter Berufung auf den Artikel 73, Absatz 1, Unterabsatz 9 des Bodengesetzbuches (unentschuldigte Nichtnutzung eines zu Agrarproduktionszwecken zugewiesenen Grundstücks für 2 Jahre nacheinander und eines zu Nicht-Agrarzwecken zugewiesenen Grundstücks für 1 Jahr) – auf die Nichtnutzung des ihr zugewiesenen Grundstücks durch die Genossenschaft hingewiesen. Diese Verfügung, die nach ihrem Inhalt (Wortlaut) nicht unmittelbar der Klägerin, sondern ihrer Rechtsvorgängerin, der Genossenschaft **P** adressiert war, wurde innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Klägerin zugestellt. In ihr war auch die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Am 12.03.2014 erhob die Klägerin eine Klage beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **H** und beantragte, die Unwirksamkeit der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **H** vom 01.11.2013 anzuerkennen. Zur Begründung führte die Klägerin aus, dass die Beklagte für den Erlass der Verfügung über die Beendigung des Nutzungsrechts der Klägerin am Grundstück nicht zuständig gewesen sei. Darüber hinaus habe die Erstellung eines entsprechenden Akts durch die Stadtabteilung **H** des Staatskomitees, auf die in der betreffenden Verfügung Bezug genommen werde, und seine Übersendung an die Beklagte, einen formellen

Charakter gehabt. Ein solcher Akt sei eigentlich nicht erstellt worden. In der betreffenden Verfügung sei eine unentschuldigte Nichtnutzung des Grundstücks innerhalb eines Jahres behauptet worden, dabei sei aber die Niederlassung von Vertriebenen auf dem Grundstück nicht berücksichtigt worden. Schließlich sei in der Verfügung angegeben worden, dass sich das zugewiesene Grundstück in der Nutzung der Genossenschaft **P** befinde, obwohl es sich eigentlich in der Nutzung der Klägerin (**P** GmbH), also der Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft, befinde.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. In ihrem dem Gericht adressierten Brief vom 18.04.2014 teilte sie mit, dass die Klage unbegründet sei. So habe die Genossenschaft **P** von 1991 bis 1993 keine Tätigkeit auf dem betreffenden Grundstück ausgeübt. Dieser Zustand dauere bis zum heutigen Tag an. Darüber hinaus sei die Rücknahme eines Grundstücks mit dem o.g. Grund auch in der Bodengesetzgebung, die bis zum Inkrafttreten des derzeitigen Bodengesetzbuches gegolten habe, vorgesehen gewesen. Damalige Ereignisse in dem Land hätten jedoch die Lösung dieser Fragen erschwert. Im Nachhinein seien Volksdeputiertensowjets abgeschafft, Unterlagen archiviert geworden und somit habe sich die Lösung dieser Fragen verzögert. Die Verfügung vom 01.11.2013 über die Beendigung des Nutzungsrechts, die im vorliegenden Fall den Streitgegenstand darstelle, sei in vollständigem Einklang mit Artikel 73, Absatz 1, Unterabsatz 9 des geltenden Bodengesetzbuches erlassen worden. Darüber hinaus sei das betreffende Grundstück der Genossenschaft **P** zugewiesen worden, diese habe allerdings es niemals genutzt. 2007 sei die

Genossenschaft liquidiert worden. Das Grundstück sei also nicht der neu gegründeten **P** GmbH (Klägerin) zugewiesen worden, und sie habe das der Genossenschaft zugewiesene Grundstück auch nicht privatisiert und in ihr Eigentum verwandeln lassen, damit sie es nutzen könne. Die Klägerin weise zwar darauf hin, dass sie das Grundstück deshalb nicht habe nutzen können, weil sich dort Vertriebene niedergelassen hätten. Doch sie habe bisher weder auf gerichtlichem Wege die Räumung von Vertriebenen aus dem Grundstück verlangt noch einen Antrag zur Zuweisung eines anderen Grundstücks an die Beklagte gestellt. Diese Untätigkeit der Klägerin sei ein Beleg dafür, dass sie das Grundstück nicht brauche. Die Klägerin werde ohnehin das Grundstück nicht nutzen können, weil sich auf diesem Grundstück Vertriebene niedergelassen hätten. In einem solchen Fall sei ihre Klage unlogisch. Das Staatskomitee übe darüber die Aufsicht aus, ob Grundstücke nach deren jeweiligen Bestimmung genutzt würden. Nachdem die Stadtabteilung **H** des Staatskomitees festgestellt habe, dass das Grundstück lange Zeit nicht genutzt werde, habe sie einen entsprechenden Akt erstellt und die Eigentümerin des Grundstücks, also die Exekutivgewalt der Stadt **H**, zur Ergreifung von Maßnahmen aufgefordert. Sie (Beklagte) habe dementsprechend eine rechtmäßige Verfügung erlassen und das Nutzungsrecht der Genossenschaft an dem lange Zeit nicht genutzten Grundstück beendet und somit es in den staatlichen Grundstücksfonds eingefügt.

Durch Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts vom 01.04.2014 wurde die Stadtabteilung **H** der Staatskomitees im Wege der

notwendigen Beiladung als Dritte zum Verfahren beige­laden. Sie hat sich zur Klage nicht geäußert.

In der Sitzung des Gerichts verteidigte der Vertreter der Klägerin die Klageforderung und beantragte, die Unwirksamkeit der streitigen Verfügung anzuerkennen.

In der Sitzung des Gerichts beantragte der Vertreter der Beklagten, die Klage abzuweisen.

Die beige­ladene Dritte wurde in der Gerichtssitzung nicht vertreten.

Die Akten liegen dem Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *H* vor. Auf deren Inhalt wird verweisen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und eine Entscheidung treffen, obwohl die beige­ladene Dritte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen war. Die ihr formgerecht (Art. 62.1 und 62.2 VwGO) zugestellte Ladung enthielt den Hinweis, dass im Fall ihrer Nichterschei­nung auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (Art. 62.3 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Denn es handelt sich um eine Klage auf Anerkennung der Unwirksamkeit eines Verwaltungsakts nach Artikel 2.2.5 in Verbindung mit Art. 36.1 VwGO und somit um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 1.1 VwGO, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Die Klägerin hat ein hinreichendes Interesse an der Anerkennung der

Unwirksamkeit des betreffenden Verwaltungsakts innerhalb einer kurzen Frist (Art. 36.3 VwGO). Dieses rechtliche Interesse besteht darin, dass der betreffende Verwaltungsakt die Existenz des Nutzungsrechts der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft **P** am Grundstück in Frage stellt. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Klage stellt sich die Frage nicht, ob sie rechtzeitig erhoben wurde. Denn die VwGO sieht keine zeitliche Begrenzung bei Klagen auf Anerkennung der Unwirksamkeit vor. Dass es in der Verfügung der Beklagten nicht unmittelbar um die Klägerin, sondern um ihre Rechtsvorgängerin, die Genossenschaft **P** geht und dass somit die Klägerin nicht die unmittelbare Adressatin ist, kann ebenfalls nicht zur Unzulässigkeit der Klage führen. So stellte das Gericht aufgrund der ihm vorliegenden Akten fest, dass die Klägerin nicht infolge einer Liquidierung der Genossenschaft **P**, sondern im Wege ihrer Umwandlung gegründet wurde und Rechte und Pflichten gemäß den Regelungen der universellen Rechtsnachfolge erlangt hat. Insofern kann die Klägerin geltend machen, dass die Verfügung, deren Unwirksamkeitsanerkennung sie begehrt, ihre Rechte und gesetzliche Interessen verletzt (Art. 35.1 VwGO).

Die Klage ist auch begründet. So gilt ein Verwaltungsakt als unwirksam, der von einer nicht hierfür zuständigen Behörde erlassen ist (Art. 65.1.2 des VerwVG). Im vorliegenden Fall wurde der Verwaltungsakt – die Verfügung, die den Streitgegenstand darstellt – von einer Behörde erlassen, die keine entsprechende Zuständigkeit für den Erlass eines Verwaltungsakts mit einem solchen Inhalt besaß. Das heißt, die Beklagte hat bei der Beendigung des Nutzungsrechts der Genossenschaft **P**

und der Rücknahme des betreffenden Grundstücks durch ihre Verfügung vom 01.11.2013 über Fragen entschieden, die nicht in ihre Zuständigkeiten fielen. Das ergibt sich aus folgendem:

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass sich die Beklagte bei Erlass der Verfügung auf den Artikel 73, Absatz 1, Unterabsatz 9 des Bodengesetzbuches (unentschuldigte Nichtnutzung eines zu Agrarproduktionszwecken zugewiesenen Grundstücks für 2 Jahre nacheinander und eines zu Nicht-Agrarzwecken zugewiesenen Grundstücks für 1 Jahr) berufen hat. Nach dem Bodengesetzbuch wird das unentgeltliche Nutzungsrecht am Grundstück auf Antrag des jeweiligen Exekutivorgans oder der jeweiligen Kommune vom Gericht beendet. In sonstigen Fällen wird das Nutzungsrecht vom Gericht bzw. das dauerhafte (unbefristete) Nutzungsrecht vom jeweiligen Exekutivorgan oder der jeweiligen Kommune beendet (Art. 75, Abs. 1 des Bodengesetzbuches).

Wie es auch dem Sachverhalt zu entnehmen ist, zahlte die Klägerin – mit Ausnahme der Grundsteuern – kein Entgelt für die Nutzung des Grundstücks. Somit war die Nutzung des Grundstücks unentgeltlich gewesen. Gleichzeitig hatte sie ein dauerhaftes (unbefristetes) Nutzungsrecht am Grundstück. Ein dauerhaftes (unbefristetes) Nutzungsrecht am Grundstück liegt vor, wenn die Frist für dessen Nutzung nicht von vornherein bestimmt worden ist (Art. 50, Abs.1, Satz 3 des Bodengesetzbuches). Auch im vorliegenden Fall wurde die Nutzungsfrist nicht von vornherein bestimmt.

Da es sich im vorliegenden Fall zudem um ein Grundstück im staatlichen Eigentum handelt, erübrigt sich

die Prüfung der Frage, ob nach Artikel 75 des Bodengesetzbuches die Zuständigkeit für die Beendigung des Nutzungsrechts am betreffenden Grundstück einer Kommune zustand. Insofern muss nur festgestellt (geprüft) werden, welches Organ unter dem jeweiligen Exekutivorgan in der betreffenden Vorschrift gemeint ist.

In Absatz 1 des Dekrets Nr. 291 des Staatspräsidenten der Republik Aserbaidshan vom 06.03.2000 “Über Sicherstellung der Umsetzung des Bodengesetzbuches der Republik Aserbaidshan, das durch das Gesetz der Republik Aserbaidshan vom 25.06.1999 genehmigt wurde” ist bestimmt worden, dass Befugnisse des in Artikel 75 des Bodengesetzbuches vorgesehenen jeweiligen Exekutivorgans bzgl. der Beendigung des unentgeltlichen Nutzungsrechts am Grundstück von Organen der lokalen Exekutivgewalt wahrgenommen werden. Wendet man diese Bestimmung auf den Teil des Art. 75, Abs.1 des Bodengesetzbuches bzgl. der Beendigung des unentgeltlichen Nutzungsrechts an, so folgt daraus, dass im vorliegenden Fall die Beklagte, also ein lokales Exekutivorgan, gegen die Anforderungen der o.g. Norm verstoßen hat. Das heißt, sie hat es unterlassen, beim Gericht im Zusammenhang mit der Beendigung des unentgeltlichen Nutzungsrechts einen Antrag zu stellen, obwohl sie nach Art. 75, Abs. 1 des Bodengesetzbuches hierzu verpflichtet war. Somit hat sie die vom Gesetzgeber festgelegten Zuständigkeitsregelungen verletzt.

Auch in der Geschäftsordnung “Über Organe der lokalen Exekutivgewalt”, die den grundlegenden normativrechtlichen Akt bzgl. der Regelung der Tätigkeit der Organe der lokalen Exekutivgewalt darstellt, sind

diesen keine Befugnisse zur eigenständigen Beendigung des Nutzungsrechts am Grundstück und zur dessen Rücknahme gewährt worden.

Bewertet man das Nutzungsrecht der Klägerin allein aufgrund des Kriteriums der Dauerhaftigkeit (Unbefristetheit), wäre allerdings unklar, welches Organ in einem solchen Fall für die Beendigung des Nutzungsrechts zuständig wäre. In dem o.g. Dekret ist nämlich nicht geregelt bzw. offen gelassen, welches Organ die Befugnisse des jeweiligen Exekutivorgans im Teil des Art. 75, Abs.1 des Bodengesetzbuches bzgl. des dauerhaften (unbefristeten) Nutzungsrechts wahrnimmt.

Nimmt man jedoch als Grundlage nicht das Kriterium der Dauerhaftigkeit, sondern das der Unentgeltlichkeit des Nutzungsrechts, – und dieses Kriterium ist für das Gericht das maßgebende – so hat die Beklagte im vorliegenden Fall die Bestimmungen über die Befugnisse in jedem Fall verletzt.

Bereits aus den genannten Gründen ist der Klage stattzugeben und die Unwirksamkeit der von der Beklagten erlassenen Verfügung anzuerkennen. Das Gericht kann daher offenlassen, ob unter dem Gesichtspunkt des Art. 65.1.5 oder 65.1.6 VwVfG ein (weiterer) Unwirksamkeitsgrund darin liegt, dass die Behörde ihre Verfügung formell gesehen noch an die zum damaligen Zeitpunkt bereits übergeleitete Genossenschaft **P** und damit an eine rechtlich nicht mehr in der ursprünglichen Rechtsform existierende juristische Person adressiert hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 110.1 VwGO. Der beigeladenen Dritten können keine Kosten auferlegt

werden, da sie keinen Antrag auf Beiladung als Dritte gestellt hat (Art. 110.4 VwGO). Das Gericht sieht keine Veranlassung, die Kosten des Beigeladenen der Beklagten oder der Staatskasse aufzuerlegen (Art. 108. 4 VwGO).

Urteilsformel

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 81.1, 85.1, 110.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Die Unwirksamkeit der Verfügung der Beklagten vom 01.11.2013 wird anerkannt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **H** (Anschrift....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **H** (Anschrift...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Anmerkung zum Fall 6:

Ein interessanter Fall zur Unwirksamkeit nach Art. 65 VwVfG. Es kommen hier mehrere Unwirksamkeitsgründe in Betracht, von denen der Zuständigkeitsmangel für das Gericht der entscheidende war.

II. Beispielsfälle Appellationsinstanz

Fall 7 (Klage auf Genehmigung der Nutzung eines Hauses)

Sachverhalt

Im Jahr 2010 kauft **A** ein Grundstück mit einer Fläche von 0,2150 ha im Wohnort **L** des Bezirks **B** und lässt es im Staatlichen Registerdienst Unbeweglichen Vermögens auf seinen Namen registrieren. Am 15. Februar 2011 beantragt **A** bei der Exekutivgewalt des Bezirks **B** eine Baugenehmigung für die Errichtung eines zweistöckigen individuellen Wohnhauses auf seinem Grundstück. Mit der Verfügung Nr. **N** des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks **B** vom 14. März 2011 wird **A** die beantragte Genehmigung erteilt. Daraufhin entwirft **A** eine Projektskizze für sein zukünftiges Haus und – nachdem er diesen Skizzenentwurf mit der zuständigen Architektur- und Bauabteilung der Exekutivgewalt des Bezirks **B** abstimmt – beginnt sodann mit Bauarbeiten.

Im August 2012 ist sein zweistöckiges individuelles Wohnhaus mit einer Höhe von 9,8 m und einer Deckentiefe unter 6 m fertig. **A** ist der Ansicht, dass nach geltendem Recht die Nutzung des Hauses durch zuständige Behörden genehmigt und hierzu ein spezieller Nutzungsgenehmigungsakt erstellt werden müssen.

A reicht am 5. Dezember 2012 die erforderlichen Unterlagen (Bauzeichnungen und bisherige Schriftstücke) mit dem Antrag auf Genehmigung der Nutzung des Hauses bei dem Leiter der Exekutivgewalt des Bezirks **B** ein. Dabei lässt er vorsichtshalber jedoch den Eingang der

Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Exekutivgewalt des Bezirks **B** registrieren. Die Behörde reagiert jedoch auf den Genehmigungsantrag von **A** nicht.

A schreibt deswegen einen Brief an die Exekutivgewalt des Bezirks **B**, datiert am 22. Februar 2013 und adressiert persönlich dem Leiter der Exekutivgewalt. Auch hierauf bekommt er allerdings keine Reaktion. **A** hält diese Untätigkeit für einen Amtsmissbrauch durch den Leiter der Exekutivgewalt des Bezirks **B**. Als er sieht, dass er behördenintern keinen Erfolg erzielen wird, beschließt er, die Exekutivgewalt vor dem erstinstanzlichen Verwaltungsgericht **X** zu verklagen. Am 18. März 2013 reicht er seine Klage beim Verwaltungsgericht **X** ein und beantragt, den Leiter der Exekutivgewalt **B** zur Genehmigung der Nutzung seines Hauses zu verpflichten, damit er und seine Familie endlich in ihr neues Haus ziehen können.

A ist der Ansicht, die Behörde sei nach den geltenden Rechtsvorschriften zur förmlichen Genehmigung der nun vorgesehenen Nutzung als Wohnhaus verpflichtet. Sonst könne er das Haus nicht in zulässiger Form nutzen. Er habe sich mehrfach an die Beklagte gewandt und nie eine ausreichende Antwort bekommen; die Untätigkeit der Behörde sei ein Amtsmissbrauch.

Die Beklagte beantragt im erstinstanzlichen Verfahren, die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses von **A** bereits für unzulässig, mindestens für unbegründet und weist darauf hin, dass nach dem neuen Baugesetzbuch über vergleichbare Vorhaben ein Kennznisgabeverfahren durchgeführt werde;

eine Baugenehmigung und eine Nutzungsgenehmigung seien daher nicht erforderlich und vorgesehen.

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht weist mit Urteil vom 31.7.2013 die Klage ab.

Gegen dieses Urteil legt der Kläger am 07.08.2013 Appellationsbeschwerde ein, mit der er beantragt,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Beklagte zu der mit der Klage verfolgten Nutzungsgenehmigung zu verpflichten.

Er weist darauf hin, das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht X habe seine Klage zu Unrecht abgewiesen. Es habe bei der Verhandlung der Sache gegen die Anforderungen der Art. 80 und 101 des Baugesetzbuchs verstoßen.

Die Beklagte beantragt, die Appellationsbeschwerde zurückzuweisen. Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren.

Beide Beteiligte halten jeweils an ihren Rechtsansichten fest.

Wie wird das Appellationsgericht entscheiden?

Zu den Normen:

Das Städtebau- und Baugesetzbuch der Republik Aserbaidshan (in der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung)

Artikel 80. Kenntnisgabeverfahren

80.1. Bei der Errichtung von Wohngebäuden, bei denen die Zahl der Stockwerke 3, die Höhe 12 m und die Deckentiefe 6 m nicht überschreitet, wird ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt und hierbei ist für den Bau nur die Anfertigung des Abschnitts über die Architekturplanung des Bauprojekts erforderlich.

80.2. Der Bau von Wohngebäuden, auf welche das Kenntnisgabeverfahren angewendet wird, bedarf keiner Genehmigung.

80.3. Der Abschnitt über die Architekturplanung des Bauprojekts eines Wohngebäudes, in Bezug worauf ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt wird, ist im Einklang mit den Anforderungen des umfassenden Plans des jeweiligen Gebiets zu erstellen.

80.4. Vor Beginn der Bauarbeiten informiert der Auftraggeber das jeweilige Exekutivorgan über das Bauvorhaben und legt den Abschnitt für die Architekturplanung des Projektes für das Wohngebäude zur Prüfung gemäß der in den Artikeln 80.1. und 80.3. dieses Gesetzbuches vorgesehenen Regelung diesem Organ vor. Werden vom jeweiligen Exekutivorgan innerhalb von 3 Monaten keine Einwendungen bezüglich des Bauprojekts erhoben, kann der Auftraggeber mit den Bauarbeiten beginnen.

80.5. Das jeweilige Exekutivorgan übt eine Bauaufsicht darüber aus, ob ein Wohngebäude, auf welches das Kenntnisgabeverfahren anzuwenden ist, entsprechend dem Abschnitt für die Architekturplanung im Bauprojekt für das Wohngebäude gebaut wird.

Artikel 101. Ziel der Nutzungsgenehmigung eines Bauobjekts

101.1. Die Genehmigung der Nutzung eines Bauobjekts ist eine Bestätigung darüber, dass das fertig gebaute Objekt oder ein Teil davon in Übereinstimmung mit den Anforderungen der normativen Städtebau- oder Baudokumente gebaut ist und nach seiner Bestimmung genutzt werden kann.

101.2. Die Genehmigung für die Nutzung eines Bauobjekts erteilt das zuständige Exekutivorgan.

101.3. Die im Artikel 101.1 dieses Gesetzbuches vorgesehene Regelung gilt nicht für baugenehmigungsfreie Objekte.

101.4. Für die Genehmigung der Nutzung eines Bauobjekts wird vom jeweiligen Exekutivorgan ein einheitliches Formular bestimmt.

Urteil Fall 7

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshjan

Stadt **X**

17. Dezember 2013

Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium
des Appellationsgerichts **X**

hat unter Vorsitz des Richters **X** und mit den weiteren
Richtern **Y** und **Z**

in Anwesenheit des Vertreters **G** des Klägers
(Anschrift:...)

des Vertreters **Ş** des Beklagten **B** (Anschrift:....
Funktion:...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden in
dem Verfahren

des Klägers **A**

gegen die Beklagte, die Exekutivgewalt des Bezirks **B**

aufgrund der Appellationsbeschwerde des Klägers gegen
das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **X**
vom 31.07.2013 (AZ...)

auf Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Nutzungsgenehmigung des Hauses

Tatbestand:

Im Jahr 2010 kaufte der Kläger ein Grundstück mit einer Fläche von 0,2150 ha im Bezirk **B** (im Wohnort **L**) und ließ es im Staatlichen Registerdienst Unbeweglichen Vermögens auf seinen Namen registrieren. Am 15. Februar 2011 beantragte er bei der Beklagten eine Baugenehmigung für die Errichtung eines zweistöckigen individuellen Wohnhauses auf seinem Grundstück. Mit der Verfügung Nr. **N** des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks **B** vom 14. März 2011 wurde dem Kläger die beantragte Genehmigung erteilt. Daraufhin entwarf er eine Projektskizze für sein zukünftiges Haus und – nachdem er diesen Skizzenentwurf mit der zuständigen Architektur- und Bauabteilung der Beklagten abgestimmt hatte – begann er mit Bauarbeiten.

Im August 2012 war das zweistöckige Haus mit einer Höhe von 9,8 m (und einer Deckentiefe unter 6 m) fertig. Der Kläger war der Ansicht, dass nach geltendem Recht die Nutzung des Hauses durch zuständige Behörden genehmigt und hierzu ein spezieller Nutzungsgenehmigungsakt erstellt werden müsse.

Er reichte am 5. Dezember 2012 die erforderlichen Unterlagen (Bauzeichnungen und bisherige Schriftstücke) mit dem Antrag auf Genehmigung der Nutzung des Hauses bei dem Leiter der Exekutivgewalt des Bezirks **B** ein. Dabei ließ er vorsichtshalber jedoch den Eingang der Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Beklagten

registrieren. Die Beklagte reagierte jedoch auf den Genehmigungsantrag nicht.

Der Kläger schrieb deswegen einen Brief an die Beklagte, datiert am 22. Februar 2013 und adressiert persönlich dem Leiter der Exekutivgewalt. Auch hierauf bekam er keine Reaktion. Der Kläger hielt diese Untätigkeit für einen Amtsmissbrauch durch den Leiter der Exekutivgewalt des Bezirks **B**.

Am 18. März 2013 reichte er seine Klage beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **X** ein und beantragte,

den Leiter der Exekutivgewalt **B** zur Genehmigung der Nutzung seines Hauses auf dem ihm zugewiesenen Grundstück im Wohnort **L** des Bezirks **B** zu verpflichten.

Der Kläger begründete seine Klage damit, die Beklagte sei nach den geltenden Rechtsvorschriften zur förmlichen Genehmigung der nun vorgesehenen Nutzung als Wohnhaus verpflichtet. Vorher könne er das Haus nicht in zulässiger Form nutzen. Er habe sich mehrfach an die Beklagte gewandt und nie eine ausreichende Antwort bekommen; die Untätigkeit der Beklagten sei ein Amtsmissbrauch.

Der Beklagte beantragte im erstinstanzlichen Verfahren, die Klage abzuweisen.

Er hielt die Klage wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses bereits für unzulässig, mindestens für unbegründet und wies darauf hin, dass nach dem neuen Baugesetzbuch über vergleichbare Vorhaben ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt werde; eine

Baugenehmigung und eine Nutzungsgenehmigung seien daher nicht erforderlich und vorgesehen. Mit anderen Worten sei eine solche Anforderung nicht gesetzlich festgelegt worden.

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage mit Urteil vom 31.7.2013 abgewiesen. In der Begründung ist es der Rechtsauffassung der Beklagten gefolgt.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger am 07.08.2013 Appellationsbeschwerde ein. Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *X* vom 31.7.2013 zu ändern und die Beklagte entsprechend dem in erster Instanz gestellten Klageantrag zu verpflichten.

Der Kläger weist darauf hin, das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *X* habe die Klage zu Unrecht abgewiesen. Es habe bei der Verhandlung der Sache gegen die Anforderungen der Art. 80 und 101 des Baugesetzbuchs verstoßen.

Die Beklagte beantragt,

die Appellationsbeschwerde zurückzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts *X* liegen die das Verfahren betreffenden Akten und die Bauunterlagen vor; auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Die Appellationsbeschwerde des Klägers entspricht zwar den formellen Anforderungen, ist aber in der Sache nicht begründet. Das erstinstanzliche Urteil ist daher ungeändert aufrechtzuerhalten (Art. 87.6 VwGO).

Die Appellationsbeschwerde ist zulässig; sie ist rechtzeitig, also innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils erhoben (Art. 85.1 VwGO), und der Kläger hat die Beschwerde auch formell ordnungsgemäß mit einem Antrag sowie mit einer Begründung versehen (Art. 85.2 und 85.3 VwGO).

In der Sache kann die Appellationsbeschwerde aber keinen Erfolg haben, weil das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht X die Klage des Klägers zu Recht abgewiesen hat. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die von dem Kläger erhobene Klage bereits unzulässig oder aber (nur) unbegründet war; die Klageabweisung durch das erstinstanzliche Verwaltungsgericht ist jedenfalls im Ergebnis zutreffend und durch das Appellationsgericht nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat zunächst erfolglos bei der Beklagten und dann mit der Klage beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht X die Verpflichtung der Beklagten beantragt, ihm die baurechtliche Genehmigung zur Nutzung des von ihm bereits aufgrund der am 14.3.2011 erteilten Baugenehmigung errichteten Gebäudes zu erteilen. Die in diesem Begehren liegende Verpflichtungsklage in der Form der Untätigkeitsklage (Art. 33.1 und 33.2 VwGO) verfolgt der Kläger auch mit der hier erhobenen Appellationsbeschwerde weiter.

Es kann zwar bereits bezweifelt werden, ob für diese Klage die erforderliche Klagebefugnis (Art. 35.1 VwGO) gegeben ist; stellt sich nämlich – wie hier – heraus, dass die mit einem Gerichtsverfahren erstrebte Genehmigung aus Rechtsgründen offensichtlich gar nicht erforderlich ist, dann wird ein dieses Verfahren betreibender Kläger durch eine ablehnende Verfügung bzw. durch die Untätigkeit der Genehmigungsbehörde auch nicht im Sinn der genannten Vorschrift in seinen Rechten verletzt. So offensichtlich ist die Rechtslage hier aber nicht, zumal der Kläger durch die Beklagte im Verwaltungsverfahren über diesen Punkt auch nicht informiert worden war.

Die Klageabweisung durch das erstinstanzliche Gericht kann in der Sache nicht beanstandet werden, weil dem Kläger kein Anspruch auf die von ihm beantragte Genehmigung zusteht. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nachdem dem Kläger am 14.3.2011 die Baugenehmigung zur Errichtung seines individuellen Wohnhauses erteilt worden war, richtet sich die Frage, ob es darüber hinaus noch einer Nutzungsgenehmigung bedarf, nach dem Städtebau- und Baugesetzbuch der Republik Aserbaidzhan, das am 1.1.2013 in Kraft trat. Bei Verpflichtungsklagen wie der hier vorliegenden richtet sich die Rechtslage nämlich nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Gesetz.

Nach Bestimmungen des Artikels 80 dieses Gesetzbuches wird bei der Errichtung von Wohnhäusern, bei denen die Zahl der Stockwerke 3, die Höhe 12 m und die Deckentiefe 6 m nicht überschreitet, ein Kennnisgabeverfahren durchgeführt und hierbei ist für den Bau nur die Anfertigung des Abschnitts über die

Architekturplanung des Bauprojekts erforderlich (Art. 80.1). Der Bau von Wohnhäusern, auf welche das Kenntnisgabeverfahren angewendet wird, bedarf keiner Genehmigung (Artikel 80.2).

Nach Bestimmungen des Artikels 101 des Städtebau- und Baugesetzbuches ist die Genehmigung der Nutzung eines Bauobjekts eine Bestätigung darüber, dass das fertig gebaute Objekt oder ein Teil davon in Übereinstimmung mit den Anforderungen der normativen Städtebau- oder Baudokumente gebaut ist und nach seiner Bestimmung genutzt werden kann (Art. 101.1). Die in Artikel 101.1 dieses Gesetzbuches vorgesehene Regelung gilt nicht für baugenehmigungsfreie Objekte (Art. 101.3).

Um ein solches Bauprojekt handelt es sich hier: Nach den sowohl dem Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht X als auch dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts X vorliegenden Unterlagen und Zeichnungen handelt es sich bei dem Haus um ein zweistöckiges Haus mit 9,8 m Höhe und einer Deckentiefe unter 6 m. Für solche Bauobjekte sieht das Baugesetzbuch von einer Baugenehmigung ab. Hieraus folgt, dass es auch keiner gesonderten Genehmigung zur Nutzung zu Wohnzwecken bedarf und dass der Kläger das Wohnhaus ohne Genehmigung nutzen kann: Art. 101.3 Baugesetzbuch bestimmt nämlich ausdrücklich, dass eine Nutzungsgenehmigung bei baugenehmigungsfreien Gebäuden wie dem hier vorliegenden ausscheidet.

Dem Kläger steht damit kein Anspruch auf eine solche Genehmigung zu, so dass das erstinstanzliche Urteil nach Art. 87.6 VwGO ungeändert aufrechtzuerhalten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 110.3 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 87.6, 90.1, 94.1, 110.3 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts X vom 31. Juli 2013 (AZ...) wird ungeändert aufrechterhalten.

Der Kläger trägt die Kosten des Appellationsverfahrens.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Appellationsgericht X (Anschrift....) beim Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Obersten Gerichts der Republik Aserbaidshan (Anschrift...) eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Richter: Unterschriften

Anmerkung zum Fall 7:

Der Fall spielt auf der Appellationsebene. Die Zulässigkeit der Appellationsbeschwerde und ihre Begründetheit sind zu erörtern. Zur Begründetheit gehört hier die Frage, ob die Ausgangsklage zulässig und begründet war. Sie war hier unbegründet, so dass das erstinstanzliche Urteil aufrechtzuerhalten ist. Dementsprechend ist die Kostenentscheidung auf die Appellationsebene beschränkt. Es stellt sich auch die Frage nach dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt.

Fall 8 (Klage auf adressierte staatliche Sozialhilfe)

Sachverhalt

T wendet sich am 12.03.2012 mit einem Antrag auf Festsetzung der adressierten staatlichen Sozialhilfe an das Sozialschutzzentrum der Bevölkerung der Stadt *A*. Dieses prüft seinen Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen – aus ihnen ergibt sich, dass *T* mit seiner Frau und 2 Kindern in einer Wohnung lebt – und lehnt mit einer Entscheidung vom 30.03.2012 die Festsetzung der adressierten staatlichen Sozialhilfe ab. Es begründet die Ablehnungsentscheidung damit, dass *T* bei seinem Antrag die Zusammensetzung seiner Familie nicht zutreffend mitgeteilt habe. So seien in der von ihm dem Zentrum vorgelegten Bescheinigung drei weitere in der Wohnung lebende Familienangehörigen (die Eltern von *T* und sein Bruder) nicht angegeben worden.

Eine Kopie der nicht mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung des Sozialschutzzentrums der Bevölkerung der Stadt *A* vom 30.03.2012 wird *T* am 12.04.2012 zugestellt.

T wendet sich hiergegen am 24.08.2012 an das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *A* und beantragt, das Sozialschutzzentrum der Bevölkerung der Stadt *A* entsprechend seinem Antrag vom 12.03.2012 zur Festsetzung von adressierter Sozialhilfe zu verpflichten.

Nach Ansicht von *T* könnten die von ihm eingereichten Angaben keinen Grund für die Ablehnung seines Antrags durch den Beklagten darstellen. Denn die Bescheinigung über die Zusammensetzung der Familie sei nicht von ihm, sondern vom jeweiligen kommunalen

Wohnungsnutzungsbereich ausgestellt worden. Dass darin eine zu geringe Anzahl der Familienangehörige angegeben wurde, könne mit anderen Worten nicht als Fehler des Klägers bewertet werden. Außerdem sei die Anzahl der Familienangehörige ohne rechtliche Bedeutung. Seine Eltern und sein Bruder – ein Behinderter der 1. Gruppe – wohnten zwar gemeinsam mit ihm. Doch das Einkommen der Familie liege jedenfalls unter der Gesamtheit des Bedarfs für jeden einzelnen Familienangehörigen. Das bedeute, dass die Familie des Klägers im Sinn des Sozialversicherungsrechts einkommensschwach sei. Nicht zuletzt verletze die Ablehnung der Festsetzung der Sozialhilfe nach Auffassung des Klägers sein Eigentumsrecht.

Im erstinstanzlichen Verfahren beantragt der Beklagte, die Klage abzuweisen. Er teilt mit, dass dem Kläger sei die Gesetzgebung über die Sozialhilfe sowie die Wichtigkeit einer vollständigen und richtigen Information über alle Familienangehörige erläutert worden. Er habe auch die Anlage Nr. 1 der “Regelungen über die Eingabe zur Erhaltung der Sozialhilfe, über die Festsetzung, Gewährung und Ablehnung der Gewährung der Sozialhilfe” (nachstehend Regelungen), die durch den Beschluss mit der Nr. 32 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidschan vom 02.02.2006 genehmigt und durch die Beschlüsse mit der Nr. 45 vom 01.03.2007 und der Nr. 70 vom 23.04.2007 und Nr. 158 vom 15.07.2008 geändert und ergänzt worden seien, unterschrieben. Der Antrag des Klägers und die von ihm eingereichten Unterlagen seien von der für die Festsetzung der Sozialhilfe zuständigen Kommission des Beklagten in

deren Sitzung am 14.03.2012 geprüft worden. In der Sitzung sei unter Bezugnahme auf den Absatz 3.4 der “Regelungen” beschlossen worden, die vom Kläger eingereichten Informationen vor Ort zu überprüfen. Daraufhin sei am 27.03.2012 in seiner Wohnung eine Prüfung der Haushaltslage durchgeführt worden. Das Ergebnis der Prüfung sei in einem Akt über die Untersuchung der materiellen Haushaltslage der Familie festgehalten worden. Während der Prüfung sei festgestellt worden, dass in der Wohnung außer der Ehefrau und zwei Kindern des Klägers noch seine Mutter, sein Vater und sein Bruder wohnten, die jedoch in der vom Kläger eingereichten Bescheinigung über die Familienzusammensetzung nicht angegeben worden waren. Aus diesem Grund sei die Festsetzung einer Sozialhilfe an die Familie des Klägers abgelehnt worden. Gemäß Absatz 3.10.1 der “Regelungen” werde nämlich die Festsetzung der Sozialhilfe an eine Familie verweigert, wenn über Umstände, die sich auf die Gewährung der Sozialhilfe auswirken könnten, erforderliche Informationen nicht gegeben werden oder wenn über die Zusammensetzung der Familie und Einkünfte der Familienangehörige unrichtige oder unvollständige Informationen und Unterlagen eingereicht würden. In einem solchen Fall verliere die betreffende Familie gemäß Artikel 10.2 des Gesetzes “Über adressierte staatliche Sozialhilfe” ihren Anspruch auf Sozialhilfe für 1 Jahr.

Mit dem Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *A* vom 20.12.2012 wird die Klage des Klägers abgewiesen. Das Gericht folgt der rechtlichen Auffassung des Beklagten. Darüber hinaus beruft sich das Gericht für

seine Entscheidung darauf, dass der Kläger die 30-tägige Klagefrist nach Artikel 38.2 VwGO versäumt habe.

Gegen dieses Urteil legt der Kläger am 07.01.2013 eine Appellationsbeschwerde ein und beantragt, es aufzuheben und den Beklagten zur Festsatzung einer Sozialhilfe an ihn zu verpflichten.

Die Appellationsbeschwerde wird damit begründet, dass das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts A im Widerspruch zu den Normen der VwGO gefällt und hierdurch das Recht des Klägers auf Erhaltung der Sozialhilfe verletzt wurden.

Der Beklagte beantragt, die Appellationsbeschwerde abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil ungeändert aufrechtzuerhalten.

Beide Beteiligte halten jeweils an ihren Rechtsansichten fest.

Wie wird das Appellationsgericht entscheiden?

Zu den Normen:

Gesetz der Republik Aserbajdschan „Über adressierte staatliche Sozialhilfe“

Artikel 3. Familien, die Anspruch auf Sozialhilfe haben

Einkommensschwache (wenig versorgte) Familien, deren durchschnittliches Monatseinkommen aus den von ihnen nicht abhängigen Gründen (Arbeitsunfähigkeit der Familienangehörige, Anmeldung des arbeitsfähigen Familienangehörigen als Arbeitslose beim jeweiligen

Exekutivorgan, sein Tod, seine gerichtliche Vermit- oder Toterklrung, Freiheitsentziehung, Nicht-Bekanntsein des Aufenthaltsorts des Familienangehrigen usw.) unter der Gesamtheit des Bedarfskriteriums fr jeden einzelnen Familienangehrigen liegt, haben Anspruch auf Sozialhilfe.

Regelungen ber die Eingabe zur Erhaltung der Sozialhilfe, ber die Festsetzung, Gewhrung und Ablehnung der Gewhrung der Sozialhilfe”, die durch den Beschluss mit der Nr. 32 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidshan vom 02.02.2006 genehmigt wurden

Artikel 2. Beantragung der Sozialhilfe

2.1. Zur Erhaltung einer Sozialhilfe wendet sich die Person, die die Familie vertritt, mit einem besonderen Antragsformular (Anlage Nr. 1), einer „Erklrung ber die Einknfte und das Vermgen der Familie“ (Anlage Nr. 2) und einem Umfragebogen fr die Ermittlung geeigneter Mittel zur Herausholung einkommensschwacher Familien aus der Armutssituation (Anlage Nr. 5) an das Sozialschutzzentrum der Bevlkerung der Stadt (des Bezirks) nach ihrem Wohnort.

2.2. Die Person, die die Familie vertritt, wird von Familienangehrigen aus der Reihe von Familienangehrigen, die die Volljhrigkeit erreicht haben und geschftsfhig sind, freiwillig gewhlt. Hierber wird ein vom jeweiligen Organ (Notariat oder Gebietsvertretung der Exekutivgewalt) beglaubigter

Antrag der Familienangehörige vorgelegt.

2.3. Zusammen mit dem Antrag, der „Erklärung über die Einkünfte und das Vermögen der Familie“, dem Umfragebogen für die Ermittlung geeigneter Mittel zur Herausholung einkommensschwacher Familien aus der Armutssituation, den Kopien der Personalausweisdokumente der Familienangehörige und der – vom Wohnort ausgestellt – Bescheinigung über die Zusammensetzung der Familie reicht die Person, die die Familie vertritt, soweit erforderlich, die folgenden Unterlagen ein:

2.3.1. Kopie der Ehe-, Scheidungs-, Geburts- oder Sterbeurkunde;

2.3.2. Kopie der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks (der Stadt) über Vormundschaft (Pflege) für Kinder, die sich unter Vormundschaft (Pflege) befinden;

2.3.3. Arbeitgeberbescheinigung über die Einkünfte (einschließlich der Zahlungen, die wegen des – infolge eines Produktionsunfalls oder einer Berufskrankheit zugefügten – Schadens geleistet werden);

2.3.4. Bescheinigung des zuständigen Organs über die Summe jeder Art von Renten, Hilfeleistungen, die die Familienangehörige bekommen;

2.3.5. gestrichen.

2.3.6. gestrichen.

2.3.7. gestrichen.

2.3.8. gestrichen.

2.3.9. Bescheinigung der lokalen Behörde, Abteilung und Unterabteilung des Staatlichen Dienstes der Republik Aserbaidschan für Mobilisierung und Einberufung zum Wehrdienst darüber, dass einer der Familienangehörige im befristeten Wehrdienst ist;

2.3.10. Kopie jeweiliger Unterlagen über einen Grundstücksanteil und ein Hofgrundstück, das sich im Eigentum oder unter Nutzung der Familie befindet;

2.3.11. Bescheinigung der Bildungseinrichtung darüber, dass einer der Familieangehörige Hochschulbildung, mittlere Qualifikationsbildung oder erste Berufs- und Qualifikationsbildung erhält;

2.3.12. gestrichen.

2.3.13. Kopie des Vertrags über die Verpachtung (Vermietung) oder die Pacht (Miete) eines Vermögens durch Familienangehörige;

2.3.14. gestrichen.

2.3.15. Kopie des Gerichtsurteils über die gerichtliche Vermisst- oder Toterklärung eines Familienangehörigen;

2.3.16. Bescheinigung des jeweiligen Organs darüber, dass nach einem Familienangehörigen gefahndet wird oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist;

2.3.17. Bescheinigung der Justizvollzugsanstalt über die Freiheitsentziehung eines Familienangehörigen;

2.3.18. Bescheinigung der Einrichtung des jeweiligen Dienstes, dass ein Familienangehöriger vollständig vom Staat versorgt wird.

2.4. Der Person, die die Familie vertritt, wird von der zuständigen Person eine Mitteilung darüber übergeben,

dass alle für die Festsetzung einer Sozialhilfe erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind.

Artikel 3. Festsetzung, Gewährung und Verweigerung der Gewährung der Sozialhilfe

3.1. Die Sozialhilfe wird von einer Kommission festgesetzt, die im Sozialschutzzentrum der Bevölkerung des Bezirks (der Stadt) des Wohnorts der Familie errichtet ist. Um die Transparenz bei der Festsetzung der Sozialhilfe zu gewährleisten, wird auf Initiative der Vertreter von Behörden, Einrichtungen und Organisationen – unabhängig von deren Rechts- und Organisationsform – ihre Beteiligung an den Sitzungen der Kommission sichergestellt.

3.2. Im Sozialschutzzentrum der Bevölkerung des Bezirks (der Stadt) werden die Unterlagen für die Festsetzung einer Sozialhilfe von zuständigen Personen für Sozialhilfen angenommen. Auf einem genehmigten jeweiligen Formular (Anlage Nr. 3) tragen sie die Angaben über die Einkünfte und das Vermögen der Familie ein und bereiten sie für die Sitzung der Kommission vor.

3.3. Die Unterlagen über die Festsetzung einer Sozialhilfe werden von der Kommission innerhalb von 10 Tagen geprüft. Hierüber wird entweder eine Entscheidung über die Festsetzung oder Verweigerung der Festsetzung einer Sozialhilfe oder – in den folgenden Fällen, soweit eine Prüfung der in den Unterlagen enthaltenen Angaben erforderlich ist – eine Entscheidung über die Prüfung der Angaben vor Ort (unter Verlängerung der Frist für die Prüfung der Unterlagen auf 10 Tage) getroffen:

3.3.1. wenn die erklärten Einkünfte der Familie unter 30 % der Gesamtheit des Bedarfskriteriums für jeden Familienangehörigen liegen;

3.3.2. wenn mehr als die Hälfte der arbeitsfähigen Familienangehörige aus entschuldigenden Gründen nicht arbeitet;

3.3.3. wenn einer oder einige der Familienangehörige außerhalb der Republik lebt (leben) oder Ausländer ist (sind);

3.3.4. wenn die Familie zwei oder mehr Wohnbereiche hat.

3.4. Die Richtigkeit der in den Unterlagen erklärten Angaben kann entweder vom Organ, das die Sozialhilfe festsetzt, durch Übersendung von Anfragen an zuständige Einrichtungen, Behörden und Organisationen oder unmittelbar durch eine Untersuchung vor Ort geprüft werden.

3.5. Zuständige Behörden, Einrichtungen und Organisationen sind verpflichtet, die Anfragen des Organs, das die Sozialhilfe festsetzt, operativ zu beantworten.

3.6. gestrichen.

3.7. Die Ergebnisse der Prüfung werden in dem „Akt über die Untersuchung der materiellen Haushaltslage der Familie“ formalisiert (Anlage Nr. 4).

3.8. Die Sozialhilfe wird vom ersten Tag des Monats, in welchem die Sozialhilfe beantragt wurde, für 1 Jahr festgesetzt.

3.9. Bei der Festsetzung der Sozialhilfe werden die folgenden Angaben in der Zusammensetzung der Familie nicht berücksichtigt:

3.9.1. Personen, die vollständig vom Staat versorgt werden (Personen, die in den Kinderheimen und Internaten, Internathäusern für Ältere und Behinderte, jeweiligen speziellen Bildungseinrichtungen für Personen mit eingeschränkten gesundheitlichen Möglichkeiten wohnen);

3.9.2. Personen, die im befristeten Wehrdienst sind;

3.9.3. Personen, die in den Justizvollzugsanstalten eine Strafe verbüßen;

3.9.4. Personen, nach denen es gefahndet wird.

3.9.5. Staatsangehörige der Republik Aserbaidschan, die nicht auf dem Gebiet der Republik Aserbaidschan leben;

3.9.6. Ausländer (mit Ausnahme der dauerhaft (unbefristet) auf dem Gebiet der Republik Aserbaidschan lebenden Ausländer).

3.10. In den folgenden Fällen wird die Festsetzung einer Sozialhilfe verweigert:

3.10.1. Nicht-Einreichung erforderlicher Informationen über Umstände, die sich auf die Gewährung der Sozialhilfe auswirken könnten oder Einreichung unrichtiger oder unvollständiger Informationen und Unterlagen über die Zusammensetzung der Familie und Einkünfte der Familienangehörige. In diesem Fall verliert die betreffende Familie gemäß Artikel 10.2 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan "Über adressierte staatliche Sozialhilfe" ihren Anspruch auf Sozialhilfe für 1 Jahr;

3.10.2. wenn die Familie 1 Jahr vor dem Antrag auf Hilfe einen Wohnbereich gekauft hat oder eine Studiengebühr zahlt, die zehnfach höher als das landesweit geltende Existenzminimum ist oder einen Kaufvertrag schließt;

3.10.3. wenn sich ein Verkehrsmittel in der Nutzung der Familie befindet (mit Ausnahme der Verkehrsmittel, die vom Staat zu Rehabilitierungszwecken zur Verfügung gestellt wurde);

3.10.4. wenn die Familie eine monatliche Kreditverpflichtung in einer Höhe hat, die mehr als 50% ihres monatlichen Durchschnittseinkommens beträgt;

3.10.5. wenn ein arbeitsfähiger, nicht arbeitender Familienangehöriger auf zwei geeignete Arbeitsstellen verzichtet, die vom lokalen Organ des Staatlichen Beschäftigungsdienstes angeboten wurden (in einem solchen Fall kann der Anspruch der Familie auf Sozialhilfe aufgrund ihres erneuten Antrags 1 Monat danach geprüft werden).

3.11. Der Person, die die Familie vertritt, wird nicht später als 3 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung über die Verweigerung der Festsetzung einer Sozialhilfe getroffen wurde, eine Mitteilung – unter Angabe der Gründe für die Verweigerung der Gewährung der Sozialhilfe – übergeben.

Urteil Fall 8

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidschan

Stadt *A*

12. März 2013

Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium
des Appellationsgerichts *A*

hat unter Vorsitz des Richters *I* und mit den weiteren
Richtern *N* und *Y*

in Anwesenheit des Klägers *T* (Anschrift:...)

des Vertreters *H* des Beklagten *A* (Anschrift:...
Funktion:...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden in
dem Verfahren

des Klägers *T*

gegen den Beklagten, das Sozialschutzzentrums der
Bevölkerung der Stadt *A*

aufgrund der Appellationsbeschwerde des Klägers gegen
das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *A*
vom 20.12.2012 (AZ...)

auf Verpflichtung des Beklagten zur Festsetzung von adressierter staatlicher Sozialhilfe

Tatbestand:

Der Kläger wandte sich am 12.03.2012 mit einem Antrag auf Festsetzung der adressierten staatlichen Sozialhilfe an den Beklagten. Dieser prüfte den Antrag und die ihm beigelegten Unterlagen – aus ihnen ergibt sich, dass der Kläger mit seiner Frau und 2 Kindern in einer Wohnung lebt – und lehnte mit einer Entscheidung vom 30.03.2012 die Festsetzung der Sozialhilfe an den Kläger ab. Er begründete die Ablehnungsentscheidung damit, dass der Kläger bei seinem Antrag die Zusammensetzung seiner Familie nicht zutreffend mitgeteilt habe. So seien in der von ihm dem Beklagten vorgelegten Bescheinigung drei weitere in der Wohnung lebende Familienangehörigen (die Eltern des Klägers und sein Bruder) nicht angegeben worden.

Eine Kopie der nicht mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheidung des Beklagten vom 30.03.2012 wurde dem Kläger am 12.04.2012 zugestellt.

An das erstinstanzliche Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht wandte sich der Kläger am 24.08.2012 und beantragte, den Beklagten entsprechend seinem Antrag vom 12.03.2012 zur Festsetzung von adressierter Sozialhilfe zu verpflichten.

Der Antrag wurde damit begründet, dass die eingereichten Angaben keinen Grund für die Ablehnung seines Antrags durch den Beklagten darstellen konnten. Denn die Bescheinigung über die Zusammensetzung der Familie sei nicht von ihm, sondern vom jeweiligen kommunalen

Wohnungsnutzungsbereich ausgestellt worden. Dass darin eine zu geringe Anzahl der Familienangehörige angegeben wurde, sei mit anderen Worten nicht Fehler des Klägers. Außerdem sei die Anzahl der Familienangehörigen ohne rechtliche Bedeutung. Seine Eltern und ein Bruder – ein Behinderter der 1. Gruppe – wohnten zwar gemeinsam mit ihm. Doch das Einkommen der Familie liege jedenfalls unter der Gesamtheit des Bedarfskriteriums für jeden einzelnen Familienangehörigen. Das bedeute, dass seine Familie im Sinn des Sozialversicherungsrechts einkommensschwach sei. Schließlich verletze die Ablehnung der Festsetzung der adressierten Sozialhilfe sein Eigentumsrecht.

Beim erstinstanzlichen Gericht hat der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er teilte mit, dass dem Kläger sei die Gesetzgebung über die adressierte staatliche Sozialhilfe sowie die Wichtigkeit einer vollständigen und richtigen Information über alle Familienangehörigen erläutert worden. Er habe die Anlage Nr. 1 der “Regelungen über die Eingabe zur Erhaltung der Sozialhilfe, über die Festsetzung, Gewährung und Ablehnung der Gewährung der Sozialhilfe” (nachstehend “Regelungen”), die durch den Beschluss mit der Nr. 32 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidshan vom 02.02.2006 genehmigt und durch die Beschlüsse mit der Nr. 45 vom 01.03.2007 und der Nr. 70 vom 23.04.2007 und Nr. 158 vom 15.07.2008 geändert und ergänzt worden seien, unterschrieben. Die von ihm eingereichten Unterlagen seien von der für die Festsetzung der Sozialhilfe zuständigen Kommission in deren Sitzung am 14.03.2012 geprüft worden. In der Sitzung sei unter Bezugnahme auf den Absatz 3.4 der

“Regelungen” beschlossen worden, die vom Kläger eingereichten Informationen vor Ort zu überprüfen. Daraufhin sei am 27.03.2012 in seiner Wohnung eine Prüfung der Haushaltslage durchgeführt worden. Das Ergebnis sei in einem Akt über die Untersuchung der materiellen Haushaltslage der Familie festgehalten worden. Danach wohnten außer der Ehefrau und zwei Kindern des Klägers in der Wohnung noch seine Mutter, sein Vater und sein Bruder, die jedoch in der vom Antragssteller eingereichten Bescheinigung über die Familienzusammensetzung nicht angegeben worden waren. Aus diesem Grund sei die Festsetzung einer Sozialhilfe an die Familie des Klägers abgelehnt worden. Gemäß Absatz 3.10.1 der “Regelungen” werde nämlich die Festsetzung der adressierten staatlichen Sozialhilfe an eine Familie verweigert, wenn über Umstände, die sich auf die Gewährung der Sozialhilfe auswirken könnten, erforderliche Informationen nicht gegeben werden oder wenn über die Zusammensetzung der Familie und Einkünfte der Familienangehörige unrichtige oder unvollständige Informationen und Unterlagen eingereicht würden. In einem solchen Fall verliere die betreffende Familie gemäß Artikel 10.2 des Gesetzes “Über adressierte staatliche Sozialhilfe” ihren Anspruch auf Sozialhilfe für 1 Jahr.

Mit dem Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *A* vom 20.12.2012 wurde der Klageforderung nicht stattgegeben. Das Gericht folgte der rechtlichen Auffassung des Beklagten. Darüber hinaus berief sich das Gericht für seine Entscheidung darauf, dass der Kläger die 30-tägige Klagefrist nach Artikel 38.2 VwGO versäumt habe.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger am 07.01.2013 eine Appellationsbeschwerde ein. Er beantragt, es aufzuheben und ein neues für ihn positives Urteil in der Sache zu fällen.

Die Appellationsbeschwerde wird damit begründet, dass das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *A* im Widerspruch zu den Normen der VwGO gefällt und hierdurch das Recht des Klägers auf Erhaltung der Sozialhilfe verletzt wurden.

Der Beklagte beantragt, die Appellationsbeschwerde abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil ungeändert aufrechtzuerhalten.

Dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts *A* liegen die das Verfahren betreffenden Akten vor; auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Die Appellationsbeschwerde des Klägers ist rechtzeitig, also innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils erhoben (Art. 85.1 VwGO), und der Kläger hat die Beschwerde auch formell ordnungsgemäß mit einem Antrag sowie mit einer Begründung versehen (Art. 85.2 und 85.3 VwGO).

Die Appellationsbeschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg; das erstinstanzliche Urteil ist aufzuheben und der Beklagte ist unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 30.03.2012 zur erneuten Bescheidung über den Antrag des Klägers zu verpflichten.

Zu Unrecht ging das erstinstanzliche Gericht davon aus, die von dem Kläger erhobene Verpflichtungsklage (Art.

33.1 VwGO) unter Versäumung der Klagefrist nach Art. 38.2 VwGO erhoben worden sei.

Dem Kläger wurde eine Kopie der Entscheidung des Beklagten vom 30.03.2012 am 12.04.2012 zugestellt, und er hat erst am 24.08.2012 beim erstinstanzlichen Gericht Klage gegen diese Entscheidung erhoben. Insofern könnte es aus dem ersten Blick so scheinen, dass der Kläger tatsächlich die 30-tägige Klagefrist des Art. 38.2 VwGO versäumt hat. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass der Beklagte die Anforderung des Artikels 59.1.5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht eingehalten hat; sie hat nämlich mögliche Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt, die Frist zur Ausschöpfung dieser Rechtsmittel und eine Information über die Stelle, bei der die betroffene Person eine Beschwerde (Klage) einreichen kann, nicht angegeben. Nach Artikel 73.2 VwVfG kann gegen einen Verwaltungsakt ohne solche Rechtsbehelfsbelehrung innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag seines Inkrafttretens eine Beschwerde eingelegt werden. Nach Ansicht des Gerichtskollegiums ist diese Vorschrift analog auch auf den vorliegenden Rechtsstreit anzuwenden. Das ergibt sich bereits daraus, dass der Adressat eines Verwaltungsakts grundsätzlich die Wahl zwischen einer Beschwerde (Art. 71.1 VwVfG) und einer Klage nach der VwGO (Art. 72.1 und 72.2 VwVfG sowie Art. 32.2.1 VwGO) hat. Es liegt auf der Hand, dass beim Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung für beide Rechtsschutzmöglichkeiten dann auch die gleichen Fristen gelten müssen. Das heißt, dass der Kläger wegen des Fehlens einer Rechtsmittelbelehrung in der am 30.03.2012 getroffenen und ihm am 12.04.2012 zugestellten Entscheidung innerhalb von 6 Monaten ab

dem Tag ihres Inkrafttretens, also ab dem 12.04.2012 (Artikel 64.1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) eine Klage erheben konnte. Diese 6-Monatsfrist hat der Kläger im vorliegenden Fall eingehalten.

Zu den sachlichen Aspekten der Klage bemerkt das Gericht folgendes:

Die Klage ist teilweise begründet: Sie führt zwar nicht zur unbedingten Verpflichtung des Beklagten auf Festsetzung der von dem Kläger beantragten adressierten Sozialhilfe, wohl aber zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Verpflichtung des Beklagten, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Nach Artikel 33 der VwGO kann der Kläger mit einer Verpflichtungsklage von dem Gericht verlangen, den Beklagten zum Erlass des vom Kläger begehrten Verwaltungsakts zu verpflichten (33.1).

Nach Artikel 73.1 der VwGO spricht das Gericht die Verpflichtung der Behörde aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Nach Artikel 73.2 der VwGO spricht aber das Gericht die Verpflichtung der Behörde aus, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zugunsten des Klägers einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen, soweit das Gericht auf ein Klagebegehren keine konkrete Entscheidung fassen kann. Die Fälle, in denen die Fassung einer solchen konkreten Entscheidung nicht möglich ist, sind in Artikel 73.3 der VwGO abschließend aufgelistet. Dies ist nur der Fall, wenn 1. die Behörde

beim Erlass des Verwaltungsaktes einen Ermessensspielraum hatte, wenn 2. die Behörde beim Erlass des Verwaltungsaktes eine Rechtsnorm anwendet, deren Tatbestandsvoraussetzungen durch ihre Beurteilung festgestellt werden müssen (oder die Behörde bei der Anwendung einer Rechtsnorm über einen Beurteilungsspielraum verfügt) und 3. dann, wenn für eine Entscheidung der Behörde noch weitere Ermittlungen notwendig sind und das Gericht nicht in der Lage ist, diese im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens selbst vorzunehmen. Dieser letzte Fall ist hier gegeben:

Nach Artikel 3 des Gesetzes der Republik Aserbajdschan “Über adressierte staatliche Sozialhilfe” haben einkommensschwache (wenig versorgte) Familien, deren durchschnittliches Monatseinkommen aus den von ihnen nicht abhängigen Gründen (Arbeitsunfähigkeit der Familienangehörige, Anmeldung des arbeitsfähigen Familienangehörigen als Arbeitslose beim jeweiligen Exekutivorgan, sein Tod, seine gerichtliche Vermißt- oder Toterklärung, Freiheitsentziehung, Nicht-Bekanntsein des Aufenthaltsorts des Familienangehörigen usw.) unter der Gesamtheit des Bedarfskriteriums für jeden einzelnen Familienangehörigen liegt, Anspruch auf Sozialhilfe.

Nach den Bestimmungen des Artikels 2 der o.g. “Regelungen” wendet sich die Person, die die Familie vertritt, zur Erhaltung der Sozialhilfe mit einem speziellen Antragsformular (Anlage Nr. 1), einer “Erklärung über die Einkünfte und das Vermögen der Familie” (Anlage Nr. 2) und einem Umfragebogen für die Ermittlung der geeigneten Mittel zur Herausholung der wenig versorgten Familien aus der Armutssituation (Anlage Nr. 5) an das Sozialschutzzentrum der Bevölkerung ihres Wohnorts

(Artikel 2.1). Die Person, die die Familie vertritt, wird von Familienangehörigen aus der Reihe der volljährigen und geschäftsfähigen Familienangehörigen freiwillig gewählt. Hierüber wird ein – vom jeweiligen Organ (Notariat oder lokale Vertretung der Exekutivgewalt) beglaubigter – Antrag der Familienangehörigen eingereicht (Artikel 2.2).

Gemäß den Absätzen 3.10, 3.10.1 der betreffenden “Regelungen” wird die Festsetzung der Sozialhilfe an eine Familie verweigert, wenn über Umstände, die sich auf die Gewährung der Sozialhilfe auswirken könnten, erforderliche Informationen nicht gegeben werden oder über die Zusammensetzung der Familie und Einkünfte der Familienangehörige unrichtige oder unvollständige Informationen und Unterlagen eingereicht werden. In einem solchen Fall verliert die betreffende Familie gemäß Artikel 10.2 des Gesetzes “Über adressierte staatliche Sozialhilfe” ihren Anspruch auf Sozialhilfe für 1 Jahr.

Im vorliegenden Fall ist das Kollegium der Ansicht, dass der Beklagte bei der Prüfung der eingereichten Informationen vor Ort die von dem Kläger behaupteten Besonderheiten nicht untersucht und in seiner Entscheidung hierzu keine Stellung genommen hat. Mit anderen Worten hat der Beklagte die gesetzliche Anforderung der Angabe der Wohnungsbewohner lediglich formal, d.h. ohne Rücksicht auf den Sinn dieser Vorschrift bewertet. Darüber hinaus wurde nicht geprüft, ob und inwiefern sich die Existenz zusätzlicher Wohnungsbewohner auf die Festsetzung der Sozialhilfe überhaupt auswirken könnte. Es spricht viel dafür, dass sich eine Berücksichtigung der in der Wohnung wohnenden weiteren 3 Personen (Eltern und 1 behinderter

Bruder des Klägers) als Familienangehörige des Klägers auf die Gesamtheit des Bedarfskriteriums überhaupt nicht ausgewirkt hätte. Da in Bezug auf diese Frage noch weitere Ermittlungen notwendig sind und das Gericht nicht in der Lage ist, diese im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens selbst vorzunehmen (Artikel 73.3.3 der VwGO), kann nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall keine konkrete Entscheidung auf Begehren des Klägers getroffen werden. Deshalb ist der Beklagte unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und seines ablehnenden Bescheides zur erneuten Bescheidung über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Insofern ist der Klageforderung teilweise stattzugeben. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 111.1 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 73.2, 87.6, 90.1, 94.1, 111.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *A* vom 20.12.2012 (AZ:...) wird aufgehoben.

Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2012 wird aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen Kläger und Beklagte je zur Hälfte.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb 1 Monats ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts A (Anschrift....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Obersten Gerichts der Republik Aserbaidschan (Anschrift...) eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Richter: Unterschriften

Anmerkung zum Fall 8:

Appellationsurteil: Auch hier ist nicht nur die Zulässigkeit der Appellationsbeschwerde, sondern (im Rahmen ihrer Begründetheit) die Zulässigkeit der Klage zu erörtern; hier liegt das Problem bei der fehlenden Rechtsmittelbelehrung (analoge Anwendung des VwVfG). Da die Klage und damit auch die Appellationsbeschwerde teilweise begründet ist und die Voraussetzungen des Art. 73.2 VwGO vorliegen, ergeht ein Bescheidungsurteil. Das bedeutet: Teilabweisung der Beschwerde und aufgeteilte Kostenentscheidung.

Fall 9 (Klage auf Meldung eines Wohnorts)

Sachverhalt

R ist im Jahr 1980 geboren und wohnt seit dieser Zeit in der – unter der Adresse Stadt **P**, **L**- Str. Gebäude 24, Apt. 28 befindlichen – Wohnung. Nach der Scheidung seiner Eltern im Jahr 1988 wohnt er eine Weile in der gleichen Wohnung bei seiner Mutter; danach zieht er zum Dorf **E** des Bezirks **Ü** zu seinem Vater und besucht dort die Schule bis zur 9. Klasse. Für den Besuch der 10. und 11. Klasse kehrt **R** wieder in die Stadt **P** zurück und wohnt in dieser Zeit bei seiner Mutter in der o.g. Wohnung. 2013 heiratet **R I**, seitdem wohnen **R** und **I** gemeinsam mit 3 Kindern in der o.g. Wohnung, die aufgrund des Eigentumsrechts der Mutter **H** von **R** gehört. **R** ist jedoch nach wie vor in der Adresse seines Vaters (im Dorf **E** des Bezirks **Ü**) angemeldet.

Da zwischen **R** und seiner Mutter Streitigkeiten entstehen, erhebt **H** eine Klage beim Stadtgericht **P** mit der Forderung “Räumung aus der Wohnung” gegen ihren Sohn **R** und ihre Schwiegertochter **I**. Mit dem Urteil des Stadtgerichts **P** vom 10.01.2014 wird die Klage von **H** jedoch abgewiesen. **H** legt gegen dieses Urteil zwar eine Appellationsbeschwerde ein, doch mit dem Urteil des Zivilkollegiums des Appellationsgerichts **P** vom 14.03.2014 wird das betreffende erstinstanzliche Urteil ungeändert aufrechterhalten.

Um in der Wohnung, in der **R** gemeinsam mit seiner Familie wohnt und die seiner Mutter gehört, sich anmelden zu lassen, wendet sich **R** an die Polizeibehörde der Stadt **P**. Diese lehnt allerdings mit Bescheid vom 24.04.2014 den Antrag ab. Als Begründung für ihre

ablehnende Entscheidung weist die Behörde darauf hin, dass nach Anforderungen des Gesetzes der Republik Aserbaidzhan “Über die Anmeldung nach dem Wohn- und Aufenthaltsort” die Anmeldung aufgrund der Zustimmung einer Person, die den Wohnbereich zur Verfügung stellt, sonst aufgrund einer Gerichtsentscheidung, durchgeführt werde.

R wendet sich am 03.05.2014 gegen diesen Bescheid an das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **P** mit der Forderung, die Polizeibehörde der Stadt **P** dazu zu verpflichten, ihn in der – unter der Adresse Stadt **P**, **L**-Str., Gebäude 24, Apt. 28 befindlichen – Wohnung anzumelden.

Die Polizeibehörde der Stadt **P** beantragt, die Klage abzuweisen; ebenso die im erstinstanzlichen Verfahren beigeladene **H**.

Mit dem Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **P** vom 12.06.2014 wird die Polizeibehörde der Stadt **P** verpflichtet, den Kläger unter der o.g. Adresse anzumelden.

Gegen dieses Urteil legt **H** am 19.06.2014 Appellationsbeschwerde beim Appellationsgericht **P** ein und beantragt, es aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Appellationsbeschwerde wird damit begründet, dass für die Anmeldung einer Person in einer Wohnung die Zustimmung der Person erforderlich sei, die einen entsprechenden Wohnbereich in der betreffenden Wohnung zur Verfügung stelle. Insofern habe das erstinstanzliche Gericht in seiner Schlussfolgerung, dass der Kläger in der Wohnung der Dritten **H** anzumelden sei,

das Fehlen einer Zustimmung des **H** hierzu rechtlich nicht zutreffend (richtig) bewertet. Die Dritte weist ferner darauf hin, dass sie Eigentümerin der betreffenden – unter der Adresse Stadt **P**, **L**-Str., Gebäude 24, Apt. 28 befindlichen – Wohnung sei. Nach der Heirat mit **I** 2003 sei der Kläger in die Wohnung der Dritten eingezogen. Derzeit wohne der Kläger mit seinen Familienangehörigen in ihrer Wohnung, zwischen ihnen entstünden häufig Streitigkeiten, weil sie sich mit dem Kläger und seiner Frau nicht verstehe. Sie sei mit dem Verbleib des Klägers und seiner Frau und der Anmeldung des Klägers in ihrer Wohnung nicht einverstanden.

Der Kläger tritt der Appellationsbeschwerde entgegen; er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Die Beklagte hat im Appellationsverfahren keinen Sachantrag gestellt und ist mit einer Entscheidung auch ohne ihr Erscheinen einverstanden.

Wie wird das Appellationsgericht entscheiden?

Zu den Normen:

Gesetz der Republik Aserbaidschan „Über die Anmeldung nach dem Wohn- und Aufenthaltsort“

Artikel 5. Anmeldung eines Bürgers nach dem Wohnort

Bei der erstmaligen Ausstellung eines Personalausweises der Republik Aserbaidschan an einen Bürger wird er nach dem Wohnort angemeldet.

Ein Bürger, der seinen Wohnort gewechselt hat, muss sich spätestens 10 Tage nach seiner Ankunft in dem neuen Wohnort zwecks der Anmeldung an das jeweilige

Staatsorgan wenden. Das jeweilige Staatsorgan muss den Bürger unverzüglich anmelden und ihm gemäß dem Gesetz der Republik Aserbaidschan “Über den Personalausweis des Bürgers der Republik Aserbaidschan” innerhalb von 10 Tagen einen Personalausweis ausstellen. Um sich nach dem Wohnort anmelden zu lassen, muss der Bürger zusammen mit dem Antragsformular die folgenden Unterlagen einreichen:

- 1) Personalausweis oder Geburtsurkunde;
- 2) Urkunde, die eine Grundlage für den Einzug in den Wohnbereich darstellt (Auszug aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens über die staatliche Registrierung des Eigentumsrechts, Order, Miet- oder Pachtvertrag oder eine andere, in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan vorgesehene Urkunde) oder Antrag der Person, die dem Bürger den Wohnbereich zur Verfügung stellt.

(...).

Artikel 9. Abmeldung einer Person nach dem Wohnort

In den folgenden Fällen wird eine Person von jeweiligen Exekutivorganen nach dem Wohnort abgemeldet:

- 1) beim Wechsel des Wohnorts — aufgrund der Mitteilung der jeweiligen Exekutivorgane über die Anmeldung nach dem neuen Wohnort;
- 2) bei der Auswahl eines Wohnorts in einem anderen Land — aufgrund der Mitteilung der jeweiligen Exekutivorgane;

3) bei Freiheitsentziehung — aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils;

4) bei Tod oder Todeserklärung durch ein Gerichtsurteil — aufgrund der Mitteilung des jeweiligen Exekutivorgans über die Registrierung der Sterbeurkunde;

5) bei der Räumung aus einem Wohnbereich oder bei Kündigung des Nutzungsrecht am Wohnbereich – aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils;

6) bei der Feststellung, dass Urkunden oder Angaben, die Grundlage für die Anmeldung darstellten, nicht wahrheitsgemäß sind oder dass bei Erledigung der Anmeldefrage eine Amtsperson eine rechtswidrige Handlung vorgenommen hat – aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils.

(...).

Zivilgesetzbuch der Republik Aserbaidschan

Artikel 228. Nutzungsrecht am Bestandteil eines Wohngebäudes

(...)

228.5. Familienangehörige (Ehemann, Ehefrau, Eltern, Kinder) des Eigentümers des Bestandteils eines Wohngebäudes, die mit ihm zusammen wohnen, haben das gleiche Nutzungsrecht an dem Wohnbereich wie der Eigentümer. Die Familienangehörigen des Eigentümers des Bestandteils eines Wohngebäudes sind berechtigt, ihre minderjährigen Kinder in dieses Wohngebäude umziehen

zu lassen. Der Umzug der übrigen Familienangehörigen (Ehemann, Ehefrau) ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig. Das Nutzungsrecht dieser Personen am Bestandteil eines Wohngebäudes wird auch aufrechterhalten, wenn die Familienverhältnisse mit dem Eigentümer beendet sind. Das Nutzungsrecht der Familienangehörigen des Eigentümers am Bestandteil eines Wohngebäudes entsteht ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches.

Urteil Fall 9

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshon

Stadt *P*

14. August 2014

Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium
des Appellationsgerichts *P*

hat unter Vorsitz des Richters *S* und mit den weiteren
Richtern *K* und *B*

in Anwesenheit des Vertreters *T* des Klägers
(Anschrift:...)

Beigeladen als Dritte: *H* (Anschrift:...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden in
dem Verfahren

des Klägers *R*

gegen die Beklagte – Polizeibehörde der Stadt *P* des
Innenministeriums der Republik Aserbaidshon –

aufgrund der Appellationsbeschwerde der Dritten gegen
das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *P*
vom 12.06.2014 (AZ:..)

auf Verpflichtung der Beklagten zur Anmeldung nach dem Wohnort

Tatbestand:

Der Kläger ist 1980 geboren und hat seit dieser Zeit in der – unter der Adresse Stadt **P**, **L**-Str., Gebäude 24, Apt. 28 befindlichen – Wohnung gewohnt. Nach der Scheidung seiner Eltern 1988 hat er eine Weile in der betreffenden Wohnung bei seiner Mutter und danach eine Weile im Dorf **E** des Bezirks **Ü** bei seinem Vater gewohnt. Er hat die Schule bis zur 9. Klasse im Dorf **E** des Bezirks **Ü** besucht, während er in die 10. und 11. Klasse in der Stadt **P** gegangen ist und in dieser Zeit bei seiner Mutter in der o.g. Wohnung gewohnt hat. 2013 hat der Kläger **I** geheiratet, seitdem wohnen sie gemeinsam mit 3 Kindern und der Mutter **H** des Klägers in der o.g. Wohnung. Der Kläger ist jedoch nach dem Wohnort in der Adresse seines Vaters angemeldet.

Zwischen dem Kläger und seiner Mutter sind Streitigkeiten entstanden, **H** erhob eine Klage beim Stadtgericht **P** mit der Forderung “Räumung aus der Wohnung” gegen ihren Sohn und ihre Schwiegertochter. Mit dem Urteil des Stadtgerichts **P** vom 10.01.2014 wurde die Klage von **H** abgewiesen. Mit dem Urteil des Zivilkollegiums des Appellationsgerichts **P** vom 14.03.2014 wurde das Urteil des Stadtgerichts **P** ungeändert aufrechterhalten.

Um in der Wohnung, in der der Kläger wohnt, sich anmelden zu lassen, wandte er sich an die Beklagte. Diese lehnte allerdings mit Bescheid vom 24.04.2014 den Antrag ab bzw. gab ihm nicht statt. Als Begründung für

ihre ablehnende Entscheidung wies die Beklagte darauf hin, dass nach Anforderungen des Gesetzes “Über die Anmeldung nach dem Wohn- und Aufenthaltsort” die Anmeldung aufgrund der Zustimmung einer Person, die den Wohnbereich zur Verfügung stellt, sonst aufgrund einer Gerichtsentscheidung, durchgeführt werde.

Der Kläger wandte sich am 03.05.2014 an das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **P** mit der Forderung, die Beklagte dazu zu verpflichten, ihn in der – unter der Adresse Stadt **P**, **L**- Str., Gebäude 24, Apt. 28 befindlichen – Wohnung anzumelden.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen; ebenso die im ersinstanzlichen Verfahren beigelegene **H**.

Mit dem Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **P** vom 12.06.2014 wurde die Beklagte verpflichtet, den Kläger unter der o.g. Adresse anzumelden.

Gegen dieses Urteil legte die Dritte am 19.06.2014 Appellationsbeschwerde ein. Sie beantragt, es aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Appellationsbeschwerde wurde damit begründet, dass für die Anmeldung einer Person in einer Wohnung die Zustimmung der Person erforderlich sei, die einen entsprechenden Wohnbereich in der betreffenden Wohnung zur Verfügung stelle. Insofern habe das erstinstanzliche Gericht in seiner Schlussfolgerung, dass der Kläger in der Wohnung der Dritten anzumelden sei, das Fehlen einer Zustimmung der Dritten hierzu rechtlich nicht zutreffend (richtig) bewertet. Die Dritte wies ferner darauf hin, dass sie Eigentümerin der betreffenden – unter der Adresse Stadt **P**, **L**-Str., Gebäude 24, Apt. 28 befindlichen – Wohnung sei. Nach der Heirat mit **I** 2003

sei der Kläger in die Wohnung der Dritten eingezogen. Derzeit wohne der Kläger mit seinen Familienangehörigen in ihrer Wohnung, zwischen ihnen gebe es häufig Streitigkeiten, weil sie sich mit dem Kläger und seiner Frau nicht verstehe. Sie sei mit dem Verbleib des Klägers und seiner Frau und der Anmeldung des Klägers in ihrer Wohnung nicht einverstanden.

Der Vertreter des Klägers wendete in der Gerichtssitzung gegen die Appellationsbeschwerde ein und teilte mit, dass die betreffende Wohnung früher zu der Mutter des Vaters, also der Großmutter des Klägers vaterlicherseits gehört habe. Die Dritte habe die Wohnung im Nachhinein auf ihren eigenen Namen privatisiert. Der Kläger habe die Schule bis zur 9. Klasse im Dorf *E* des Bezirks *Ü* besucht, während er in die 10. und 11. Klasse in der Stadt *P* gegangen sei. Er habe sich in der Wohnung seines Vaters anmelden lassen, weil dies für eine Arbeitseinstellung erforderlich gewesen sei. 2003 habe der Kläger die *I* geheiratet, danach seien sie in die Wohnung der Dritten eingezogen. Aus dieser Ehe seien drei Kinder des Klägers und der *I* zur Welt gekommen. Mit dem Urteil des Stadtgerichts *P* vom 10.01.2014 sei die Klage der Dritten gegen den Kläger und seine Ehefrau *I* auf deren Räumung aus der o.g. – der Dritten auf der Grundlage des Eigentumsrechts gehörenden – Wohnung als unbegründet abgewiesen worden. Hierdurch habe das Stadtgericht *P* das Nutzungsrecht des Klägers und seiner Frau an der betreffenden Wohnung anerkannt bzw. bestätigt. Mit dem Urteil des Appellationsgerichts *P* vom 14.03.2014 sei das Urteil des Stadtgerichts *P* vom 10.01.2014 ungeändert aufrechterhalten worden.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **P** vom 12.06.2014 ungeändert aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte hat keinen Sachantrag gestellt und mitgeteilt, dass sie nicht gegen eine Verhandlung in ihrer Abwesenheit sei.

Dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **P** liegen die das Verfahren betreffenden Akten vor; auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Nach Artikel 62.3 der VwGO hielt das Gerichtskollegium es für möglich, in der Sache in Abwesenheit der Beklagten zu verhandeln.

Die Appellationsbeschwerde der Dritten ist rechtzeitig, also innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils erhoben (Art. 85.1 VwGO), und sie hat die Beschwerde auch formell ordnungsgemäß mit einem Antrag sowie mit einer Begründung versehen (Art. 85.2 und 85.3 VwGO). Die Appellationsbeschwerde ist allerdings unbegründet und das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **P** vom 12.06.2014 ist ungeändert aufrechtzuerhalten.

Dass die von dem Kläger erhobene Verpflichtungsklage (Art. 33.1 VwGO) zulässig, insbesondere rechtzeitig erhoben ist (Art. 38.2 VwGO), begegnet keinen Bedenken. Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage auch in der Sache zu recht als begründet angesehen. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Nach Artikel 5 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan „Über die Anmeldung nach dem Wohn- und Aufenthaltsort“ muss sich ein Bürger, der seinen Wohnort gewechselt hat, spätestens 10 Tage nach seiner Ankunft in dem neuen Wohnort zwecks der Anmeldung an das jeweilige Staatsorgan wenden und ist vom jeweiligen Staatsorgan unverzüglich anzumelden. Hierüber muss ihm gemäß dem Gesetz der Republik Aserbaidschan “Über den Personalausweis des Bürgers der Republik Aserbaidschan” innerhalb von 10 Tagen ein Personalausweis ausgestellt werden. Um sich nach dem Wohnort anmelden zu lassen, muss der Bürger zusammen mit dem Antragsformular die folgenden Unterlagen einreichen: 1) Personalausweis oder Geburtsurkunde; 2) Urkunde, die eine Grundlage für den Einzug in den Wohnbereich darstellt (Auszug aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens über die staatliche Registrierung des Eigentumsrechts, Order, Miet- oder Pachtvertrag oder eine andere, in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan vorgesehene Urkunde) oder Antrag der Person, die dem Bürger den Wohnbereich zur Verfügung stellt.

Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass der Gesetzgeber für eine Person, die sich nach dem Wohnort anmelden lassen will, mehrere alternative rechtliche Möglichkeiten vorsieht, d.h. die Einreichung entweder (a) einer Urkunde, die eine Grundlage für den Einzug in den Wohnbereich darstellt (Auszug aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens über die staatliche Registrierung des Eigentumsrechts, Order, Miet- oder Pachtvertrag oder eine andere, in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan vorgesehene Urkunde) oder (b)

eines Antrags der Person, die dem Bürger den Wohnbereich zur Verfügung stellt. Das Vorliegen einer dieser alternativen Möglichkeiten gibt die Grundlage für die Anmeldung einer Person nach dem Wohnort.

Das Argument der Appellationsbeschwerde lautet, für die Anmeldung des Klägers habe ein Zustimmungsantrag der Dritten, die die Eigentümerin der Wohnung ist, gefehlt. Dass eine solche Zustimmung fehlt, trifft zwar zu. Zu berücksichtigen ist aber, dass das Vorliegen einer der Urkunden, die eine Grundlage für den Einzug in einen Wohnbereich darstellen (Auszug aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens über die staatliche Registrierung des Eigentumsrechts, Order, Miet- oder Pachtvertrag oder eine andere, in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan vorgesehene Urkunde), die Voraussetzung „Zustimmungsantrag“ entbehrlich macht. Und „eine andere, in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidschan vorgesehene Urkunde“, die in der zitierten Norm verankert ist, wurde den Akten beigelegt. So wurde mit dem Urteil des Stadtgerichts **P** vom 10.01.2014 die Klage der Dritten gegen den Kläger und seine Frau mit der Forderung „Räumung aus der Wohnung“ abgewiesen. Mit dem Urteil des Zivilkollegiums des Appellationsgerichts **P** vom 14.03.2014 wurde das Urteil des Stadtgerichts **P** ungeändert aufrechterhalten.

In seinem Urteil bestätigte das Stadtgericht **P** das Nutzungsrecht des Klägers, insbesondere unter Berufung auf den Artikel 228.5 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidschan. Danach haben Familienangehörige (Ehemann, Ehefrau, Eltern, Kinder), die mit dem Eigentümer eines Teils eines Wohngebäudes zusammen wohnen, das gleiche Nutzungsrecht an dem Wohnbereich

wie der Eigentümer. Insofern führte das Stadtgericht **P** in seinem o.g. Urteil zu Recht aus, dass der Kläger im Sinne des Artikels 228.5 des ZGB ein – seit 2003 zusammen mit der Dritten der Eigentümerin des Teils eines Wohngebäudes (einer Wohnung) wohnender – Familienangehöriger ist und daher das gleiche Nutzungsrecht wie Dritte an der Wohnung hat.

Da dieses Urteil im Wege eines Zivilverfahrens gefällt wurde, hält das Gerichtskollegium die Erwähnung des Artikels 2.1 der ZPO der Republik Aserbaidschan für erforderlich. Danach besteht die Aufgabe des Gerichtsverfahrens in Zivilsachen und in Wirtschaftsstreitigkeiten darin, aus der Verfassung, aus Gesetzen und sonstigen normativrechtlichen Akten der Republik Aserbaidschan hervorgehende Rechte und Interessen jeder natürlichen oder juristischen Person zu bestätigen. Das bedeutet, dass es im vorliegenden Fall nicht darauf ankommt, dass der jetzige Kläger damals im Zivilprozess nicht selbst Kläger, sondern Beklagter war.

Somit hat das Stadtgericht **P** in seinem o.g. Urteil das Nutzungsrecht des jetzigen Klägers an der – unter der Adresse Stadt **P**, **L**-Str., Gebäude 24, Apt. 28 befindlichen – Wohnung anerkannt und bestätigt, und die gegen ihn geltend gemachte Forderung wurde gerade aus diesem Grund abgewiesen.

Im vorliegenden Fall war es für den Kläger nicht möglich, für die Anmeldung entweder einen Registerauszug aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens über die staatliche Registrierung des Eigentumsrechts oder einen Order oder einen Pacht- oder Mietvertrag vorzulegen. Deshalb kann als Urkunde, die er zwecks der

Anmeldung im Sinne der oben zitierten gesetzlichen Bestimmung vorlegen könnte, lediglich „eine andere, in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidshan vorgesehene Urkunde“ nach Artikel 5 des Gesetzes “Über die Anmeldung nach dem Wohn- und Aufenthaltsort” angesehen werden. Darauf hat zurecht auch das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **P** in seinem o.g. Urteil hingewiesen. Insofern stellt sich die Frage, ob das vom Stadtgericht **P** am 10.01.2014 gefällte und vom Zivilkollegium des Appellationsgerichts **P** am 14.03.2014 ungeändert aufrecht erhaltene Urteil eine solche Urkunde bilden kann. Verweist man in diesem Zusammenhang auf den Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes “Über die Anmeldung nach dem Wohn- und Aufenthaltsort”, so kann durch Umkehrschluss angenommen werden, dass das betreffende Gerichtsurteil eine Grundlage für die Anmeldung darstellt. Nach dieser Norm meldet das jeweilige Exekutivorgan aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils über die Beendigung des Nutzungsrechts einer Person an einem Wohnbereich diese Person ab. Es ist daher für möglich zu halten, dass ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über die Anerkennung/Bestätigung des Nutzungsrechts einer Person an einem Wohnbereich im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes “Über die Anmeldung nach dem Wohn- und Aufenthaltsort” als „eine andere, in der Gesetzgebung der Republik Aserbaidshan vorgesehene Urkunde” eine Grundlage für die Anmeldung der betroffenen Person bilden kann.

Aus den o.g. Gründen war die Beklagte nicht berechtigt, die Anmeldung des Klägers in der o.g. Wohnung abzulehnen. Deshalb ist der Appellationsbeschwerde nicht stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 110.4 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 87.6, 90.1, 94.1, 110.4 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **P** vom 12.06.2014 (AZ:...) wird ungeändert aufrechterhalten.

Die Kosten des Appellationsverfahrens trägt die Dritte.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb 1 Monats ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Appellationsgericht **P** (Anschrift...) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Obersten Gerichts der Republik Aserbaidschan (Anschrift...) eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender:	Unterschrift
Richter:	Unterschriften

Anmerkung zum Fall 9:

Eine notwendig Beigeladene erhebt Appellationsbeschwerde, die aber unbegründet ist; das ergibt sich aus der rechtlichen Wirkung eines Zivilurteils. Die Kostenentscheidung beschränkt sich auf die Kosten des Appellationsverfahrens.

Fall 10 (Klage auf Registerauszug)

Sachverhalt

Z erwirbt aufgrund eines Kaufvertrages vom 12.08.2003 eine Wohnung mit einer Fläche von 55 m² unter der Adresse: Stadt **C**, Bezirk **F**, **J**-Str. 42, Apt. 14, die seit 2000 faktisch als ein Nichtwohnbereich genutzt wird. Die Wohnung wird durch den – von der Behörde der Exekutivgewalt der Stadt **C** für technische Inventarisierung und Registrierung von Eigentumsrechten am 04.09.2003 ausgestellt – Registrierungsausweis anhand des Privateigentumsrechts auf den Namen von **Z** registriert.

Unter Bezugnahme auf eine langfristige Nutzung der Wohnung als ein Nichtwohnbereich sowie darauf, dass gemäß einem Brief der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt **C** für Architektur und Städtebau vom 13.03.2000 – die Durchführung von Maßnahmen in Richtung der Umwandlung des betreffenden unbeweglichen Vermögens/Wohnbereichs in einen Nichtwohnbereich genehmigt wurde, wendet sich **Z** am 14.06.2014 an die Exekutivgewalt des Bezirks **F**, um die Umwandlung der betreffenden Wohnung in einen Nichtwohnbereich amtlich bestätigen zu lassen. Mit einer Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks **F** vom 25.07.2014 wird beschlossen, entsprechende Urkunden für die der **Z** gehörende Wohnung – unter Zugrundelegung der vorhandenen Größen mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² – anzufertigen und die Wohnung in einen Nichtwohnbereich umzuwandeln. Hierüber wird der **Z** an demselben Datum eine Mitteilung “Über die Umwandlung eines Wohnbereichs in einen

Nichtwohnbereich” übersandt. In Übereinstimmung mit der o.g. Verfügung wird von dem Architekten des Bezirks *F* eine Zeichnung der bestehenden Lage der betreffenden Wohnung erstellt, die von dem Projekt- und Budgetierungsbüro der Exekutivgewalt des Bezirks *F* genehmigt wird. Nach dieser Zeichnung besteht das betreffende unbewegliche Vermögen mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² aus einem Hauptraum, zwei Hilfsbereichen, einer Küche, einer Flur, einer Toilette und einem Bad.

Z beantragt am 30.07.2014 bei der Territorialen Behörde der Stadt *C* des Staatlichen Registerdienstes Unbeweglichen Vermögens beim Staatskomitee der Republik Aserbaidzhan, in Bezug auf die Wohnung als ein Nichtwohnbereich auf ihren Namen einen Registerauszug und einen Technischen Pass auszustellen. Die Behörde lehnt durch eine Entscheidung vom 03.08.2014 ab, dem Antrag nachzukommen. Zur Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung führt sie aus, dass die Ausstellung eines Registerauszugs und eines technischen Passes aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Daraufhin erhebt *Z* am 15.08.2014 eine Klage beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *C* und beantragt, den o.g. Ablehnungsbescheid der Behörde aufzuheben und sie zur Ausstellung eines Auszugs aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens und eines Technischen Passes zu verpflichten. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Mit dem Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *C* vom 01.11.2014 wird die Beklagte verpflichtet, in Bezug auf die fragliche Wohnung als ein

Nichtwohnbereich auf den Namen der Klägerin einen Registerauszug und einen Technischen Pass auszustellen.

Die Beklagte legt am 28.11.2014 eine Appellationsbeschwerde gegen dieses Urteil ein und beantragt, es aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründet wird die Beschwerde damit, dass die Registrierung der betreffenden Wohnung als ein Nichtwohnbereich auf den Namen der Klägerin und die Ausstellung eines Technischen Passes hierzu nicht möglich seien. Denn die betreffende Wohnung sei nach Archivdokumenten der Beklagten als 2 Räume mit einer Gesamtfläche von 55 m² im Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens bereits registriert worden. Zugleich weist die Beklagte darauf hin, dass ihr – zur Durchführung der Registrierung und zur Ausstellung des Technischen Passes – eine mit der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt *C* für Architektur und Städtebau abgestimmte Zeichnung nicht vorgelegt worden sei, auch wenn mit der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks *F* vom 25.07.2014 die Umwandlung der betreffenden Wohnung mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² in einen Nichtwohnbereich beschlossen und eine entsprechende Zeichnung erstellt bzw. genehmigt worden seien. Gerade aus diesem Grund sei es nicht möglich gewesen, dem Antrag der Klägerin zu entsprechen. Für die rechtliche Begründung der Appellationsbeschwerde beruft sich die Beklagte auf die Artikel 82 und 87 der VwGO, die Artikel 21.1, 21.9, 24.1 und 26.1 des Wohnungsgesetzbuches, den Artikel 139 des Zivilgesetzbuches, die Artikel 2, 9, 11, 12 und 23 des Gesetzes “Über das Staatliche Register Unbeweglichen Vermögens”.

In der Gerichtssitzung erläutert der Vertreter der Beklagten den Inhalt der Appellationsbeschwerde und weist zusätzlich darauf hin, dass in Übereinstimmung mit der internen Instruktion der von ihm vertretenen Behörde die jeweilige – von der Exekutivgewalt des Bezirks *F* erstellte und genehmigte – Zeichnung von der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt *C* für Architektur und Städtebau genehmigt werden müsse. Deshalb könne die von der lokalen Exekutivgewalt des Bezirks *F* genehmigte Zeichnung nicht als eine authentische Urkunde akzeptiert werden.

Die Vertreter der Klägerin wenden in der Gerichtssitzung gegen die Appellationsbeschwerde ein und beantragen, das erstinstanzliche Urteil ungeändert aufrechtzuerhalten und teilen gleichzeitig mit, dass das unter der o.g. Adresse befindliche unbewegliche Vermögen Eigentum der Klägerin sei. Diese Tatsache werde durch einen Registrierungsausweis vom 04.09.2003 belegt. Die Vertreter der Kläger weisen auch darauf hin, dass die Klägerin habe das betreffende – seit 2000 faktisch als ein Nichtwohnbereich genutzte – Vermögen durch einen Kaufvertrag erworben. Mit der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks *F* vom 25.07.2014 seien die bis dahin für die Umwandlung der Wohnung in einen Nichtwohnbereich ergriffenen Maßnahmen für rechtmäßig erachtet und beschlossen worden, entsprechende Urkunden für die betreffende Wohnung mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² anzufertigen und sie in einen Nichtwohnbereich umzuwandeln. Zudem sei die Zeichnung des Vermögens von der Exekutivgewalt des Bezirks *F* genehmigt worden. Eine Anforderung der Beklagten, dass diese Zeichnung mit der Hauptbehörde

der Exekutivgewalt der Stadt C für Architektur und Städtebau abgestimmt werden müsse, existiere in der Gesetzgebung nicht. Insofern sei die Appellationsbeschwerde der Beklagten unbegründet und stütze sich auf keine authentische tatsächliche oder rechtliche Grundlage.

Durch eine während des Appellationsverfahrens vorgenommene prozessuale Handlung (Untersuchung vor Ort) wird festgestellt, dass das – zur Klägerin gehörende – unbewegliche Vermögen sich im 1. Geschoss eines Mehrfamilienhauses befindet, derzeit als ein Nicht-Wohnbereich genutzt wird und aus den oben in der o.g. Zeichnung aufgezählten Teilen besteht.

Wie wird das Appellationsgericht entscheiden?

Zu den Normen:

Gesetz der Republik Aserbajdschan “Über Staatliches Register Unbeweglichen Vermögens” (*in der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassung*)

Artikel 8. Grundlagen für staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen

8.0. Die im Folgenden genannten gelten als Grundlagen für staatliche Registrierung der Entstehung von Rechten an unbeweglichem Vermögen, des Übergangs dieser Rechte auf jemanden anders, der Einschränkung (Belastung) und Beendigung dieser Rechte:

8.0.1. Akte, die gemäß einem gesetzlich bestimmten Verfahren von Exekutiv- und Kommunalorganen bezüglich der Veräußerung, Verpachtung, Nutzung,

Hypothekenbelastung eines unbeweglichen Vermögens erlassen wurden, das jeweils zum Staat oder zu Kommunen gehört;

8.0.2. Schlussprotokoll betreffend die Ergebnisse einer öffentlichen Versteigerung, die nach einem gesetzlich bestimmten Verfahren von qualifizierten Organisationen veranstaltet wird;

8.0.3. notariell beurkundete Verträge über unbewegliches Vermögen, Erbscheine, Zeugnisse über Eigentumsrecht am Anteil im gemeinsamen Vermögen der Ehegatten, Zeugnisse über den Erwerb von Wohnhäusern, Wohnungen im Wege einer öffentlichen Versteigerung, Wohnungszertifikat;

8.0.4. rechtskräftige Gerichtsurteile;

8.0.5. Akte, Zeugnisse und Registrierungsausweise, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von jeweiligen Exekutivorganen ausgestellt wurden und Rechte an unbeweglichem Vermögen, unter anderem an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, Wohn- und Nichtwohnbereichen, individuellen Wohn- und Gartenhäusern, Untergrundflächen, Wasserreservoirs, Wäldern und langjährigen Ackerbaugebieten, Unternehmen als Vermögenskomplexe nachweisen;

(...).

Artikel 10. Einreichung von Unterlagen zur staatlichen Registrierung von Rechten

10.1. Die staatliche Registrierung von Rechten erfolgt aufgrund eines Antrags, den nach einem durch dieses Gesetz bestimmten Verfahren der Rechtserwerber, die von

ihm bevollmächtigte Person unmittelbar einreicht oder der über einen Notar übersandt wird. In dem Antrag sind der Nachname, Vorname, Vatersname, die Anschrift, der Personalausweis der rechtserlangenden natürlichen Person bzw. die vollständige Bezeichnung, Anschrift und das Registrierungszeugnis der juristischen Person, die vollständige Bezeichnung und Anschrift des Exekutivorgans, der Inhalt der Bitte und die beigefügten Unterlagen anzugeben. Das Antragsformular wird vom jeweiligen Exekutivorgan bestimmt.

10.2. Dem beim Registrierungsorgan eingereichten Antrag werden die im Folgenden genannten beigefügt:

10.2.1. eine der in Artikel 8 dieses Gesetzes für staatliche Registrierung von Rechten vorgesehenen Grundlagen;

10.2.2. Plan und Größe des Grundstücks;

10.2.3. technischer Pass, Plan-Zeichnung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, Anlagen, Bauwerke und sonstigen unbeweglichen Vermögens (ihrer Bestandteile);

10.2.4. Beleg über die Zahlung der staatlichen Gebühr.

(...).

Artikel 15. Verweigerung der staatlichen Registrierung von Rechten

15.1. Die staatliche Registrierung von Rechten kann in den folgenden Fällen verweigert werden:

15.1.1. wenn das Recht, über das eine Eingabe auf staatliche Registrierung eingereicht wurde, nicht staatlich zu registrieren ist;

15.1.2. wenn die Form und der Inhalt der Unterlagen, bezüglich derer zur staatlichen Registrierung keiner notariellen Beglaubigung bedarf, nicht in

Übereinstimmung mit gesetzlich bestimmten Anforderungen sind;

15.1.3. wenn der Antrag auf staatliche Registrierung von Rechten von einer Person gestellt wurde, die hierzu nicht berechtigt ist;

15.1.4. wenn der Akt des Exekutiv- oder Kommunalorgans über die Entstehung des Rechts an unbeweglichem Vermögen nach einem gesetzlich bestimmten Verfahren für unwirksam erklärt wurde;

15.1.5. wenn die Person, die eine nachweisende Unterlage über unbewegliches Vermögen vorgelegt hat, nicht befugt ist, über das Recht an betreffendem Vermögen zu verfügen;

15.1.6. wenn Umstände, die in Artikel 14 dieses Gesetzes vorgesehen sind und zur Aussetzung der Registrierung führen, nicht beseitigt wurden.

15.2. Innerhalb von 5 Tagen wird dem Antragsteller eine Mitteilung über begründete Verweigerung der staatlichen Registrierung von Rechten übersandt. Das Formular der Mitteilung wird vom jeweiligen Exekutivorgan bestimmt.

Zivilgesetzbuch der Republik Aserbaidshan

Artikel 139. Staatliche Registrierung von Rechten an beweglichem und unbeweglichem Vermögen

139.1. Das Eigentumsrecht und sonstige Rechte an unbeweglichem Vermögen, die Einschränkung, Entstehung dieser Rechte, ihr Übergang auf jemanden anders und ihre Beendigung sind staatlich zu registrieren. Das Eigentumsrecht, das Nutzungsrecht, die Hypothek, die Dienstbarkeiten sowie sonstige Rechte an unbeweglichem Vermögen sind in den in diesem

Gesetzbuch und in der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen zu registrieren.

139.2. Die Rechte an beweglichem Vermögen sind nur dann staatlich zu registrieren, wenn dies in der Gesetzgebung vorgesehen ist.

139.3. Die staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen erfolgt im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens, das vom jeweiligen Exekutivorgan gemäß dem durch die Gesetzgebung bestimmten Verfahren erstellt und geführt wird.

(...).

Wohnungsgesetzbuch der Republik Aserbaidschan

Artikel 21. Verfahren der Umwandlung eines Wohnbereichs in einen Nichtwohnbereich und eines Nichtwohnbereichs in einen Wohnbereich

21.1. Die Umwandlung eines Wohnbereichs in einen Nichtwohnbereich und eines Nichtwohnbereichs in einen Wohnbereich erfolgt aufgrund einer Entscheidung des jeweiligen Exekutivorgans (nachstehend: das Organ, das die Umwandlung durchführt).

(...).

Artikel 26. Abschluss des Wiederaufbaus und (oder) der erneuten Planung eines Wohnbereichs

26.1. Der Abschluss des Wiederaufbaus und (oder) der erneuten Planung eines Wohnbereichs wird durch einen Akt der Abnahmekommission genehmigt, die von dem die Abstimmung durchführenden Organ errichtet wurde.

26.2. Der Akt der Abnahmekommission ist von dem die Abstimmung durchführenden Organ zur Führung der staatlichen Katasterrechnung dem Organ, das das staatliche Register unbeweglichen Vermögens führt, zu senden.

Geschäftsordnung “Über lokale Exekutivgewalten”, die mit dem Dekret des Staatspräsidenten der Republik Aserbajdschan vom 06.06.2012 genehmigt wurde

(...).

4.11.11. Durchführung der im Folgenden genannten gemäß den Artikeln 1, 4, 7 und 12 des Gesetzes der Republik Aserbajdschan “Über Architekturtätigkeit”:

4.11.11.1. Registrierung der genehmigten Architekturprojekte;

4.11.11.2. Abstimmung des Projekts des Architekturobjekts und technischer und ökologischer Expertiseregulungen des Projekts mit dem Organ, das die Architektur- und Planungsaufträge erteilt, und deren Genehmigung;

4.11.11.3. Zustimmung zu allen Änderungen der Architekturlösung des angenommenen Architekturprojekts und die Beaufsichtigung dieser Änderungen;

4.11.11.4. Genehmigung der Änderungen, die bei der Erstellung der Unterlagen für den Bau oder beim Bau des Architekturobjekts mit Zustimmung des Autors im Architekturprojekt vorgenommen werden, soweit diese Änderungen über die Anforderungen des Architektur- und

Planungsauftrags und das vorläufige Abstimmungsprojekt hinausgehen;

4.11.11.5. Erteilung der Baugenehmigungsurkunde, nachdem das Architekturprojekt der Gebäude mit den Haftungsebenen I und II genehmigt und registriert wurde; (...).

Geschäftsordnung “Über Staatlichen Registerdienst Unbeweglichen Vermögens beim Staatskomitee der Republik Aserbajdschan für Vermögensfragen”, die durch das Dekret mit der Nr. 116 des Präsidenten der Republik Aserbajdschan vom 24.06.2009 genehmigt wurde

“Regelungen über die Annahme, den Verkehr, die Expertise und Gewährung von Unterlagen, die für die Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen, die Erstellung technischer Unterlagen und Bescheinigungen aus dem staatlichen Register erforderlich sind”, die mit der Anordnung Nr. 47 des Vorsitzenden des Staatskomitees der Republik Aserbajdschan für Vermögensfragen vom 31.08.2009 genehmigt wurden

Urteil Fall 10

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshjan

Stadt **C**

27. Januar 2015

Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium
des Appellationsgerichts **C**

hat unter Vorsitz und Berichterstattung des Richters **X** und
mit den weiteren Richtern **Ü** und **Ö**

in Anwesenheit der Vertreter **Q** (Anschrift:...) und **V**
(Anschrift:...) der Klägerin

des Vertreters **D** der Beklagten (Anschrift:...
Funktion:...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden im
Verfahren

der Klägerin **Z**

gegen die Beklagte – die Territoriale Behörde der Stadt **C**
des Staatlichen Registerdienstes Unbeweglichen
Vermögens beim Staatskomitee der Republik
Aserbaidshjan für Vermögensfragen –

aufgrund der Appellationsbeschwerde der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **C** vom 01.11.2014 (AZ:....)

auf Verpflichtung der Beklagten zur Ausstellung des Auszugs aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens und des Technischen Passes

Tatbestand:

Die Klägerin hat aufgrund eines Kaufvertrages vom 12.08.2003 unter der Adresse: Stadt **C**, Bezirk **F**, **J**-Str. 42, Apt. 14 eine Wohnung mit einer Fläche von 55 m² erworben. Diese wurde durch den – von der Behörde der Exekutivgewalt der Stadt **C** für technische Inventarisierung und Registrierung von Eigentumsrechten am 04.09.2003 ausgestellten – Registrierungsausweis anhand des Privateigentumsrechts auf den Namen der Klägerin registriert. Zuvor wurde – gemäß einem Brief der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt **C** für Architektur und Städtebau vom 13.03.2000 – die Durchführung von Maßnahmen in Richtung der Umwandlung des betreffenden unbeweglichen Vermögens/Wohnbereichs in einen Nichtwohnbereich genehmigt und die betreffende Wohnung seit 2000 faktisch als ein Nichtwohnbereich genutzt.

Um die Umwandlung der betreffenden Wohnung in einen Nichtwohnbereich amtlich bestätigen zu lassen, wandte sich die Klägerin am 14.06.2014 an die Exekutivgewalt des Bezirks **F**. Mit einer Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks **F** vom 25.07.2014 wurde beschlossen, entsprechende Urkunden für die zur

Klägerin gehörende Wohnung – unter Zugrundelegung der vorhandenen Größen mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² – anzufertigen und die Wohnung in einen Nichtwohnbereich umzuwandeln. Hierüber wurde der Klägerin an demselben Datum eine Mitteilung “Über die Umwandlung eines Wohnbereichs in einen Nichtwohnbereich” übersandt.

Darüber hinaus wurde in Übereinstimmung mit der o.g. Verfügung von dem Architekten des Bezirks **F** eine Zeichnung der bestehenden Lage der unter der Adresse Stadt **C**, Bezirk **G**, **J**-Str. 42, Apt. 14 befindlichen Wohnung erstellt, die von dem Projekt- und Budgetierungsbüro der Exekutivgewalt des Bezirks **F** genehmigt wurde. Nach dieser Zeichnung besteht das betreffende unbewegliche Vermögen mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² aus einem Hauptraum, zwei Hilfsbereichen, einer Küche, einer Flur, einer Toilette und einem Bad.

Die Klägerin beantragte am 30.07.2014 bei der Beklagten, in Bezug auf die – in der Stadt **C**, Bezirk **F**, **J**-Str. 42, Apt. 14 befindliche – Wohnung als ein Nichtwohnbereich auf ihren Namen einen Registerauszug und einen Technischen Pass auszustellen. Die Beklagte lehnte durch eine Entscheidung vom 03.08.2014 ab, dem Antrag nachzukommen. Zur Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung führte sie aus, dass die Ausstellung eines Registerauszugs und eines technischen Passes aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich sei.

Daraufhin erhob die Klägerin am 15.08.2014 eine Klage beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **C** und

beantragte, den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 03.08.2014 aufzuheben und sie zur Ausstellung eines Auszugs aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens und eines Technischen Passes zu verpflichten.

Beim erstinstanzlichen Gerichtsverfahren beantragte die Beklagte, die Klage abzuweisen.

Mit dem Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *C* vom 01.11.2014 wurde die Beklagte verpflichtet, in Bezug auf die fragwürdige Wohnung als ein Nichtwohnbereich auf den Namen der Klägerin einen Registerauszug und einen Technischen Pass auszustellen.

Die Beklagte legte am 28.11.2014 eine Appellationsbeschwerde gegen dieses Urteil ein. Sie beantragt, es aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Begründet wurde die Beschwerde damit, dass die Registrierung der betreffenden Wohnung als ein Nichtwohnbereich auf den Namen der Klägerin und die Ausstellung eines Technischen Passes hierzu nicht möglich seien. Denn die betreffende Wohnung sei nach Archivdokumenten der Beklagten als 2 Räume mit einer Gesamtfläche von 55 m² im Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens bereits registriert worden. Zugleich wies die Beklagte darauf hin, dass ihr – zur Durchführung der Registrierung und zur Ausstellung des Technischen Passes – eine mit der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt *C* für Architektur und Städtebau abgestimmte Zeichnung nicht vorgelegt worden sei, auch wenn mit der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks *F* vom 25.07.2014 die Umwandlung der betreffenden Wohnung mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² in einen Nichtwohnbereich beschlossen und eine

entsprechende Zeichnung erstellt bzw. genehmigt worden seien. Gerade aus diesem Grund sei es nicht möglich gewesen, dem Antrag der Klägerin zu entsprechen. Für die rechtliche Begründung der Appellationsbeschwerde berief sich die Beklagte auf die Artikel 82 und 87 der VwGO, die Artikel 21.1, 21.9, 24.1 und 26.1 des Wohnungsgesetzbuches, den Artikel 139 des Zivilgesetzbuches, die Artikel 2, 9, 11, 12 und 23 des Gesetzes “Über das Staatliche Register Unbeweglichen Vermögens”.

In der Gerichtssitzung erläuterte der Vertreter der Beklagten den Inhalt der Appellationsbeschwerde und wies zusätzlich darauf hin, dass die jeweilige – von der Exekutivgewalt des Bezirks *F* erstellte und genehmigte – Zeichnung von der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt *C* für Architektur und Städtebau genehmigt werden müsse. Diese Anforderung sei in Übereinstimmung mit der internen Instruktion der von ihm vertretenen Behörde. Deshalb könne die von der lokalen Exekutivgewalt des Bezirks *F* genehmigte Zeichnung nicht als eine authentische Urkunde akzeptiert werden.

Die Vertreter der Klägerin wendeten in der Gerichtssitzung gegen die Appellationsbeschwerde ein, beantragten, das erstinstanzliche Urteil ungeändert aufrechterhalten und teilten mit, dass das unter der o.g. Adresse befindliche unbewegliche Vermögen Eigentum der Klägerin sei. Diese Tatsache werde durch einen Registrierungsausweis vom 04.09.2003 belegt. Die Klägerin habe das betreffende – seit 2000 faktisch als ein Nichtwohnbereich genutzte – Vermögen durch einen Kaufvertrag erworben. Mit der Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt des Bezirks *F* vom 25.07.2014 seien die

bis dahin für die Umwandlung der Wohnung in einen Nichtwohnbereich ergriffenen Maßnahmen für rechtmäßig erachtet und beschlossen worden, entsprechende Urkunden für die betreffende Wohnung mit einer Gesamtfläche von 72,09 m² anzufertigen und sie in einen Nichtwohnbereich umzuwandeln. Zudem sei die Zeichnung des Vermögens von der Exekutivgewalt des Bezirks *F* genehmigt worden. Eine Anforderung der Beklagten, dass diese Zeichnung mit der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt *C* für Architektur und Städtebau abgestimmt werden müsse, existiere in der Gesetzgebung nicht. Insofern sei die Appellationsbeschwerde der Beklagten unbegründet und stütze sich auf keine authentische tatsächliche oder rechtliche Grundlage.

Durch eine während des Appellationsverfahrens vorgenommene prozessuale Handlung (Untersuchung vor Ort) wurde festgestellt, dass das – zur Klägerin gehörende – unbewegliche Vermögen sich im 1. Geschoss eines Mehrfamilienhauses befindet, derzeit als ein Nicht-Wohnbereich genutzt wird und aus den oben in der o.g. Zeichnung aufgezählten Teilen besteht.

Dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts *C* liegen die das Verfahren betreffenden Akten vor; auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Die Appellationsbeschwerde der Beklagten ist rechtzeitig, also innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des

erstinstanzlichen Urteils erhoben (Art. 85.1 VwGO), und sie hat die Beschwerde auch formell ordnungsgemäß mit einem Antrag sowie mit einer Begründung versehen (Art. 85.2 und 85.3 VwGO). Die Appellationsbeschwerde ist allerdings unbegründet und das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts C vom 01.11.2014 ist ungeändert aufrechtzuerhalten.

Die von der Klägerin erhobene Verpflichtungsklage (Art. 33.1 VwGO) ist zulässig. Es handelt sich um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit im Sinn des Art. 1.1 VwGO, für die die Verwaltungsgerichte zuständig sind (Art. 2.1, 3.1 und 8.1 VwGO). Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten – also einer Behörde im Sinn des Art. 3.1 VwVfG – zur Vornahme einer Amtshandlung des öffentlichen Rechts. Daran ändert es nichts, dass es sich um eine Streitigkeit mit der Registerbehörde um eine von ihr abgelehnte Registrierung handelt.

Nach Inkrafttreten der VwGO und des Verwaltungsverfahrensgesetzes war es in der Praxis der Gerichte lange Zeit umstritten, ob für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Tun/Unterlassen von Registerbehörden Zivil- oder Verwaltungsgerichte zuständig sind. Inzwischen ist diese Frage allerdings durch ein Urteil des aserbaidischen Verfassungsgerichts vom 19.05.2014 zur Auslegung des Artikels 2.1 des Gesetzes der Republik Aserbaidshan „Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens“ und der Artikel 2.2 und 2.2.1 der Verwaltungsgerichtsordnung der Republik Aserbaidshan geklärt. Danach werden Registerstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vermögensrechten von Zivilgerichten verhandelt, da der von lokalen Behörden des

Registerdienstes ausgestellte Auszug aus dem staatlichen Register unbeweglichen Vermögens gemäß Artikel 2.1 des Gesetzes „Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens“ als ein Rechtsakt über die Bestätigung von Rechten am jeweiligen unbeweglichen Vermögen gilt. Streitigkeiten, die sich aus Tun oder Unterlassen von Behörden im Zusammenhang mit einem von lokalen Behörden des Registerdienstes ausgestellten Auszug aus dem staatlichen Register unbeweglichen Vermögens ergeben, sind nach dem o.g. Verfassungsgerichtsurteil jedoch im Wege eines Verwaltungsgerichtsverfahrens zu verhandeln. Um so einen Fall handelt es sich auch im vorliegenden Verfahren. Beziehungsweise geht es hier nicht um Bestehen oder Nichtbestehen eines materiellen privaten (Vermögens)Rechts bzw. dessen Bestätigung, sondern vielmehr darum, dass eine Registerbehörde grundsätzlich aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten es ablehnt, in Bezug auf ein Vermögen einen Registerauszug und einen Technischen Pass auszustellen.

Auch die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Klägerin hat insbesondere vor Klageerhebung einen entsprechenden Antrag bei der Beklagten gestellt und nach der schriftlichen Ablehnung des Antrags rechtzeitig Klage erhoben (Art. 38.2 VwGO).

Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage auch in der Sache zu recht als begründet angesehen. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Nach Artikel 139.1 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidschan sind das Eigentumsrecht und sonstige Rechte an unbeweglichem Vermögen, die Einschränkung,

Entstehung, Übertragung und Beendigung dieser Rechte staatlich zu registrieren. Nach Artikel 139.3 desselben Gesetzbuches erfolgt die staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen in einem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens, das vom jeweiligen Exekutivorgan gemäß der durch die Gesetzgebung bestimmten Weise erstellt und geführt wird.

Nach Artikel 8 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan “Über Staatliches Register Unbeweglichen Vermögens” sind als Grundlage für die staatliche Registrierung der Entstehung, Übertragung, Einschränkung (Belastung) und Beendigung von Rechten an unbeweglichem Vermögen neben Akten, die gemäß dem gesetzlich bestimmten Verfahren durch Exekutiv- und Kommunalorgane zur Veräußerung, Verpachtung, Nutzung, Hypothekbelastung von jeweils zum Staat oder zu Kommunen gehörenden unbeweglichem Vermögen erlassen wurden (Artikel 8.0.1), auch Akte, Zeugnisse und Registrierungsausweise vorgesehen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von jeweiligen Exekutivorganen erlassen (ausgestellt) wurden und Rechte an unbeweglichem Vermögen, u.a. an Grundstücken, Gebäude und Anlagen, Wohn- und Nichtwohnbereichen, individuellen Wohnhäusern und Gartenhäusern, Untergrundflächen, Wasserreservoirs, Wäldern und lanjährigen Ackerbaugebieten, Untenehmen als Vermögenskomplex nachweisen (Artikel 8.0.5).

Nach Artikel 10 desselben Gesetzes findet die staatliche Registrierung von Rechten gemäß dem in diesem Gesetz bestimmten Verfahren auf Antrag des Rechtserwerbers statt (Artikel 10.1). Dem bei Registrierungsbehörden eingereichten Antrag werden zur staatlichen Registrierung

von Rechten eine der in Artikel 8 dieses Gesetzes enthaltenen Grundlagen, der Plan und die Größe des Grundstücks, das/die auf Grundstück befindliche Gebäude, Anlage, der technische Pass und die Plan-Zeichnung von Bauwerken und sonstigem unbeweglichem Vermögen (ihren Teilen), der Beleg über die Zahlung der staatlichen Gebühr beigelegt (Artikel 10.2).

Nach Artikel 21.1 des Wohnungsgesetzbuches der Republik Aserbaidschan erfolgt die Umwandlung eines Wohnbereichs in einen Nichtwohnbereich und umgekehrt durch eine Entscheidung des jeweiligen Exekutivorgans. Nach Artikel 26.1 desselben Gesetzbuches wird der Abschluss des Wiederaufbaus und (oder) der Wiederplanung eines Wohnbereichs durch einen Akt der Abnahmekommission genehmigt, die von dem die Abstimmung durchführenden Organ errichtet wurde.

Unter Berücksichtigung der oben zitierten Gesetzgebungsnormen ist das Kollegium der Meinung, dass die Klägerin die Rechtmäßigkeit der Umwandlung des unter der o.g. Adresse befindlichen unbeweglichen Vermögens mit vorhandenen Größen in einen Nichtwohnbereich momentan mit einem authentischen Beweis nachweist.

Was das Argument der Beklagten, die Zeichnung des der Klägerin gehörenden unbeweglichen Vermögens sei von der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt C für Architektur und Städtebau nicht genehmigt worden, betrifft, so weist das Gerichtskollegium darauf hin, dass nach Artikel 4.11.11 der – mit dem Dekret des Staatspräsidenten der Republik Aserbaidschan vom 06.06.2012 genehmigten – Geschäftsordnung “Über

lokale Exekutivgewalten” die Registrierung der genehmigten Architekturprojekte (Artikel 4.11.11.1) als eine Zuständigkeit des Leiters der jeweiligen lokalen Exekutivgewalt festgehalten wurde. Insofern vertritt das Gerichtskollegium die Auffassung, dass die in den Akten enthaltene Zeichnung, die von dem Architekten der Exekutivgewalt des Bezirks *F* erstellt und von dem Projekt- und Budgetierungsbüro der betreffenden Exekutivgewalt genehmigt wurde, nicht als eine unwirksame Urkunde angesehen werden kann.

Daraus folgt, dass die Argumente der Beklagten durch die untersuchten Umstände des Falles und bestehende Gesetzgebungsnormen widerlegt werden. Die Gründe, auf die sie sich für ihre ablehnende Entscheidung berufen hat, sind auch in Artikel 15 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan “Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens” nicht enthalten, in dem Gründe für die Verweigerung der staatlichen Registrierung von Rechten aufgelistet sind.

In dem Urteil des Plenums des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan “Zur Auslegung des Artikels 178.8 des Zivilgesetzbuches der Republik Aserbaidschan” vom 25.10.2010 wird bemerkt, dass “(...) Die staatliche Registrierung unbeweglichen Vermögens wird als Garantie der Wahrhaftigkeit und Begründetheit von Urkunden, die das Eigentumsrecht bezüglich eines Vermögens bestätigen, bewertet. Eines der Hauptziele der Tätigkeit staatlicher Organe in dieser Richtung liegt darin, Rechte und gesetzliche Interessen von jedermann zu schützen. In dieser Hinsicht ist auch von besonderer Bedeutung, dass eine unbegründete Einschränkung der vollständigen Realisierung von Rechten sowie von

Eigentumsrechten einer natürlichen oder juristischen Person infolge der Ausübung der – auf staatliche Organe in dem betreffenden Bereich übertragenen – Befugnisse unzulässig ist.”

Hinsichtlich der Anforderungen folgender Gesetzgebungsnormen hält das Gerichtskollegium das erstinstanzliche Gerichtsurteil auch in Bezug auf dessen Teil betreffend die Ausstellung eines Technischen Passes für rechtmäßig und begründet.

Nach der – durch das Dekret mit der Nr. 116 des Präsidenten der Republik Aserbaidschan vom 24.06.2009 genehmigten – Geschäftsordnung “Über Staatlichen Registerdienst Unbeweglichen Vermögens beim Staatskomitee der Republik Aserbaidschan für Vermögensfragen” sind die Teilnahme an der Erstellung und Führung eines einheitlichen Katasters und Adressenregisters unbeweglichen Vermögens (mit dem Ziel der Registrierung und Beschreibung unbeweglichen Vermögens im Staatlichen Register), die Durchführung einer Inventarisierung von Bauwerken sowie Gebäuden, Anlagen, Wohn- und Nichtwohnbereichen, individuellen Wohn- und Gartenhäusern, Unternehmen, die Erstellung entsprechender technischer Unterlagen, die für staatliche Registrierung von Rechten infolge der Inventarisierung erforderlich sind, den Aufgaben des Staatlichen Registerdienstes Unbeweglichen Vermögens zugeordnet worden.

Nach Absatz 5 der “Regelungen über die Annahme, den Verkehr, die Expertise und Gewährung von Unterlagen, die für die Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen, die Erstellung technischer Unterlagen und Bescheinigungen aus dem staatlichen Register

erforderlich sind”, die gemäß dem o.g. Dekret und sonstigen normativen Akten ausgearbeitet und mit der Anordnung Nr. 47 des Vorsitzenden des Staatskomitees der Republik Aserbaidschan vom 31.08.2009 genehmigt wurden, müssen Antragsteller – zur Erstellung technischer Unterlagen – territorialen Behörden des Staatlichen Registerdienstes zusammen mit dem im Anhang 1 zu den betreffenden Regelungen enthaltenen jeweiligen Antragsformular und Unterlagen, die im Anhang 2 zu den betreffenden Unterlagen aufgeführt sind und dem Inhalt dieser Anträge entsprechen, vorlegen.

Nach Absatz 15 der betreffenden Regelungen werden die Angaben in den Unterlagen des Antragstellers in der Territorialen Behörde der Stadt **C** mit Angaben in jeweiligen Archivurkunden (soweit vorhanden) abgeglichen und Unterlagen – unter Eintragung erforderlicher Vermerke – der Abteilung für technische Inventarisierung unbeweglichen Vermögens vorgelegt.

Nach Absatz 22 der betreffenden Regelungen gleichen das Referat der Territorialen Behörde der Stadt **C** für Analyse technischer Inventarisierungsunterlagen und für Anfertigung technischer Pässe und jeweilige – in Übereinstimmung mit der in sonstigen territorialen Behörden genehmigten Struktur vorhandene – Struktureinrichtungen die im Zusammenhang mit dem unbeweglichen Vermögensobjekt angefertigten Unterlagen spätestens innerhalb von 2 Tagen mit den in rechtsbegründenden Dokumenten enthaltenen Angaben bzw. die Ergebnisse der technischen Inventarisierung ab, tragen die technischen Daten unbeweglichen Vermögens in die jeweilige Datenbank ein, erstellen und drucken den

Technischen Pass des unbeweglichen Vermögens, reichen ihn zur Unterschreibung bei der Abteilungsleitung ein.

Weichen die Angaben in den eingereichten Unterlagen von den Inventarisierungsangaben ab bzw. besteht eine Nicht-Übereinstimmung mit Registerdaten und in sonstigen erforderlichen Fällen wird dies nach Absatz 25 der o.g. Regelungen in den von der Abteilung erstellten technischen Unterlagen vermerkt.

Wie es sich aus den Anforderungen der oben zitierten und durch die nächsthöhere Behörde genehmigten Regelungen, die für die Beklagte verbindlich sind, ergibt, muss der Technische Pass in Bezug auf unbewegliches Vermögen in jedem Fall (erste oder erneute Registrierung, Registrierung von vorher entstandenen Rechten usw.) erstellt werden. In den Fällen, wenn eine Nicht-Übereinstimmung mit Registerangaben vorliegt, und in sonstigen erforderlichen Fällen muss dies in dem von der Registrierungsbehörde erstellten technischen Unterlagen vermerkt werden.

Weder in den o.g. Regelungen noch in normativrechtlichen Akten zur Regelung der Verhältnisse im Zusammenhang mit der staatlichen Registrierung unbeweglichen Vermögens ist – wegen der von der Beklagten vorgebrachten Argumente – eine Verweigerung der Erstellung des Technischen Passes und deren Übergabe an den Antragsteller vorgesehen.

Somit vertritt das Gerichtskollegium die Auffassung, dass die Verweigerung der Beklagten, in Bezug auf den zur Klägerin gehörenden Nichtwohnbereich einen Auszug aus dem Staatlichen Register Unbeweglichen Vermögens und einen Technischen Pass auszustellen und diesen der Klägerin zu übergeben, nicht rechtmäßig und begründet

ist. Der Appellationsbeschwerde ist daher nicht stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Artikel 110.3 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 87.6, 90.1, 94.1, 110.3 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **C** vom 01.11.2014 (AZ:...) wird ungeändert aufrechterhalten.

Die Kosten des Appellationsverfahrens trägt die Beklagte.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb 1 Monats ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Appellationsgericht **C** (Anschrift...) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Obersten Gerichts der Republik Aserbaidschan (Anschrift...) eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Richter: Unterschriften

Anmerkung zum Fall 10:

Auch im Appellationsverfahren wie auf jeder Verfahrensstufe ist die Rechtswegfrage zu prüfen, auch wenn sie keiner der Beteiligten angesprochen hat. In Registersachen ist der Rechtsweg zum VG nicht in jedem Fall gegeben; es kommt auf die jeweilige Fragestellung an.

Fall 11 (Klage gegen Maßnahmen nach dem Antimonopolrecht)

Sachverhalt

Die Ladeninhaberin **G** verkauft Kleidung ab Ende 2012 in einem Laden unter der Adresse Stadt **T**, Bezirk **S**, **B** Str. 83 und geht dieser Tätigkeit ca. ein Jahr lang nach. Im Sommer 2013 beschließt sie, den Kleidungsverkauf zu beenden und den Laden zu schließen. Sie macht eine Ermäßigung in den Preisen bis zu 50% in diesem Zusammenhang und macht dies auf den verkauften Waren kenntlich. Sie bringt zudem auf Fenstern des Ladens Werbung mit dem Text “Ermäßigung von 50%” an.

Um die Übereinstimmung der von **G** durchgeführten Ermäßigungskampagne und der in diesem Zusammenhang von ihr angebrachten Werbung mit der Gesetzgebung zu prüfen, kommen Mitarbeiter des Staatlichen Dienstes für Antimonopolpolitik und Schutz von Verbraucherrechten beim Ministerium für Wirtschaft und Industrie (nachstehend: Staatlicher Antimonopoldienst) am 06.09.2013 zum Laden von **G**. **G** ist zu diesem Zeitpunkt jedoch im Ausland und kann daher an der Prüfung nicht persönlich teilnehmen. Die Mitarbeiter des Staatlichen Antimonopoldienstes fordern den Verkäufer im Laden auf, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, der Verkäufer kann alledings dieser Forderung nicht nachkommen. Deshalb wird mit **G** eine telefonische Verbindung hergestellt. Im Telefongespräch teilt **G** mit, dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bei ihr seien und sie diese nach ihrer Rückkehr bei dem Staatlichen Antimonopoldienst einreichen könne. Da aber diese Antwort die Vertreter des

Staatlichen Antimonopoldienstes nicht zufriedenstellt, erstellen sie an demselben Tag einen Akt über die durchgeführte Prüfung und gelangen darin zur Schlussfolgerung, dass **G** gegen die Werbungsgesetzgebung verstoßen, konkreter gesagt, eine Ungenauigkeit bei der Werbung zugelassen habe, die auf die Verwirrung von Verbrauchern gerichtet sei.

Am 13.09.2013 trifft der Staatliche Antimonopoldienst eine Entscheidung “Über die Einleitung eines Verfahrens nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung”. Daraufhin wird zur Untersuchung des Falles eine Kommission in der Zusammensetzung aus den Mitarbeitern der Behörde gegründet. Doch die Untersuchung/Verhandlung des Falles wird – wegen Nicht-Beteiligung von **G** und Nicht-Einreichung erforderlicher Unterlagen durch sie – mehrfach verschoben.

Wegen Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen durch **G** erlässt der Staatliche Antimonopoldienst am 13.12.2013 – unter Berufung auf Artikel 18 des Gesetzes “Über Antimonopolstätigkeit” – einen Bescheid “Über Verhängung einer Finanzsanktion wegen Verstoß gegen die Antimonopolgesetzgebung” und verhängt gegen **G** hierdurch eine Finanzsanktion von 5.500 AZN.

G erhebt am 07.01.2014 beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **T** eine Klage gegen die Antimonopolbehörde und beantragt, den o.g. Bescheid aufzuheben. Zur Begründung der Klagerforderung führt sie aus, dass der Beklagte zur Vorlage erforderlicher Unterlagen ihr keine amtliche Benachrichtigung gesendet habe.

Während des Verfahrens im erstinstanzlichen Gericht beantragt der Beklagte, die Klage abzuweisen. Er weist darauf hin, dass der Bescheid über die Verhängung einer Finanzsanktion in Bezug auf die Klägerin rechtmäßig sei. Weiterhin führt er aus, dass nach der Gründung einer Kommission aufgrund der Entscheidung des Beklagten vom 13.09.2013 “Über Einleitung eines Verfahrens nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung” der Klägerin entsprechende Benachrichtigungen gesendet worden seien. Darin sei sie gebeten worden, erforderliche Unterlagen vorzulegen und an der Untersuchung des Falles persönlich teilzunehmen. Mit der Entscheidung der Kommission vom 13.09.2013 sei die Untersuchung des Falles auf den 07.10.2013 verschoben worden. Da die Klägerin aber die Unterlagen nicht eingereicht und selbst nicht persönlich teilgenommen habe, sei die Untersuchung des Falles auf den 29.10.2013, 20.11.2013 und schließlich auf den 13.12.2013 verschoben worden. Am letzten Datum sei der angefochtene Bescheid erlassen worden. Obwohl der Klägerin mehrfach durch Einschreiben-Postdienstleistungen amtliche Benachrichtigungen gesendet worden seien, habe die Klägerin an der Untersuchung des Falles nicht teilgenommen. Sie habe zudem die für die Untersuchung der Frage erforderlichen Unterlagen, u.a. die Urkunde über die Genehmigung der Werbungsanbringung, die Erklärung über Einkommen seit Veröffentlichung der Werbung nicht eingereicht. Der Beklagte habe daher – unter Berufung auf den Artikel 18 des Gesetzes “Über Antimonopolitätigkeit” – gegen die Klägerin zurecht eine Finanzsanktion von 5.500 AZN verhängt.

Durch Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *T* vom 04.03.2014 wird die Klage abgewiesen. Das Gericht folgt der Darstellung und den Ansichten des Beklagten.

Am 02.04.2014 legt die Klägerin eine Appellationsbeschwerde gegen dieses Urteil ein und beantragt, es aufzuheben und ein neues Urteil über die Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 13.12.2013 über die Verhängung einer Finanzsanktion in Bezug auf die Klägerin zu fällen. Die Beschwerde wird damit begründet, dass das erstinstanzliche Gericht die Tatsache, dass die von dem Beklagten erwähnten Benachrichtigungen über die Anforderung erforderlicher Unterlagen der Klägerin nicht amtlich zugestellt worden seien, nicht berücksichtigt und dies nicht juristisch bewertet habe.

Der Beklagte beantragt, die Appellationsbeschwerde abzuweisen und das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

In der Sitzung des Gerichtskollegiums erläutert der Vertreter der Klägerin den Inhalt der Appellationsbeschwerde und weist zusätzlich darauf hin, dass nach Artikel 14 VwGO die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, das Vorliegen tatsächlicher Voraussetzungen beweisen muss, welche den Erlass dieses Verwaltungsaktes erfordert haben. Doch obwohl der angefochtene Bescheid unter grober Verletzung der Anforderungen der Gesetzgebung erstellt worden sei, sei das erstinstanzliche Gericht davon ausgegangen, dass der Beklagte tatsächliche Voraussetzungen, die dies erforderten, bewiesen habe. Das Erstgericht habe zudem festgestellt, dass der

Beklagte die Prüfung nach Merkmalen einer Verletzung der Anforderungen des Artikels 9 des Gesetzes „Über unlauteren Wettbewerb“ eingeleitet habe. Der Zweck der Prüfung sei jedoch als „Prüfung des Stands der Übereinstimmung des Verkaufs von Waren mit ermäßigten Preisen mit den Anforderungen der Antimonopol- und Werbungsgesetzgebung in der jetzigen Situation“ angegeben worden. Bzw. sei in Artikel 9 des o.g. Gesetzes der Verkauf von Waren mit ermäßigten Preisen nicht in der Liste von Handlungen aufgeführt worden, die auf die Verwirrung von Verbrauchern gerichtet seien. Zur juristischen Begründung der Appellationsbeschwerde verweist der Vertreter der Klägerin auch auf Artikel 14 und 81 der VwGO sowie auf “Regelungen über Verhandlung der Sachen/Verfahren über Verletzung der Antimonopolgesetzgebung”, die mit dem Beschluss Nr. 120 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidshan vom 29.05.1998 genehmigt worden sind.

Der in der Sitzung des Gerichtskollegiums anwesende Vertreter des Beklagten beantragt, die Appellationsbeschwerde abzuweisen und das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

Wie wird das Appellationsgericht entscheiden?

Zu den Normen:

Gesetz der Republik Aserbaidshan „Über Antimonopoltätigkeit“

Artikel 1-1. Antimonopolgesetzgebung

Die Antimonopolgesetzgebung in der Republik Aserbaidschan setzt sich aus der Verfassung der Republik Aserbaidschan, diesem Gesetz, dem Gesetz “Über Naturmonopole”, dem Gesetz “Über unlauteren Wettbewerb” und sonstigen normativrechtlichen Akten zusammen.

Artikel 16. Recht des jeweiligen Exekutivorgans auf Erhaltung der Information

1. Um seine Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen, ist das jeweilige Exekutivorgan berechtigt, von staatlichen Verwaltungsorganen, Organisations- und Verwaltungseinrichtungen, Wirtschaftssubjekten, Amtspersonen jede erforderliche Information, u.a. schriftliche (mündliche) Erläuterungen im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Antimonopolgesetzgebung zu erhalten.

(...).

Artikel 18. Haftung wegen Verletzung des Gesetzes

Wegen Verletzung dieses Gesetzes haften Wirtschaftssubjekte, ihre Leiter und Amtspersonen jeweiliger Exekutivorgane wie folgt.

1. Gegen Wirtschaftssubjekte wird:

Bußgeld von bis zu 55 AZN für jeden verzögerten Tag, nicht jedoch von mehr als 22.000 AZN verhängt, wenn sie den rechtmäßigen Aufforderungen des jeweiligen Exekutivorgans innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommen;

Bußgeld in Form einer Finanzsanktion von bis zu 5.500 AZN verhängt, wenn sie dem jeweiligen Exekutivorgan die in den Artikeln 13, 13-1 und 16 dieses Gesetzes angegebenen Informationen und Unterlagen nicht vorlegen oder eine unrichtige Information vorlegen.

Bei der Festlegung der Höhe des Bußgelds wird die wirtschaftliche Lage von Wirtschaftssubjekten berücksichtigt.

(...).

3. Die nach Absatz 1 dieses Artikels in Form einer Finanzsanktion erhobenen Bußgelder werden innerhalb von 30 Tagen nach Entscheidung des jeweiligen Exekutivorgans hierüber unbestritten an die Staatskasse gezahlt.

(...).

Regelungen über Verhandlung der Sachen/Verfahren über Verletzung der Antimonopolgesetzgebung, die mit dem Beschluss Nr. 120 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidshan vom 29.05.1998 genehmigt wurden

(...).

2.1. Bei Aufdeckung von Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung ordnet der Chef der Antimonopolbehörde die Errichtung einer Kommission zur Verhandlung einer konkreten Sache/eines konkreten Verfahrens über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung (nachstehend: Kommission) und die Ernennung ihres Vorsitzenden an. Die Kommission darf nicht weniger als 3 Mitglieder haben.

(...).

2.3. Innerhalb von 5 Tagen nach der Anordnung trifft die Kommission eine Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung (Anlage Nr. 4). Diese wird vom Vorsitzenden der Kommission unterschrieben und per Einschreibensbrief den Beteiligten des Verfahrens übersandt oder gegen Unterschrift ihren bevollmächtigten Vertretern überreicht. In diesem Fall werden Post- und sonstige Unterlagen, die die Erhaltung der Entscheidung belegen, den Akten beigelegt.

(...).

2.11. In der Sache kann in Abwesenheit der Beteiligten (bzw. ihrer Vertreter) lediglich dann verhandelt werden, sofern Informationen über die ordnungsgemäße Benachrichtigung dieser Personen über den Ort und die Zeit der Verhandlung vorliegen und wenn sie keinen begründeten Antrag über die Verschiebung der Verhandlung der Sache gestellt haben.

(...).

3.1. Die Antimonopolbehörde verhängt Bußgelder oder Finanzsanktionen wegen folgender Verletzungen der Antimonopolgesetzgebung:

a) wenn den Aufforderungen der Antimonopolbehörde nicht rechtzeitig nachgekommen wird;

b) wenn den Antimonopolbehörden die in den Artikeln 13, 13-1 des Gesetzes "Über Antimonopoltätigkeit" angegebenen Anträge und Unterlagen nicht vorgelegt werden;

c) wenn auf Forderung der Antimonopolbehörden die in den Artikeln 13, 13-1 und 16 des Gesetzes "Über

Antimonopolitätigkeit“ vorgesehenen Unterlagen und Informationen sowie sonstige – zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben – Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden;

d) wenn den Antimonopolbehörden unrichtige Informationen vorgelegt werden.

(...).

Urteil Fall 11

Aktenzeichen

URTEIL

im Namen der Republik Aserbaidshans

Stadt *T*

24. Juni 2014

Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium
des Appellationsgerichts *T*

hat unter Vorsitz und Berichterstattung des Richters *P* und
mit den weiteren Richtern *C* und *Z*

in Anwesenheit des Vertreters *U* (Anschrift:...) der
Klägerin

des Vertreters *M* des Beklagten (Anschrift:...
Funktion:...)

aufgrund der mündlichen Verhandlung entschieden im
Verfahren

der Klägerin *G*

gegen

den Beklagten – der Staatliche Dienst für
Antimonopolpolitik und Schutz von Verbraucherrechten
beim Ministerium für Wirtschaft und Industrie der
Republik Aserbaidshans –

aufgrund der Appellationsbeschwerde der Klägerin gegen
das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *T*
vom 04.03.2014 (AZ:...)

auf Aufhebung des von dem Beklagten am 13.12.2013 erlassenen Bescheids über Verhängung einer Finanzsanktion wegen Verstoß gegen die Antimonopolgesetzgebung

Tatbestand:

Die Klägerin verkaufte Kleidung ab Ende 2012 in einem Laden unter der Adresse Stadt *T*, Bezirk *S*, *B* Str. 83 und ging dieser Tätigkeit ca. ein Jahr lang nach. Im Sommer 2013 ermäßigte sie im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung, den Laden zu schließen, die Preise um bis zu 50 %. Die Ermäßigung machte sie auf den verkauften Waren kenntlich. Sie brachte zudem auf Fenstern des Ladens Werbung mit dem Text “Ermäßigung von 50%” an.

Um die Übereinstimmung der von der Klägerin durchgeführten Ermäßigungskampagne und der in diesem Zusammenhang von ihr angebrachten Werbung mit der Gesetzgebung zu prüfen, führten Mitarbeiter des Beklagten am 06.09.2013 im Laden der Klägerin eine Kontrollprüfung durch. Die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt jedoch im Ausland und konnte daher an der Prüfung nicht persönlich teilnehmen. Der Verkäufer im Laden wurde aufgefordert, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In diesem Zusammenhang wurde mit der Klägerin eine telefonische Verbindung hergestellt. Im Telefongespräch teilte die Klägerin mit, dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bei ihr seien und dass sie diese einreichen könne.

Am gleichen Tag erstellte der Beklagte einen Akt über die durchgeführte Prüfung und gelangte darin zur Schlussfolgerung, dass die Klägerin gegen die Werbungsgesetzgebung verstoßen, konkreter gesagt, eine Ungenauigkeit bei der Werbung zugelassen habe, die auf die Verwirrung von Verbrauchern gerichtet sei. Sie leitete am 13.09.2013 ein Verfahren “nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung” ein und bildete eine Kommission zur Untersuchung des Falles. In der Folgezeit wurde die Untersuchung/Verhandlung des Falles – wegen Nicht-Beteiligung der Klägerin und Nicht-Einreichung erforderlicher Unterlagen – mehrfach verschoben.

Am 13.12.2013 erließ der Beklagte wegen der Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen durch die Klägerin unter Berufung auf Artikel 18 des Gesetzes “Über Antimonopoltätigkeit” einen Bescheid (“Über Verhängung einer Finanzsanktion wegen Verstoß gegen die Antimonolgesetzgebung”), in dem gegen die Klägerin eine Finanzsanktion von 5.500 AZN verhängt wurde.

Die Klägerin erhob am 07.01.2014 beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **T** Klage gegen den Beklagten und beantragte, den betreffenden Bescheid aufzuheben. Zur Begründung der Klage führte sie aus, dass der Beklagte ihr keine amtliche Benachrichtigung zur Vorlage erforderlicher Unterlagen gesendet habe.

Während des Verfahrens im erstinstanzlichen Gericht beantragte der Beklagte, die Klage abzuweisen. Er wies darauf hin, dass der Bescheid über die Verhängung einer Finanzsanktion in Bezug auf die Klägerin rechtmäßig sei. Weiterhin führte er aus, dass nach der Gründung einer

Kommission der Klägerin entsprechende Benachrichtigungen gesendet worden seien. Darin sei sie gebeten worden, erforderliche Unterlagen vorzulegen und an der Untersuchung des Falles persönlich teilzunehmen. Mit der Entscheidung der Kommission vom 13.09.2013 sei die Untersuchung des Falles auf den 07.10.2013 verschoben worden. Da die Klägerin aber die Unterlagen nicht eingereicht und selbst nicht persönlich teilgenommen habe, sei die Untersuchung des Falles auf den 29.10.2013, 20.11.2013 und schließlich auf den 13.12.2013 verschoben worden. Am letzten Datum sei der angefochtene Bescheid erlassen worden. Obwohl der Klägerin mehrfach durch Einschreiben-Postdienstleistungen amtliche Benachrichtigungen gesendet worden seien, habe die Klägerin an der Untersuchung des Falles nicht teilgenommen. Sie habe zudem die für die Untersuchung der Frage erforderlichen Unterlagen, u.a. die Urkunde über die Genehmigung der Werbungsanbringung, die Erklärung über Einkommen seit Veröffentlichung der Werbung nicht eingereicht. Der Beklagte habe daher – unter Berufung auf den Artikel 18 des Gesetzes “Über Antimonopolitätigkeit” – gegen die Klägerin zurecht eine Finanzsanktion von 5.500 AZN verhängt.

Durch Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *T* vom 04.03.2014 wurde die Klage abgewiesen. Das Gericht schloss sich dem Vortrag des Beklagten an.

Am 02.04.2014 legte die Klägerin Appellationsbeschwerde gegen dieses Urteil ein und beantragte, es aufzuheben und ein neues Urteil über die Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 13.12.2013 über die Verhängung einer Finanzsanktion zu

fällen. Die Beschwerde wurde damit begründet, dass das erstinstanzliche Gericht die nicht amtliche Zustellung der von dem Beklagten erwähnten Benachrichtigungen über die Anforderung erforderlicher Unterlagen an die Klägerin nicht berücksichtigt und dies nicht juristisch bewertet habe.

Der Beklagte beantragt, die Appellationsbeschwerde abzuweisen und das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

In der Sitzung des Gerichtskollegiums erläuterte der Vertreter der Klägerin den Inhalt der Appellationsbeschwerde und wies zusätzlich darauf hin, dass nach Artikel 14 VwGO die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, das Vorliegen tatsächlicher Voraussetzungen beweisen muss, welche den Erlass dieses Verwaltungsaktes erfordert haben. Obwohl der angefochtene Bescheid unter grober Verletzung der Anforderungen der Gesetzgebung erlassen worden sei, sei das erstinstanzliche Gericht davon ausgegangen, dass der Beklagte die tatsächlichen Voraussetzungen, die dies erforderten, bewiesen habe. Das Erstgericht habe zudem festgestellt, dass der Beklagte die Prüfung nach Merkmalen einer Verletzung der Anforderungen des Artikels 9 des Gesetzes „Über unlauteren Wettbewerb“ eingeleitet habe. Der Zweck der Prüfung sei jedoch als „Prüfung des Stands der Übereinstimmung des Verkaufs von Waren mit ermäßigten Preisen mit den Anforderungen der Antimonopol- und Werbungsgesetzgebung in der jetzigen Situation“ angegeben worden. Bzw. sei in Artikel 9 des o.g. Gesetzes der Verkauf von Waren mit ermäßigten Preisen nicht in der Liste von Handlungen aufgeführt worden, die auf die

Verwirrung von Verbrauchern gerichtet seien. Zur juristischen Begründung der Appellationsbeschwerde verwies der Vertreter der Klägerin auch auf Artikel 14 und 81 der VwGO sowie auf "Regelungen über Verhandlung der Sachen/Verfahren über Verletzung der Antimonopolgesetzgebung", die mit dem Beschluss Nr. 120 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidschan vom 29.05.1998 genehmigt worden sind.

Der in der Sitzung des Gerichtskollegiums anwesende Vertreter des Beklagten beantragte, die Appellationsbeschwerde abzuweisen und das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

Die Akten, insbesondere beglaubigte Kopien der Entscheidungen des Beklagten „Über Einleitung des Verfahrens nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung“ vom 13.09.2013, „Über Verschiebung/Vertagung des Verfahrens nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung“ vom 07.10.2013, 29.10.2013 und 20.11.2013 sowie die diesen Entscheidungen beigefügten und von dem Beklagten beglaubigten Kopien der „Eingangsquittungen für Kurierdienste“, eine Kopie des Bescheids des Beklagten „Über Verhängung einer Finanzsanktion wegen Verstoß gegen die Antimonopolgesetzgebung“ vom 13.12.2013 und sonstige Unterlagen liegen dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgericht **T** vor. Auf den Inhalt dieser Akten wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Die Appellationsbeschwerde der Klägerin ist rechtzeitig, also innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils erhoben (Art. 85.1 VwGO), und die Klägerin hat die Beschwerde auch formell ordnungsgemäß mit einem Antrag sowie mit einer Begründung versehen (Art. 85.2 und 85.3 VwGO).

Die Appellationsbeschwerde hat auch sachlich Erfolg. Das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **T** vom 04.03.2014 ist aufzuheben, weil die Klage der Klägerin Erfolg hat; daher ist im Appellationsverfahren auch der Bescheid des Beklagten vom 13.12.2013 aufzuheben (Art. 87.6 Satz 1 VwGO).

Die von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage (Art. 32 VwGO) ist zulässig. So handelt es sich im vorliegenden Verfahren um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit im Sinn des Art. 1.1 VwGO, für die Verwaltungsgerichte zuständig sind (Art. 2.1, 3.1 und 8.1 VwGO). Die Klägerin verlangt die Aufhebung eines – in Bezug auf sie – belastenden Verwaltungsaktes (Art. 2.0.2 und 2.0.11 sowie Art. 57 ff. des VwVfG) und macht geltend, in ihren Rechten und gesetzlich geschützten Interessen verletzt zu sein (Art. 35.1 VwGO). Die Anfechtungsklage ist innerhalb der für diese Klageart gesetzlich vorgesehenen Frist erhoben worden (Art. 38.1 VwGO).

Die Klage ist auch begründet. Denn der Bescheid des Beklagten vom 13.12.2013 über die Verhängung einer Finanzsanktion ist rechtswidrig und verletzt die Rechte der Klägerin (Art. 70.1 VwGO). Ein Verwaltungsakt, der von der Verwaltungsbehörde infolge einer Verletzung oder einer nicht richtigen Anwendung der Normen über

das Verwaltungsverfahren oder der materiellen Rechtsnormen erlassen worden ist, gilt als rechtswidrig und ist auf Anfechtungsklage hin aufzuheben. Dies ergibt sich aus der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschrift des Art. 70.1 VwGO, die insoweit gegenüber der auch die Befugnis der Behörden zur Aufhebung von Verwaltungsakten regelnden Vorschrift des Art. 67.2 VwVfG als spezielle Norm im vorliegenden Fall anzuwenden ist.

Was die formellrechtliche Seite (also die Seite bezüglich der Normen über das Verwaltungsverfahren) des angefochtenen VA anbetrifft, so ist zu bemerken, dass bei seinem Erlass Verfahrensfehler begangen wurden. So ist eine Behörde insbesondere verpflichtet, die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens über die Zeit und den Ort der Sitzung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahren zu benachrichtigen (Art. 51.1 des VwVfG) und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 21.2 des VwVfG). Konkretere Regelungen bezüglich der Beteiligung im Verwaltungsverfahren und der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs im Kontext des vorliegenden Falles werden in den Regelungen über Verhandlung der Sachen/Verfahren über Verletzung der Antimonopolgesetzgebung“ (nachstehend Regelungen genannt), die mit dem Beschluss Nr. 120 des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidschan vom 29.05.1998 genehmigt worden sind. Da es sich hierbei um Konkretisierungen der Anhörungs- und Beteiligungspflicht speziell im Bereich der Antimonopolgesetzgebung handelt, geht das Gericht davon aus, dass sie neben dem inzwischen in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetz und der dort

allgemein geregelten Anhörungspflicht weiterhin Geltung haben. Nach diesen Regelungen trifft die Kommission, die für die Verhandlung einer konkreten Sache über Verletzung der Antimonopolgesetzgebung errichtet wurde, innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Errichtung der Anordnung über die Ernennung ihres Vorsitzenden eine Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung. Diese wird vom Vorsitzenden der Kommission unterschrieben und per Einschreibensbrief den Beteiligten des Verfahrens übersandt oder gegen Unterschrift ihren bevollmächtigten Vertretern überreicht. In diesem Fall werden Post- und sonstige Unterlagen, die die Erhaltung der Entscheidung belegen, den Akten beigelegt (Absatz 2.3 der Regelungen). In der Sache kann in Abwesenheit der Beteiligten (bzw. ihrer Vertreter) lediglich dann verhandelt werden, sofern Informationen über die ordnungsgemäße Benachrichtigung dieser Personen über den Ort und die Zeit der Verhandlung vorliegen und wenn sie keinen begründeten Antrag über die Verschiebung der Verhandlung der Sache gestellt haben (Absatz 2.11 der Regelungen). Gegen diese formellen Vorschriften hat der Beklagte im vorliegenden Fall verstoßen, wie sich aus folgenden Ausführungen ergibt:

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass Postunterlagen, die die Erhaltung des Bescheids und der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens durch die Klägerin belegen, nicht den Akten beigelegt wurden. So können die „Eingangsquittungen für Kurierdienste“, auf deren Kopien der Beklagte sich zum Nachweis der Übersendung von Unterlagen an die Klägerin im

Zusammenhang mit der Untersuchung beruft, nicht die Zustellung der übersandten Unterlagen an Adressaten, sondern lediglich deren Einreichung beim Kurierdienst belegen. Insofern hat das Gericht erster Instanz es unterlassen zu prüfen, ob Unterlagen (Benachrichtigung, Bescheid), deren Übersendung an die Klägerin behauptet wird, ihr amtlich zugestellt wurden, obwohl es dies prüfen musste. Während des Verfahrens am Appellationsgericht konnte der Beklagte keine authentischen Beweise vorlegen, die nachweisen, dass der Beklagte bei Verhängung der Finanzsanktion über die Klägerin die Anforderungen der Gesetzgebung eingehalten hat. So wurde es dem Beklagten vorgeschlagen, die Akten des „Verfahrens nach Merkmalen der Verletzung der Antimonopolgesetzgebung“ u.a. die jeweiligen Entscheidungen und Postdokumente, die ihre Zustellung an die Klägerin nachweisen, dem Gericht vorzulegen. Doch der Beklagte konnte diese Unterlagen nicht vorlegen.

Die Sache wurde demnach – entgegen den oben geschilderten Bestimmungen – in Abwesenheit der Klägerin geprüft und entschieden. Der in Bezug auf die Klägerin erlassene Bescheid hat insofern im Sinne des Art. 67.1 des VerwVG als formell rechtswidrig zu gelten.

Das Gerichtskollegium geht zudem davon aus, dass sich die Nicht-Gewährung des rechtlichen Gehörs auf das Ergebnis, also auf die Verhängung der Finanzsanktion ausgewirkt hat (Art. 70.1 Satz 2 VwGO). Art. 70.1 Satz 2 VwGO erlaubt den Gerichten – anders als die für Behörden geltende Vorschrift des Art. 67.2 VwVfG – die Aufhebung von Verwaltungsakten bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften nur dann, wenn dieser Verstoß für

den Erlass des Verwaltungsakts kausal geworden ist. So liegt es hier: Der Klägerin hätte bei ihrer Anhörung entsprechend ihrem Appellationsvortrag auf materiellrechtliche Bedenken hingewiesen, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Der Beklagte hat außerdem – wie sich aus dem Bescheid selbst ergibt – den Sanktionsbetrag nämlich deswegen auf 5.500 AZN festgesetzt, weil die Klägerin sich gegenüber dem Beklagten nicht gemeldet und die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt hatte. Bei fehlerfreier Zustellung bzw. bei vorhergehender Bekanntgabe an die Klägerin hätte sich diese jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit, wenn nicht sogar mit Sicherheit geäußert; dieser Vorwurf hätte daher nicht aufrechterhalten werden können. Mindestens die Höhe der Sanktion beruht damit auf dem vorangegangenen Verfahrensfehler.

Zur Vermeidung weiteren Rechtsstreits weist das Gerichtskollegium auf Folgendes hin:

Was die materiell-rechtliche Seite des angefochtenen Bescheids anbetrifft, so sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der materiell-rechtlichen Normen allerdings erfüllt. So ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der Beklagte im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der von der Klägerin verwendeten Werbung sie aufgefordert hat, in diesem Zusammenhang erforderliche Unterlagen einzureichen. Hierzu hat er ihr Benachrichtigung gesendet. Die Nicht-Einreichung der Unterlagen durch die Klägerin hat die Anforderungen der Artikel 16 und 18 des Gesetzes „Über Antimonopol-tätigkeit“ (sowie des Abs. 3.1 Halbsatz c der Regelungen, der ungefähr den gleichen Wortlaut hat

(nicht rechtzeitige Vorlage der in den Artikeln 13, 13-1 und 16 des Gesetzes „Über Antimonopoltätigkeit“ vorgesehenen Unterlagen und Informationen sowie sonstiger Unterlagen und Informationen in Verbindung mit der Erfüllung eigener Aufgaben auf Anforderungen der Antimonopolbehörden)) verletzt und zur Verhängung der in Artikel 18 des o.g. Gesetzes ausdrücklich vorgesehenen Finanzsanktion von 5.500 AZN (wegen Nicht-Einreichung von Informationen und Unterlagen durch ein Wirtschaftssubjekt) geführt. Mit anderen Worten hat der Beklagte beim Erlass des angefochtenen Verwaltungsakts weder materielle Rechtsnormen verletzt noch diese falsch angewandt. Dies ändert allerdings wegen der Kausalität des Verfahrensfehlers am Ergebnis des Appellationsverfahrens nichts: Die Voraussetzungen einer für die Klägerin positiven Entscheidung (Aufhebung der behördlichen Sanktionsentscheidung) liegen bereits wegen des Verfahrensverstößes vor, so dass es auf die materiellrechtlichen Fragen im Ergebnis nicht ankommt.

Somit sind das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts aufzuheben, der Klage stattzugeben und der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 13.12.2013 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 110.1 VwGO.

Urteilsformel:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 68, 69, 70.1, 87.6, 90.1, 94.1, 110.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Das Urteil des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *T* vom 04.03.2014 (AZ: ...) wird aufgehoben.

Der Bescheid des Beklagten über die Klägerin vom 13.12.2013 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Gegen dieses Urteil kann innerhalb 1 Monats ab dem Tag seiner Zustellung in der vollständigen Form über das Appellationsgericht *T* (Anschrift....) bei dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Obersten Gerichts der Republik Aserbaidshan (Anschrift...) eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender:	Unterschrift
Richter:	Unterschriften

Anmerkung zum Fall 11:

Ein Appellationsurteil, das zeigt, dass auch die formellrechtliche (verwaltungsverfahren-rechtliche) Seite von Verwaltungsakten für die Anfechtungsklage relevant ist, und zwar sogar dann, wenn keiner der Beteiligten in seinem Vortrag auf sie eingegangen wäre, und welche Bedeutung das Kausalitätserfordernis des Art. 70.1 Satz 2 VwGO hat. Da es durchaus sein kann, dass nach einem formellrechtlich fehlerfreien Neuerlass des VA der Streit zwischen den Beteiligten weitergeht, oder weil auch ein Interesse des Beklagten daran besteht, zu erfahren, ob er inhaltlich richtig gehandelt hat, kann das Gericht in den Entscheidungsgründen „zur Vermeidung weiteren Rechtsstreits“ auch Ausführungen zur materiellrechtlichen Seite machen, obwohl sie sich auf das Ergebnis nicht auswirken.

B. Beschlüsse:

Fall 1 (Eilverfahren auf Unterlassung baubehindernder Maßnahmen)

Sachverhalt

Nach einer Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **D** vom 30.04.2014 wird der Wohnungsbaugenossenschaft «RP» ein Grundstück mit einer Fläche von 0,5850 ha unter der Adresse Stadt **D**, Bezirk **N**, **K**-Str. 4 zur Vorbereitung des Projekts eines 20-stöckigen Wohngebäudes zugewiesen. Nachdem die Wohnungsbaugenossenschaft «RP» das Arbeitsprojekt des betreffenden Wohngebäude mit der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt **D** für Architektur und Städtebau abstimmt, wird ihr durch eine Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **D** vom 29.09.2014 der Bau des Wohngebäudes genehmigt und sie beginnt mit den Bauarbeiten.

Doch kurze Zeit nach Beginn der Bauarbeiten wird die Wohnungsbaugenossenschaft «RP» mit Eingriffen des Staatskomitees der Republik Aserbaidschan für Vermögensfragen konfrontiert, die ihren Ausdruck in den Hindernissen für die Durchführung der Bauarbeiten finden. Aus diesem Grund wendet sich die Wohnungsbaugenossenschaft «RP» am 03.11.2014 mit einer Klage an das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **D** gegen das Staatskomitee der Republik Aserbaidschan für Vermögensfragen (Dritte: Exekutivgewalt der Stadt **D** und Staatliche Bausicherheitsagentur des Katastrophenschutzministeriums der Republik Aserbaidschan) und beantragt mit dieser Klage, Eingriffe in die Ausübung von Rechten am Grundstück,

das sich in der Stadt **D**, Bezirk **N**, **K**-Str. 4 befindet und in ihrer rechtmäßigen Nutzung liegt und Handlungen, die auf Einschränkung ihrer gewerblichen Tätigkeit gerichtet sind, für rechtswidrig zu erklären und den Beklagten wegen des durch seine rechtswidrige Handlungen zugefügten Schadens zur Zahlung einer Entschädigung von 50.000 AZN zu verpflichten.

Zeitgleich beantragt sie, einen Beschluss im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu fassen über die Verpflichtung des Antragsgegners, bis zum Abschluss der gerichtlichen Streitigkeit im Hauptsacheverfahren Eingriffe zu unterlassen, die die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau eines 20-stöckigen Wohngebäude auf dem Grundstück der Antragstellerin unter der o.g. Adresse behindern.

Zur Begründung ihres Antrags führt die Wohnungsbaugenossenschaft «RP» aus, dass die Eingriffe des Antragsgegners zu Stillständen in der Arbeit, zur Untauglichkeit von Baumaterialien und nicht zuletzt zu einem bei ihr eingetretenen erheblichen Schaden führten. Andererseits verhindere der Eingriff des Antragsgegners auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, nämlich die Nutzung des Grundstücks nach dessen Bestimmung und eine rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen der Antragstellerin gegenüber Anteilseignern, Bau- und sonstigen Organisationen.

Der Antragsgegner beantragt im Eilschutzverfahren, den Antrag wegen Unbegründetheit abzulehnen. Seinen Antrag begründet der Antragsgegner damit, dass er vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen habe, ob das jeweilige Grundstück, auf dem die Durchführung der Bauarbeiten

vorgesehen sei, zu Grundstücken im staatlichen Eigentum gehöre, worauf sich staatliche sowie privatisierte Unternehmen und Objekte befänden. Zur Sache selbst (Klageforderung) äußert er sich nicht.

Wie wird der Eilbeschluss des Gerichts in diesem Fall aussehen?

Zu den Normen:

Geschäftsordnung über das Staatskomitee der Republik Aserbajdschan für Vermögensfragen, die durch das Dekret Nr. 116 des Staatspräsidenten der Republik Aserbajdschan vom 24.06.2009 genehmigt wurde

III. Aufgaben des Komitees

8. In Übereinstimmung mit den durch diese Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeitsrichtungen nimmt das Komitee die folgenden Aufgaben wahr:

(...).

8.31. Ergreifung von Maßnahmen innerhalb seiner Zuständigkeiten zur Verhinderung der Fälle der Besetzung und rechtswidrigen Nutzung von – dem Staat und privatisierten Unternehmen gehörenden – Objekten (Vermögen) und Grundstücken; Benachrichtigung zuständiger Behörden sowie Erhebung einer Klage vor Gericht zu diesem Zweck;

(...).

8.69. Erteilung von Zustimmung innerhalb seiner Zuständigkeiten der Verpachtung und Nutzungsgewährung von Grundstücken im staatlichen Eigentum, auf denen sich staatliche sowie privatisierte Unternehmen und Objekte befinden, an andere juristische und natürliche Personen; Erteilung der Zustimmung der Durchführung von Bau-, Wiederaufbau – und Einbauarbeiten auf diesen Grundstücken, der Änderung der Bestimmung dieser Grundstücke; Durchführung eines Monitorings zur Untersuchung des Zustands der Nutzung von Grundstücken, auf denen sich staatliche und privatisierte Unternehmen und Objekte befinden, nach deren Bestimmung;

(...).

Anmerkung: Diese Geschäftsordnung ist am 04.05.2015 außer Kraft getreten.

Beschluss Fall 1

Aktenzeichen

BESCHLUSS

im Namen der Republik Aserbaidschan

Stadt **D**

28. November 2014

Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **D**

unter Vorsitz des Richters **G**

entschied über den Antrag der Antragstellerin – der Wohnungsbaugenossenschaft «RP» auf einstweiligen Rechtsschutz «zur Verpflichtung des Staatskomitees der Republik Aserbaidschan für Vermögensfragen auf Unterlassung von Eingriffen, die die Durchführung von Bauarbeiten verhindern».

Tatbestand:

Die Antragstellerin (Klägerin im Klageverfahren) wandte sich am 03.11.2014 mit einer Klage an das erkennende Gericht gegen den Antragsgegner (Beklagter im Klageverfahren) – Staatskomitee der Republik Aserbaidschan für Vermögensfragen (Dritte: Exekutivgewalt der Stadt **D** und Staatliche Bausicherheitsagentur des Katastrophenschutzministeriums der Republik Aserbaidschan) und beantragte mit dieser Klage,

Eingriffe in die Ausübung von Rechten am Grundstück, das sich in der Stadt **D**, Bezirk **N**, **K**-Str. 4 befindet und in rechtmäßiger Nutzung der Antragstellerin liegt und Handlungen, die auf Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit der Antragstellerin gerichtet sind, für rechtswidrig zu erklären und den Beklagten wegen des durch seine rechtswidrigen Handlungen zugefügten Schadens zur Zahlung einer Entschädigung von 50.000 AZN zu verpflichten.

Zeitgleich beantragte die Antragstellerin, einen Beschluss im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu fassen über die Verpflichtung des Antragsgegners, bis zum Abschluss der gerichtlichen Streitigkeit im Hauptsacheverfahren Eingriffe zu unterlassen, die die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau eines 20-stöckigen Wohngebäude auf dem Grundstück der Antragstellerin unter der o.g. Adresse behindern.

Die Antragstellerin begründete den Antrag damit, dass ihr nach einer Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **D** vom 30.04.2014 das fragliche Grundstück zur Vorbereitung des Projekts eines Wohngebäudes zugewiesen worden sei. Nach Abstimmung des Arbeitsprojekts mit der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt **D** für Architektur und Städtebau sei ihr durch eine Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **D** vom 29.09.2014 der Bau des Wohngebäudes genehmigt worden. Daraufhin habe sie mit den Bauarbeiten begonnen. Der Antragsgegner schaffe jedoch Hindernisse für die Durchführung von Bauarbeiten, was zu Stillständen in der Arbeit, zur Untauglichkeit von Baumaterialien und nicht zuletzt zu einem bei ihr eingetretenen erheblichen Schaden führe. Andererseits

verhindere der Eingriff des Antragsgegners auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, nämlich die Nutzung des Grundstücks nach dessen Bestimmung und eine rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen der Antragstellerin gegenüber Anteilseignern, Bau- und sonstigen Organisationen.

Der Antragsgegner beantragte im Eilschutzverfahren, den Antrag wegen Unbegründetheit abzulehnen. Seinen Antrag begründete der Antragsgegner damit, dass er vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen habe, ob das jeweilige Grundstück, auf dem die Durchführung der Bauarbeiten vorgesehen sei, zu Grundstücken im staatlichen Eigentum gehöre, worauf sich staatliche sowie privatisierte Unternehmen und Objekte befänden. Zur Sache selbst (Klageforderung) hat er sich nicht geäußert.

Entscheidungsgründe:

Nach Untersuchung des Antrags und der Akten kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass dem Antrag stattzugeben und der Antragsgegner dazu verpflichtet ist, bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Eingriffe zu unterlassen, die die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau eines 20-stöckigen Wohngebäude auf dem Grundstück unter der Adresse Stadt **D**, Bezirk **N**, **K**-Str. 4 verhindern.

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach Art. 43 VwGO zulässig. Er dient dem Ziel, im Sinne des Artikels 40.1 der VwGO Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Sicherung der mit

der Klage verfolgten und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes glaubhaft gemachten Rechte gerichtet sind. Darüber hinaus wurde er innerhalb des in Artikel 40.2 VwGO vorgesehenen Zeitrahmens, also zeitgleich mit der Klageerhebung (Leistungsklage) gestellt.

Auch die Voraussetzung des Artikels 43.1.1 VwGO ist gegeben. Danach muss eine einstweilige Regelung eilbedürftig sein, weil zu befürchten ist, dass im Falle einer Veränderung des bestehenden Zustandes der Schutz der Rechte des jeweiligen Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Denn die Verhinderung der Durchführung der Bauarbeiten durch den Antragsgegner führt – wie die Antragstellerin dem Gericht durch konkreten und von dem Antragsgegner auch nicht in Frage gestellten Vortrag glaubhaft gemacht hat – zu häufigem grundlosem Stillstand in der Arbeit sowie – insbesondere wegen der Saison – zur Untauglichkeit der Baumaterialien. Zugleich verhindert das die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit der Antragstellerin sowie eine rechtzeitige Erfüllung ihrer Verpflichtungen vor Anteilseignern, vor Bau- und sonstigen Organisationen. Da sich der Schutz der aus der geschilderten Lage hervorgehenden Rechte der Antragstellerin im Falle einer Veränderung des bestehenden Zustandes (d.h. Stillstände in Bezug auf Bauarbeiten, Untauglichkeit von Baumaterialien, Nicht-Erfüllung von Verpflichtungen der Antragstellerin vor Dritten) möglicherweise mindestens wesentlich erschweren könnte, ist die Fassung eines Beschlusses zum einstweiligen Schutz in Bezug auf die im Antrag geltend gemachte Forderung notwendig.

Nach Auffassung des Gerichts liegt im vorliegenden Fall auch die in Artikel 43.1 VwGO verankerte zweite Voraussetzung (Artikel 43.1.2) vor. Danach muss während der vorläufigen gerichtlichen Prüfung für die Fassung eines Beschlusses über den einstweiligen Schutz die Wahrscheinlichkeit festgestellt worden sein, dass die Klageforderung des Antragstellers hinsichtlich materiell-rechtlicher Normen begründet ist. Das Gericht geht vom Bestehen dieser Wahrscheinlichkeit aus. So ergibt sich aus den Akten, dass nach einer Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **D** vom 30.04.2014 das Grundstück mit einer Fläche von 0,5850 ha unter der Adresse Stadt **D**, Bezirk **N**, **K**-Str. 4 zur Vorbereitung des Projekts eines Wohngebäude der Antragstellerin zugewiesen wurde. Nach der Abstimmung des Arbeitsprojekts des auf dem betreffenden Grundstück zu bauenden Wohngebäudes mit der Hauptbehörde der Exekutivgewalt der Stadt **D** für Architektur und Städtebau wurde ihr durch eine Verfügung des Leiters der Exekutivgewalt der Stadt **D** vom 29.09.2014 der Bau des Wohngebäudes genehmigt. Dies gibt Anlass zu sagen, dass die von der Antragstellerin durchgeführte Bautätigkeit rechtmäßig ist und insofern die mit der Klage geltend gemachte Forderung mit großer Wahrscheinlichkeit begründet ist. Unterlagen oder Argumente, die die Wirksamkeit der erwähnten Verfügungen zugunsten der Antragstellerin in Frage stellen könnten, hat der Antragsgegner nicht vorgelegt.

Nach Artikel 40.3 VwGO kann das Gericht als einstweilige Rechtsschutzmaßnahme dem Antragsgegner (oder auch Dritten) auferlegen, bestimmte Handlungen zu tun oder zu unterlassen oder zu dulden.

Dementsprechend ist dem Antragsgegner zu untersagen, bis zur Entscheidung über den Streit Hindernisse für die Nutzung des – der Antragstellerin zugewiesenen – Grundstücks nach dessen Bestimmung, die Durchführung von Bau- und Einbauarbeiten und sonstigen Arbeiten auf dem betreffenden Grundstück durch die Antragstellerin zu schaffen.

Die Kostenentscheidung im Eilrechtsschutzverfahren beruht auf Artikel 110.1 VwGO.

Tenor:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 40.3, 43, 80, 81.1, 85.1, 110.1 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Bis zur Entscheidung der Sache im Gericht wird der Antragsgegner verpflichtet, Eingriffe, die die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau eines 20-stöckigen Wohngebäude auf dem Grundstück unter der Adresse Stadt **D**, Bezirk **N**, **K**-Str. 4 verhindern, zu unterlassen.

Die Kosten des Eilrechtsschutzverfahrens trägt der Antragsgegner.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **D** (Anschrift:...) eine Appellationsbeschwerde beim Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **D** (Anschrift:...) eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Anmerkung zum Beschluss 1:

Ein Verfahren nach Art. 43 VwGO verlangt die Prüfung der Eilbedürftigkeit und zusätzlich eine Erfolgsprognose. Wenn der Richter eine Erfolgsprognose bezüglich der Klage im Hauptsacheverfahren trifft, bedeutet das übrigens nicht, dass er sich dadurch – in Bezug auf die Entscheidung über diese Klage in der Sache – im Sinn des Art. 18 VwGO befangen macht; das Gesetz verlangt ausdrücklich eine solche erste (vorläufige) Untersuchung.

Fall 2 (Vollzugaussetzung eines Bescheids über die Heranziehung zur Steuerverantwortlichkeit)

Sachverhalt

Durch den Bescheid des Steuerprüfungsamts beim Steuerministerium der Republik Aserbaidtschan vom 16.09.2014 wird die **H** GmbH wegen Ziehung von 27 natürlichen Personen zur Leistung (Erbringung) von Arbeiten (Dienstleistungen), ohne mit ihnen einen Arbeitsvertrag gemäß dem im Arbeitsgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan vorgesehenen Verfahren geschlossen zu haben – nach Artikel 58.10 des Steuergesetzbuches der Republik Aserbaidtschan zur Steuerverantwortung gezogen und über sie eine Finanzsanktion in Höhe von 27.000 AZN verhängt. Mit der darauffolgenden “Aufforderung über Zahlung der Steuerschuld, Zinsen, der Beträge von Finanzsanktionen, der Bußgelder sowie über Beseitigung der aufgedeckten Verletzungen” fordert die Steuerbehörde die **H** GmbH auf, die o.g. Schuld zu begleichen.

Da die **H** GmbH die Entscheidung der Steuerbehörde für rechtswidrig hält, erhebt sie am 18.09.2014 eine Klage beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **Z** gegen das Steuerprüfungsamt beim Steuerministerium der Republik Aserbaidtschan und beantragt, ein Urteil über die Aufhebung seines Bescheids vom 16.09.2014 “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” und der Aufforderung über Zahlung einer – aufgrund des betreffenden Bescheids verhängten – Finanzsanktion zu fällen.

Sie beantragt zudem am 25.09.2014 beim Gericht, einen Beschluss über die Aussetzung des Vollzugs des Bescheids vom 16.09.2014 “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” und der Aufforderung über Zahlung einer – aufgrund des betreffenden Bescheids verhängten – Finanzsanktion zu fassen. Sie begründet ihren Antrag auf Außervollzugsetzung damit, sie sei am 03.05.2013 als eine juristische Person staatlich registriert worden und habe während der Dauer ihrer bisherigen Tätigkeit ihre Steuerpflichten rechtzeitig erfüllt. Doch obwohl der Bescheid und die Aufforderung auf gerichtlichem Wege angefochten worden seien, habe der Antragsgegner Handlungen vorgenommen, die auf Vollzug des betreffenden Bescheids gerichtet seien. Zugleich habe er Amtspersonen der Antragstellerin angedroht, sie würden zur Strafverantwortlichkeit gezogen. Nach Ansicht der **H** GmbH solange die gerichtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Klage noch andauere, seien rechtswidrige Handlungen des Antragsgegners, die auf den Vollzug des o.g. Bescheides gerichtet seien, als Druck auf gerichtlichen Schutz ihrer Rechte und Interessen zu bewerten. Es geben schon deswegen genügend Gründe für die Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Bescheids, weil eine Vollziehung der – durch den angefochtenen Bescheid festgesetzten – Zahlungspflicht zur Verletzung ihrer Rechte führen sowie wahrscheinlich erhebliche Hindernisse für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit schaffen würde.

Der Antragsgegner äußert sich zu dem Vortrag der Antragstellerin nicht.

Wie wird der Eilbeschluss des Gerichts in diesem Fall aussehen?

Zu den Normen:

Steuergesetzbuch der Republik Aserbaidshjan

Artikel 58. Finanzsanktionen wegen Steuerminderung und sonstiger Steuerrechtsverletzungen

(...).

58.10. Wegen Schaffung von Voraussetzungen für die Vorenthaltung (Minderung) von Einkünften natürlicher Personen durch ihre Ziehung von dem Arbeitgeber zur Leistung (Erbringung) von Arbeiten (Diensten), ohne dass der Arbeitsvertrag gemäß der im Arbeitsgesetzbuch der Republik Aserbaidshjan vorgesehenen Regelung in Rechtskraft getreten ist, wird auf den Arbeitgeber für jede solche Person eine Finanzsanktion in Höhe von 1.000 Manat verhängt.

(...).

Artikel 63. Prüfung der Beschwerde in der Steuerbehörde

(...).

63.2. Ist der Steuerzahler mit dem Betrag der in Bezug auf ihn berechneten Steuer nicht einverstanden, so kann er unmittelbar beim jeweiligen Steueraufsicht ausübenden Exekutivorgan oder beim Gericht eine Beschwerde einlegen, ohne die Zahlung der Steuer auszusetzen. Während der Prüfung der Beschwerde ist der Steuerzahler berechtigt, die Finanzsanktion nicht zu zahlen.

(...).

Artikel 65. Verfahren der Erhaltung der Steuerschulden

65.1. Kommt der Steuerzahler seiner Steuerpflicht innerhalb der durch dieses Gesetzbuch bestimmten Frist nicht nach, sendet die Steuerbehörde dem Steuerzahler eine Mitteilung über die Zahlung der nach diesem Gesetzbuch berechneten oder erneut berechneten Steuern, Zinsen und verhängten Finanzsanktionen innerhalb von 5 Tagen.

65.2. Mit Ausnahme der in den Artikeln 65.2.1.1 und 65.2.1.4 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fälle gibt die Steuerbehörde in sonstigen Fällen in Bezug auf die von ihr berechneten oder neu berechneten Steuern, Zinsen oder verhängten Finanzsanktionen Kreditanstalten oder einer Person, die Bankoperationen durchführt, eine Verfügung, die einen Vollstreckungstitel darstellt, zur Einfrierung des Geldmittels des Steuerzahlers in 105%-er Höhe der Schuldsomme in seinen laufenden oder sonstigen Kontos in nationaler oder ausländischer Währung bezüglich der Auszahlungsoperationen.

65.2.1. In den folgenden Fällen gibt die Steuerbehörde in Bezug auf die Zahlung der Schulden aus Steuern, Zinsen und Finanzsanktionen Kreditanstalten oder einer Person, die Bankoperationen durchführt, eine Verfügung, die einen Vollstreckungstitel (Zahlungstitel darstellt), zur Abziehung der Schulden des Steuerzahlers aus seinen laufenden oder sonstigen Kontos in nationaler oder ausländischer Währung bzw. zur deren Zahlung an die Staatskasse:

65.2.1.1. wenn die vom Steuerzahler berechneten und erklärten Steuern während der – unter Berücksichtigung des Artikels 65.1 des

Steuergesetzbuches bestimmten – Frist nicht gezahlt werden;

65.2.1.2. wenn in Bezug auf die von der Steuerbehörde berechneten Steuern, Zinsen und von ihr festgesetzten Finanzsanktionen der Steuerzahler innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der in Artikel 65.1 dieses Gesetzbuches angegebenen Benachrichtigung keine Beschwerde beim Gericht eingelegt wird;

65.2.1.3. gemäß einer Gerichtsentscheidung, soweit eine solche vorliegt;

65.2.1.4. wenn eine schriftliche Zustimmung des Steuerzahlers vorliegt.

(...)

Beschluss Fall 2

Aktenzeichen

BESCHLUSS

im Namen der Republik Aserbaidshjan

Stadt **Z**

06. Oktober 2014

Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **Z**

unter Vorsitz der Richterin **P**

entschied über den Antrag der Antragstellerin – **H** GmbH – auf einstweiligen Schutz gegen den Antragsgegner – das Steuerprüfungsamt beim Steuerministerium der Republik Aserbaidshjan – gegen den Bescheid “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” und gegen Aufforderung über Zahlung einer – aufgrund des betreffenden Bescheids verhängten – Finanzsanktion.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin wandte sich am 18.09.2014 mit einer Klage an das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **Z** gegen den Antragsgegner und beantragte, ein Urteil über die Aufhebung seines Bescheids vom 16.09.2014 “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung

wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” und der Aufforderung über Zahlung einer – aufgrund des betreffenden Bescheids verhängten – Finanzsanktion zu fällen.

Sie beantragte zudem am 25.09.2014 beim Gericht, einen Beschluss über die Aussetzung des Vollzugs des Bescheids vom 16.09.2014 “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” und der Aufforderung über Zahlung einer – aufgrund des betreffenden Bescheids verhängten – Finanzsanktion zu fassen.

Die Antragstellerin begründete ihren Antrag auf Außervollzugsetzung damit, sie sei am 03.05.2013 als eine juristische Person staatlich registriert worden und habe während der Dauer ihrer bisherigen Tätigkeit ihre Steuerpflichten rechtzeitig erfüllt. Durch den Bescheid des Steuerprüfungsamts vom 16.09.2014 sei sie – angeblich wegen Ziehung von 27 natürlichen Personen zur Leistung (Erbringung) von Arbeiten (Dienstleistungen), ohne mit ihnen einen Arbeitsvertrag gemäß dem im Arbeitsgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan vorgesehenen Verfahren geschlossen zu haben – nach Artikel 58.10 des Steuergesetzbuches der Republik Aserbaidtschan zur Steuerverantwortung gezogen und über sie eine Finanzsanktion in Höhe von 27.000 AZN verhängt worden. Mit der “Aufforderung über Zahlung der Steuerschuld, Zinsen, der Beträge von Finanzsanktionen, der Bußgelder sowie über Beseitigung der aufgedeckten Verletzungen” der Steuerbehörde sei sie aufgefordert worden, die o.g. Schuld zu begleichen. Doch obwohl der Bescheid und die Aufforderung auf gerichtlichem Wege angefochten worden seien, habe der

Antragsgegner Handlungen vorgenommen, die auf Vollzug des betreffenden Bescheids gerichtet seien. Zugleich habe er Amtspersonen der Antragstellerin angedroht, sie würden zur Strafverantwortlichkeit gezogen. Solange die gerichtliche Untersuchung im Zusammenhang mit der Klage noch andauere, seien rechtswidrige Handlungen des Antragsgegners, die auf den Vollzug des o.g. Bescheides gerichtet seien, als Druck auf gerichtlichen Schutz ihrer Rechte und Interessen zu bewerten. Es geben schon deswegen genügend Gründe für die Aussetzung des Vollzugs des angefochtenen Bescheids, weil eine Vollziehung der – durch den angefochtenen Bescheid festgesetzten – Zahlungspflicht zur Verletzung ihrer Rechte führen sowie wahrscheinlich erhebliche Hindernisse für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit schaffen würde.

Der Antragsgegner hat sich zu dem Vortrag der Antragstellerin nicht geäußert.

Dem Gericht liegen die die Antragstellerin betreffenden Akten zur Heranziehung zur Steuerverantwortlichkeit vor. Auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Nach Untersuchung des Antrags und der Akten ist das Gericht der Meinung, dass dem Antrag stattzugeben ist, soweit die Antragstellerin die Aussetzung des Vollzugs des Bescheids vom 16.09.2014 “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” bis zum Rechtskräftigwerden des hierzu zu fällenden Schlussurteils beantragt; unzulässig

ist der Antrag dagegen, soweit die Antragstellerin den Vollzug der auf diesem Bescheid beruhenden Zahlungsaufforderung ausgesetzt haben will.

Was zunächst die Aussetzung des Vollzugs der Aufforderung betrifft, so vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Aufforderung über Zahlung der Finanzsanktion keinen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt; sie wurde nur deswegen der Antragstellerin übersandt, um den Vollzug des Bescheides des Steuerprüfungsamtes vom 16.09.2014 “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” praktisch sicherzustellen. Insofern besteht keine Notwendigkeit, zusätzlich neben dem Antrag auf Außervollzugsetzung des Bescheides vom 16.09.2014 einstweilige Schutzmaßnahmen in Bezug auf diese Aufforderung zu ergreifen, so dass der hierauf gerichtete Antrag der Antragstellerin als unzulässig gelten muss.

Zulässig nach Art. 41.2 VwGO und auch begründet ist der Antrag dagegen, soweit sich die Antragstellerin mit dem Antrag gegen den Vollzug des mit der Klage bereits angefochtenen Verwaltungsaktes vom 16.09.2014 wendet. Die Erfolgsaussicht dieser Klage ist zur Zeit zwar unklar (Art. 41.2 Satz 2 VwGO), doch der Gesetzgeber hat in Artikel 63.2 des Steuergesetzbuches festgelegt, dass mindestens das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung des Vollzugs des Verwaltungsaktes überwiegt. Ist der Steuerzahler nach Anforderung der betreffenden Norm mit dem Betrag der in Bezug auf ihn festgesetzten Steuer nicht einverstanden, so kann er unmittelbar beim jeweiligen Steueraufsicht ausübenden Exekutivorgan oder beim Gericht eine Beschwerde einlegen, ohne die

Zahlung der Steuer auszusetzen. Während der Prüfung der Beschwerde ist der Steuerzahler berechtigt, die Finanzsanktion nicht zu zahlen.

Aus den Akten ergibt sich, dass der – nach dem Bescheid vom 16.09.2014 „Über Ziehung des Steuerzahler zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung“ – von der Antragstellerin zu zahlende Betrag lediglich aus der in Bezug auf sie festgesetzten Finanzsanktion besteht. Und die Antragstellerin hat Recht, während der Prüfung der Beschwerde die Finanzsanktion nicht zu zahlen (Artikel 63.2 des Steuergesetzbuches).

Die Begründetheit des Antrags ergibt sich auch aus Artikel 65.2.1 der Steuergesetzbuches. Danach gibt die Steuerbehörde in den folgenden Fällen in Bezug auf die Zahlung der Schulden aus Steuern, Zinsen und Finanzsanktionen Kreditanstalten oder einer Person, die Bankoperationen durchführt, eine Verfügung, die einen Vollstreckungstitel (Zahlungstitel) darstellt, zur Abziehung der Schulden des Steuerzahlers aus seinen laufenden oder sonstigen Kontos in nationaler oder ausländischer Währung bzw. zur deren Zahlung an die Staatskasse:

- wenn die vom Steuerzahler berechneten und erklärten Steuern während der – unter Berücksichtigung des Artikels 65.1 des Steuergesetzbuches bestimmten – Frist nicht gezahlt werden (Art. 65.2.1.1);
- wenn in Bezug auf die von der Steuerbehörde berechneten Steuern, Zinsen und von ihr festgesetzten Finanzsanktionen durch den

Steuerzahler innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der in Artikel 65.1 dieses Gesetzbuches angegebenen Benachrichtigung keine Beschwerde beim Gericht eingelegt wird (Art. 65.2.1.2);

- gemäß einer Gerichtsentscheidung, soweit eine solche vorliegt (Art. 65.2.1.3);
- wenn eine schriftliche Zustimmung des Steuerzahlers vorliegt (Art. 65.2.1.4).

Aus den Akten ergibt sich, dass der Bescheid des Steuerprüfungsamtes vom 16.09.2014 “Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung” von der Antragstellerin auf gerichtlichem Wege angefochten wurde und derzeit die Gerichtsverhandlung in dieser Sache andauert.

Da die Antragstellerin somit während der Prüfung ihrer Beschwerde berechtigt ist, die Finanzsanktion nicht zu zahlen und da sie in Bezug auf die von der Steuerbehörde berechneten Steuern, Zinsen und von ihr festgesetzten Finanzsanktionen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der in Artikel 65.1 dieses Gesetzbuches angegebenen Benachrichtigung eine Beschwerde beim Gericht eingelegt hat (Artikel 65.2.1.2) steht die Forderung der – nach dem angefochtenen Bescheid berechneten – Finanzsanktion von der Antragstellerin im Widerspruch zu Anforderungen der oben kommentierten Normen. Aus diesem Grund ist dem Antrag stattzugeben, soweit er auf die Aussetzung des Vollzugs des Bescheids vom 16.09.2014 gerichtet ist.

Die Kostenentscheidung im Eilschutzverfahren beruht auf Art. 111.2 VwGO; die Antragstellerin ist nur zu einem geringen Teil des Antrags unterlegen.

Tenor:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 35.3, 40.1, 41, 80, 81.1, 85.1, 111.2 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Soweit die Antragstellerin die Außervollzugsetzung der auf dem angefochtenen Bescheid beruhenden Zahlungsaufforderung beantragt, wird der Antrag für unzulässig gehalten.

Bis zum Rechtskräftigwerden des Urteils bezüglich der Klage der Antragstellerin auf Aufhebung des Bescheides „Über Heranziehung des Steuerzahlers zur Verantwortung wegen Verletzung der Steuergesetzgebung“ vom 16.09.2014 wird der Vollzug dieses Bescheides ausgesetzt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Eilschutzverfahrens.

Soweit der Antrag der Antragstellerin für unzulässig gehalten ist, kann gegen den Beschluss innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung über das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **Z** (Anschrift:...) beim Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **Z** (Anschrift:...) eine Appellationsbeschwerde eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Anmerkung:

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan vom 20.04.2015 zur Auslegung einiger Bestimmungen des Artikels 44 der VwGO wird bei positiven Beschlüssen nach Artikel 41.5 VwGO nunmehr ein Beschwerderecht von Behörden nicht ausgeschlossen.

Anmerkung zum Beschluss 2:

Auch im Eilschutzverfahren (hier: nach Art. 41 VwGO) muss das Gericht genau prüfen, was genau der Gegenstand des Verfahrens ist. Hier zeigt es sich, dass nur einer der angefochtenen Behördenakte ein belastender VA ist; im übrigen ist der Antrag nach Art. 41 VwGO also unzulässig. Bei der Erfolgsaussichtsprognose kommt es hier auf die Chancen im bereits anhängigen Verfahren der Hauptsache an. Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten gegen Beschlüsse nach Art. 41 VwGO ist auf die neueste Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu Art 41.5 VwGO hinzuweisen.

Fall 3 (Vollzugsaussetzung gegen nach dem Antimonopolrecht getroffene Entscheidungen)

Sachverhalt

E GmbH vertreibt seit langem Dachdeckungen. Die Firma *O* GmbH, die wie auch die *E* GmbH Dachdeckungen verkauft, wendet sich mit einer Eingabe an den Staatlichen Dienst für Antimonopolpolitik und Schutz von Verbraucherrechten beim Ministerium der Republik Aserbaidshan für wirtschaftliche Entwicklung (nachstehend Staatlicher Antimonopoldienst) und teilt ihm mit, dass die *E* GmbH auf eine rechtswidrige Weise ein – der Firma *O* GmbH gehörendes – Markenzeichen mit der Überschrift «RT» benutze bzw. auf den von ihr verkauften Dachdeckungen dieses Markenzeichen eintrage. Insofern beantragt die Firma *O* GmbH bei dem Staatlichen Antimonopoldienst, gegen die *E* GmbH einzuschreiten und den Rechtsverstoß zu beseitigen.

Aufgrund dieser Eingabe führt der Staatliche Antimonopoldienst im Büro sowie im Lagerraum der *E* GmbH Prüfungen durch und stellt dabei fest, dass sie tatsächlich Dachdeckungen verkauft, auf denen das Markenzeichen mit der Überschrift «RT» eingetragen ist. Zur Zeit der Prüfung werden 810 solche Dachdeckungen zum Verkauf angeboten. Als Folge dessen erlässt der Staatliche Antimonopoldienst gegen die *E* GmbH am 14.01.2013 einen Bescheid über die Ergebnisse der Prüfung wegen eines Verstoßes gegen die Antimonopolgesetze und am 17.01.2013 einen weiteren Bescheid über die Beseitigung dieses Verstoßes und eine Finanzsanktion. Der Verkauf der aufgedeckten 810 Dachdeckungen wird zudem der *E* GmbH nur mit der

Auflage genehmigt, dass sie zunächst das auf denen eingetragene Markenzeichen «RT» lösche. Begründet wird dies mit den Anforderungen der Artikel 4 (Imitation der Wirtschaftstätigkeit des Konkurrenten) und 9 (Verwirrung der Verbraucher) des Gesetzes der Republik Aserbaidschan “Über unlauteren Wettbewerb”, die die *E* GmbH nach Auffassung des Staatlichen Antimonopoldienstes durch eine Imitation eines – nicht zu ihr gehörenden – Markenzeichens verletzt habe.

Die *E* GmbH wendet sich am 25.01.2013 mit einer Klage an das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *V* gegen den Staatlichen Antimonopoldienst und beantragt, ein Urteil über die Aufhebung seiner – in Bezug auf die *E* GmbH erlassenen – Bescheide vom 14.01.2013 “Über Ergebnisse der Prüfung der Sache, die bezüglich der Merkmale des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung eingeleitet wurde” und vom 17.01.2013 “Über Beseitigung des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung und Verhängung einer Finanzsanktion” zu fällen.

Sie beantragt zugleich mit der Klageerhebung am o.g. Datum beim Gericht, einen Beschluss über die Aussetzung des Vollzugs der genannten beiden Bescheide vom 14.01.2013 bzw. vom 17.01.2013 zu fassen. Zur Begründung ihres Antrags führt die Antragstellerin aus, sie sei seit langem im Bereich des Vertriebs von Dachdeckungen spezialisiert. Da ihre Dienstleistungen von hoher Qualität seien, seien ihre Kunden mit ihr stets zufrieden gewesen. Zugleich habe sie während der Dauer ihrer Tätigkeit immer die Anforderungen der Gesetzgebung eingehalten. Die Bescheide des Antragsgegners beschädigten nicht nur ihren

geschäftlichen Ruf, sondern gefährdeten auch ihre wirtschaftliche Existenz. Darüber hinaus meint sie, dass der Antragsgegner die Vorschriften der Gesetzgebung buchstäblich und zu hart ausgelegt habe, als die betreffende Prüfung durchgeführt und die entsprechenden Entscheidungen getroffen worden seien.

Während des Eilschutzverfahrens beim erstinstanzlichen Gericht beantragt der Antragsgegner, den Antrag abzuweisen. Zur Begründung seines Antrags weist er darauf hin, dass der Erlass des Bescheids vom 14.01.2013 “Über Ergebnisse der Prüfung der Sache, die bezüglich der Merkmale des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung eingeleitet wurde” und der Anordnung vom 17.01.2013 “Über Beseitigung des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung und Verhängung einer Finanzsanktion”, die von der Antragstellerin angefochten werden und deren Vollzug sie ausgesetzt haben wolle, auf eine Eingabe der Firma **O** beruhe und dass sich die Rechtsverletzung durch die Antragstellerin bei der Untersuchung bestätigt habe.

Mit dem Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **V** vom 14.02.2013 wird der Antrag der Antragstellerin abgewiesen. Da durch sein Urteil vom 14.02.2013 im Hauptsacheverfahren die Klage abgewiesen wurde und hierdurch die Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage eindeutig wegfiel, konnte nach Ansicht des Gerichts dem Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung des Vollzugs der Bescheide des Antragsgegners nicht stattgegeben werden.

E GmbH legt am 19.02.2013 eine Appellationsbeschwerde gegen den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts ein und beantragt, ihn

aufzuheben und einen Beschluss über die Stattgabe des Antrags auf Außervollzugsetzung zu fällen. Darüber hinaus legt sie am 24.02.2013 eine Appellationsbeschwerde gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts und beantragt, es aufzuheben und der Klage stattzugeben.

Die Appellationsbeschwerde im Eilschutzverfahren wird damit begründet, der Termin für die Sitzung am erstinstanzlichen Gericht sei für den 14.02.2013 anberaumt worden. Das Gericht habe ohne jegliche Untersuchung gleichzeitig ein Urteil und einen Beschluss über die Abweisung der Klage bzw. des Antrags gefällt bzw. gefasst. Dass das Gericht zeitgleich mit dem Urteil auch den betreffenden Beschluss gefasst habe, sei rechtswidrig gewesen. Denn es hätte vor der Entscheidung in der Sache ein Beschluss über die Stattgabe oder Abweisung des Antrags gefasst und dieser der Antragstellerin zugestellt werden müssen, damit sie gegen diesen Beschluss eine Beschwerde einlegen könne. In der Sache bezüglich des Antrags verweist die Antragstellerin auf ihre Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzuweisen und den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

Wie wird das Appellationsgericht über die Appellationsbeschwerde gegen den Eilbeschluss des erstinstanzlichen Gerichts entscheiden?

Zu den Normen:

Gesetz der Republik Aserbajdschan “Über unlauteren Wettbewerb”

Artikel 4. Imitation der Wirtschaftstätigkeit des Konkurrenten

Die folgenden Handlungen, die eine Imitation der Wirtschaftstätigkeit eines Konkurrenten darstellen, sind unzulässig:

eine willkürliche Imitation einer Ware des Konkurrenten, ihrer Warenform, Verpackung, ihres äußerlichen Designs (mit Ausnahme des äußerlichen Aussehens der Ware, das sich aus ihren technischen Eigenschaften ergibt);

eine direkte Wiederholung eines Produkts des anderen Wirtschaftssubjekts durch die Verletzung seines Patent- und Lizenzrechts;

eine rechtswidrige Nutzung des Markenzeichens, der geographischen Parameter, des Firmennamens sowie des Namens eines anderen Marktsubjekts (mit Ausnahme der Fälle der Nutzung des eigenen Namens durch ein gleichnamiges Subjekt mit einem Unterscheidungszeichen).

Artikel 9. Verwirrung der Verbraucher

Die folgenden Handlungen der Marktsubjekte, die auf eine Verwirrung der Verbraucher gerichtet sind, sind unzulässig:

Nutzung von Informationen über die Abstammung, Vorbereitungsmethode, Qualität und andere Eigenschaften einer Ware, über die Person des Gewerbetreibenden oder die Besonderheit seiner Wirtschaftstätigkeit, die den Verbraucher verwirren können;

Nutzung rechtswidriger Werbemethoden, die beim Kauf einer Ware oder beim Verhandeln die Wahlfreiheit des Verbrauchers beeinflussen;

ein falscher Vergleich einer Ware und ihre Erklärung als Werbungs- oder Informationsmaterial, was den Verbraucher verwirren kann;

Ausstattung einer Ware mit einem nicht passenden Unterscheidungszeichen- oder Merkmal, um den Verbraucher bezüglich der Verbrauchs- und sonstiger wichtiger Eigenschaften dieser Ware zu verwirren;

Verbergen der Nicht-Übereinstimmung der Ware mit ihrer Bestimmung oder den an sie gestellten Anforderungen.

Artikel 11. Zuständigkeiten des zentralen Exekutivorgans, das die Antimonopolpolitik im Bereich der Einhaltung dieses Gesetzes durchführt, und Pflichten von Marktsubjekten

1. Das zentrale Exekutivorgan, das die Antimonopolpolitik in der Republik Aserbaidzhan durchführt, kann wegen Verstoß gegen dieses Gesetz

jeweiligen Exekutivorganen, Marktsubjekten und ihren Amtspersonen verbindliche Anweisungen zur Einstellung der Gesetzesverletzung und zur Beseitigung ihrer Folgen erteilen;

gemäß dem (den) in der Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren (Gründen) Finanzsanktionen verhängen;

(...).

2. Wegen Verletzung dieses Gesetzes sind jeweilige Exekutivorgane, Marktsubjekte und ihre Amtspersonen verpflichtet:

verbindliche Anweisungen des zentralen Exekutivorgans, das die Antimonopolpolitik in der Republik Aserbaidzhan durchführt, zur Einstellung der Gesetzesverletzung und zur Beseitigung ihrer Folgen zu erfüllen;

den rechtswidrig erzielten Gewinn gemäß dem in der Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren an die Staatskasse zu zahlen;

den zugefügten Schaden zu ersetzen;

verhängte Finanzsanktionen zu zahlen.

Artikel 12. Finanzsanktionen

1. Wegen Verletzung der Anforderungen dieses Gesetzes werden gegen Marktsubjekte die folgenden Finanzsanktionen verhängt:

bei Vornahme der nach Artikel 4 dieses Gesetzes untersagten Handlungen – Finanzsanktionen in 1-facher Höhe (bzw. in 2-facher Höhe, wenn diese Handlung im nachfolgenden Jahr wiederholt wird) des – aus den im Wege des unlauteren Wettbewerbs verkauften Waren (geleisteten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen) – erzielten Gewinns (abzgl. der MwSt, der vereinfachten und Akzissteuern);

bei Vornahme der nach Artikeln 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes untersagten Handlungen – Finanzsanktionen bis zu 10% (bzw. bis zu 20 %, wenn diese Handlung im nachfolgenden Jahr wiederholt wird) des – aus den im

Wege des unlauteren Wettbewerbs verkauften Waren (geleisteten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen) – erzielten Gewinns (abzgl. der MwSt, der vereinfachten und Akzissteuern);

wegen Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitiger Erfüllung der verbindlichen Anweisungen des zentralen Exekutivorgans, das die Antimonopolpolitik in der Republik Aserbaidschan durchführt, Finanzsanktionen bis zu 10% des innerhalb der letzten drei Monate in allen Tätigkeitsrichtungen erzielten Gesamtgewinns ((abzgl. der MwSt, der vereinfachten und Akzissteuern);

bei absichtlicher (vorsätzlicher) Gewährung unrichtiger Information oder bei Nichtgewährung erforderlicher Information an das zentrale Exekutivorgan, das die Antimonopolpolitik in der Republik Aserbaidschan durchführt – Finanzsanktionen bis zu 5% des innerhalb der letzten drei Monate in allen Tätigkeitsrichtungen erzielten Gesamtgewinns ((abzgl. der MwSt, der vereinfachten und Akzissteuern).

2. (Gestrichen).

3. Die Finanzsanktionen sind von Marktsubjekten und Amtspersonen innerhalb von 30 Tagen gemäß dem in der Gesetzgebung festgelegten Verfahren an die Staatskasse zu zahlen. Zahlen Marktsubjekte die Finanzsanktion nicht rechtzeitig oder zahlen sie diese teilweise, trifft das jeweilige Exekutivorgan eine Entscheidung über die Zwangsvollstreckung der Finanzsanktion oder ihres nicht gezahlten Teils und die Zwangsvollstreckung dieser Entscheidung wird gemäß dem Gesetz der Republik Aserbaidschan “Über Vollstreckung” von Vollstreckungsbeamten durchgeführt.

Beschluss Fall 3

Aktenzeichen

BESCHLUSS

im Namen der Republik Aserbaidshans

Stadt *V*

09. April 2013

Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium
des Appellationsgerichts *V*

unter Vorsitz und Berichterstattung des Richters *R* und
mit den weiteren Richtern *A* und *G*

entschied über die Appellationsbeschwerde der
Antragstellerin – *E* GmbH – gegen den Beschluss des
Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *V* vom 14.02.2013
(AZ:...) über den Antrag der Antragstellerin auf
einstweiligen Schutz vor Bescheiden gegen den
Antragsgegner – der Staatliche Dienst für
Antimonopolpolitik und Schutz von Verbraucherrechten
beim Ministerium der Republik Aserbaidshans für
wirtschaftliche Entwicklung –

Tatbestand:

Die Antragstellerin wandte sich am 25.01.2013 mit einer
Klage an das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *V*
gegen den Antragsgegner und beantragte, ein Urteil über
die Aufhebung seiner – in Bezug auf die Antragstellerin
erlassenen – Bescheide vom 14.01.2013 “Über

Ergebnisse der Prüfung der Sache, die bezüglich der Merkmale des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung eingeleitet wurde” und vom 17.01.2013 “Über Beseitigung des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung und Verhängung einer Finanzsanktion” zu fällen. Den Bescheiden ging folgende Vorgeschichte voraus:

Die Firma **O** GmbH, die wie auch die Antragstellerin Dachdeckungen verkauft, behauptete in einer Eingabe an den Antragsgegner, dass die Antragstellerin auf eine rechtswidrige Weise ein – der Firma **O** GmbH gehörendes – Markenzeichen mit der Überschrift «RT» benutze bzw. auf den von ihr verkauften Dachdeckungen dieses Markenzeichen eintrage. Insofern beantragte die Firma **O** GmbH bei dem Antragsgegner, gegen die Antragstellerin einzuschreiten und den Rechtsverstoß zu beseitigen. Aufgrund dieser Eingabe führte der Antragsgegner im Büro sowie im Lagerraum der Antragstellerin Prüfungen durch und stellte dabei fest, dass sie tatsächlich Dachdeckungen verkauft, auf denen das Markenzeichen mit der Überschrift «RT» eingetragen ist. Zur Zeit der Prüfung wurden 810 solche Dachdeckungen zum Verkauf angeboten. Als Folge dessen erließ der Antragsgegner gegen die Antragstellerin am 14.01.2013 einen Bescheid über die Ergebnisse der Prüfung wegen eines Verstoßes gegen die Antimonopolgesetze und am 17.01.2013 einen weiteren Bescheid über die Beseitigung dieses Verstoßes und eine Finanzsanktion. Der Verkauf der aufgedeckten 810 Dachdeckungen wurde der Antragstellerin nur mit der Auflage genehmigt, dass sie zunächst das auf denen eingetragene Markenzeichen «RT» lösche. Begründet wurde dies mit den Anforderungen der Artikel 4

(Imitation der Wirtschaftstätigkeit des Konkurrenten) und 9 (Verwirrung der Verbraucher) des Gesetzes der Republik Aserbajdschan “Über unlauteren Wettbewerb”, die die Antragstellerin durch eine Imitation eines – nicht zu ihr gehörenden – Markenzeichens verletzt habe; sie habe somit durch eine Verwirrung der Verbraucher einen unlauteren Wettbewerb zugelassen.

Die Antragstellerin beantragte zugleich mit der Klageerhebung am o.g. Datum beim Gericht, einen Beschluss über die Aussetzung des Vollzugs der genannten beiden Bescheide vom 14.01.2013 bzw. vom 17.01.2013 zu fassen.

Zur Begründung ihres Antrags führte die Antragstellerin aus, sie sei seit langem im Bereich des Vertriebs von Dachdeckungen spezialisiert. Da ihre Dienstleistungen von hoher Qualität seien, seien ihre Kunden mit ihr stets zufrieden gewesen. Zugleich habe sie während der Dauer ihrer Tätigkeit immer die Anforderungen der Gesetzgebung eingehalten. Die Bescheide des Antragsgegners beschädigten nicht nur ihren geschäftlichen Ruf, sondern gefährdeten auch ihre wirtschaftliche Existenz. Darüber hinaus meint sie, dass der Antragsgegner die Vorschriften der Gesetzgebung buchstäblich und zu hart ausgelegt habe, als die betreffende Prüfung durchgeführt und die entsprechenden Entscheidungen getroffen worden seien.

Während des Eilschutzverfahrens beim erstinstanzlichen Gericht beantragte der Antragsgegner, den Antrag abzuweisen. Zur Begründung seines Antrags wies er darauf hin, dass der Erlass des Bescheids vom 14.01.2013 “Über Ergebnisse der Prüfung der Sache, die bezüglich

der Merkmale des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung eingeleitet wurde” und der Anordnung vom 17.01.2013 “Über Beseitigung des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung und Verhängung einer Finanzsanktion”, die von der Antragstellerin angefochten werden und deren Vollzug sie ausgesetzt haben wolle, auf eine Eingabe der Firma **O** beruhe und dass sich die Rechtsverletzung durch die Antragstellerin bei der Untersuchung bestätigt habe.

Mit dem Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **V** vom 14.02.2013 wurde der Antrag der Antragstellerin abgewiesen. Da durch sein Urteil vom 14.02.2013 im Hauptsacheverfahren die Klage abgewiesen wurde und hierdurch die Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage eindeutig wegfiel, konnte nach Ansicht des Gerichts dem Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung des Vollzugs der Bescheide des Antragsgegners nicht stattgegeben werden.

Die Antragstellerin legte am 19.02.2013 eine Appellationsbeschwerde gegen den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts ein. Sie beantragt, ihn aufzuheben und einen Beschluss über die Stattgabe des Antrags auf Außervollzugsetzung der Bescheide zu fällen. Darüber hinaus legte sie am 24.02.2013 eine Appellationsbeschwerde gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts ein und beantragte, es aufzuheben und der Klage stattzugeben.

Die Appellationsbeschwerde im Eilschutzverfahren wurde damit begründet, der Termin für die Sitzung am erstinstanzlichen Gericht sei für den 14.02.2013 anberaumt worden. Das Gericht habe ohne jegliche

Untersuchung gleichzeitig ein Urteil und einen Beschluss über die Abweisung der Klage bzw. des Antrags gefällt bzw. gefasst. Dass das Gericht zeitgleich mit dem Urteil auch den betreffenden Beschluss gefasst habe, sei rechtswidrig gewesen. Denn es hätte vor der Entscheidung in der Sache ein Beschluss über die Stattgabe oder Abweisung des Antrags gefasst und dieser der Antragstellerin zugestellt werden müssen, damit sie gegen diesen Beschluss eine Beschwerde einlegen könne. In der Sache bezüglich des Antrags verwies die Antragstellerin auf ihre Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren.

Der Antragsgegner beantragte, den Antrag abzuweisen und den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

Dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts V liegen die Akten des Verfahrens vor. Auf ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Die Appellationsbeschwerde der Antragstellerin ist rechtzeitig, also innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses erhoben (Art. 85.1 VwGO), und sie hat die Beschwerde auch formell ordnungsgemäß mit einem Antrag sowie mit einer Begründung versehen (Art. 85.2 und 85.3 VwGO). Die Appellationsbeschwerde ist allerdings unbegründet; das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht V hat den Eilantrag der Antragstellerin zu recht abgewiesen, so dass sein

Beschluss vom 14.02.2013 ungeändert
aufrechtzuerhalten ist.

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag auf einstweiligen Schutz ist als Antrag auf Fassung eines Beschlusses über die Aussetzung des Vollzugs eines Verwaltungsaktes nach Art. 41 VwGO zulässig. Zumindest der Bescheid des Antragsgegners vom 17.01.2013 (Beseitigung des Verstoßes gegen die Antimonopolgesetzgebung und Verhängung einer Finanzsanktion) ist ein vor dem Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht angreifbarer Verwaltungsakt im Sinn der Art. 2.0.2 VwVfG und 32.1 VwGO. Es kann daher offenbleiben, ob auch der Beschluss des Antragsgegners vom 14.01.2013 ein anfechtbarer Verwaltungsakt ist; auf das Ergebnis des Verfahrens wirkt sich diese Frage nicht aus. Der Antrag der Antragstellerin dient insgesamt zudem dem Ziel, im Sinne des Artikels 40.1 der VwGO Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Sicherung der mit der Klage verfolgten und im Verfahren des einstweiligen Schutzes glaubhaft gemachten Rechte gerichtet sind. Nicht zuletzt wurde der Antrag innerhalb des in Artikel 40.2 VwGO vorgesehenen Zeitrahmens gestellt.

Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *V* hat den Antrag zu recht abgelehnt, weil die für einen Erfolg im Eilverfahren erforderliche Erfolgsaussicht der Klage (Artikel 41.2 VwGO) auch nach Auffassung des Appellationsgerichts nicht gegeben ist.

Der Eilrechtsbeschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *V* ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Es widersprach insbesondere nicht der Verwaltungsgerichtsordnung, dass das Gericht seinen

Beschluss im Eilschutzverfahren gleichzeitig mit der Entscheidung über die Klage (Urteil) getroffen hat. Die VwGO läßt es zwar zu, dass im Eilschutzverfahren aufgrund einer Erfolgsprognose noch vor der Entscheidung im Hauptsacheverfahren entschieden wird, und dies mag sogar der Regelfall sein; gleichwohl untersagt das Prozessrecht eine gleichzeitige Entscheidung in beiden Verfahrensarten nicht. Stellt sich die Sach- und Rechtslage so einfach dar, dass das Gericht bereits innerhalb der für eine Eilentscheidung üblichen Zeitspanne auch im Klageverfahren entscheiden kann, dann ist die im Eilverfahren erforderliche Erfolgsprognose der Klage sogar wesentlich fundierter als wenn zunächst im Eilverfahren und erst später in der Hauptsache entschieden wird. Die Antragstellerin wird durch das verfahrensrechtliche Vorgehen des Gerichts also nicht in ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz verletzt.

Auch in der Sache ist das Ergebnis des Erstgerichts fehlerfrei. Auch das Appellationsgericht kommt nach erster Untersuchung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass die Klage mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führen wird. Die Appellationsbeschwerde gegen das erstinstanzliche Urteil wird nämlich aller Voraussicht nach nicht erfolgreich sein. Sie ist zwar zulässig (Art. 81.1, 83.1 und 85 VwGO), aber sachlich unbegründet. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Antragstellerin hat durch die Nutzung eines – ihr nicht gehörenden – Markenzeichens gegen die Anforderungen der Artikel 4 (Imitation der Wirtschaftstätigkeit des Konkurrenten) und 9 (Verwirrung

der Verbraucher) des Gesetzes „Über unlauteren Wettbewerb“ verstoßen. Es führte dazu, dass der Antragsgegner gemäß den Artikeln 11 (Zuständigkeiten des zentralen Exekutivorgans, das die Antimonopolpolitik im Bereich der Einhaltung dieses Gesetzes durchführt, und Pflichten von Marktsubjekten) und 12 (Finanzsanktionen) des betreffenden Gesetzes die angefochtenen Bescheide erließ. Das gibt Anlass zu sagen, dass die von der Antragstellerin ausgeübte Tätigkeit rechtswidrig war. Auch hat sie keine Unterlagen oder Argumente vorgelegt, die die Rechtmäßigkeit der o.g. für sie belastenden Entscheidungen in Frage stellen könnten. Dass sie im Wirtschaftsverkehr nunmehr Nachteile in Kauf nehmen muss, ist eine Folge ihres Rechtsverstoßes, die sie hinzunehmen hat.

Bei seiner Schlussfolgerung, dass der Antrag unbegründet ist, berücksichtigt das Gericht auch, dass der Schutz der Rechte von Verbrauchern im Vergleich zu einer Situation, die infolge eines Nicht-Vollzugs des angefochtenen Verwaltungsaktes eintreten würde, in höherem Maß akzeptabel ist als ein entgegenstehendes Interesse der Antragstellerin.

Aus den o.g. Gründen ist dem Antrag nicht stattzugeben.

Die Kostenentscheidung im Eilschutzverfahren beruht auf Art. 110.3 VwGO.

Tenor:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 80, 87.6, 90.1, 90.4, 110.3 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Der Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts
V vom 14.02.2013 (AZ:...) wird ungeändert
aufrechterhalten.

Die Kosten des Appellationsverfahrens trägt die
Antragstellerin.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 10 Tagen ab
dem Tag seiner Zustellung über das Verwaltungs- und
Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts V
(Anschrift:...) eine Kassationsbeschwerde beim
Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Obersten
Gerichts der Republik Aserbaidschan (Anschrift:...)
eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Richter: Unterschriften

Anmerkung zum Beschluss 3:

Klage und Eilantrag sind bereits in der
Appellationsinstanz anhängig. Die Rüge des
Appellationsbeschwerdeführers, das Gericht hätte nicht
gleichzeitig in der Hauptsacheklage und im
Eilschutzverfahren entscheiden dürfen, muss auch dann
behandelt werden, wenn sie das Gericht nicht für
durchschlagend hält. Für die Erfolgsaussichtsprognose
kommt es hier auf die Erfolgsaussicht der gegen das
Urteil gerichteten Appellationsbeschwerde an, da Urteil
und Beschluss erster Instanz ja bereits bei der
Appellationsinstanz anhängig sind.

Fall 4 (Streit über das im Register eingetragene Grundstückseigentum)

Sachverhalt

Durch eine Entscheidung der Gemeinde **L** vom 11.03.2006 wird das Grundstück mit einer Fläche von 0,7 ha in der Stadt **L**, Bezirk **B** aufgrund eines – mit der betreffenden Gemeinde geschlossenen – Kaufvertrages der **F** GmbH als Eigentümerin zugewiesen. Der betreffende Kaufvertrag wird danach in der Stadtabteilung **L** des Staatskomitees für Boden und Kartographie der Republik Aserbaidschan registriert und am 17.03.2006 auf den Namen der **F** GmbH ein staatlicher Akt über Eigentumsrecht am Grundstück erteilt.

Die – mit der Gemeinde **L** angrenzende – Gemeinde **H** des Bezirks **X** trifft – in der Annahme, dass das o.g. Grundstück zu seinem Gebiet gehört – im August 2006 verschiedene Entscheidungen über das betreffende Grundstück bzw. schließt hierüber Kaufverträge. Im Ergebnis wird das Grundstück in jeweiligen Teilen drei Personen (**V**, **J**, **N**) als Eigentümerinnen zugewiesen.

F GmbH wendet sich mit einem Antrag an die Territoriale Behörde **L** des Staatlichen Registerdienstes Unbeweglichen Vermögens beim Staatskomitee für Vermögensfragen der Republik Aserbaidschan und beantragt, in Bezug auf das o.g. Grundstück aus dem staatlichen Register unbeweglichen Vermögens auf ihren Namen einen Auszug über die Eintragung ihrer Rechte auszustellen. Der Registerdienst lehnt den Antrag in einem Brief vom 21.09.2011 jedoch ab. Zur Begründung der Ablehnung weist sie darauf hin, dass das betreffende

Grundstück für den Bau individueller Wohnhäuser anhand des Privateigentumsrechts bereits auf den Namen von 3 Personen (*V, J, N*) registriert worden sei und dass ihnen Auszüge aus dem staatlichen Register ausgestellt worden seien.

Die *F* GmbH erhebt daraufhin am 11.10.2011 eine Klage gegen die Territoriale Behörde *L* des Registerdienstes beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *L* und beantragt, sie zur Aufhebung der – auf die Namen der o.g. drei Personen ausgestellten – Registerauszüge und zur Ausstellung eines Registerauszugs auf ihren Namen zu verpflichten. Die Gemeinden *L* und *H* sowie *V, J, N* werden durch Beschluss des Gerichts vom 15.10.2011 zum Rechtsstreit in diesem Klageverfahren beigelegt.

Zeitgleich stellt die *F* GmbH beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht *L* einen Antrag auf einstweilige Schutzmaßnahme und beantragt, der Territorialen Behörde *L* des Registerdienstes – bis zum Fällen des Schlussurteils in der Sache – zu untersagen, Urkunden über die Verfügung auf dem strittigen Grundstück auszustellen und Änderungen bezüglich der Eintragung von Rechten im Register in Bezug auf jenes Grundstück vorzunehmen sowie - in Bezug auf *V, J* und *N* - auf dem strittigen Grundstück jegliche Bauarbeiten durchzuführen. Zur Begründung ihres Antrags führt die *F* GmbH aus, dass der Schutz ihres Eigentumsrechts wesentlich erschwert werden könnte, falls über das – ihr gemäß dem von der Stadtabteilung *L* des Staatskomitees für Boden und Kartographie der Republik Aserbaidschan ausgestellten staatlichen Akt über das Eigentumsrecht am Grundstück gehörende – Grundstück verfügt (z.B. Veräußerung des Grundstücks) werde und auf diesem

Grundstück von den o.g. drei Personen individuelle Wohnhäuser gebaut werden würden. Deshalb sei diesbezüglich eine einstweilige Regelung geboten.

Während des Eilschutzverfahrens im erstinstanzlichen Gericht beantragt die Antragsgegnerin, den Antrag abzuweisen. Zur Begründung ihres Antrags bemerkt sie, die Anwendung der im Antrag angegebenen Schutzmaßnahme sei nicht erforderlich. So werde gemäß Artikel 14.5 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan „Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens“ eine Eintragung/Registrierung bis zur gerichtlichen Beilegung ausgesetzt, sofern vom Gericht eine Information über die Einlegung einer Beschwerde durch den Betroffenen bezüglich des einzutragenden Rechts eingegangen sei. Und eine solche Information sei bei der Behörde bereits eingegangen und in Bezug auf das betreffende Vermögen erfolge ohnehin keine Eintragung.

Durch Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **L** vom 20.10.2011 werden die Gemeinden **L** und **H** sowie **V**, **J**, **N** als Dritte zum Eilschutzverfahren beigelegt.

Durch Beschluss des Gerichts vom 10.11.2011 wird dem Antrag der **F** GmbH teilweise stattgegeben. Als einstweilige Schutzmaßnahme wird der Antragsgegnerin – bis zum Fällen des Schlussurteils in der Sache – untersagt, erforderliche Urkunden über die Verfügung am strittigen Grundstück auszustellen; außerdem wird den Beigeladenen untersagt, auf dem strittigen Grundstück jegliche Bauarbeiten durchzuführen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Das Gericht vertritt die Ansicht, dass die Aussetzung einer Eintragung (Registrierung) mit dem in Artikel 14.5 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan

“Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens” angegebenen Grund nicht ausschlieÙe, dass der bereits im Register eingetragene Rechtsbesitzer die für die VeräuÙerung von unbeweglichem Vermögen erforderlichen Unterlagen (beispielsweise die Bescheinigung Form Nr. 1 “Über Belastung des Vermögens”, die für die notarielle Beglaubigung eines Rechtsgeschäfts über die VeräuÙerung eines Vermögens erforderlich ist) erhält.

Die Beigeladene *J* legt am 18.11.2011 gegen diesen Beschluss Appellationsbeschwerde ein; sie beantragt, diesen Beschluss aufzuheben und den Eilschutzantrag der Antragstellerin in vollem Umfang abzuweisen. Zur Begründung der Appellationsbeschwerde weist sie darauf hin, dass nach gesetzlichen Anforderungen Rechte an einem Grundstück im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens zu registrieren seien. Die Antragstellerin im Eilschutzverfahren besitze jedoch keine Urkunde, die nachweise, dass ihr Recht am Grundstück im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens registriert sei. Zugleich schränke der Beschluss des Gerichts ihr Eigentumsrecht sowie das Eigentumsrecht der anderen Dritten ein.

Die Antragstellerin im Eilschutzverfahren beantragt, den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

Die Antragsgegnerin im Eilschutzverfahren äußert sich zur Appellationsbeschwerde nicht.

Wie wird das Appellationsgericht über die Appellationsbeschwerde gegen den Eilbeschluss des erstinstanzlichen Gerichts entscheiden?

Zu den Normen:

Bodengesetzbuch der Republik Aserbaidshjan

(in der bis zum 25.06.2006 geltenden Fassung)

Artikel 66. Urkunden, die Rechte an Grundstücken nachweisen

1. Die Zuweisung von im staatlichen und kommunalen Eigentum befindlichen Grundstücken in Form irgendeinen Rechts an juristische und natürliche Personen findet aufgrund einer Entscheidung des jeweiligen Exekutivorgans oder der jeweiligen Kommune und aufgrund eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags statt.

2. Das Eigentumsrecht am Grundstück und das Recht auf dauerhafte Nutzung des Grundstücks werden nach einer Entscheidung des jeweiligen Exekutivorgans oder der jeweiligen Kommune durch einen vom jeweiligen Exekutivorgan ausgestellten (ausgestelltes) staatlichen Akt (Zeugnis) formalisiert.

(...).

4. Die Musterformulare des staatlichen Akts, des Zeugnisses, der Kauf-, Nutzungs- und Pachtverträge werden gemäß dem durch die Gesetzgebung bestimmten Verfahren genehmigt.

5. Das Recht am Grundstück wird gemäß dem durch die Gesetzgebung bestimmten Verfahren im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens registriert.

Anmerkung: Mit dem Gesetz der Republik Aserbaidshjan vom 21.04.2006 (Gesetzgebungssammlung der Republik Aserbaidshjan; 2006, Nr. 6, Artikel 478) wurden in

Artikel 66 der Absatz 2 neu gefasst, die Absätze 3 und 5 gestrichen sowie in Absatz 4 die Wörter “des staatlichen Akts, des Zeugnisses” gestrichen.

Das Gesetz der Republik Aserbaidshan “Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens” *(in der im Jahre 2011 (als der Streit entstand) geltenden Fassung)*

Artikel 4. Anerkennung früher entstandener Rechte

4.1. Die staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einzelnen Registrierungsorganen durchgeführt wurde, behält ihre rechtliche Gültigkeit.

4.2. Für die staatliche Registrierung der Einschränkung (Belastung) von Rechten an unbeweglichem Vermögen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die vorhandenen Rechte an jenem unbeweglichen Vermögen im staatlichen Register einzutragen.

4.3. Die jeweiligen Exekutivorgane, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen durchgeführt haben, müssen die nach diesem Gesetz im staatlichen Register zu speichernden Daten in den vom jeweiligen Exekutivorgan festgelegten Phasen und Fristen Registrierungsorganen zur Verfügung stellen. Bis zur Zurverfügungstellung der Daten in der angegebenen Weise müssen die betreffenden jeweiligen Exekutivorgane die Daten, die nach diesem Gesetz für die

Registrierung von Rechten an einzelnen unbeweglichen Vermögen erforderlich sind, innerhalb von 5 Werktagen ab dem Tag der Eingabe des Rechtsinhabers oder des Registrierungsorgans ihnen zur Verfügung stellen.

Artikel 8. Grundlagen für die staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen

8.0. Die folgenden gelten als Grundlage für die staatliche Registrierung der Entstehung, Übertragung, Einschränkung (Belastung) und Beendigung von Rechten an unbeweglichem Vermögen:

(...).

8.0.4. Akte, Zeugnisse und Registrierungsausweise, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von jeweiligen Exekutivorganen ausgestellt wurden und die die Rechte an unbeweglichem Vermögen, unter anderem an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, Wohn- und Nichtwohnbereichen, individuellen Wohn- und Gartenhäusern, Untergrundflächen, Wasserreservoirs, Wäldern und langjährigen Ackerbaugebieten, Unternehmen als Vermögenskomplexe nachweisen;

(...).

Artikel 14. Aussetzung der staatlichen Registrierung von Rechten

(...).

14.3. Die staatliche Registrierung von Rechten kann auf Antrag eines Rechtserwerbers, der Partei eines Rechtsgeschäfts oder einer der durch sie bevollmächtigten Person für eine Dauer von nicht länger als 1 Monat

ausgesetzt werden. In dem Antrag sind Gründe für die Aussetzung der staatlichen Registrierung von Rechten aufzuführen. Die Stellung eines solchen Antrags führt zur Einstellung des Fristlaufs, der für die staatliche Registrierung von Rechten vorgesehen ist. Die Form des Antrags wird vom jeweiligen Exekutivorgan festgelegt.

(...).

14.5. Geht innerhalb der nach Artikel 14.3 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist eine Information über die Pfändung des unbeweglichen Vermögens, die Untersagung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über das betreffende unbewegliche Vermögen oder eine Information vom Gericht über die Einlegung einer Beschwerde durch den streitenden anderen Betroffenen bezüglich des einzutragenden Rechts ein, wird die Registrierung bis zur gerichtlichen Beilegung ausgesetzt.

(...).

Beschluss Fall 4

Aktenzeichen

BESCHLUSS

im Namen der Republik Aserbaidshjan

Stadt *L*

01. Dezember 2011

Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium
des Appellationsgerichts *L*

unter Vorsitz und Berichterstattung des Richters *Ü* und mit den weiteren Richtern *V* und *I*

entschied über die Appellationsbeschwerde der Dritten *J* gegen den Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts *L* vom 10.11.2011 (AZ:...) über den Antrag der Antragstellerin *F* GmbH auf einstweiligen Schutz «zur Untersagung in Bezug auf die Antragsgegnerin – die Territoriale Behörde *L* des Staatlichen Registerdienstes Unbeweglichen Vermögens beim Staatskomitee für Vermögensfragen der Republik Aserbaidshjan – Urkunden über die Verfügung auf dem strittigen Grundstück auszustellen und Änderungen bezüglich der Eintragung von Rechten im Register in Bezug auf jenes Grundstück vorzunehmen» und «zur Untersagung in Bezug auf Dritte, auf dem strittigen Grundstück jegliche Bauarbeiten durchzuführen».

Tatbestand:

Durch eine Entscheidung der Gemeinde **L** vom 11.03.2006 wurde das Grundstück mit einer Fläche von 0,7 ha in der Stadt **L**, Bezirk **B** aufgrund eines – mit der betreffenden Gemeinde geschlossenen – Kaufvertrages der Antragstellerin als Eigentümerin zugewiesen. Der betreffende Kaufvertrag wurde in der Stadtabteilung **L** des Staatskomitees für Boden und Kartographie der Republik Aserbaidzhan registriert und am 17.03.2006 auf den Namen der Antragstellerin ein staatlicher Akt über Eigentumsrecht am Grundstück erteilt.

Dasselbe Grundstück wurde aufgrund verschiedener Entscheidungen der – mit der Gemeinde **L** angrenzenden – Gemeinde **H** des Bezirks **X** vom August 2006 und aufgrund der mit dieser Gemeinde geschlossenen Kaufverträge als Eigentum in jeweiligen Teilen drei Personen (**V, J, N**) zugewiesen. Dabei ging die Gemeinde **H** so wie die Gemeinde **L** von der Annahme aus, dass das betreffende Grundstück administrativ-territorial zu ihrem Gebiet gehört.

Die Antragstellerin wandte sich mit einem Antrag an die Antragsgegnerin und beantragte, in Bezug auf das o.g. Grundstück aus dem staatlichen Register unbeweglichen Vermögens auf ihren Namen einen Auszug über die Eintragung ihrer Rechte auszustellen. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag jedoch in einem Brief vom 21.09.2011 ab. Zur Begründung der Ablehnung wies sie darauf hin, dass das betreffende Grundstück für den Bau individueller Wohnhäuser anhand des Privateigentumsrechts bereits auf den Namen von 3 Personen (**V, J, N**) registriert worden sei und dass ihnen

Auszüge aus dem staatlichen Register ausgestellt worden seien.

Die Antragstellerin erhob am 11.10.2011 eine Klage gegen die Antragsgegnerin beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **L** und beantragte, die Antragsgegnerin zur Aufhebung der – auf die Namen der o.g. drei Personen ausgestellten – Registerauszüge und zur Ausstellung eines Registerauszugs auf den Namen der Antragstellerin zu verpflichten. Die Gemeinden **L** und **H** sowie **V**, **J**, **N** wurden durch Beschluss des Gerichts vom 15.10.2011 zum Rechtsstreit in diesem Klageverfahren beigeladen.

Zeitgleich stellte die Antragstellerin beim Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **L** einen Antrag auf einstweilige Schutzmaßnahme und beantragte, der Antragsgegnerin – bis zum Fällen des Schlussurteils in der Sache – zu untersagen, Urkunden über die Verfügung auf dem strittigen Grundstück auszustellen und Änderungen bezüglich der Eintragung von Rechten im Register in Bezug auf jenes Grundstück vorzunehmen sowie - in Bezug auf **V**, **J** und **N** - auf dem strittigen Grundstück jegliche Bauarbeiten durchzuführen. Zur Begründung ihres Antrags führte sie aus, dass der Schutz ihres Eigentumsrechts wesentlich erschwert werden könnte, falls über das – ihr gemäß dem von der Stadtabteilung **L** des Staatskomitees für Boden und Kartographie der Republik Aserbaidshan ausgestellten staatlichen Akt über das Eigentumsrecht am Grundstück gehörende – Grundstück verfügt (z.B. Veräußerung des Grundstücks) werde und auf diesem Grundstück von den o.g. drei Personen individuelle Wohnhäuser gebaut werden

würden. Deshalb sei diesbezüglich eine einstweilige Regelung geboten.

Während des Eilschutzverfahrens im erstinstanzlichen Gericht beantragte die Antragsgegnerin, den Antrag abzuweisen. Zur Begründung ihres Antrags bemerkte sie, die Anwendung der im Antrag angegebenen Schutzmaßnahme sei nicht erforderlich. So werde gemäß Artikel 14.5 des Gesetzes der Republik Aserbaidschan „Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens“ eine Eintragung/Registrierung bis zur gerichtlichen Beilegung ausgesetzt, sofern vom Gericht eine Information über die Einlegung einer Beschwerde durch den Betroffenen bezüglich des einzutragenden Rechts eingegangen sei. Und eine solche Information sei bei der Behörde bereits eingegangen und in Bezug auf das betreffende Vermögen erfolge ohnehin keine Eintragung.

Durch Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **L** vom 20.10.2011 wurden die Gemeinden **L** und **H** sowie **V**, **J**, **N** als Dritte zum Eilschutzverfahren beigelegt.

Durch Beschluss des Gerichts vom 10.11.2011 wurde dem Antrag der Antragstellerin teilweise stattgegeben. Als einstweilige Schutzmaßnahme wurde der Antragsgegnerin – bis zum Fällen des Schlussurteils in der Sache – untersagt, erforderliche Urkunden über die Verfügung am strittigen Grundstück auszustellen; außerdem wurde den Beigeladenen untersagt, auf dem strittigen Grundstück jegliche Bauarbeiten durchzuführen. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt. Das Gericht vertrat die Ansicht, dass die Aussetzung einer Eintragung (Registrierung) mit dem in Artikel 14.5 des Gesetzes der Republik

Aserbaidshon "Über staatliches Register unbeweglichen Vermögens" angegebenen Grund nicht ausschließen, dass der bereits im Register eingetragene Rechtsbesitzer die für die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erforderlichen Unterlagen (beispielsweise die Bescheinigung Form Nr. 1 "Über Belastung des Vermögens", die für die notarielle Beglaubigung eines Rechtsgeschäfts über die Veräußerung eines Vermögens erforderlich ist) erhält.

Die Beigeladene **J** legte am 18.11.2011 gegen diesen Beschluss Appellationsbeschwerde ein; sie beantragt, diesen Beschluss aufzuheben und den Eilschutzantrag der Antragstellerin in vollem Umfang abzuweisen. Zur Begründung der Appellationsbeschwerde wies sie darauf hin, dass nach gesetzlichen Anforderungen Rechte an einem Grundstück im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens zu registrieren seien. Die Antragstellerin im Eilschutzverfahren besitze jedoch keine Urkunde, die nachweise, dass ihr Recht am Grundstück im staatlichen Register unbeweglichen Vermögens registriert sei. Zugleich schränke der Beschluss des Gerichts ihr Eigentumsrecht sowie das Eigentumsrecht der anderen Dritten ein.

Die Antragstellerin im Eilschutzverfahren beantragte, den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts ungeändert aufrechtzuerhalten.

Die Antragsgegnerin im Eilschutzverfahren äußerte sich zur Appellationsbeschwerde nicht.

Die Akten des Verfahrens liegen dem Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts **L** vor. Auf

ihren Inhalt wird verwiesen. Sie waren Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung.

Entscheidungsgründe:

Die Appellationsbeschwerde ist rechtzeitig, also innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses erhoben (Art. 85.1 VwGO), und sie hat die Beschwerde auch formell ordnungsgemäß mit einem Antrag sowie mit einer Begründung versehen (Art. 85.2 und 85.3 VwGO). Die Appellationsbeschwerde ist allerdings unbegründet; das Verwaltungs- und Wirtschaftsgericht **L** hat dem Eilantrag der Antragstellerin zu Recht stattgegeben, so dass sein Beschluss vom 10.11.2011 ungeändert aufrechtzuerhalten ist.

Der von der Antragstellerin gestellte Antrag auf einstweiligen Schutz ist als Antrag auf Fassung eines Beschlusses über einstweiligen Schutz nach Art. 43 VwGO zulässig. Er dient dem Ziel, im Sinne des Artikels 40.1 der VwGO Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Sicherung der mit der Klage verfolgten und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes glaubhaft gemachten Rechte gerichtet sind. Darüber hinaus wurde er innerhalb des in Artikel 40.2 VwGO vorgesehenen Zeitrahmens, also zeitgleich mit der Klageerhebung gestellt.

Der Antrag ist auch begründet. So stellen nach Art. 43.1 VwGO die folgenden Voraussetzungen eine Grundlage für die Fassung eines Beschlusses über einstweiligen Schutz dar: 1) Eilbedürftigkeit einer einstweiligen Regelung, weil zu befürchten ist, dass im Falle einer Veränderung des bestehenden Zustandes Schutz

(Gewährleistung oder Wiederherstellung) der Rechte des Antragstellers (Klägers) vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte; 2) Feststellung der Wahrscheinlichkeit während der vorläufigen gerichtlichen Prüfung, dass der materielle Anspruch des Antragstellers besteht. Die erste dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall offensichtlich gegeben.

Was die Frage der Erfolgsaussicht der Klage angeht, so ist eine endgültige Entscheidung über diese Klage dem Hauptverfahren vorbehalten. Es erscheint dem Gericht grundsätzlich als möglich, dass das auf Registrierung des Eigentumsrechts der Antragstellerin gerichtete Klageverfahren erfolgreich sein wird, da sie die entsprechende Urkunde über den Eigentumserwerb (den am 17.03.2006 auf ihren Namen ausgestellten staatlichen Akt über Eigentumsrecht am Grundstück) vorgelegt hat sowie da die Zugehörigkeit des strittigen Grundstücks zum Gebiet der Gemeinde **L** oder der Gemeinde **H** aus administrativ-territorialer Sicht zumindest fraglich ist und daher als eine im Hauptverfahren zu klärende Frage gilt. In diesem Fall kann die Ausstellung von Verfügungsurkunden zugunsten von **J** und erst recht die Durchführung von Baumaßnahmen den Schutz des Eigentumsrechts der Antragstellerin erheblich erschweren. Solange der eigentumsrechtliche Status durch das Gericht noch nicht endgültig gelöst ist, würde dies zu einer Veränderung des bestehenden Zustandes und somit zu einer wesentlichen Erschwerung des Rechtsschutzes der Antragstellerin führen, sodass eine einstweilige Regelung zugunsten der Antragstellerin notwendig war. Eine positive einstweilige Regelung im Sinn der Antragstellerin verletzt auch nicht die Rechte

der Beschwerdeführerin **J.** Sie stellt lediglich eine prozessuale Maßnahme dar, die zwecks der künftigen Sicherung des Vollzugs eines zugunsten der Antragstellerin denkbaren gerichtlichen Schlussurteils ergriffen wird. Nach Art. 44.4 VwGO erlischt der Beschluss über den vorläufigen Rechtsschutz zudem spätestens an dem Tag, an dem der Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist oder eine rechtskräftige Entscheidung in der Hauptsache vorliegt.

Folglich hat das Gerichtskollegium keinen Grund für die Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses festgestellt und ist zum Ergebnis gekommen, dass der Appellationsbeschwerde nicht stattzugeben und der Beschluss nach Artikel 87.6 VwGO ungeändert aufrechtzuerhalten ist.

Die Kostenentscheidung im Eilrechtsschutzverfahren beruht auf Artikel 110.4 VwGO.

Tenor:

Unter Berufung auf die obigen Ausführungen und die Artikel 80, 87.6, 90.1, 90.4, 110.4 der VwGO ergeht folgende Entscheidung:

Der Beschluss des Verwaltungs- und Wirtschaftsgerichts **L** vom 10.11.2011 (AZ:...) wird ungeändert aufrechterhalten.

Die Kosten des Appellationsverfahrens trägt die Dritte.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag seiner Zustellung über das Verwaltungs- und

Wirtschaftskollegium des Appellationsgerichts *L* (Anschrift:...) eine Kassationsbeschwerde beim Verwaltungs- und Wirtschaftskollegium des Obersten Gerichts der Republik Aserbaidschan (Anschrift:...) eingelegt werden.

Vorsitzender: Unterschrift

Richter: Unterschriften

Anmerkung zum Beschluss 4:

Wieder eine Beschwerde einer Beigeladenen (Dritten) gegen einen wenigstens zum Teil positiven Eilschutzbeschluss nach Art. 43 VwGO in einem Streit um Grundstücke. Auch hat das Beschwerdegericht zu prüfen, ob der vorangegangene positive Beschluss zu recht ergangen ist; es muss also selbst wie das erstinstanzliche Gericht die Voraussetzungen des Art. 43 VwGO prüfen. Über den erstinstanzlichen Beschluss darf es aber nicht hinausgehen, da dieser nur „in den Grenzen der Appellationsbeschwerde“ geändert werden darf (Art. 87.6 Satz 2 VwGO).

Der erstinstanzliche Beschluss ist in seinem Tenor interessant: Das Gericht hat teilweise stattgegeben bis zur Entscheidung in der Hauptsache und im übrigen den Eilschutzantrag abgelehnt. Die positive Entscheidung endet also mit dem Ergehen des Urteils in der Hauptsache und nicht erst mit dessen Rechtskraft (vgl. Art. 44.4 VwGO). Das ist früher als es das Gesetz für den Regelfall in Art. 44.4 vorsieht (Rechtskraft!). Das Gericht hat also eine frühere zeitliche Begrenzung vorgenommen, das

kann es. Obwohl die VwGO nur eine einzige Befristungsmöglichkeit für eine Außervollzugsetzung (Art. 41.4 VwGO) ausdrücklich zuläßt, soll man annehmen können, dass auch andere Befristungsmöglichkeiten zulässig sind: Aus der Sicht des Antragstellers, der eine vollständige Außervollzugsetzung will, handelt es sich in einem solchen Fall dann nur um einen Teilerfolg.

